



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 12.06.2018, 18:31 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-18/2018 3. Ergänzung)
2. Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 (VL-132/2018)
3. Aufstellung einer Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich Kurzweg gem. § 13 b BauGB; (VL-22/2017 2. Ergänzung)
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
4. Neubau eines Einkaufszentrums „Drehscheibe Homberg (Efze)“ (SB-44/2018 2. Ergänzung)
hier: Umgang mit Planungsänderungen
5. Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze), Teil 1: Altstadt (SB-37/2018 1. Ergänzung)
hier: Beratung über den Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes für die Altstadt
6. Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach (VL-106/2017 6. Ergänzung)
hier: Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahme
7. Änderung und Ergänzung der Stadthallensatzung (SB-38/2018 1. Ergänzung)
8. Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund / Land) (VL-20/2018 1. Ergänzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neuordnung der Förderprojekte im Landesprogrammteil
9. Homberg (Efze) als Cittaslow?! (VL-120/2018)
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung für die Aufnahme in das Cittaslow-Netzwerk
10. Verkauf Erbbaurecht Schwimmbadcafé Homberg (Efze); (VL-104/2018)
hier: Ausübung des Vorkaufsrechtes der Kreisstadt Homberg (Efze)
11. LEADER-Projekt Neugestaltung Dorfmitte Holzhausen (VL-128/2018)
hier: Beantragung weiterer Fördermittel und Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Durchführung der Maßnahme
12. Verschiedenes

Homberg (Efze), 30.05.2018

Christian Marx
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 13.06.2018

29. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 12.06.2018, 18:31 Uhr bis 19:55 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx
stellv. Ausschussvorsitzender Peter Dewald
Ausschussmitglied Klaus Bölling
Ausschussmitglied Richard Götte
Ausschussmitglied Achim Jäger
Ausschussmitglied Holger Jütte
Ausschussmitglied Edith Köhler
Ausschussmitglied Elke Mittendorf

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadtrat Karl Hassenpflug
Stadtrat Bernd Herbold
Stadtrat Hermann Klante
Stadtrat Udo Mittendorf
Stadtrat Otmar Potstwa

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnete Claudia Ulrich

Von der Verwaltung:

Gäste:

Drei Zuhörer

Schriftführer:

Erwin Haas

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marx, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, die Stadträte Hassenpflug, Herbold, Klante, Mittendorf und Potstawa sowie Frau Ulrich als Stadtverordnete.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Der Ausschussvorsitzende, Herr Marx, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. **Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze)**

**VL-18/2018
3. Ergänzung**

Herr Marx bittet Herrn Bürgermeister Dr. Ritz den Beschlussvorschlag zu erläutern.

Zur Sache sprechen Herr Götte und Herr Dewald.

Herr Götte spricht die vorgesehene Staffelung der Gebührensätze für die Nachmittagsbetreuung an.

Bürgermeister Dr. Ritz führt aus, dass hier soziale Gesichtspunkte eine Rolle spielen, da vermehrt Kinder z. B. von Alleinerziehenden die Betreuungszeiten in Anspruch nehmen um eine finanzielle Überbelastung zu vermeiden.

Beschluss:

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindertagesstätten der Kreisstadt Homberg (Efze) wird mit **folgenden Änderungen** beschlossen:

§ 5 Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Waschentgelt

Die Formulierung „Für Kinder ab 3 Jahren“ wird ersetzt durch **„Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres“**

Die Formulierung „Für Kinder ab 1 Jahr“ wird ersetzt durch **„Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres“**

„Die ersten sechs Betreuungsstunden werden gemäß §32c HKJGB durch das Land Hessen freigestellt. Andernfalls würden für diesen Zeitraum zusätzliche Gebühren in Höhe von 180,00 € pro Monat erhoben,“ wird durch **folgende Formulierung ersetzt:**

„Die Gebühren für die ersten sechs Betreuungsstunden betragen 180,00 EUR pro Monat. Soweit das Land Hessen der Stadt Homberg (Efze) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird der genannte Kostenbeitrag in Höhe von 180,00 EUR pro Monat für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

2. Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023

VL-132/2018

Beschluss:

Die durch die Verwaltung vorgelegte, ergänzte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 wird zugestimmt und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

**3. Aufstellung einer Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich Kurzweg gem. § 13 b BauGB;
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

**VL-22/2017
2. Ergänzung**

Beschluss:

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.
Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

**4. Neubau eines Einkaufszentrums „Drehscheibe Homberg (Efze)“
hier: Umgang mit Planungsänderungen**

**SB-44/2018
2. Ergänzung**

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand hinsichtlich des Baugenehmigungsverfahrens für das Projekt Neubau eines Einkaufszentrums „Drehscheibe Homberg (Efze)“ und informiert über die Abweichungen vom Bebauungsplan. Er führt aus, dass der Bauantrag des Investors bauleitplanerisch auch mit Abweichungen genehmigungsfähig ist.

Zur Sache sprechen Frau Mittendorf, Herr Jütte, Herr Dewald, Herr Bölling und Herr Jäger.

Herr Jütte bittet, die gemäß Durchführungsvertrag vereinbarte Umsetzungsfrist für das Projekt nur einmalig bis Ende 2020 zu verlängern, damit sich die Fertigstellung des EKZ nicht nochmals hinauszögert.

Diese Ansicht wird von den anderen Ausschussmitgliedern nicht geteilt.

Bürgermeister Dr. Ritz bekräftigt, dass die Stadt nur die Möglichkeit hat, das Projekt planungsrechtlich zu begleiten, da die Stadt Homberg kein Eigentümer ist.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, den vorgestellten Abweichungen von den Festsetzungen bezüglich der kundenwirksamen Flächen und der Verkaufsflächen sowohl in Gänze als auch bezüglich der Sortimente zuzustimmen.

Der Magistrat wird beauftragt, einer Änderung des Durchführungsvertrages hinsichtlich der durch den Projektentwickler erbetenen Verlängerung der Fertigstellungsfrist um zwei Jahre zuzustimmen.

Der Magistrat wird beauftragt, zielorientierte Verhandlungen mit dem Projektentwickler hinsichtlich der Gestaltung entlang der Kasseler Straße zu führen und das Verhandlungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 6
Enthaltungen: 2

5. Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze), Teil 1: Altstadt **SB-37/2018**
hier: Beratung über den Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes **1. Ergänzung**
für die Altstadt

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand zum Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes. Herr Jäger möchte die Beschlussempfehlung modifizieren und legt einen neuen Beschlussvorschlag vor. Dieser findet auch weitestgehend die Zustimmung der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorgelegten Bericht zum Verkehrsentwicklungsplan für die Altstadt zustimmend zur Kenntnis. Sie fordert die Bauverwaltung auf, bei anstehenden Arbeiten im Verkehrswegenetz die darin gemachten Gestaltungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Sie beauftragt den Magistrat, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anliegern bzw. Betroffenen Pläne zu entwickeln, um die genannten Probleme und Netzlücken zu beseitigen. Bauarbeiten und Investitionsmaßnahmen, die sich daraus ergeben, sind auf den üblichen Wegen in den Gremien zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 6
Enthaltungen: 2

- 6. Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach**
hier: **Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Sicherstellung der**
Umsetzung der Maßnahme

VL-106/2017
6. Ergänzung

Beschluss:

Es werden 500.000,- € von Investition 105027 1801 „Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf“ auf Investition 105021 1801 „Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach“ umgewidmet. Diese Mittel sind im HH 2019 erneut bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

- 7. Änderung und Ergänzung der Stadthallensatzung**

SB-38/2018
1. Ergänzung

Frau Mittendorf bittet die Verwaltung den Ausschussmitgliedern eine Belegungsstatistik und Aufstellung über die jährlichen Kosten von der Stadthalle vorzulegen

Beschluss:

Die Stadthallensatzung wird in der am 20.04.2018 eingebrachten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Enthaltungen: 1

- 8. Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund / Land)**
hier: **Beratung und Beschlussfassung über die Neuordnung der**
Förderprojekte im Landesprogrammteil

VL-20/2018
1. Ergänzung

Zur Sache sprechen Herr Bölling, Herr Jütte, Herr Dewald und Herr Jäger. Herr Bölling fragt nach ob die Beseitigung der Schäden am Bolzplatz Roppershain ausgeführt wurden.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachstand zur Herrichtung des Bolzplatzes.

Herr Jütte fragt nach der Nutzung bzw Widmung des Bolzplatzes am Stellberg. Seiner Erinnerung nach wurde der B-Platz in den neunziger Jahren anlässlich des damaligen Landesfeuerwehrtages hergerichtet, so dass möglicherweise eine Zweckbindung besteht.

Bürgermeister Dr. Ritz und Herr Herbold erwidern, dass der Platz nicht gewidmet ist und auch keine zeitliche Zweckbindung von Mittel auf dem Grundstück lasten.

Herr Jütte und Herr Dewald heben insbesondere die Arbeit aller ehrenamtlich Tätigen in Homberg hervor und bekräftigen, dass darauf zu achten ist, dass seitens der Stadt eine gerechte finanzielle Unterstützung aller Homberger Vereine bei der Verwirklichung von Projekten erfolgen sollte.

Beschluss:

Die bislang im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms im Landesprogrammteil vorgesehene und angemeldete Maßnahme „Bauliche Einrichtung Musikschule in Homberg (Efze)“ wird zurückgezogen.

Angemeldet werden als Ersatzmaßnahmen:

- Aufwertung Freibad Erleborn 200.000,00 €
- grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig 130.000,00 €
- grundhafte Sanierung „B-Platz“ 90.000,00 €
- Aufwertung Bolzplatz Roppershain 12.790,00 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 1

9. Homberg (Efze) als Cittaslow?!

VL-120/2018

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung für die Aufnahme in das Cittaslow-Netzwerk

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) möchte Cittaslow werden. Dafür werden die Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme in das Netzwerk erarbeitet und zeitnah bei der Cittaslow-Kommission in Deidesheim eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

10. Verkauf Erbbaurecht Schwimmbadcafé Homberg (Efze);

VL-104/2018

hier: Ausübung des Vorkaufsrechtes der Kreisstadt Homberg (Efze)

Beschluss:

Das Erbbaurecht am Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 81/2 mit der Immobilie „Schwimmbad-Cafè, Erlebrunnenweg 17 soll zum Preis von 34.000,00 € (inklusive Inventar) erworben werden. Die Verwaltung wird

beauftragt, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung des Vertrages durch die Stadtverordnetenversammlung wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Enthaltungen: 1

**11. LEADER-Projekt Neugestaltung Dorfmitte Holzhausen
hier: Beantragung weiterer Fördermittel und Umwidmung von
Haushaltsmitteln zur Durchführung der Maßnahme**

VL-128/2018

Beschluss:

Es werden 125.000,00 € Haushaltsmittel von Investition 3020101703 „Neugestaltung Straßenraum Innenstadt 1. BA“ auf Investition 3020101502 „LEADER-Projekt Dorfmitte Holzhausen“ umgewidmet. Die Umwidmung sollte bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2019 für den weiteren Ausbau der Kasseler und Ziegenhainer Straße entsprechende Berücksichtigung finden.

Ein Änderungsförderantrag für das LEADER-Projekt Neugestaltung Dorfmitte Holzhausen soll umgehend gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

12. Verschiedenes

Frau Mittendorf fragt hinsichtlich der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Altstadt nach einem Gesamtkonzept. Bürgermeister Dr. Ritz führt aus, dass alle Maßnahmen in der Altstadt dem Ziel folgen, diese als gemischt genutzten Ort zum Wohnen und Arbeiten, für soziale und kulturelle Zwecke sowie für den Einzelhandel zu entwickeln.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Christian Marx
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-18/2018 3. Ergänzung

Fachbereich: Bürgerbüro

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Das Land Hessen stellt ab 01.08.2018 die Eltern aller Kinder ab drei Jahren für eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich von den KiTa-Gebühren frei. Dafür bezahlt das Land einen Pauschalbetrag in Höhe von 135,60 Euro an die Kommune. Die Inanspruchnahme dieser Beitragsfreistellung wurde am 15.02.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Gleiches gilt für die Betreuungsmodule in den einzelnen Kindertagesstätten. Die Gebühren sollen jetzt analog dazu neu festgelegt werden.

Hierüber haben der Magistrat und der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration jeweils am 24.05.2018 beraten und den nunmehr in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeiteten Vorschlag beschlossen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der beigefügte Entwurf vorab noch den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Sollten sich hieraus noch Änderungen am Satzungsentwurf ergeben, werden diese schnellstmöglich mitgeteilt.

Seitens des Hessischen Städtetages wurden bereits Anmerkungen übermittelt, die in der Anlage 2 dargestellt sind.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindertagesstätten der Kreisstadt Homberg (Efze) wird wie vorgelegt beschlossen.

Anlage(n):

1. Entwurf neue KiTa Satzung 2018
2. Entwurf neue KiTa Satzung 2018 - Anmerkungen HStT

Entwurf

Satzung über die Benutzung und die Gebühren

für die ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten**

der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund des § 51 Nr.10 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Sept. 2016 (GVBl. I S. 167), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 bis 5 a Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in der Sitzung am
 die folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

§ 1 Aufgaben der ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten**

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) unterhält ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen. In den ~~Kindergärten~~ **Tagesstätten** ~~so~~ll wird die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert ~~werden~~.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. ~~Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die im Kindergarten tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.~~
Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kooperieren die Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen.
- (3) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, nach § 8 a Sozialgesetzbuch VIII, ist von den Erzieherinnen wahrzunehmen und **gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg und dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder - Kreises anzuwenden.**
- (4) **Fotos/Videos.**
Der § 22 (Kunst UrhG) bestimmt „das Recht am eigenen Bild“, ausgehend von § 22, dürfen Bildnisse nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
Das Recht am eigenen Bild ist bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, identifiziert zu werden.
Aufgrund des § 22 dürfen keine Aufnahmen/Fotos/Videos vom Alltag und Festen der Kindertagesstätten in soziale Medien gestellt werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Homberg (Efze) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an, bis zum Schulbesuch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kann ein Platz ~~eines jeden Kindergarten~~ einer jeden **Kindertagesstätte** im Stadtgebiet Homberg (Efze) und in der Tagespflege angeboten werden.
- (3) Kinder im Alter unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder ~~können~~ **werden** nur in den ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** Aufnahme finden, die ~~die~~ **eine** dafür erforderliche Betriebserlaubnis haben und in denen ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung ~~bei der jeweiligen Leitung der Kindergärten und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten~~ **in den jeweiligen Kindertagesstätten oder der Verwaltung. Die Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes wird von den Erziehungsberechtigten durch die Unterzeichnung der Erklärung geregelt.**
- (5) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Dazu gehören ~~insbesondere auch~~ Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.
- (6) Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder).

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in den ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** werden vom Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) für ~~jede einzelne Einrichtung gesondert~~ festgelegt. ~~Die Kinder sollen pünktlich zu den jeweils festgesetzten Betreuungszeiten gebracht und geholt werden.~~ **Die Kinder müssen in dem Rahmen des gebuchten Moduls gebracht und abgeholt werden.**

- (2) ~~Darf das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Leitung der Kindergärten eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.~~ Die Kinder müssen in die Kindertagesstätte gebracht werden und dem für das Kind verantwortlichen Fachpersonal übergeben werden.

Soll das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten dem jeweiligen, für das Kind verantwortlichen Fachpersonal der Kindertagesstätten, eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

- (3) Bei Fortbildungslehrgängen des Personals und in besonderen Fällen können die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten für kurze Zeit tageweise geschlossen werden. Soweit möglich, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber eine ~~Woche vorher Mitteilung~~ werden die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher in Kenntnis gesetzt.
- (4) ~~Während zweier pädagogischer Tage und eines weiteren Tages zur Qualitätssicherung, bleiben die Kindergärten ebenfalls geschlossen.~~ An zwei pädagogischen Tagen und einem weiteren Tag zur Qualitätssicherung pro Jahr, bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
- (5) ~~Während der~~ In den Sommerferien sind die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten für drei Wochen geschlossen. Die Ferienzeiten werden vom Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten zwei Jahre vorher mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen.
- (6) ~~Die Sprechzeiten werden durch die einzelnen Kindergärten festgelegt und den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben.~~

§ 4 Krankheiten

- (1) ~~Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den besuchten Kindergarten verpflichtet. Die Leitung des besuchten Kindergartens kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit vom Kindergartenbesuch ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen bekannten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen/Behinderungen ihres Kindes, dem Fachpersonal bei der Aufnahme des Kindes mitzuteilen.~~
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die besuchte Kindertagesstätte verpflichtet. Die Leitung der besuchten Kindertagesstätten kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer Erkrankung vom Kindergartenbesuch ausschließen. Kinder müssen 24 Std.

fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Für Durchfall und Erbrechen gelten 48 Std.

§ 5 Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Waschentgelt

- (1) Für die Benutzung der ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum der Betreuung festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen für das erste und zweite Kind einer Familie, **nach den aktuellen Gebühren**, erhoben. **Für das Geschwisterkind halbiert sich die Gebühr.**

Besuchen drei Kinder einer Familie oder mehr zur gleichen Zeit die ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten**, ist die Benutzung ab dem dritten Kind gebührenfrei.

~~Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich die Benutzungsgebühr—zusätzlich zu dem Normal- bzw. Geschwistertarif—um 30,00 Euro. Ab dem Beginn des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gilt nur noch der Normal- bzw. Geschwistertarif. Ein Wechsel der Zeitblöcke und damit des Tarifs ist ab dem nächsten 1. des folgenden Monats möglich.~~

Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeit ist frühestens nach 3 Monaten möglich.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Kinder ab 3 Jahren

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren	
KiTa Osterbach	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.00	60,00 Euro	159,00 Euro
	07.00 - 17.00	90,00 Euro	198,00 Euro
KiTa Holzhäuser Feld	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro

	07.00 - 15.00	60,00 Euro	159,00 Euro
	07.00 - 17.00	90,00 Euro	198,00 Euro
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.30	70,00 Euro	169,00 Euro
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	frei*	119,00 Euro
KiTa Hülse	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.00	60,00 Euro	159,00 Euro
KiTa Wald	07.30 - 13.30	frei*	119,00 Euro
	07.30 - 15.30	60,00 Euro	159,00 Euro

Die ersten sechs Betreuungsstunden werden gemäß § 32c HKJGB durch das Land Hessen freigestellt. Andernfalls würden für diesen Zeitraum zusätzliche Gebühren in Höhe von 180,00 Euro pro Monat erhoben.

Für Kinder ab 1 Jahr

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren	
KiTa Osterbach	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro	189,00 Euro
	07.00 - 17.00	230,00 Euro	228,00 Euro
KiTa Holzhäuser Feld	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro	189,00 Euro
	07.00 - 17.00	230,00 Euro	228,00 Euro
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.30	200,00 Euro	199,00 Euro
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	150,00 Euro	149,00 Euro
KiTa Hülse	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro	189,00 Euro

KiTa Wald	07.30 - 13.30	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.30 - 15.30	190,00 Euro	189,00 Euro

- (2) ~~Für die Benutzung eines Kindergartens, während der dreiwöchigen geschlossenen Zeit des Stammkindergartens in den Sommerferien, haben die Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten können zwischen der Betreuung für eine, zwei oder drei Wochen wählen. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Magistrat und den anderen Kindergartenträgern beschlossenen Regelung festgelegt.~~
Während der 3-wöchigen Schließungszeiten im Sommer bietet die Stadt Homberg eine Ferienbetreuung an. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden vom Magistrat festgelegt.
- (4) ~~Für das der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr ist die Benutzung der Kindergärten in den Zeitblöcken von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit) gebührenfrei. Für Betreuung, die über diese Kernzeiten hinausgeht, werden die entsprechenden Gebühren erhoben. Werden schulpflichtige Kinder zurückgestellt, ist die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 im Jahr der Zurückstellung zu erheben. Bei vorzeitiger Einschulung ist das Kind nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen und bereits entrichtete Gebühren sind zu erstatten.~~

Ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben.

~~Für das Waschen der Kinderhandtücher im besuchten Kindergarten~~ **in den besuchten Kindertagesstätten** wird ein Entgelt von 1,00 Euro monatlich festgesetzt und ebenfalls gesondert erhoben, soweit dies einheitlich für ~~einen Kindergarten~~ **eine Kindertagesstätte** geregelt ist.

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Entgeltspflicht, Fälligkeit, Schuldner

- (1) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren- und Entgeltspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, ~~den Kindergarten~~ **die Kindertagesstätte** nicht besucht oder der Kindergarten **die Einrichtung** vorübergehend oder teilweise geschlossen ~~ist~~ wird.
- (2) Die monatliche Gebühr ist jeweils am 1. des Monats fällig. Das Entgelt nach ~~§ 5 Absatz 5~~ **§ 5 Absatz 4** wird im Folgemonat in Rechnung gestellt. **Das Entgelt für das Waschen der Kinderhandtücher ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig.**

- (3) Die Kosten der Mittagsverpflegung und das Entgelt nach ~~§ 5 Absatz 6~~ **§ 5 Absatz 4** sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Benutzungsgebühr und die Entgelte durch den Magistrat erlassen oder gestundet werden.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres jederzeit, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung oder zur Niederschrift bei der Leitung ~~des besuchten Kindergartens~~ **der Kindertagesstätte**, gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb der Stadt Homberg (Efze) begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.
- (3) Der ~~Kindergartenplatz~~ **Kindertagesstättenplatz** kann durch den Magistrat entzogen werden,
- wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn das Verhalten eines Kindes für den ~~Kindergartenbetrieb~~ **Kindertagesstättenbetrieb** eine unzumutbare Belastung bedeutet,
 - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich ~~zum Kindergarten~~ **zur Kindertagesstätte** gebracht bzw. nicht rechtzeitig abgeholt wird,
 - wenn das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt.

Der Entzug des ~~Kindergarten~~ **Kindertagesstätten**platzes wird zum Monatsende mit einmonatiger Frist wirksam. In begründeten Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

Der beabsichtigte Entzug des ~~Kindergarten~~ **Kindertagesstätten**platzes ist vorab unter Angabe der Gründe den Erziehungsberechtigten unter Wahrung einer 14-tägigen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die ~~Betreuungskräfte~~ **pädagogischen Fachkräfte** auf dem Grundstück der ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** und endet mit Verlassen desselben.

- (2) Auf dem Weg ~~zum besuchten Kindergarten~~ **zur besuchten Kindertagesstätte** sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (3) Für die in ~~den besuchten Kindergärten~~ **der besuchten Kindertagesstätte** abhandengekommenen Sachen sowie für die entstandenen Schäden haftet die Stadt Homberg (Efze) nicht.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für Elternversammlungen und Wahl des Elternbeirates wird Näheres durch die Wahl- und Geschäftsordnung über die Bildung und Arbeit der Elternbeiräte für die Kindergärten der Stadt Homberg (Efze) geregelt.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in ~~dem besuchten Kindergarten~~ **der besuchten Kindertagesstätte** sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 02. Juni 2016 außer Kraft.

Homberg (Efze),

Der Magistrat
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Entwurf

Satzung über die Benutzung und die Gebühren

für die ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen~~ für Kinder

der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund des § 51 Nr.10 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Sept. 2016 (GVBl. I S. 167), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 bis 5a Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in der Sitzung am
 die folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen~~ für Kinder der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

§ 1 Aufgaben der ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen~~ für Kinder

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) unterhält ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen~~ für Kinder als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen. In den ~~Kindergärten~~ ~~Tageseinrichtungen~~ für Kinder soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. ~~Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die im Kindergarten tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.~~
Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kooperieren die Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen.
- (3) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII, ist von den Erzieherinnen wahrzunehmen und gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg und dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder - Kreises anzuwenden.
- (4) **Fotos/Videos.**
Der § 22 (Kunst UrhG) bestimmt „das Recht am eigenen Bild“, ausgehend von § 22, dürfen Bildnisse nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
Das Recht am eigenen Bild ist bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, identifiziert zu werden.

Aufgrund des § 22 dürfen keine Aufnahmen/Fotos/Videos vom Alltag und Festen der ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen für Kinder~~ insbesondere in soziale Medien gestellt werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen für Kinder~~ stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Homberg (Efze) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an, bis zum Schulbesuch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kann ein Platz ~~eines jeden Kindergarten~~ einer jeden ~~Kindertagesstätte~~ ~~Tageseinrichtung für Kinder~~ im Stadtgebiet Homberg (Efze) und in der Tagespflege angeboten werden.
- (3) Kinder im Alter unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder ~~können~~ ~~werden~~ nur in den ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen für Kinder~~ Aufnahme finden, die ~~die~~ ~~eine~~ dafür erforderliche Betriebserlaubnis haben und in denen ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung ~~bei der jeweiligen Leitung der Kindergärten und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten~~ ~~in den jeweiligen Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen für Kinder~~ oder der ~~Stadtverwaltung~~. ~~Die Inanspruchnahme des Platzes Kindertagesstättenplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten durch die Unterzeichnung der Erklärung geregelt.~~
- (5) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Dazu gehören ~~insbesondere auch~~ Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.
- (6) Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder).

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in den ~~Kindergärten~~ ~~Kindertagesstätten~~ ~~Tageseinrichtungen für Kinder~~ werden vom Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. ~~Die Kinder sollen~~

pünktlich zu den jeweils festgesetzten Betreuungszeiten gebracht und geholt werden. Die Kinder müssen in dem Rahmen des gebuchten Moduls gebracht und abgeholt werden.

- (2) Darf das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Leitung der Kindergärten eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben. Die Kinder müssen in die Kindertagesstätte Tageseinrichtungen für Kinder gebracht werden und dem für das Kind verantwortlichen Fachpersonal übergeben werden.

Soll das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten dem jeweiligen, für das Kind verantwortlichen Fachpersonal der Kindertagesstätten Tageseinrichtung für Kinder, eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

- (3) Bei Fortbildungslehrgängen des Personals und in besonderen Fällen können die Kindergärten Kindertagesstätten Tageseinrichtungen für Kinder für kurze Zeit tageweise geschlossen werden. Soweit möglich, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher Mitteilung werden die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher in Kenntnis gesetzt.
- (4) Während zweier pädagogischer Tage und eines weiteren Tages zur Qualitätssicherung, bleiben die Kindergärten ebenfalls geschlossen. An zwei pädagogischen Tagen und einem weiteren Tag zur Qualitätssicherung pro Jahr, bleiben die Kindertagesstätten Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- (5) Während der In den Sommerferien sind die Kindergärten Kindertagesstätten Tageseinrichtungen für Kinder für drei Wochen geschlossen. Die Ferienzeiten werden vom Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten zwei Jahre vorher mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindergärten Kindertagesstätten Tageseinrichtungen für Kinder ebenfalls geschlossen.
- (6) Die Sprechzeiten werden durch die einzelnen Kindergärten festgelegt und den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 4 Krankheiten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den besuchten Kindergarten verpflichtet. Die Leitung des besuchten Kindergartens kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit vom Kindergartenbesuch ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen bekannten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen/Behinderungen ihres Kindes, dem Fachpersonal bei der Aufnahme des Kindes mitzuteilen.

- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die besuchte ~~Kindertagesstätte~~ **Tageseinrichtung für Kinder** verpflichtet. Die Leitung der besuchten ~~Kindertagesstätten~~ **Tageseinrichtung für Kinder** kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer Erkrankung vom ~~Kindergartenbesuch~~ **Besuch der Tageseinrichtung für Kinder** ausschließen. Kinder müssen 24 Std. fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Für Durchfall und Erbrechen gelten 48 Std.

§ 5 Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Waschentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten ~~Kindertagesstätten~~ **Tageseinrichtungen für Kinder** haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum der Betreuung festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen für das erste und zweite Kind einer Familie, **nach den aktuellen Gebühren**, erhoben. **Für das Geschwisterkind halbiert sich die Gebühr.**

Besuchen drei Kinder einer Familie oder mehr zur gleichen Zeit die Kindergärten ~~Kindertagesstätten~~ **Tageseinrichtungen für Kinder**, ist die Benutzung ab dem dritten Kind gebührenfrei.

~~Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich die Benutzungsgebühr – zusätzlich zu dem Normal- bzw. Geschwistertarif – um 30,00 Euro. Ab dem Beginn des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gilt nur noch der Normal- bzw. Geschwistertarif. Ein Wechsel der Zeitblöcke und damit des Tarifs ist ab dem nächsten 1. des folgenden Monats möglich.~~

Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeit ist frühestens nach 3 Monaten möglich.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Kinder ab 3 Jahren

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren	
KiTa Osterbach	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.00	60,00 Euro	159,00 Euro
	07.00 - 17.00	90,00 Euro	198,00 Euro

KiTa Holzhäuser Feld	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.00	60,00 Euro	159,00 Euro
	07.00 - 17.00	90,00 Euro	198,00 Euro
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.30	70,00 Euro	169,00 Euro
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	frei*	119,00 Euro
KiTa Hülsa	07.00 - 13.00	frei*	119,00 Euro
	07.00 - 15.00	60,00 Euro	159,00 Euro
KiTa Wald	07.30 - 13.30	frei*	119,00 Euro
	07.30 - 15.30	60,00 Euro	159,00 Euro

Die ersten sechs Betreuungsstunden werden gemäß § 32c HKJGB durch das Land Hessen freigestellt. Andernfalls würden für diesen Zeitraum zusätzliche Gebühren in Höhe von 180,00 Euro pro Monat erhoben.

Für Kinder ab 1 Jahr

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren	
KiTa Osterbach	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro	189,00 Euro
	07.00 - 17.00	230,00 Euro	228,00 Euro
KiTa Holzhäuser Feld	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro	189,00 Euro
	07.00 - 17.00	230,00 Euro	228,00 Euro
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.30	200,00 Euro	199,00 Euro
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	150,00 Euro	149,00 Euro

KiTa Hülsa	07.00 - 13.00	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro	189,00 Euro
KiTa Wald	07.30 - 13.30	150,00 Euro	149,00 Euro
	07.30 - 15.30	190,00 Euro	189,00 Euro

(2) ~~Für die Benutzung eines Kindergartens, während der dreiwöchigen geschlossenen Zeit des Stammkindergartens in den Sommerferien, haben die Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten können zwischen der Betreuung für eine, zwei oder drei Wochen wählen. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Magistrat und den anderen Kindergartenträgern beschlossenen Regelung festgelegt.~~
Während der 3-wöchigen Schließungszeiten im Sommer bietet die Stadt Homberg eine Ferienbetreuung an. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden vom Magistrat festgelegt.

(4) ~~Für das der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr ist die Benutzung der Kindergärten in den Zeitblöcken von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit) gebührenfrei. Für Betreuung, die über diese Kernzeiten hinausgeht, werden die entsprechenden Gebühren erhoben. Werden schulpflichtige Kinder zurückgestellt, ist die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 im Jahr der Zurückstellung zu erheben. Bei vorzeitiger Einschulung ist das Kind nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen und bereits entrichtete Gebühren sind zu erstatten.~~

Ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben.

~~Für das Waschen der Kinderhandtücher im besuchten Kindergarten~~ **in den besuchten Kindertagesstätten Tageseinrichtungen für Kinder** wird ein Entgelt von 1,00 Euro monatlich festgesetzt und ebenfalls gesondert erhoben, soweit dies einheitlich für ~~einen Kindergarten~~ **eine Kindertagesstätte Tageseinrichtung für Kinder** geregelt ist.

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Entgeltspflicht, Fälligkeit, Schuldner

(1) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren- und Entgeltspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, ~~den Kindergarten~~ **die Kindertagesstätte Tageseinrichtung für Kinder** nicht besucht oder ~~der Kindergarten~~ **die Einrichtung** vorübergehend oder teilweise geschlossen ist wird.

- (2) Die monatliche Gebühr ist jeweils am 1. des Monats fällig. Das Entgelt nach ~~§ 5 Absatz 5~~ § 5 Absatz 4 wird im Folgemonat in Rechnung gestellt. Das Entgelt für das Waschen der Kinderhandtücher ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Kosten der Mittagsverpflegung und das Entgelt nach ~~§ 5 Absatz 6~~ § 5 Absatz 4 sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Benutzungsgebühr und die Entgelte durch den Magistrat erlassen oder gestundet werden.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres jederzeit, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung oder zur Niederschrift bei der Leitung ~~des besuchten Kindergartens~~ der Kindertagesstätte Tageseinrichtung für Kinder, gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb der Stadt Homberg (Efze) begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.
- (3) Der Kindergartenplatz ~~Kindertagesstättenplatz~~ Platz in der Tageseinrichtung für Kinder kann durch den Magistrat entzogen werden,
 - wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn das Verhalten eines Kindes für den Kindergartenbetrieb ~~Kindertagesstättenbetrieb~~ Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder eine unzumutbare Belastung bedeutet,
 - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich zum Kindergarten ~~zur Kindertagesstätte~~ Tageseinrichtung für Kinder gebracht bzw. nicht rechtzeitig abgeholt wird,
 - wenn das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt.

Der Entzug des Kindergarten ~~Platzes Kindertagesstättenplatzes~~ Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder wird zum Monatsende mit einmonatiger Frist wirksam. In begründeten Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

Der beabsichtigte Entzug des Kindergarten ~~Platzes Kindertagesstättenplatzes~~ Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder ist vorab unter Angabe der Gründe den Erziehungsberechtigten unter Wahrung einer 14-tägigen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die ~~Betreuungskräfte~~ **pädagogischen Fachkräfte** auf dem Grundstück der ~~Kindergärten~~ **Kindertagesstätten** **Tageseinrichtungen für Kinder** und endet mit Verlassen desselben.
- (2) Auf dem Weg ~~zum besuchten Kindergarten~~ **zur besuchten Kindertagesstätte** **Tageseinrichtung für Kinder** sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungs-berechtigten.
- (3) Für die in ~~den besuchten Kindergärten~~ **der besuchten Kindertagesstätte** **Tageseinrichtung für Kinder** abhandengekommenen Sachen sowie für die entstandenen Schäden haftet die Stadt Homberg (Efze) nicht.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für Elternversammlungen und Wahl des Elternbeirates wird Näheres durch die Wahl- und Geschäftsordnung über die Bildung und Arbeit der Elternbeiräte für die Kindergärten der Stadt Homberg (Efze) geregelt.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in ~~dem besuchten Kindergarten~~ **der besuchten Kindertagesstätte** **Tageseinrichtung für Kinder** sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 02. Juni 2016 außer Kraft.

Homberg (Efze),

Der Magistrat
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Verwaltungsvorlage einer Vorschlagsliste für Schöffen/Schöffen

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift	Bemerkungen a) <i>Ausschlussgründe</i> b) <i>Begründung der Bewerbung</i> c) <i>Gewünschtes Gericht</i>
1	Koch, Helmut	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	02.09.1952	Kaufmann	Robert-Koch-Str. 38 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar
2	Becker, Axel	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	17.04.1966	Leiter Technische Berufsausbildung	Hasselweg14 34576 Homberg (Efze)	Keine bereits Schöffe seit 2014 Amtsgericht Fritzlar
3	Semmler, Michael	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	08.01.1964	Hausverwalter	Auf der Scheibe 3 34576 Homberg (Efze)	keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
4	Schmidl, Jürgen	Allmuthshausen jetzt Homberg Schwalm-Eder-Kreis	08.02.1956	Sachbearbeiter in der Bundeswehr- verwaltung	An der Kirche 9 34576 Homberg- Cassdorf	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
5	Mentel, Carsten, Karl-Heinz, Otto, Horst	Kassel	21.09.1959	Erzieher bei Vitos Kurahessen	Tränkeweg 5 A 34576 Homberg (Efze)	Keine ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
6	Jäger, Philipp	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	14.11.1992	Finanzbeamter	Stellbergsweg 49 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtl. Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar
7	Ulrich, Claudia geb. Macht	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	11.05.1959	Kauffrau	Konrad-Muth-Str. 10 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtl. Engagem als Schöffin Landgericht



8	Edelmann-Rauthe, Jana geb. Edelmann	Ludwigsfelde Kreis Teltow-Fläming	05.03.1977	Sozialversicherungsangestellte AOK Hessen	Unter dem Werrberg 4, 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
9	Kreuzberg, Petra, Marielies	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	10.08.1967	Verwaltungsfachangestellte Schwalm-Eder-Kreis	Konrad-Muth-Straße 7, 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
10	Pfeiffer, Bernd	Homberg (Efze)	19.09.1949	Pensionär	Hohlebachweg 1 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Landgericht Kassel



Schöffengewahl
2018
www.schoeffenwahl.de

Verwaltungsvorlage einer Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift	Bemerkungen a) <i>Ausschlussgründe</i> b) <i>Begründung der Bewerbung</i> c) <i>Gewünschtes Gericht</i>
1	Koch, Helmut	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	02.09.1952	Kaufmann	Robert-Koch-Str. 38 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar
2	Becker, Axel	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	17.04.1966	Leiter Technische Berufsausbildung	Hasselweg14 34576 Homberg (Efze)	Keine bereits Schöffe seit 2014 Amtsgericht Fritzlar
3	Semmler, Michael	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	08.01.1964	Hausverwalter	Auf der Scheibe 3 34576 Homberg (Efze)	keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
4	Schmidl, Jürgen	Allmuthshausen jetzt Homberg(Efze) Schwalm-Eder-Kreis	08.02.1956	Sachbearbeiter in der Bundeswehr- verwaltung	An der Kirche 9 34576 Homberg- Caßdorf	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
5	Mentel, Carsten, Karl-Heinz, Otto, Horst	Kassel	21.09.1959	Erzieher bei Vitos Kurahessen	Tränkeweg 5 A 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
6	Jäger, Philipp	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	14.11.1992	Finanzbeamter	Stellbergsweg 49 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar
7	Ulrich, Claudia geb. Macht	Homberg (Efze) Schwalm-Eder-Kreis	11.05.1959	Kauffrau	Konrad-Muth-Str. 10 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Landgericht Kassel
8	Edelmann-Rauthe, Jana geb. Edelmann	Ludwigsfelde Kreis Teltow- Fläming	05.03.1977	Sozialversicherungs- angestellte AOK Hessen	Unter dem Werrberg 4, 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel



9	Kreuzberg, Petra, Marielies	Homberg (Efze) Schwalm-Eder- Kreis	10.08.1967	Verwaltungsfach- angestellte Schwalm-Eder- Kreis	Konrad-Muth-Straße 7 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
10	Pfeiffer, Bernd	Homberg (Efze)	19.09.1949	Pensionär	Hohlebachweg 1 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Landgericht Kassel
11	Wilhelm, Karin geb. Hesse	Obergrenzebach jetzt Frielendorf	22.11.1951	Rentnerin	Adam-Krafft-Weg 6, 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
12	Eisenhuth, Uwe	Dresden	28.11.1959	Kfz-Meister	Landgrafenallee 21 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
13	Herbold, Martin	Homberg (Efze)	01.09.1987	Soldat	Auf dem Buschberg 12, 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffin Amtsgericht Fritzlar Landgericht Kassel
14	Siebert, Eckbert	Bad Hersfeld	31.08.1947	Bankkaufmann/ Betriebswirt/ Rentner	Buchenweg 9 34576 Homberg (Efze)	Keine Ehrenamtliches Engagement als Schöffe Amtsgericht Fritzlar



Schöffenvwahl
2018
www.schoeffenwahl.de

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-22/2017 2. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.06.2018
BPUS	11.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Aufstellung einer Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich Kurzweg gem. § 13 b BauGB;
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte mit Beschluss Nr. 14 vom 09.11.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr.1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB am 26.03.2018 angeschrieben und aufgefordert bis zum 14.05.2018 ihre Stellungnahme abzugeben. In der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018 fand die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB statt. Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. Abwägung

**Aufstellung einer Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich Kurzweg gem. § 13 b BauGB;
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Stand 28.05.2018

<p>Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21.2 Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.04.2018</u></p> <p>Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand fest, so dass von Seiten der Regionalplanung keine Bedenken gegen Ihre o. g. Bauleitplanung bestehen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dezernate 31.1, 31.3 und 31.5 Am Alten Stadtschloss 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.05.2018</u></p> <p>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg.</p> <p>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken</p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Hubertsweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.05.2018</u></p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen stehen vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus der Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Holzhausen nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.05.2018</u></p> <p>Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt/Gemeinde Homberg - Holzhausen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Straßenverkehrs- und Wegeflächen so zu dimensionieren, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge (in der Regel dreiachsig) die Grundstücke ungehindert anfahren können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.05.2018</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs die Randbedingungen der „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ vom 27.10.2015 (StAnz. Nr.46/2015, S. 1150) zu beachten sind. Wenn bei einer Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial in einer Menge von mehr als 600 m³ anfällt, ist nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmeträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehr Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.03.2018</u></p> <p>Die Planunterlagen wurden eingesehen, straßenverkehrsbehördlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist allerdings der Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) als Straßenverkehrsbehörde wurde am Verfahren beteiligt, ebenso Hessen Mobil.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.03.2018</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> - in Wohngebieten mind. 800 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. <u>Unterflurhydranten sind</u> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist über das Ortsnetz gesichert.</p>

<p><u>so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.</u></p> <p>Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein, Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszubilden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. 	
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.04.2018</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.03.2018 sowie die im Internet abrufbaren Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Holzhausen in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.05.2018</u></p>	

<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bau- und Kunstdenkmalpflege Ketzerbach 10 35097 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.04.2018</u></p> <p>Aus der Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Polizeipräsidium Nordhessen Polizeidirektion Schwalm-Eder - Regionaler Verkehrsdienst - August-Vilmar-Straße 20 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.04.2018</u></p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o. a. Bebauungsplan, unter Berücksichtigung der Herstellung der Verkehrsflächen gemäß einschlägiger Richtlinien und Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur StVO.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Bürgermeister der Reformationsstadt FB II/4 Verkehrsbehörde 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.04.2018</u></p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauleitplanverfahren keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.03.2018</u></p> <p>Mit Schreiben vom 26.03.2018 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p>	

<p><u>Stellungnahme vom 05.04.2018</u></p> <p>Durch Aufstellung der Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Holzhausen sollen am Ortsrand von Holzhausen neue Bauplätze ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Holzhausen, abseits überörtlicher Straßen und wird über die Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Zu den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>1. Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.</p> <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Amt für Bodenmanagement Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.04.2018</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.04.2018</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Bezüglich der Trassen wird ein entsprechender Hinweis noch in den Bebauungsplan eingefügt.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.04.2018</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass vom oben genannten Vorgang keine Anlagen der TenneT TSO GmbH betroffen sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG Ostpfeußenweg 5 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.04.2018</u></p> <p>In der Anlage erhalten Sie eine Bestandsauskunft (Stromnetz) der kbg Homberg eG.</p> <p>Wie Sie dem Plan entnehmen können, befindet sich zwischen Neue Straße / Kurzweg ein Niederspannungskabel, welches über die Flurstücke 27/6 und 28/1 führt.</p> <p>Wir bitten, dies entsprechend im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Nach der Parzellierung der Fläche muss eine Dienstbarkeit zu Gunsten der kbg Homberg eG für das Kabel eingetragen werden.</p> <p>Vor der Ausführung von Bauvorhaben sind rechtzeitig die Planauskünfte durch die Bauherren einzuholen und Anträge auf Stromanschlüsse zu stellen.</p> <p>Sonstige Maßnahmen oder bereits eingeleitete Planungen gibt es seitens der kbg Homberg eG nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das am Rand der Baugrenze gelegene Kabel wird noch nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2018</u></p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.04.2018</u></p>	

<p>Wir beziehen uns auf o. a. Bauleitplanung und teilen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Wir bitten darum, uns in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.05.2018</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p> <p>Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verband Hess. Fischer e.V. Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2018</u></p> <p>Zur vorliegenden Planung haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald Hauptstraße 7 34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.04.2018</u></p> <p>Zu den o. g. Planungen der Kreisstadt Homberg (Efze) haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern Landgrafenstraße 9 34590 Wabern</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2018</u></p> <p>Seitens der Gemeinde Wabern bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Steinweg 4 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.04.2018</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorzubringen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-44/2018 2. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.06.2018
BPUS	11.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

**Neubau eines Einkaufszentrums „Drehscheibe Homberg (Efze)“
hier: Umgang mit Planungsänderungen**

a) Erläuterung:

Die Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt hat in der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am 28.05.2018 in der Stadthalle das überarbeitete Gesamtkonzept für das Einkaufszentrum „Drehscheibe Homberg (Efze)“ vorgestellt. Die entsprechende Präsentation ist den beiden Protokollen vollständig beigelegt und steht somit im Ratsinformationssystem zum Abruf bereit. Aufgrund der bereits abgeschlossenen Mietverträge ergibt sich ein detaillierter Planungstand der Flächenkonfiguration und der Sortimentsstruktur. Es ergeben sich Abweichungen von den bisher geplanten kundenwirksamen Flächen und den Verkaufsflächen. Die entscheidende Tabelle ist noch einmal als Anlage beigelegt.

Im Durchführungsvertrag, der zwischen der Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt und der Stadt Homberg (Efze) geschlossen wurde, ist u. a. auch geregelt, dass das Einkaufszentrum bis zum 31.12.2018 fertigzustellen ist. Diese Frist kann der Projektentwickler nicht einhalten und bittet deshalb um deren Verlängerung bis zum 31.12.2020.

Ebenfalls geregelt ist in dem genannten Durchführungsvertrag, dass zwei die Kasseler Straße flankierende Gebäude oberirdisch zu errichten sind. Da die Kreissparkasse Schwalm-Eder den von ihr vorgesehenen Anbau zunächst zurückgestellt hat, ist hier über das weitere Vorgehen zu beraten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

HBO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den vorgestellten Abweichungen von den Festsetzungen bezüglich der kundenwirksamen Flächen und der Verkaufsflächen sowohl in Gänze als auch bezüglich der Sortimente zuzustimmen.

Der Magistrat wird beauftragt, einer Änderung des Durchführungsvertrages hinsichtlich der durch den Projektentwickler erbetenen Verlängerung der Fertigstellungsfrist um zwei Jahre zuzustimmen.

Der Magistrat wird beauftragt, zielorientierte Verhandlungen mit dem Projektentwickler hinsichtlich der Gestaltung entlang der Kasseler Straße zu führen und das Verhandlungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Anlage(n):

1. Vermietungsergebnis

VERMIETUNGSERGEBNIS

Nahrungs-/Genussmittel (inkl. Lebensmittel/Tabak, Getränke, Reformwaren)	3.300,00	3.148,28	151,72
Gesundheits-/Körperpflege/Drogerie/ Pharmazeutika (Parfümerie und Naturwaren)	1.100,00	1.028,28	71,72
Mediz., orthopädische, Sanitätswaren	200,00	0,00	200,00
Bekleidung, Wäsche	1.460,00	1.328,96	131,04
Papier-/Bürobedarf, Schreibwaren	120,00	169,56	-49,56
Spielwaren*	200,00	267,28	-67,28
Elektrohaushaltswaren/Elektrogeräte	200,00	147,70	52,30
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik	80,00	126,27	-46,27
Wohnaccessoires, Dekoartikel/Kunstgewerbe/ Antiquitäten	170,00	171,27	-1,27
Heimtextilien, Bettwäsche	90,00	105,70	-15,70
GESAMTE VERKAUFSFLÄCHE (VK)	7.000,00	7.409,00	5,84%
zusätzliche Kundenwirksame Fläche (KWF)	500,00	426,00	74,00
GESAMT VK + KWF	7.500	7.835	4,47%

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-37/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
SUK	04.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze), Teil 1: Altstadt

hier: Beratung über den Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes für die Altstadt

a) Erläuterung:

Im Rahmen eines vielseitigen Beteiligungsverfahrens wurde im Jahr 2017 ein Verkehrsentwicklungsplan für die Altstadt gemeinsam mit dem Büro IKS und den Bürgern der Stadt Homberg (Efze) erarbeitet. Für die Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes wurde ein Arbeitskreis mit ca. 15 Personen gegründet. Darunter waren Mitarbeiter der Verwaltung, Geschäftsinhaber aus dem Untersuchungsgebiet, Politiker, Lehrer und Schüler. Der Arbeitskreis half dabei Zielsetzungen und Ideen zu entwickeln sowie konkrete Probleme anzusprechen.

Der prozessbegleitende Arbeitskreis tagte insgesamt dreimal:

1. Arbeitskreissitzung: 14.03.2017
2. Arbeitskreissitzung: 22.04.2017
3. Arbeitskreissitzung: 31.08.2017

Neben den Arbeitskreissitzungen und Workshops wurde außerdem am 12.06.2017 eine Informationsveranstaltung „Zukunftsfähige Mobilität im Gespräch“ durchgeführt. Hier stellten die Schüler der THS ihre Maßnahmenvorschläge im Bereich Elektromobilität und Radverkehr vor.

Am 14.11.2017 wurde der Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes der Öffentlichkeit vorgestellt. Hierbei hatten die Bürger nochmal die Möglichkeit ihre Anregungen zu äußern. Diese wurden dann vom Büro IKS in den Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes eingearbeitet. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 05.04.2018 diesem Entwurf zugestimmt. Dieser wird hiermit in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Die entsprechende Beratung und Beschlussfassung könnte dann in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsentwicklungsplan für die Altstadt wird in der am 20.04.2018 eingebrachten Fassung – mit folgenden Änderungen (...) – beschlossen.

Anlage(n):

1. Entwurf des Verkehrsentwicklungsplan für die Altstadt_ Final, Pankratz, 2018-03-27_NEU-min.compressed

Stadt Homberg (Efze)

Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze)

Teil 1: Altstadt

Bericht



Stadt Homberg (Efze)

Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze)

Teil 1: Altstadt

- Bericht -

Auftraggeber:

Stadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34567 Homberg (Efze)



Auftragnehmer:

IKS – Ingenieurbüro für Stadt- und Mobilitätsplanung
UG (haftungsbeschränkt)

Science Park
Universitätsplatz 12
34127 Kassel

0561 – 953 79-676
info@iks-planung.de
www.iks-planung.de



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Andreas Schmitz (Projektleiter)
Dipl.-Ing. Alexander Gardyan, M.Sc.
Malte Meyerdierks, B.Sc.
Laura Jurkewitz

Kassel, den 16. März 2018

© **IKS** Mobilitätsplanung, 2018

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dipl.-Ing. Andreas Schmitz
Dipl.-Ing. Alexander Gardyan, M.Sc.

K:\123 Homberg VEP + Beratung\Berichte\123_Bericht.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung/ Anlass	1
2	Vorangegangene Untersuchungen.....	2
3	Bestandserhebung/ Analyse.....	6
3.1	Untersuchungsgebiet	6
3.2	Fußverkehr.....	7
3.2.1	Fußwegeachsen / Nutzungen	9
3.2.2	Querungsanlagen im Bestand	11
3.2.3	Anforderungen an das Fußwegeachsennetz	12
3.2.4	Mängelanalyse des Fußwegeachsennetzes	19
3.2.5	Zusammenfassung Fußverkehr	27
3.3	Radverkehr	28
3.3.1	Anforderungen des Radwegeachsennetzes	29
3.3.1	Mängelanalyse des Radwegeachsennetzes.....	33
3.3.2	Zusammenfassung Radverkehr	38
3.4	Ruhender Kfz-Verkehr.....	39
3.4.1	Untersuchungsgebiet Parkraumkonzept.....	39
3.4.2	Parkplätze und Regelungen	40
3.4.3	Erhebung des ruhenden Verkehrs	45
3.4.4	Allgemeine Ergebnisse	46
3.4.5	Regelkonformität.....	50
3.4.6	Auslastung zur Spitzenstunde	51
3.4.7	Auslastung um 2.00 Uhr nachts	52
3.4.8	Sonstige Ergebnisse.....	53
3.4.9	Verifizierung der Ergebnisse	54
3.4.10	Parkscheinautomaten	55
3.4.11	Neue Parkplätze (Ulrich-Gelände)	56
3.4.12	Parkleitsystem.....	57
3.4.13	Zusammenfassung	58
3.5	Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr.....	59
3.5.1	Erhebung des fließenden Verkehrs	59
3.5.2	Ergebnisse.....	61

3.5.3	Zusammenfassung Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr	65
4	Beteiligungsverfahren	66
5	Vorschläge zur Verkehrsführung in der Altstadt.....	70
5.1	Vorschlag 1.....	70
5.2	Vorschlag 2.....	71
5.3	Abschließende Bewertung zu den Vorschlägen	73
6	Zielsetzung	74
7	Maßnahmenempfehlungen	75
7.1	Maßnahmenfeld Altstadt.....	75
7.1.1	Stufe 1: Parkplatzfreier Marktplatz	76
7.1.2	Stufe 2: Fußgängerzone am Marktplatz	77
7.1.3	Prüfung der Stufen auf Umsetzbarkeit - Parkplatzsituation im Bereich Marktplatz	78
7.1.4	Perspektivisch Stufe 3: Einbezug der Untergasse	79
7.1.5	Perspektivisch Stufe 4: Ausweitung verkehrsberuhigter Bereich auf die historische Altstadt	80
7.2	Maßnahmenfeld ruhender Verkehr (Kfz, Rad und E-Ladestationen)	81
7.2.1	Empfehlungen zur Parkraumbewirtschaftung	81
7.2.2	Empfehlungen zur Parkplatzsituation am SEK	82
7.2.3	Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen (LWV-Gelände und Obertorstraße)	83
7.2.4	Empfehlungen zum Parkleitsystem.....	83
7.2.5	Empfehlungen zu E-Ladestationen.....	84
7.2.6	Empfehlungen zu Radabstellanlagen	85
7.3	Maßnahmenfeld Wallstraße	86
7.3.1	Variante 1 - Zebrastreifen	87
7.3.2	Variante 2 - Zebrastreifen + Schutzstreifen	88
7.3.3	Sichtbarkeit vorhandener Zebrastreifen (Höhe Holzhäuser Straße).....	89
7.4	Maßnahmenfeld Ziegenhainer Straße	90
7.4.1	Anlage zusätzliche Zebrastreifen.....	90
7.4.2	Anlage Zebrastreifen am Kreisverkehr Konrad-Muth-Straße.....	91
7.5	Maßnahmenfeld Tempo 30 (Ziegenhainer Straße, Kasseler Straße, Parkstraße).....	91
7.6	Maßnahmenfeld Sonstiges.....	93

7.6.1	Anlage Schutzstreifen in Kasseler Straße	93
7.6.2	Freigabe der Einbahnstraße Webergasse in Gegenrichtung für den Radverkehr	94
7.6.3	Gesichertes Linksabbiegen für Radfahrer von der Hersfelder Straße in die Welferoder Straße	95
7.6.4	Mögliche Verlagerung des Radweg R14 entlang des Stadtparks	96
7.6.5	Optimierung der Sackgassen-Beschilderung	97
7.6.6	Verbesserung der Situation für Schüler am Bindeweg	98
7.6.7	Optimierung der Barrierefreiheit am ZOB	99
7.6.8	Einrichtung verkehrsberuhigter Bereich Am Katterbach	100
7.6.9	Verbindung Fuß-/ Radweg von Hinter der Mauer zum Steinweg	101
7.6.10	Neubau KiTa in der Webergasse	101
7.6.11	Überprüfung der Führung der Parkstraße	102
7.6.12	Führung des ÖPNV auf den Marktplatz	103
7.6.13	Stadtmauerdurchbruch Wallstraße	103
7.7	Maßnahmenfeld Daueraufgaben	104
7.7.1	Herstellung Barrierefreiheit	104
7.7.2	Mobilitätsmanagement	105
8	Anhang	106
8.1	Abbildungsverzeichnis	106
8.2	Tabellenverzeichnis	109
8.3	Literatur / Quellen	109

1 Vorbemerkung/ Anlass

Für die Altstadt in Homberg (Efze) soll ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) erstellt werden, der einen verkehrsträgerübergreifenden Handlungsrahmen bis 2030 darstellt. In einem integrierten Ansatz soll Verkehrsplanung nicht nur die Bereitstellung von Infrastruktur und die Organisation der Verkehrsabwicklung berücksichtigen, sondern besonders die Wechselwirkungen zu anderen gesellschaftlichen Bereichen und die Integration in die Stadtentwicklung mit einbeziehen. Bestandteil des VEP ist auch ein Beteiligungsverfahren, um die Bürger frühzeitig in den Planungsprozess mit einzubeziehen und eine hohe Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen.

Themenschwerpunkte des VEP sind:

- ▶ Fußverkehr
- ▶ Radverkehr
- ▶ Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr
- ▶ Ruhender Kfz-Verkehr

Mit dieser Aufgabenstellung ist das Ingenieurbüro IKS beauftragt worden, den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für den Bereich der Altstadt zu entwickeln.

2 Vorangegangene Untersuchungen

In den letzten Jahren wurden in Homberg (Efze) bereits verschiedene Konzepte entwickelt, die auch Aussagen und Empfehlungen zum Themenbereich Verkehr und Mobilität enthalten.

Nachfolgend werden die Konzepte nach Aktualität geordnet kurz vorgestellt und relevante Ziele und Empfehlungen stichpunktartig zusammengefasst.

Städtebaulicher Rahmenplan (2016)

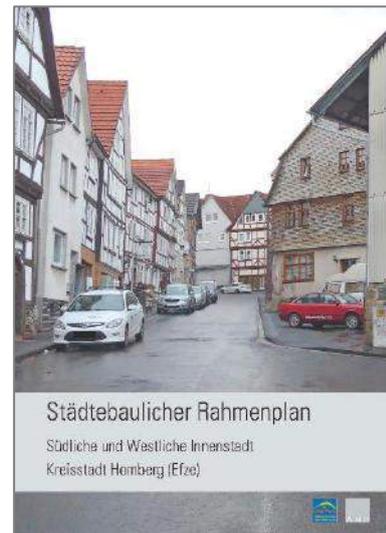
Der städtebauliche Rahmenplan¹ versteht sich als „Voruntersuchung zu vorhandenen Potentialen und Defiziten sowie möglichen Verbesserungsvorschlägen in den Quartieren und dem angrenzenden Umfeld.“ Als Bestandteil der integrierten Untersuchung wurde auch der Themenbereich Verkehr bearbeitet.

Unter den Handlungspunkten

- ▶ hohe Verkehrsbelastung an Hauptverkehrsachsen (Kasseler Straße/ Wallstraße, Ziegenhainer Straße),
- ▶ fehlendes Rad- und Fußwegenetz,
- ▶ zahlreiche Barrieren und Emissionsbelastungen und
- ▶ ruhender Verkehr

wurden Projekte zu folgenden Schwerpunkten empfohlen:²

- ▶ Kreisverkehr Kasseler/ Ziegenhainer/ Wallstraße/ Westheimer Straße³
- ▶ Straßenraum Kasseler Straße, Straßenraum Ziegenhainer Straße, Straßenraum Wallstraße
- ▶ Vernetzungsfunktion der Straßenräume
- ▶ Schulwegsicherheit
- ▶ Parkraumbewirtschaftungskonzept
- ▶ Kreuzung Kasseler/ Mühlhäuser Straße



¹ ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH; Städtebaulicher Rahmenplan - Südliche und Westliche Innenstadt/ Kreisstadt Homberg (Efze). Kassel 2016

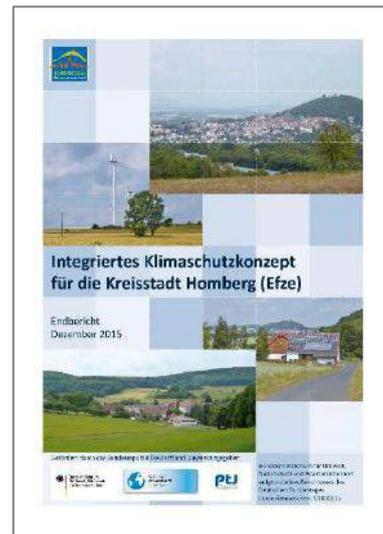
² Ebenda; S. 42ff

³ Bereits in der Umsetzung

Integriertes Klimaschutzkonzept für die Kreisstadt Homberg (Efze) (2015)

In dem integrierten Klimaschutzkonzept⁴ wurden Zielsetzungen und Maßnahmen für verschiedene Themenbereiche, darunter auch „Verkehr und Mobilität“, entwickelt.

„Die wesentlichen Einsparpotenziale ergeben sich aus einer Reduktion des Energieaufwands für den motorisierten Individualverkehr (MIV) durch Vermeidung und Verlagerung auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Gruppe der „umweltverträglichen“ Verkehrsträger wie Fuß- und Fahrradverkehr, ÖPNV, Carsharing und Mitfahrzentralen) sowie effizientere Antriebe.“⁵



Unter dem Leitziele 10 (Vermeidung und Verlagerung von Verkehr) und 11 (Förderung des Einsatzes klimafreundlicher Antriebstechniken) werden Handlungsfelder und Maßnahmen dargestellt:⁶

- ▶ E-Bike Testwochen
- ▶ E-Ladesäule für Elektrofahrräder an der Theodor-Heuss-Schule
- ▶ Förderung des lokalen Radverkehrs
- ▶ Stadtradeln
- ▶ Mit dem Rad zur Arbeit
- ▶ Fahrradverleih
- ▶ Mit dem Rad zur Schule
- ▶ Förderung von Mitfahrgelegenheiten
- ▶ Anruf-Sammel-Taxi (AST); E-Ruf-Bus
- ▶ Effizienter kommunaler Fuhrpark
- ▶ E-Mobilität

⁴ KEEA Klima und Energieeffizienz Agentur UG haftungsbeschränkt; Integriertes Klimaschutzkonzept für die Kreisstadt Homberg (Efze). Kassel 2015

⁵ Ebenda; S. 36 und 42

⁶ Ebenda; S. 101ff

Land mit Zukunft (Bürgerdialog) (2015)

Mit dem Programm „Land mit Zukunft“⁷ fördern die Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ und die Herbert-Quandt-Stiftung Projekte, zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort und zur Steigerung des sozialen Zusammenhaltes.

Während des Beteiligungsverfahrens war der Wunsch nach einer „besseren und intelligenteren Mobilität und Infrastruktur (auch Internet)“ der meistgenannte Punkt.

Konkret wurden folgende Punkte und Wünsche geäußert:

- ▶ Dorfbewohner leben gerne auf dem Land, schätzen die Lebensqualität und die dörfliche Gemeinschaft, haben aber vor allem mit Infrastrukturproblemen zu kämpfen (ÖPNV, schnelles und öffentliches Internet).
- ▶ Es mangelt an Verbindungen von den Stadtteilen in die Stadt, was gerade ältere und jüngere Menschen vor erhebliche Probleme stellt (Weg zum Arzt, zum Supermarkt).
- ▶ Die innerstädtische Verkehrsführung ist verbesserungswürdig.

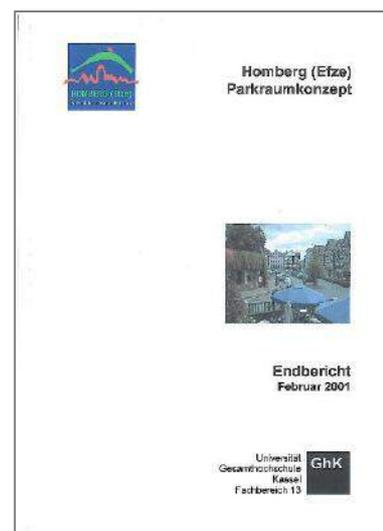


Parkraumkonzept (2001)

Im Rahmen einer gutachterlichen Tätigkeit wurde ein Parkraumkonzept durch die Universität Gesamthochschule Kassel entwickelt.⁸

Folgende Ziele wurden u.a. festgehalten:

- ▶ Minimierung der Parkplätze in sensiblen Bereichen (Marktplatz)
- ▶ Reglementierung der übrigen Parkplätze in der Oberstadt, dass solche in den Randbereichen sowie außerhalb an Attraktivität gewinnen



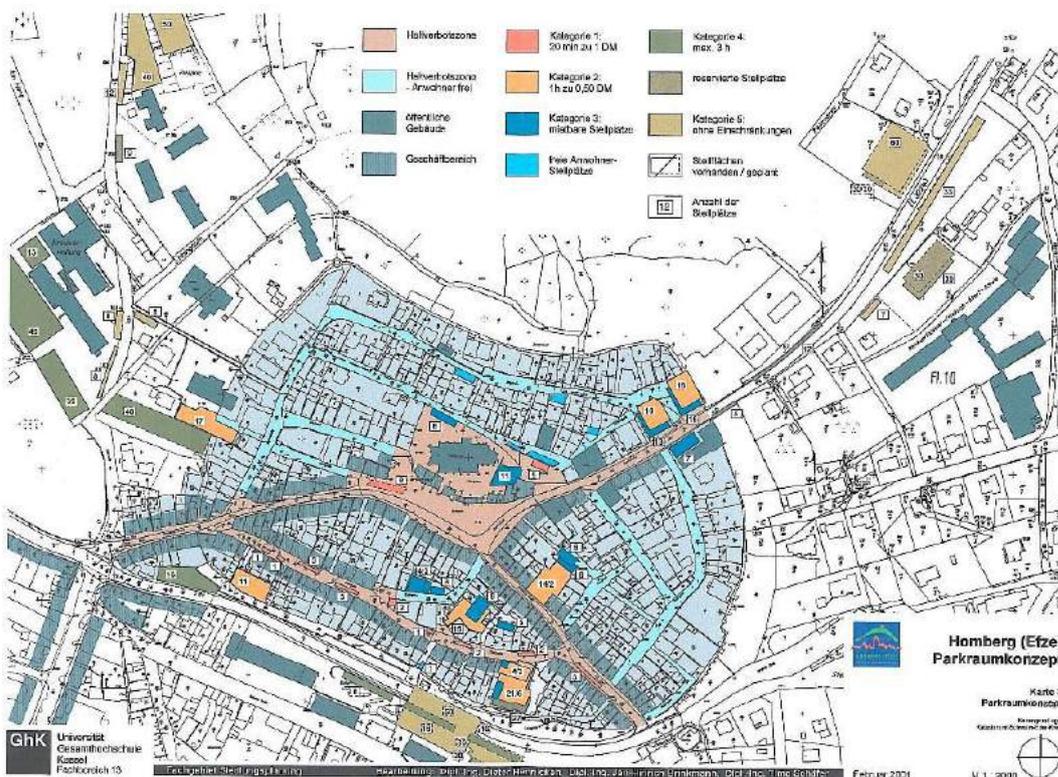
⁷ Vgl. Landesstiftung „Miteinander in Hessen“/ Herbert Quandt-Stiftung; „Land mit Zukunft“ Ergebnisbericht zum Bürger-Dialog für Homberg (Efze) am 22. Juli 2015 in der Stadthalle. Berlin 2015

⁸ Universität Gesamthochschule Kassel; Homberg (Efze) Parkraumkonzept. Kassel 2001

- ▶ Ausweisung von Langzeit-Parkplätzen für Schüler und Beschäftigte außerhalb der Oberstadt, aber in geringer Entfernung
- ▶ Nutzung von Parkplätzen an der Kreisverwaltung und der Berufsschule für Besucher der Oberstadt (Bedarf zu verschiedenen Zeiten)
- ▶ Orientierung an städtebaulichen Gegebenheiten und den Nutzern

Die Maßnahmenempfehlungen aus dem Jahr 2001 zur Umsetzung einer optimierten Bewirtschaftung sind in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Parkraumkonzept (2001)



3 Bestandserhebung/ Analyse

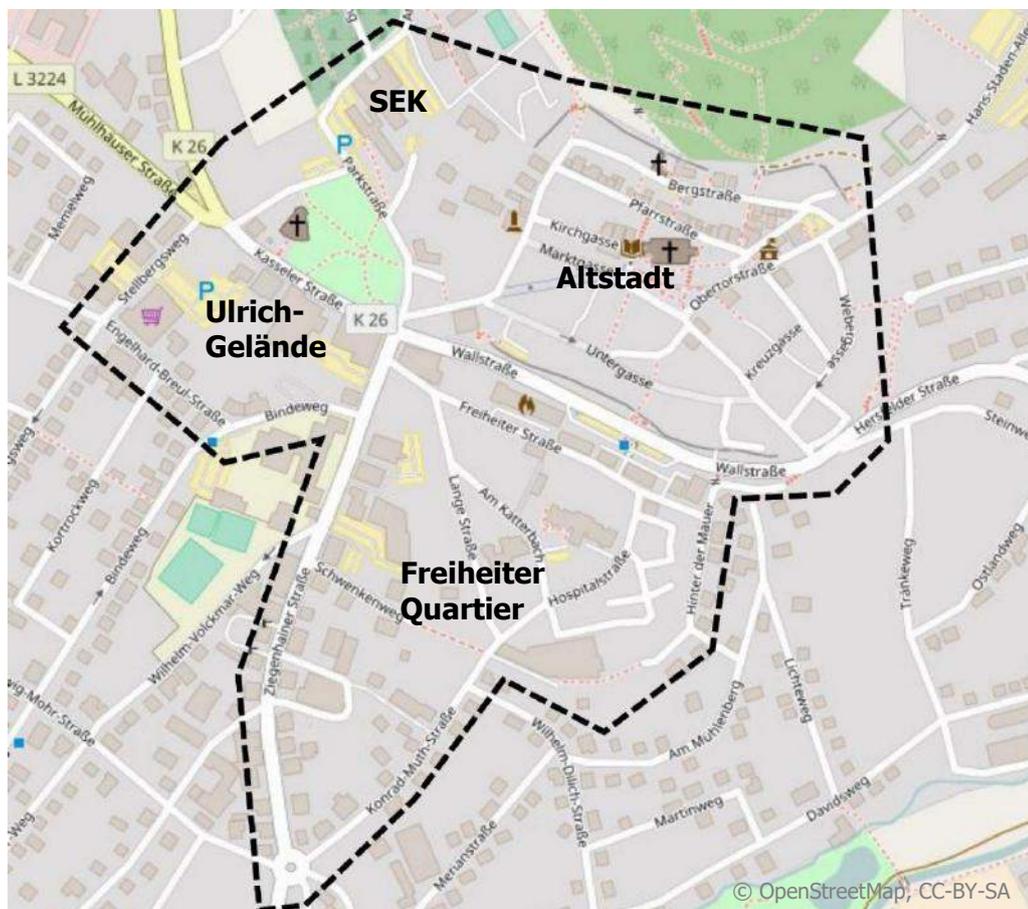
3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Altstadt mit dem Marktplatz im Nordosten, dem Bereich um die Schwalm-Eder-Kreisverwaltung (SEK) im Nordwesten, den Bereich um das „Ulrich-Gelände“ im Westen sowie Teile des „Freiheimer Quartiers“ im Süden inklusive der Stadthalle und der Ziegenhainer Straße.

Das Gebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- ▶ Norden: Bergstraße sowie die Einrichtungen der SEK
- ▶ Osten: Hinter der Mauer, Konrad-Muth-Straße und Webergasse
- ▶ Süden: Engelhardt-Breul-Straße und Kreisverkehr Ziegenhainer Straße/ Konrad-Muth-Straße
- ▶ Westen: Stellbergsweg und Ziegenhainer Straße

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet



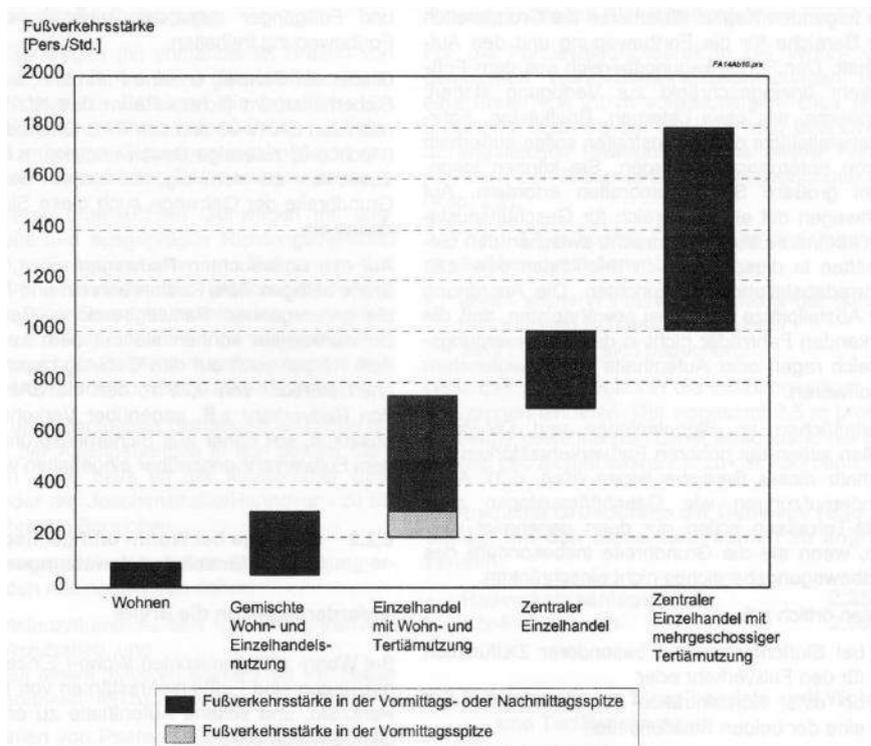
3.2 Fußverkehr

Fußverkehr nimmt eine besondere Rolle im städtischen Verkehr ein. Er steht in besonderem Maße für die Belebtheit, die soziale Sicherheit und das öffentliche Leben in der Stadt. Auch wenn noch so viel Autoverkehr vorhanden ist, - fehlt der Fußverkehr, ist es öde und leer und man kann die „Bürgersteige hochklappen“. Städtisches Leben und Urbanität hängen eng mit der Qualität des Fußverkehrs zusammen. Auch der ÖPNV ist wesentlich von der Qualität der Fußwegerschließung abhängig. Ein Großteil der Fahrgäste gelangt schließlich zu Fuß zur Haltestelle.

Grundsätzlich sollen alle Straßen für den Fußverkehr nutzbar sein. Aufgrund von Nutzungsstrukturen und städtebaulichen Strukturen bildet sich allerdings ein hierarchisches Fußwegenetz mit Haupttrouten⁹ heraus.

Die Bedeutung von Netzabschnitten für den Fußverkehr und deren notwendiger Ausbaustandard wird in erster Linie durch die Randnutzung bestimmt. Der Zusammenhang der Fußverkehrsstärken und der Nutzungsstrukturen wird auch in Abbildung 3 deutlich.

Abbildung 3: Fußverkehrsstärken in Abhängigkeit der Nutzungen¹⁰



⁹ Vgl. beispielsweise auch: Fischer, Mandy; Hierarchisierung von Fußwegenetzen. Diplomarbeit an der TU Dresden. Dresden 2004 (Betreuung u.a. Andreas Schmitz)

¹⁰ Dankmar Alrutz, Wolfgang Bohle u.a.; Flächenansprüche von Fußgängern. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V 71. Bergisch-Gladbach 1999

Der Zusammenhang zwischen der Menge des Fußverkehrs und der Rand- bzw. Straßennutzung ist auch Grundlage der Dimensionierung nach EFA.¹¹

Auch der Einzugsbereich wichtiger Quell- und Zielorte (z.B. Schulen, Einkaufszentren, Bahnhof, ÖPNV-Haltestellen etc.) hat einen Einfluss auf die Nutzung durch Fußgänger.

Abbildung 4: ZOB nach Schulschluss



Da die Einflussnahme auf die Wegwahl des Fußverkehrs begrenzt ist, sind die Möglichkeiten der „Planung“ von neuen Netzen, die von der bisherigen Wegwahl abweichen, ebenfalls begrenzt.

Deshalb ist in erster Linie eine detaillierte Analyse der Strukturen des vorhandenen Fußwegenetzes von Bedeutung, um die Hauptachsen des Fußverkehrs in Homberg (Efze) identifizieren zu können.

¹¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Köln 2002

3.2.1 Fußwegeachsen / Nutzungen

Verkehr steht immer in Wechselbeziehung zu den vorhandenen Nutzungen innerhalb einer Straße. Sämtliche Straßen im Untersuchungsgebiet wurden entsprechend ihrer vorherrschenden Nutzungen sowie ergänzender wichtiger Quell- und Zielorte erhoben und sind in Abbildung 5 auf Seite 10 dargestellt.

Es wurde eine Einteilung der Straßenabschnitte nach folgenden Kategorien vorgenommen:

- ▶ Geschäftsstraße
- ▶ Gemischte Wohn- und Geschäftsnutzung
- ▶ Einzugsbereich wichtiger Infrastruktureinrichtungen
- ▶ Wohnstraße
- ▶ Verbindungsstrecke

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine hohe Mischung der verschiedenen Nutzungsansprüche innerhalb der verschiedenen Quartiere aus.

Im Bereich der Altstadt liegt mit dem Marktplatz der „Kern“ der Altstadt. Auf diesem besteht, wie in der Untergasse und der Westheimer Straße, eine vorwiegende Geschäftsnutzung. Mit dem Rathaus und der St. Marien Kirche liegen wichtige Einrichtungen in diesem Gebiet. Die Bereiche nördlich und östlich des Marktplatzes sind hauptsächlich durch Wohnen geprägt.

Im nordwestlichen UG befindet sich die Schwalm-Eder-Kreisverwaltung sowie die Hermann-Schaft-Schule¹².

Im westlichen Bereich besteht um die Kasseler Straße und den Stellbergsweg vorwiegend Geschäftsnutzung. Entlang der Ziegenhainer Straße und dem Bindeweg liegen weitere Geschäftsnutzungen und die Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule (Gymnasium). Mit dem ehemaligen Ulrich-Gelände und der Planung, dort ein Einkaufszentrum zu realisieren, wird zukünftig ein weiterer wichtiger Zielort entlang der Ziegenhainer Straße und der Wallstraße entstehen.

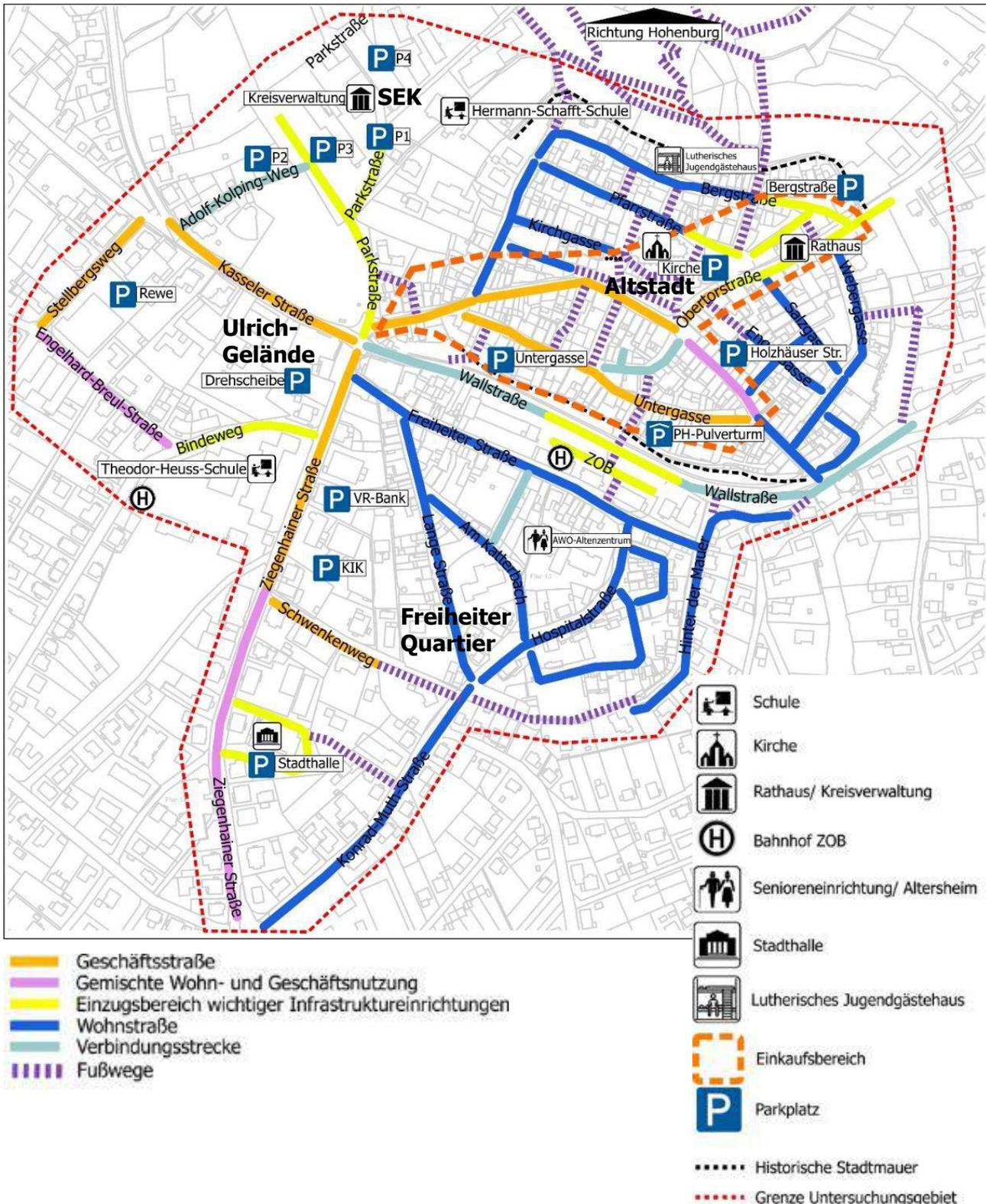
Das südliche UG beinhaltet einen Teil des „Freiheiten Quartier“. Darin liegt die Ziegenhainer Straße mit einer vorwiegenden Geschäftsnutzung und die Stadthalle. Das weitere Quartier ist durch Wohnnutzung mit vereinzelt Einrichtungen (z.B. AWO-Altenzentrum, KiTa) geprägt.

Mit dem ZOB an der Wallstraße liegt der Hauptpunkt des ÖPNV im Untersuchungsgebiet. Im Bindeweg ist ergänzend eine Schulbushaltestelle vorhanden.

¹² Förderschule für Hörgeschädigte und Sehbehinderte/ Überregionales Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum/ Ganztagschule in gebundener Form; vgl. www.hss-homberg.de [Zugriff: 17.07.2017]

Aufgrund der kleinteiligen Verflechtungen in der Altstadt und der umliegenden Quartiere wurde das gesamte Fußwegesnetz einbezogen.

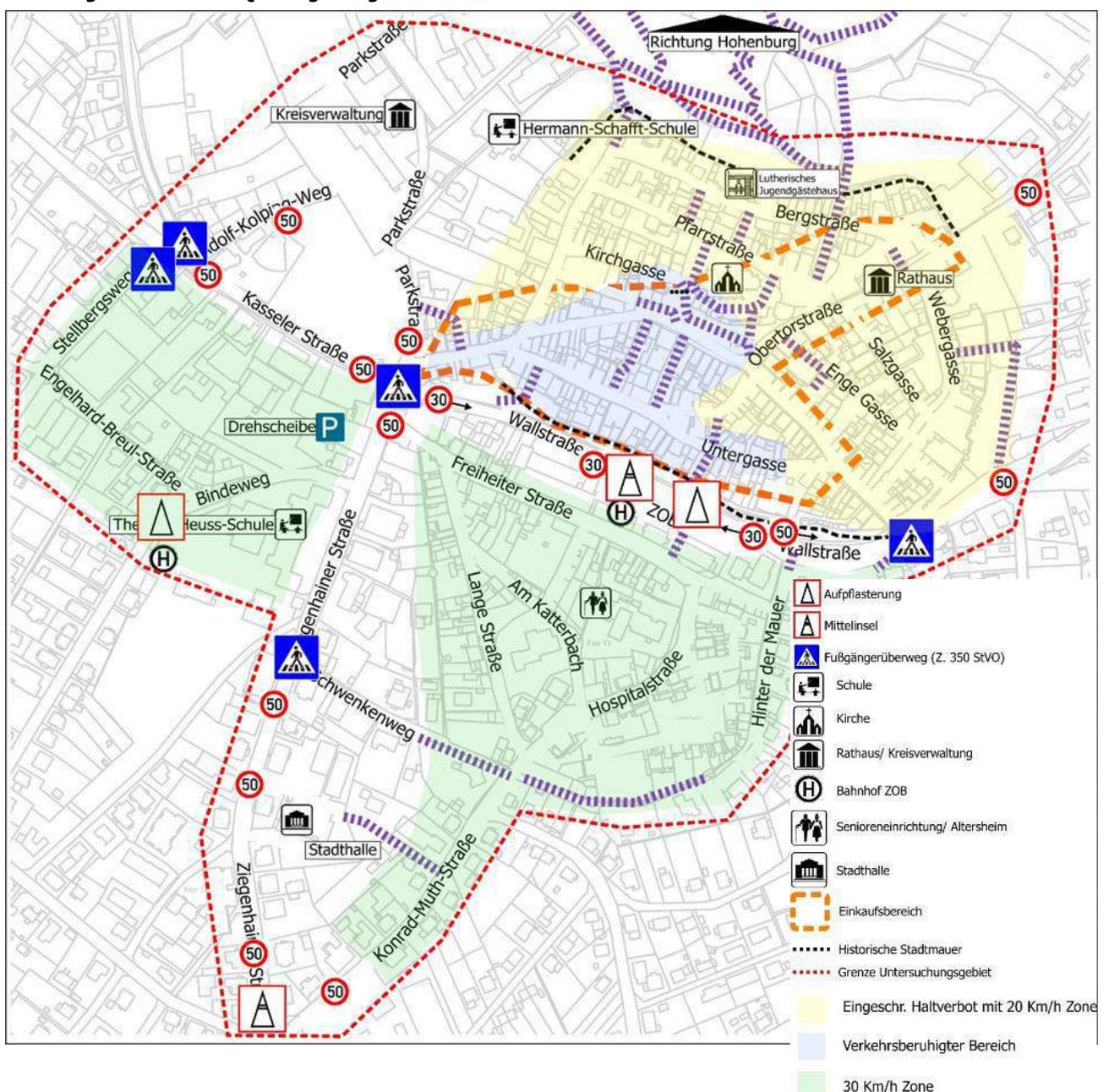
Abbildung 5: Quell- und Zielorte/ Nutzungen



3.2.2 Querungsanlagen im Bestand

Querungsanlagen sind ein wichtiger Baustein eines Fußwegeachsennetzes. Z.B. Aufpflasterungen, Gehwegnasen, Mittelinseln, Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) oder Fußgänger LSA (Lichtsignalanlagen) können Fußgängern die Querung einer Fahrbahn erleichtern bzw. Vorrang einräumen. Neben dem Aspekt der Barrierefreiheit und Schulwegsicherheit sind Querungsanlagen auch für die umwegfreie Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen ein wichtiger Faktor. Querungsanlagen im Untersuchungsgebiet sind in Abbildung 6 dargestellt.

Abbildung 6: Vorhandene Querungsanlagen

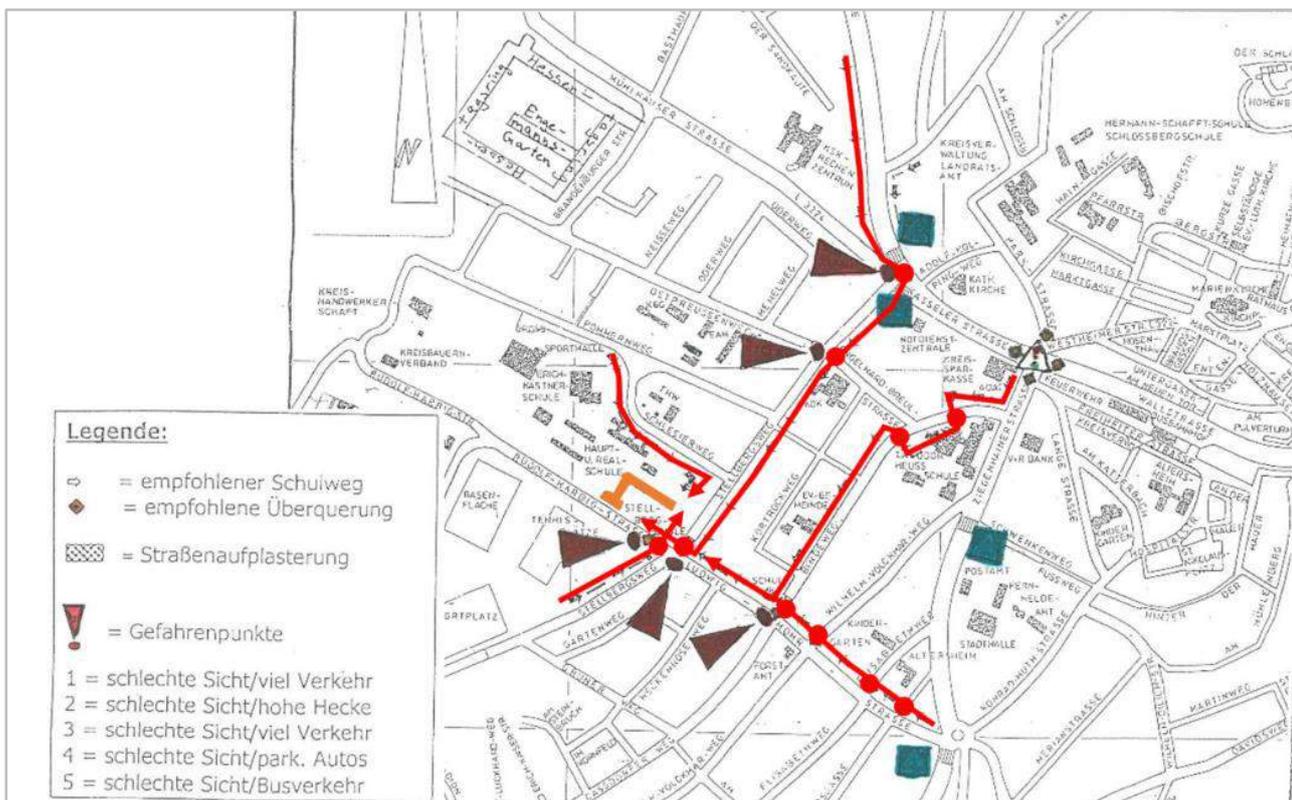


3.2.3 Anforderungen an das Fußwegeachsendnetz

Fußgänger haben besondere Anforderungen an die Infrastruktur. Beispielsweise sind Fußgänger sehr umwegeempfindlich. Das zeigt sich z.B. an riskanten Querungen an Stellen, wo Querungsanlagen fehlen, und festgetrampelten Ecken an Pflanzbeeten.

Ein besonderer Faktor ist die Barrierefreiheit für Fußgänger, nicht nur mit Blick auf den demografischen Wandel oder den Bedarf durch Schüler. So kann eine Unterbrechung, wie ein zugeparkter Gehweg innerhalb einer Wegekette, dazu führen, dass z.B. eine im Rollstuhl sitzende Person den Weg nicht alleine bewerkstelligen kann oder auf die Fahrbahn ausweichen muss.

Abbildung 7: Schulwegplan der Stellbergsschule



Um die Anforderungen der Fußgänger zu berücksichtigen, wurden auf Grundlage der EFA¹³ und der HBVA¹⁴ folgende Kriterien abgeleitet, die ein barrierefreies Netz erfüllen soll. Barrierefreiheit ist dabei als Prozess zu verstehen, der schrittweise vorangetrieben werden soll.

- ▶ Das Wegenetz soll vollständig, kleinteilig und umwegfrei sein
- ▶ Leichtes Vorankommen mit hinreichender Bewegungsfreiheit (vgl. Abbildung 8 auf Seite 14)
- ▶ Ausreichende Gehwegbreiten unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen (vgl. Abbildung 9 auf Seite 14)
- ▶ Erreichbarkeit der Grundversorgung
- ▶ Schaffung von durchgängig barrierefreien Wegen und Mobilitätsketten (vgl. Abbildung 10 auf Seite 15)
- ▶ Störungen durch andere Verkehrsteilnehmer sollen minimiert werden
- ▶ Wege sollten Nebenflächen anbieten und Platzbildungen enthalten und insgesamt attraktiv und abwechslungsreich gestaltet sein
- ▶ Gute Übersichtlichkeit, Begreifbarkeit und Orientierung
- ▶ Ruhepunkte und Toiletten
- ▶ Einheitliches Gestaltungssystem
- ▶ Minderung / Vermeidung subjektiver Ängste gegen Bedrohungen
- ▶ Es muss eine hohe Verkehrssicherheit gewährleistet sein
- ▶ Soweit möglich soll Schutz vor ungünstiger Witterung geboten werden

¹³ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Köln 2002

¹⁴ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Handbuch für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA). Köln 2011

Abbildung 8: Aufteilung des Seitenraums für Wohnstraßen (Regelfall)¹⁵

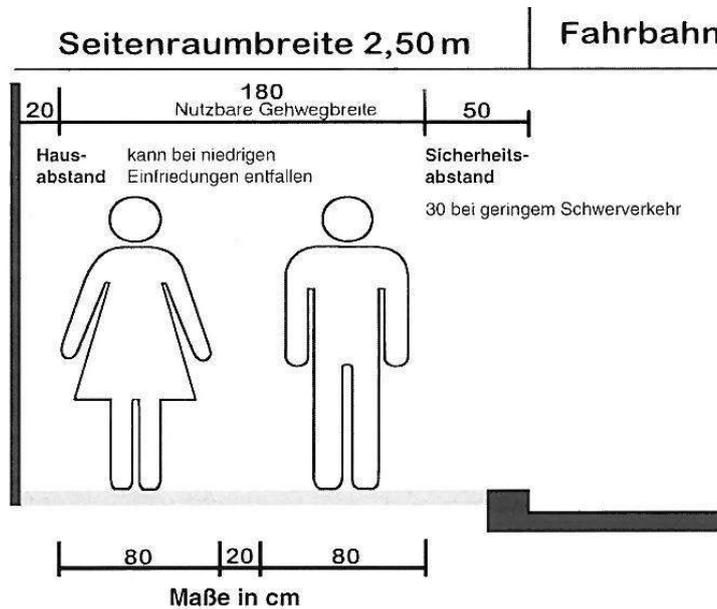


Abbildung 9: Grundanforderungen an Anlagen des Fußgängerverkehrs innerorts¹⁶

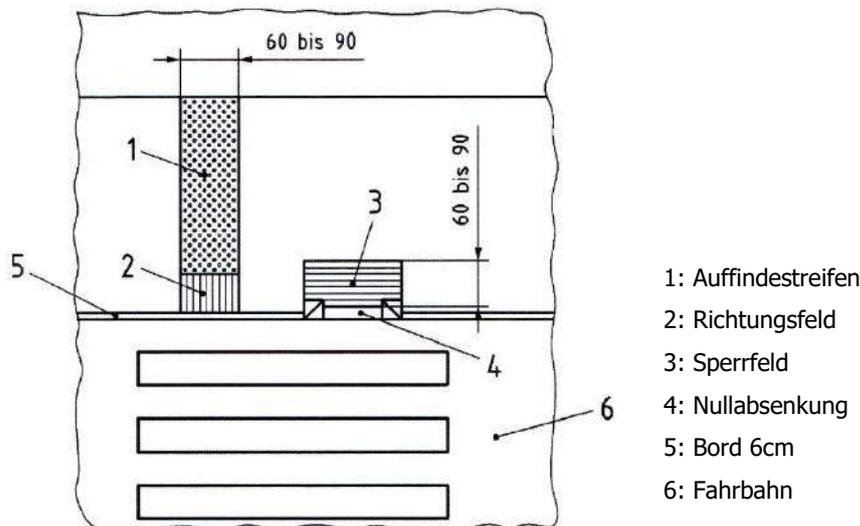
	Kurzbeschreibung bzw. Nutzung	DTV ¹⁾ [Kfz/24h]	Breite im Seitenraum ¹⁾	Maßnahmen im Querverkehr ²⁾
1	Straßenunabhängig geführte Wege	–	3,00 m	(wenn Straßen gequert werden, gegebenenfalls dort erforderlich)
2	Befahrbare Wohnwege	< 500	Mindestbreite Straßenraum 4,50 m	keine Querungsanlagen erforderlich
3	Wohnstraße, offene Bebauung Einfriedungen ≤ 0,50 m Einfriedungen > 0,50 m	< 5000	2,10 m 2,30 m	in der Regel keine Querungsanlagen, gegebenenfalls vorgezogene Seitenräume
4	Geschlossene Bebauung, geringe Dichte maximal 3 Geschosse	< 5000	2,50 m	vorgezogene Seitenräume
5	Geschlossene Bebauung; mittlere Dichte: 3 bis 5 Geschosse	< 5000	3,00 m	Mittelinseln, vorgezogene Seitenräume
6	Gemischte Wohn- und Geschäftsnutzung, mittlere Dichte: 3 bis 5 Geschosse	< 5000	3,30 m	Mittelinseln, vorgezogene Seitenräume, Teilaufpflasterungen, FGÜ
7	Gemischte Wohn- und Geschäftsnutzung mit häufig frequentierte ÖPNV-Linie, hohe Dichte	< 5000 < 10000	4,00 m 5,00 m	Mittelinseln, FGÜ, gegebenenfalls LSA LSA
8	Ortsdurchfahrt, geringe Dichte, landwirtschaftliche Nutzung	< 15000 ≥ 15000	3,30 m 4,00 m	Mittelinseln, FGÜ, gegebenenfalls LSA LSA
9	Geschäftsstraße mit Auslagen, hoch frequentierter ÖPNV-Linie	< 15000 ≥ 15000	5,00 m 6,00 m	Linienhafte Querung: Mittelstreifen, FGÜ LSA

¹⁾ Werden die vorgegebenen Verkehrsstärken um mehr als 5000 Kfz/24h überschritten, ist die Seitenraumbreite um 1,0 m zu erhöhen. Sind in einer Straße punktuell oder linienhaft örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen, so können Zuschläge im Seitenraum nach der Tabelle 3 infrage kommen.

²⁾ Die Hinweise für die Ausstattung mit Maßnahmen für den Fußgängerquerverkehr gelten jeweils für durchschnittliche Verhältnisse. Zur Auswahl der geeigneten Art von Querungshilfen vgl. Abschnitt 3.3.

¹⁵ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Köln 2002

¹⁶ Ebenda, S. 15

Abbildung 10: Barrierefreie Gehweggestaltung an Knotenpunkten¹⁷

Vermeidung von Konflikten mit dem Radverkehr

Zwischen Fußgängern und Radfahrern können verschiedene Konflikte auftreten, die dazu führen können, dass sich Fußgänger auf ihren Wegen unsicher fühlen.

Damit sind direkte Konflikte inbegriffen, die z.B. durch die illegale Nutzung von Gehwegen durch Radfahrer oder auch die Verengung der Gehwege durch wild abgestellte Fahrräder auftreten können.

Generell wird auch die gemeinsame (niveaugleiche) Führung von Fußgängern und Radfahrern als kritisch bewertet, da es dort besonders an den Knotenpunkten zu Überschneidungen und damit zu Konfliktsituationen kommt. Radfahrer sind z.B. durch Fußgänger nur schwer hörbar, was bei Überholvorgängen zu „Erschreckmomenten“ führen kann. Auch der Geschwindigkeitsunterschied und die Unvorhersehbarkeit von Fußgängern (plötzliches Stehenbleiben vor Schaufenstern) führen zu Konflikten zwischen den beiden Verkehrsteilnehmern.

¹⁷ Normenausschuss Bauwesen; DIN32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Berlin 2011

Vermeidung von Konflikten mit Kraftfahrzeugen (Kfz)

Konflikte mit dem Kfz-Verkehr bestehen dort, wo Fußgängern kein sicheres queren der Fahrbahn möglich ist oder wo die Wegbreiten durch Kfz so weit verringert werden, dass die verbleibende Restgehwegbreite nicht mehr ausreichend ist und eine Nutzung des Gehwegs durch mobilitätseingeschränkte Menschen beeinträchtigt wird.

Abbildung 11: Illegales Gehwegparken am Marktplatz



Konkrete Probleme treten oft an überdimensionierten Fahrbahnen ohne ausreichende Querungsanlagen auf, an aufgeweiteten Einmündungen oder durch (illegales) Gehwegparken. Auch illegales Parken im 5m- Einmündungsbereich führt zur Beeinträchtigung des Fußverkehrs, da durch die parkenden Fahrzeuge im Querungsbereich die Sichtbeziehungen, besonders für Kinder, deutlich erschwert werden.

Dabei ist die Zulassung von Gehwegparken eindeutig geregelt:

*Das Gehwegparken darf nach der StVO nur zugelassen werden, [...] wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegeben-
enfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungs-
verkehr bleibt [...].¹⁸*

Auf Grundlage der anzustrebenden Barrierefreiheit sollte Gehwegparken grundsätzlich vermieden und ggf. geahndet werden, besonders wenn es sich um illegales Gehwegparken handelt oder die geforderten Restgehwegbreiten nicht eingehalten werden.

¹⁸ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – VwV-StVO; zu Zeichen 315 – Parken auf Gehwegen

Qualität des öffentlichen Raums verbessern

So wichtig die in der EFA¹⁹ dargestellten differenzierten Anforderungen an Gehwegbreite und Überquerbarkeit von Fahrbahnen sind, genauso wichtig ist auch die Betrachtung der Qualität des öffentlichen Raums.

Fußverkehr ist in erheblichen Maße von der Qualität des öffentlichen Raumes abhängig. Jede Steigerung der Qualität ist somit auch immer ein Beitrag zur Förderung des Fußverkehrs. Die interessante Abfolge von Weg und Platz und weitere Qualitätskriterien macht das Gehen für den Fußverkehr spannend und abwechslungsreich.²⁰

Folgende Kriterien wurden für die Bestandserhebung berücksichtigt, um die Qualität des öffentlichen Raumes bestimmen zu können:

- ▶ Bauliche Umgebung, städtebauliche Struktur, Wege und Plätze, Ausrichtung der Gebäude (z.B. Fenster und Eingänge zum Gehweg)
- ▶ Straßenraumaufteilung (z.B. Fahrbahn, Geh- und Aufenthaltsbereiche), Maßstäblichkeit (Gliederung des Straßenquerschnittes mit einem ansprechendem Breitenverhältnis von 25% : 50% : 25% (mit raumwirksamen Mittelstreifen) bzw. von 30% : 40% : 30% (ohne raumwirksamen Mittelstreifen)²¹)
- ▶ Ausführung der Gehwege mit einer ansehnlichen und gepflegten Pflasterung in ortstypischer Gestaltung
- ▶ Umgang mit dem ruhenden Verkehr auf bedeutsamen Plätzen und Sehenswürdigkeiten (z.B. Nutzung historischer Plätze als Parkplatz)
- ▶ Nutzungsstrukturen wie Erdgeschossnutzungen und Nutzungen im öffentlichen Raum (besonders bei schönen Wetter). Hierzu gehören z.B. Aufenthalt, Kinderspiel, Cafés mit Außenbestuhlung, Treffpunkte etc.
- ▶ Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten z.B. durch Lärm, Konflikte mit anderen Nutzungen (z.B. Gehwegparken, Radverkehr auf Gehwegen) etc.
- ▶ Nutzungsspuren (z.B. Trampelpfade), aber auch negative Nutzungsspuren wie Abfall, Verwahrlosung, Graffiti
- ▶ Beleuchtung (Angsträume)

¹⁹ EFA 2002, a.a.O.

²⁰ Vgl. Gehl, Jan; Städte für Menschen. Berlin 2015, S. 275

²¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV; Empfehlungen für Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete – ESG. Köln 2011, S. 35

Angebot von ausreichenden Ruhepunkten

Ruhepunkte und Sitzgelegenheiten sind für ältere Menschen und solche mit Mobilitätseinschränkungen wichtig. Besonders die Altstadt, mit dem vorhandenen Geschäftsangebot, sollte ausreichend mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Oft können Wege, z.B. zum Einkaufen, nicht mehr ohne Pause erledigt werden. Ausreichende Ruhepunkte ermöglichen es, den Weg trotzdem zu Fuß zurückzulegen. Auch die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und soziale Interaktionen werden gestärkt.

Ruhepunkte sollten dabei den Abstand von 300m nicht überschreiten.²² In topografisch bewegten Gebieten, wie der Altstadt in Homberg (Efze) sollten die Abstände weiter verringert werden.

Abbildung 12: Angebot Ruhepunkte Am Marktplatz



Beschilderung der Sackgassen

In Sackgassen kann der Kfz-Verkehr nur von einer Seite aus Ein- bzw. ausfahren. Für den Fuß- und Radverkehr sollten nach Möglichkeit Wege geschaffen werden, die Sackgassen beidseitig zu öffnen, um ein durchgängiges Netz zu erzeugen. Sofern die Sackgasse für den Fuß- bzw. den Radverkehr durchlässig ist, kann das entsprechend durch ein Sinnbild für „Fußgänger“ oder „Fahrrad“ in verkleinerter Ausführung in das Verkehrszeichen integriert werden.²³

²² Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV; Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen - EFA. Köln 2002, S. 32

²³ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 - In der Fassung vom 22. Mai 2017, zu Zeichen 357 Sackgasse

3.2.4 Mängelanalyse des Fußwegeachsennetzes

Auf Grundlage der Anforderungen an das Fußwegeachsennetz wurde das gesamte Fußwegeachsennetz begangen und mittels georeferenzierter Fotos erhoben. Das Netz wurde in Abschnitte und Knoten unterteilt und ein GIS-Modell übertragen.

Dabei wurde nach folgenden übergeordneten Mängelkategorien unterschieden, die sich anhand des GIS Modells einzeln darstellen und auswerten lassen:

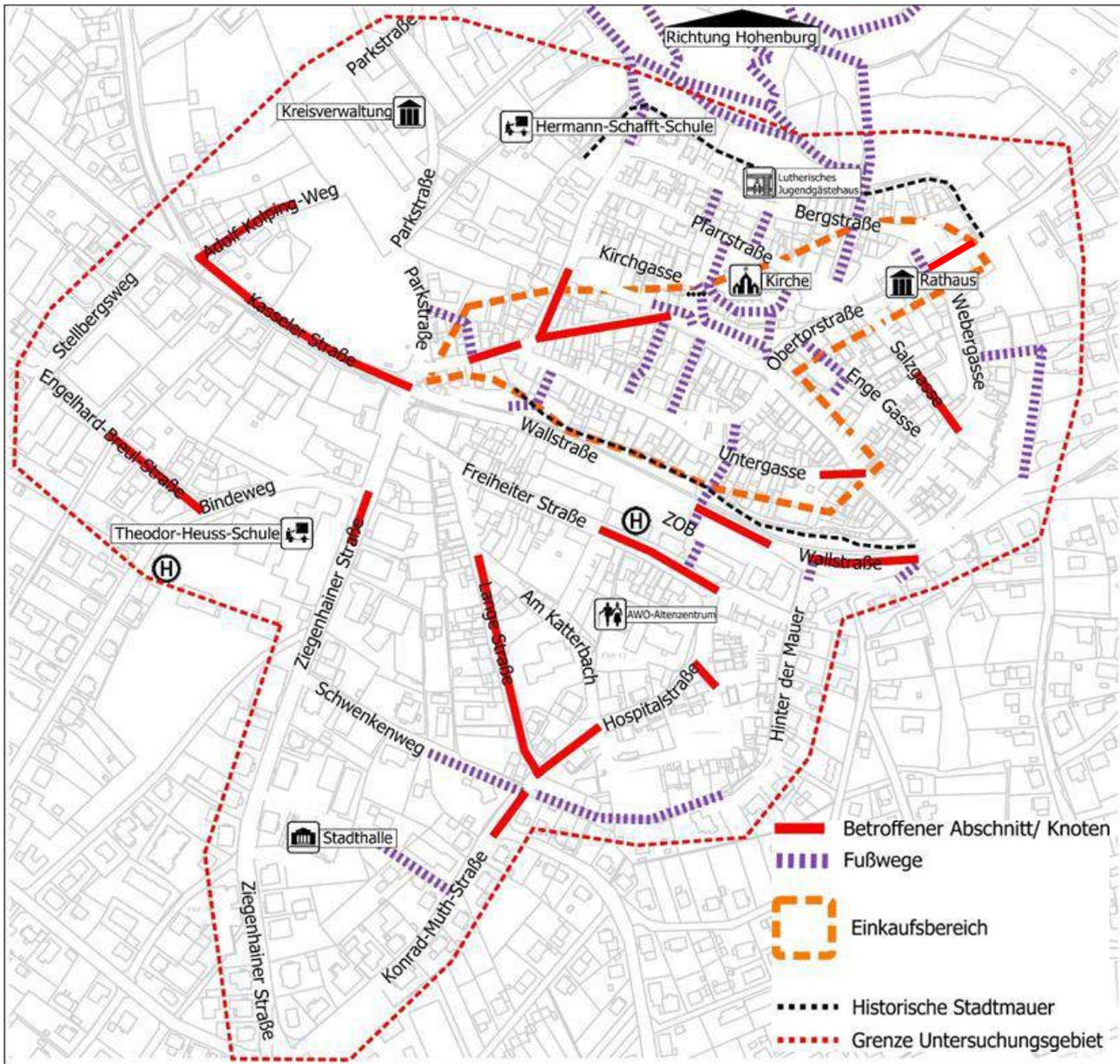
Wegbreite/ Hindernisse

In Abbildung 14 auf Seite 20 sind Abschnitte dargestellt, die unter dem Aspekt Wegbreite/ Hindernisse Mängel aufweisen. Es wurden baulich zu schmale Gehwege als mangelhaft markiert, auch wenn Einschränkungen der Gehflächen von den Rändern her erfolgen, z.B. durch ungepflegte Sträucher oder die Gehwegbreite nicht der angrenzenden Nutzung entspricht. Ebenfalls wurde auf Hindernisse auf den Gehwegen geachtet. Dazu können beispielsweise Geschäftsauslagen oder Sammelcontainer gehören, die auf dem Gehbereich platziert sind.

Abbildung 13: von Links: Bischofstraße mit Treppe auf dem Gehweg, Wallstraße mit Engstelle



Abbildung 14: Mangelkarte Wegbreite / Hindernisse

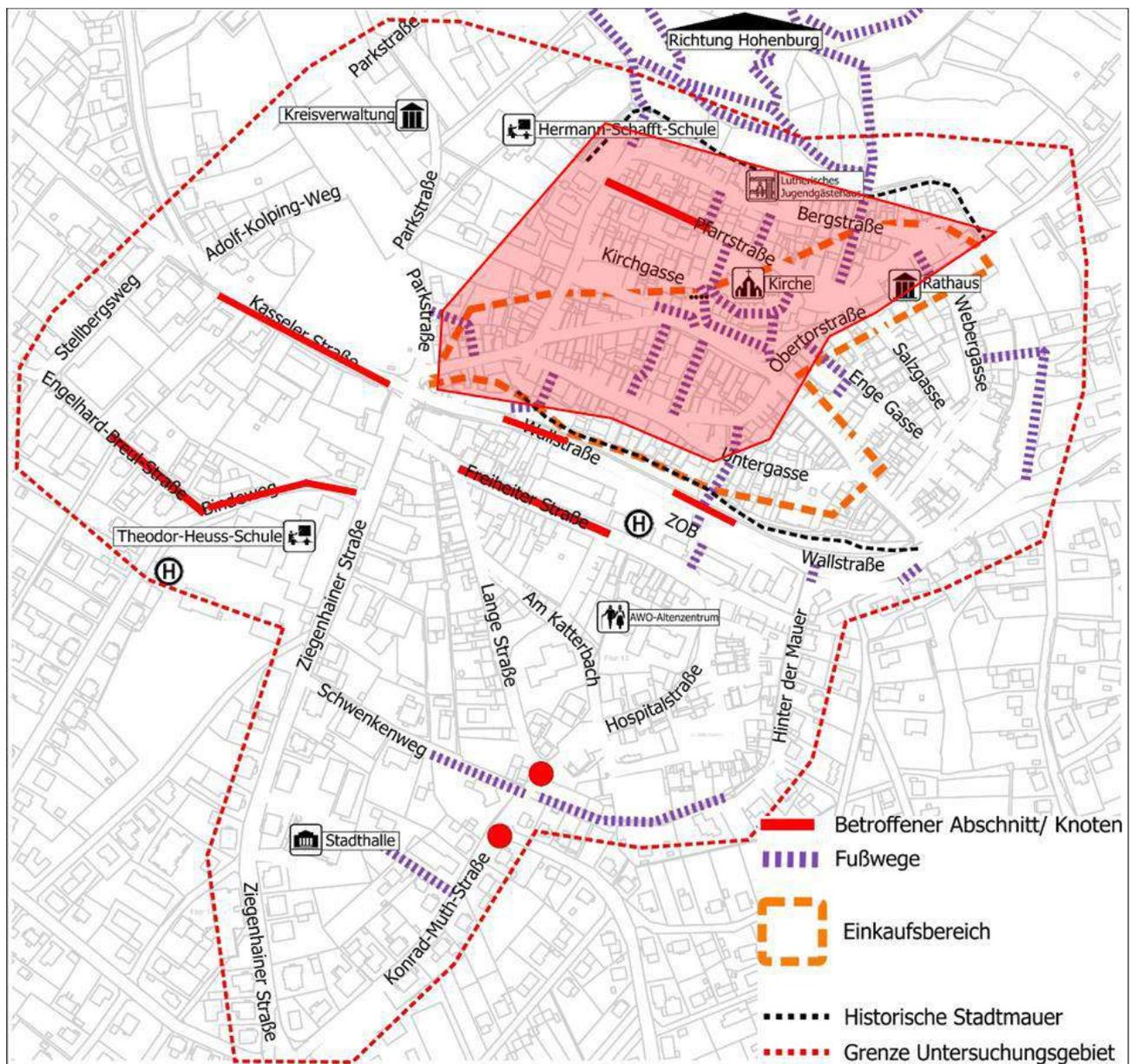


Konflikte Kraftfahrzeuge (Kfz)

In Abbildung 15 auf Seite 21 sind Konflikte mit dem Kfz-Verkehr markiert. Unter diesem Aspekt sind folgende entscheidende Konflikte erhoben:

- ▶ Illegales Gehwegparken (Marktplatz, Bindeweg)
- ▶ Anordnung von Parkplätzen in städtebaulich sensiblen Bereichen (Marktplatz, Untergasse, Westheimer Straße)
- ▶ Fehlende Querungsmöglichkeiten (Wallstraße, Ziegenhainer Straße)
- ▶ Kfz-Dominanz trotz verkehrsberuhigtem Bereich (Altstadt)

Abbildung 15: Konflikte mit Kfz



Barrierefreiheit

Bei dem Kriterium wurde besonders auf eine komfortable und sichere Begehbarkeit, sowie taktile Leitsysteme und Gehwegabsenkungen an Knoten und Einmündungen geachtet. Einschränkungen sind z.B. Unebenheiten oder Stolperfallen, welche die Nutzbarkeit eines Weges einschränken oder fehlende Absenkungen.

Abbildung 16: Mängel hinsichtlich Barrierefreiheit

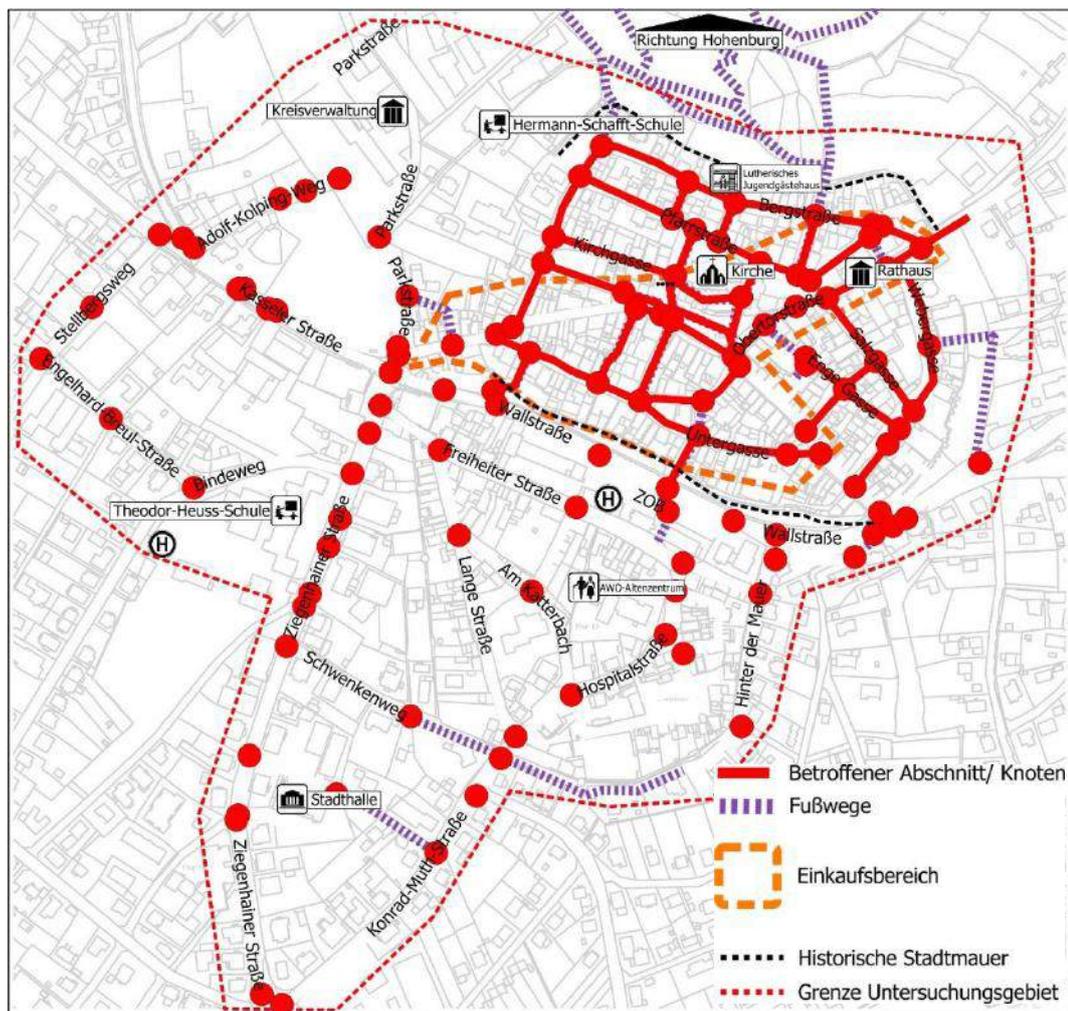


Abbildung 16 zeigt die Verortung mit Mängeln bei der Barrierefreiheit. Es wird deutlich, dass praktisch sämtliche Knotenpunkte Mängel in der Barrierefreiheit aufweisen. Das begründet sich durch:

- ▶ Fehlende Gehwegabsenkungen
- ▶ Fehlendes taktiles Leitsystem (z.B. FGÜ Wallstraße)

An den Streckenabschnitten ist besonders die fehlende Barrierefreiheit in der Altstadt auf. Das durchgängig verlegte Kopfsteinpflaster ist für Rollstuhlnutzer und Personen mit Rollator nicht barrierefrei.

Abbildung 17: von links: Wallstraße, Marktgasse



Netzlücken

die Netzlücken im Gebiet. Netzlücken sind Bereiche in denen ein Gehweg (zumindest einseitig) fehlt. Auf diesen Abschnitten müssen Fußgänger auf der Fahrbahn laufen.

Abbildung 18: von links: Am Katterbach; Engelhard-Breul-Straße



Abbildung 19: Netzlücken

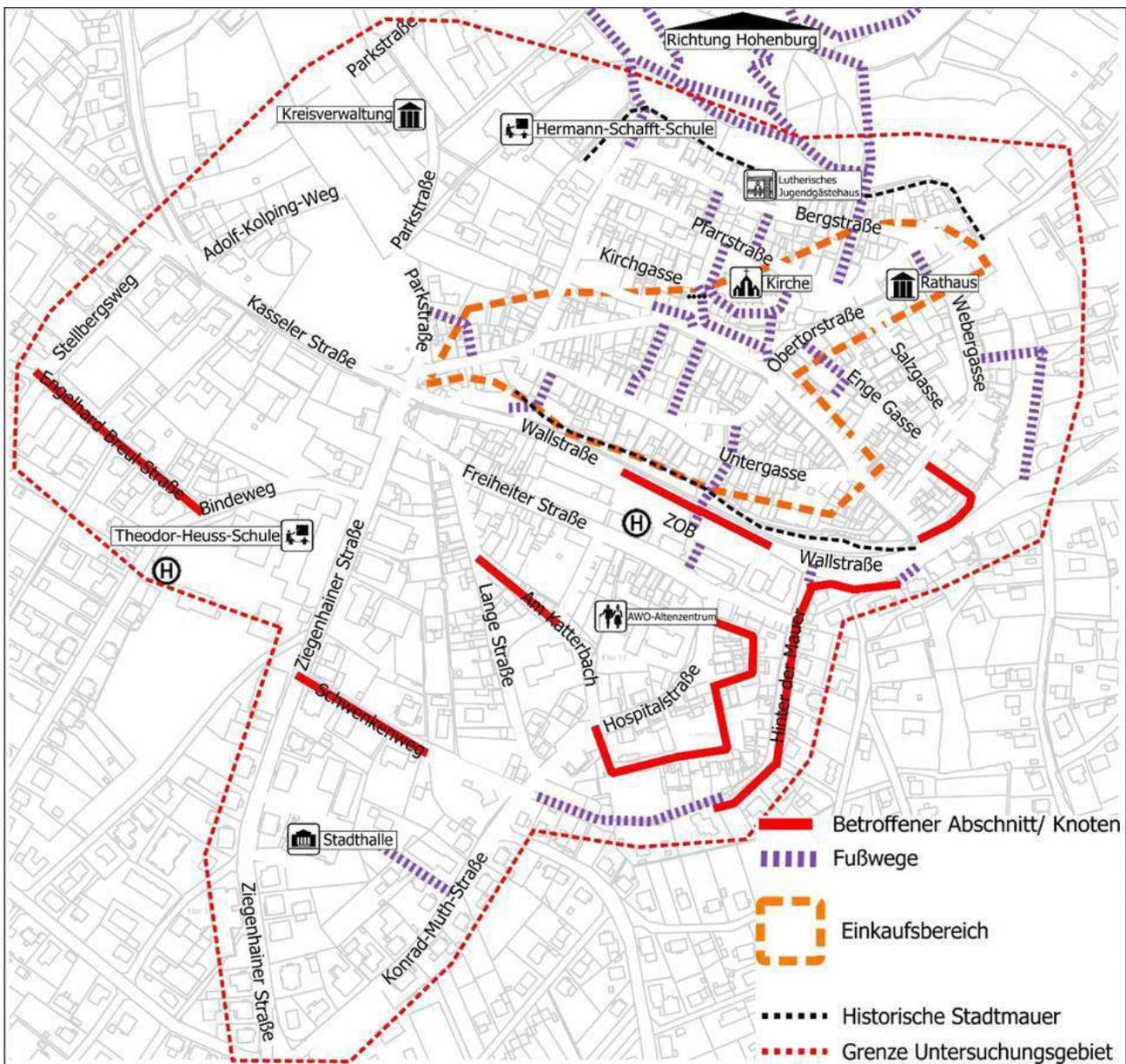
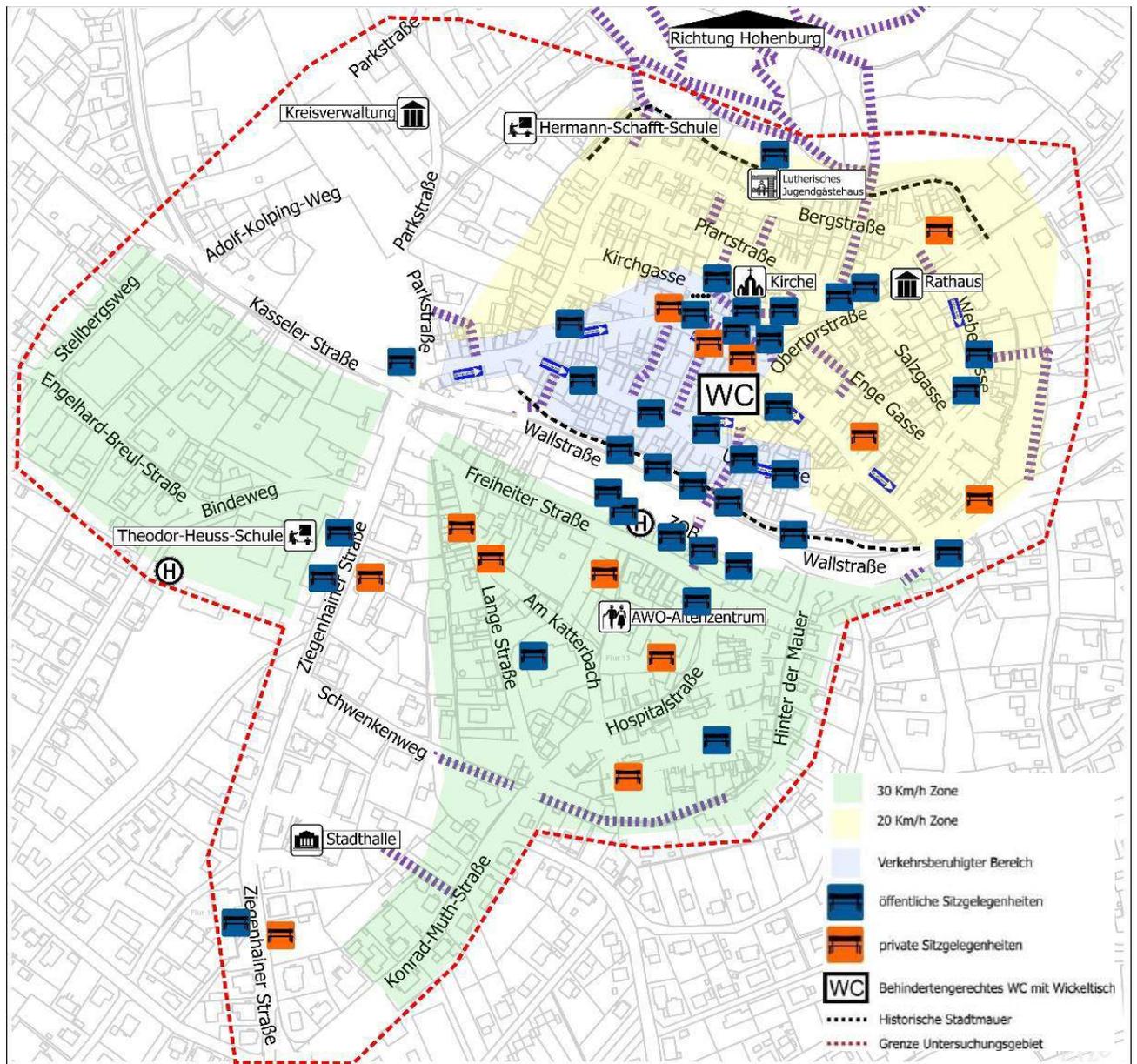


Abbildung 19 zeigt die betroffenen Abschnitte. Netzlücken sollen generell, aber besonders dort vermieden werden, wo sensible Nutzungen, wie Schulen, Altenheime oder sonstige Nutzungen mit Fußgängerverkehr angrenzen, wie z.B. in der Straße Am Katterbach.

Ruhepunkte

In Abbildung 20 wird deutlich, dass die Altstadt an den meisten Orten ausreichend mit Ruhepunkte ausgestattet ist. Allerdings fehlt es derzeit an Ruhepunkten in der Westheimer Straße, deren Verbindungsfunktion durch die Anlage des Einkaufszentrums an der Drehscheibe weiter in den Mittelpunkt rücken sollte. Insgesamt könnte das Stadtmobiliar eine höhere Qualität aufweisen, um die Aufenthaltsqualität zu steigern.

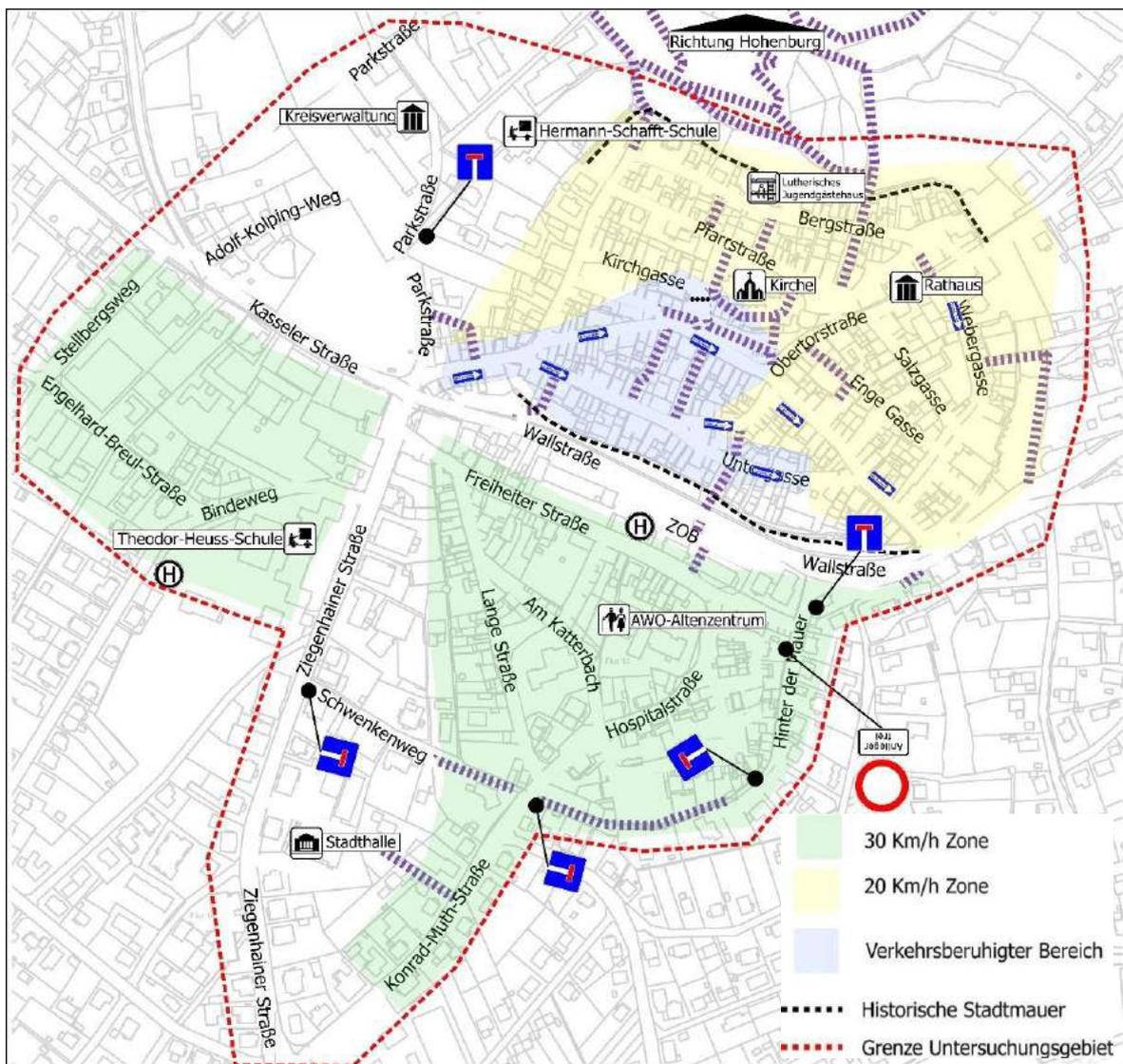
Abbildung 20: Ruhepunkte/ Sitzgelegenheiten



Beschilderung der Sackgassen

In Sackgassen kann der Kfz-Verkehr nur von einer Seite aus Ein- bzw. ausfahren. Für den Fuß- und Radverkehr sollten nach Möglichkeit Wege geschaffen werden, die Sackgassen beidseitig zu öffnen, um ein durchgängiges Netz zu erzeugen. Sofern die Sackgasse für den Fuß- bzw. den Radverkehr durchlässig ist, kann das entsprechend durch ein Sinnbild für „Fußgänger“ oder „Fahrrad“ in verkleinerter Ausführung in das Verkehrszeichen integriert werden.²⁴ Die im UG vorhandenen Sackgassen weisen alle keine Zusatzinformationen auf, ob eine Durchlässigkeit für den Fuß- oder den Radverkehr besteht, obwohl diese in sämtlichen Fällen gegeben ist.

Abbildung 21: Beschilderung der Sackgassen



²⁴ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 - In der Fassung vom 22. Mai 2017, zu Zeichen 357 Sackgasse

3.2.5 Zusammenfassung Fußverkehr

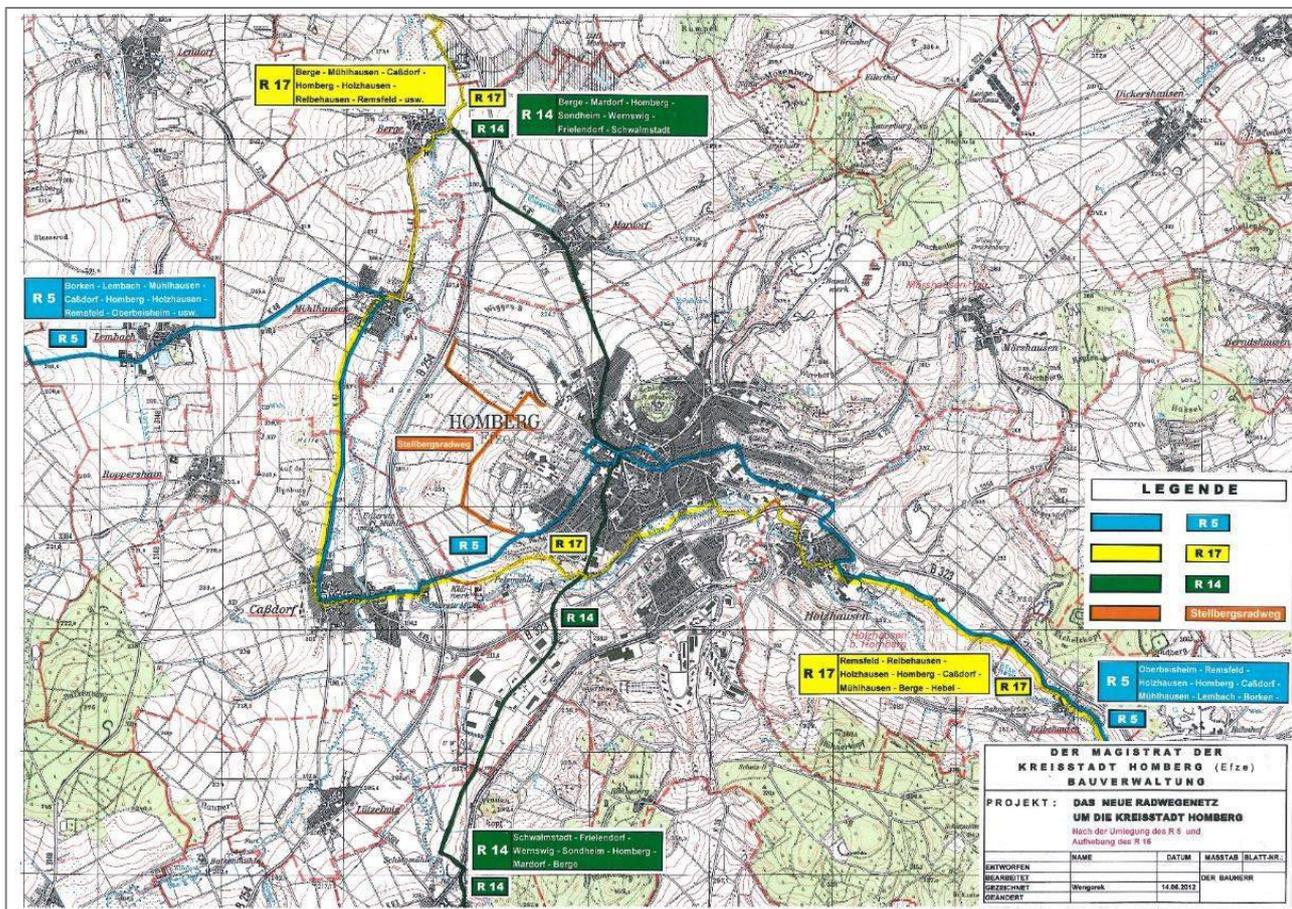
- ▶ Sensible städtebauliche Bereich (z.B. Marktplatz) werden von Kfz dominiert, das verringert die Aufenthaltsqualität und den Charakter als qualitativ hochwertigen öffentlichen Raum
- ▶ An wichtigen Übergängen (z.B. Schulweg und Verbindung Innenstadt - ZOB) fehlen gesicherte Querungsanlagen
- ▶ Im Bereich Barrierefreiheit besteht großer Nachholbedarf
 - Oberflächen ungeeignet (besonders in der Altstadt)
 - Bordsteinabsenkungen fehlen
 - Taktiler Leitsystem fehlt
- ▶ An einigen Stellen sind Engstellen vorhanden, bedingt durch
 - historische Bebauung
 - Auslagen
 - Parkende Fahrzeuge
- ▶ Netzlücken vorhanden (z.B. Am Katterbach), dort liegen eine KiTa und ein Altenheim an
- ▶ Vereinzelt fehlen Ruhepunkte (Westheimer Straße)
- ▶ Das Mobiliar sollte qualitativ hochwertiger sein
- ▶ Fehlende Hinweise bei Sackgassen, dass Sie Durchlässig für Fuß- (und Rad-) verkehr sind

3.3 Radverkehr

Die Bedeutung des Radverkehrs hat in den letzten Jahren bundesweit zugenommen. Mit seinen positiven Effekten auf die Umwelt, das Klima und die flexiblen Einsatzmöglichkeiten im Freizeit- und Berufsverkehr bildet der Radverkehr einen wichtigen Baustein im Themenfeld der Nahmobilität. Auch die Entstehung einer neuen Radkultur treibt den Radverkehr an. Das Fahrrad ist zu einem erschwinglichen Statussymbol aufgestiegen.

Das nachfolgende Radwegeachsenetz wurde auf Grundlage des vorhandenen Radverkehrsnetzes Homberg (Efze) gebildet (Abbildung 22).

Abbildung 22: Radwegenetz um die Kreisstadt Homberg (Efze)²⁵



²⁵ Magistrat der Stadt Homberg (Efze) - Bauverwaltung; Das neue Radwegenetz um die Kreisstadt Homberg (Efze). Homberg (Efze) 2012

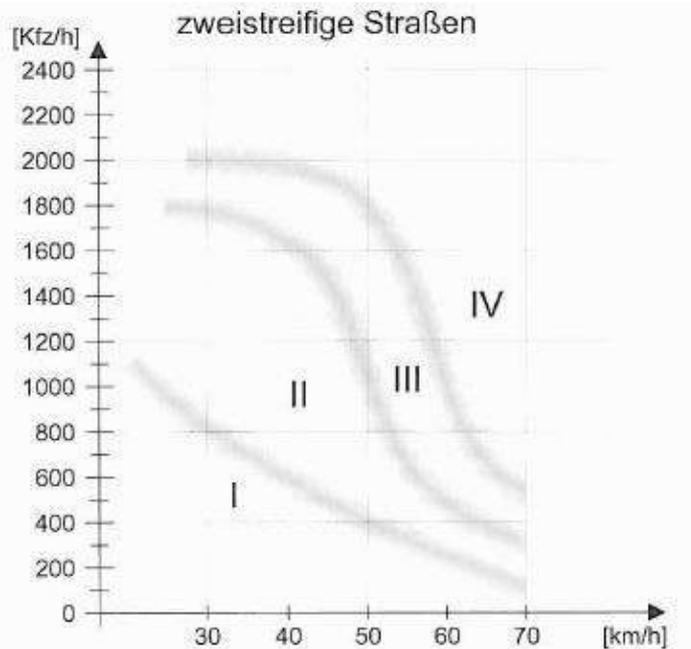
3.3.1 Anforderungen des Radwegeachsennetzes

Radfahrer haben vielfältige Anforderungen an die Infrastruktur. Innerhalb des gewählten Untersuchungsgebietes können nur grobe Aussagen gemacht werden, da Radverkehr stets gebiets- und auch stadtübergreifend betrachtet werden muss.

Insgesamt soll für die Förderung des Radverkehrs ein Netz mit entsprechenden Qualitätsstandards angeboten werden, dass Alltagsradlern sowie Gelegenheitsradlern ein komfortables und sicheres Fahren in Homberg (Efze) erlaubt. Folgende Kriterien sollten für das Netz erfüllt bzw. angestrebt werden. Die Punkte wurden anhand der ERA²⁶ entwickelt.

- ▶ Grundsätzlich sollen alle Straßen für den Radverkehr nutzbar sein (durchgängiges Netz)
- ▶ Gute Erreichbarkeit der entscheidenden Quell- und Zielorte
- ▶ Sichere Führung mit geringem Unfallrisiko, hoher Akzeptanz und guter Begreifbarkeit (vgl. Abbildung 23 und Abbildung 24 auf Seite 31)
 - Führung auf der Fahrbahn
 - Angemessene Radverkehrsanlagen besonders bei Abschnitten mit Tempo 50 für den Kfz-Verkehr
 - Kontinuierliche Führungsform (keine Aneinanderreihung von verschiedenen Führungsformen)
 - Vermeidung Zweirichtungsradwege
 - Vermeidung gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr
- ▶ Auswahl geeigneter Führungsformen und Ausbau mit geeigneten Breitenmaßen
- ▶ Minimierung von Umwegen (z.B. Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung)
- ▶ Glatte griffige Oberflächen
- ▶ Wegweisung
- ▶ Minimierung von Störeinflüssen anderer Verkehrsteilnehmer
- ▶ Ausreichend sichere und qualitativ hochwertige Abstellanlagen

²⁶ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA). Köln 2010

Abbildung 23: Auswahl geeigneter Führungsformen für den Radverkehr²⁷

Belastungsbereich	Führungsformen für den Radverkehr	Abschnitt	Randbedingungen für den Wechsel des Belastungsbereiches nach oben oder unten
I	<ul style="list-style-type: none"> Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn (Benutzungspflichtige Radwege sind auszuschließen) 	3.1	<ul style="list-style-type: none"> bei starken Steigungen kann die Führung auf der Fahrbahn gegebenenfalls durch die Führung „Gehweg“ mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ ergänzt werden bei geeigneten Fahrbahnbreiten können bei höheren Verkehrsstärken auch Schutzstreifen vorteilhaft sein bei großen Fahrbahnbreiten ist die Gliederung der Fahrbahn durch möglichst breite Schutzstreifen sinnvoll
II	<ul style="list-style-type: none"> Schutzstreifen Kombination Mischverkehr auf der Fahrbahn und „Gehweg“ mit Zusatz „Radfahrer frei“ Kombination Mischverkehr auf der Fahrbahn und Radweg ohne Benutzungspflicht Kombination Schutzstreifen und „Gehweg“ mit Zusatz „Radfahrer frei“ Kombination Schutzstreifen und vorhandener Radweg ohne Benutzungspflicht 	3.2 3.1 und 3.6 3.1 und 3.4 3.2 und 3.6 3.2 und 3.4	<ul style="list-style-type: none"> bei geringem Schwerverkehr, Gefällestrecken über 3 % Längsneigung, übersichtlicher Linienführung und geeigneten Fahrbahnbreiten (vgl. Abschnitt 3.1) kann die Führung im Mischverkehr zweckmäßig sein bei starkem Schwerverkehr, unübersichtliche Linienführung und ungünstigen Fahrbahnquerschnitten (vgl. Abschnitt 3.1) kommen Radfahrstreifen oder benutzungspflichtige Radwege in Betracht
III/IV	<ul style="list-style-type: none"> Radfahrstreifen Radweg gemeinsamer Geh- und Radweg 	3.3 3.4 3.6	<ul style="list-style-type: none"> bei Belastungsbereich III mit geringem Schwerverkehr und übersichtlicher Linienführung kann auch ein Schutzstreifen gegebenenfalls in Kombination mit „Gehweg/Radfahrer frei“ eingesetzt werden

²⁷ Ebenda, S. 18-19

Abbildung 24: Breitenmaße von radverkehrsanlagen und Sicherheitstrennstreifen²⁸

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	zu Längsparkständen (2,00 m)	zu Schräg-/ Senkrechtpark- ständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum ¹⁾ : 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum: 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschließlich Markierung)	1,85 m	-	0,50 m bis 0,75 m	0,75 m
Einrichtungs- radweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	2,00 m (1,60 m)	0,50 m 0,75 m (bei festen Einbauten bzw. hoher Verkehrs- stärke)	0,75 m	1,10 m (Überhang- streifen kann darauf angerechnet werden)
beidseitiger Zwei- richtungsrادweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	2,50 m (2,00 m)		0,75 m	
einseitiger Zwei- richtungsrادweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	3,00 m (2,50 m)			
gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	abhängig von Fuß- gänger- und Rad- verkehrsstärke, vgl. Abschnitt 3.6	≥ 2,50 m			
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m	1,75 m bei Landstraßen (Regelmaß)		

¹⁾ Ein Sicherheitsraum muss im Gegensatz zum Sicherheitstrennstreifen nicht baulich oder markierungstechnisch ausgeprägt sein.

²⁸ Ebenda, S. 16

Abstellanlagen

Abstellanlagen stellen einen wichtigen Bestandteil der Fahrradinfrastruktur dar. Sie sollten besonders an wichtigen Quell- und Zielorten sowie dezentral in Wohngebieten verteilt sein.

Die Ausgestaltung der Abstellanlagen sollte den Anforderungen der Nutzer entsprechen. Beispielsweise können Stellplätze für Berufspendler (längere Parkdauer) überdacht sein und ggf. über E-Ladestationen verfügen. Hingegen können Stellplätze vor Geschäften (kürzere Parkdauer) aus einfachen Bügeln bestehen, um ein relativ kurzes Anschließen der Fahrräder mit gutem Komfort und Sicherheitsgefühl zu ermöglichen. Besonders zu Zeiten von Pedelecs und immer teurer werdenden Fahrrädern spielt die Qualität der Abstellanlagen eine wichtige Rolle.

Abbildung 25: Überdachte Abstellanlage mit E-Ladestation (Ludwigsburg) und Fahrradbügel am Marktplatz in Homberg (Efze)



Der ADFC hat verschiedene Kriterien entwickelt, die qualitativ hochwertige Abstellanlagen erfüllen sollten:

- ▶ Seitenfreiheit, Zugänglichkeit
- ▶ Wartung (z.B. Witterungsschutz)
- ▶ Festigkeit (z.B. Widerstand gegen Vandalismus)
- ▶ Leichtigkeit des Ein- und Ausparkens
- ▶ Standfestigkeit der abgestellten Fahrräder
- ▶ Schutz des Fahrrads vor Beschädigung
- ▶ Diebstahlschutz

Generell werden die Anforderungen durch die klassischen Fahrradbügel gut erfüllt.

Die Installation von sogenannten „Felgenkillern“ sollte grundsätzlich vermieden werden. Auch Geschäfte und sonstige Anbieter privater Abstellanlagen sollten darauf hingewiesen werden.

Abbildung 26: Negatives Beispielbild „Felgenkiller“ (Herzogenaurach)



3.3.1 Mängelanalyse des Radwegeachsennetzes

Im Radwegeachsennetz wurden die ausgewiesenen Radwege berücksichtigt, die durch das UG führen (R5 und R14). Das Netz ist in Abbildung 27 auf Seite 34 dargestellt.

Innerhalb des gesamten Netzes wird der Radverkehr im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Das führt zu Konflikten zwischen dem Rad- und dem Kfz-Verkehr. Die Routen sind auch von besonderer Bedeutung für den Schülerverkehr.

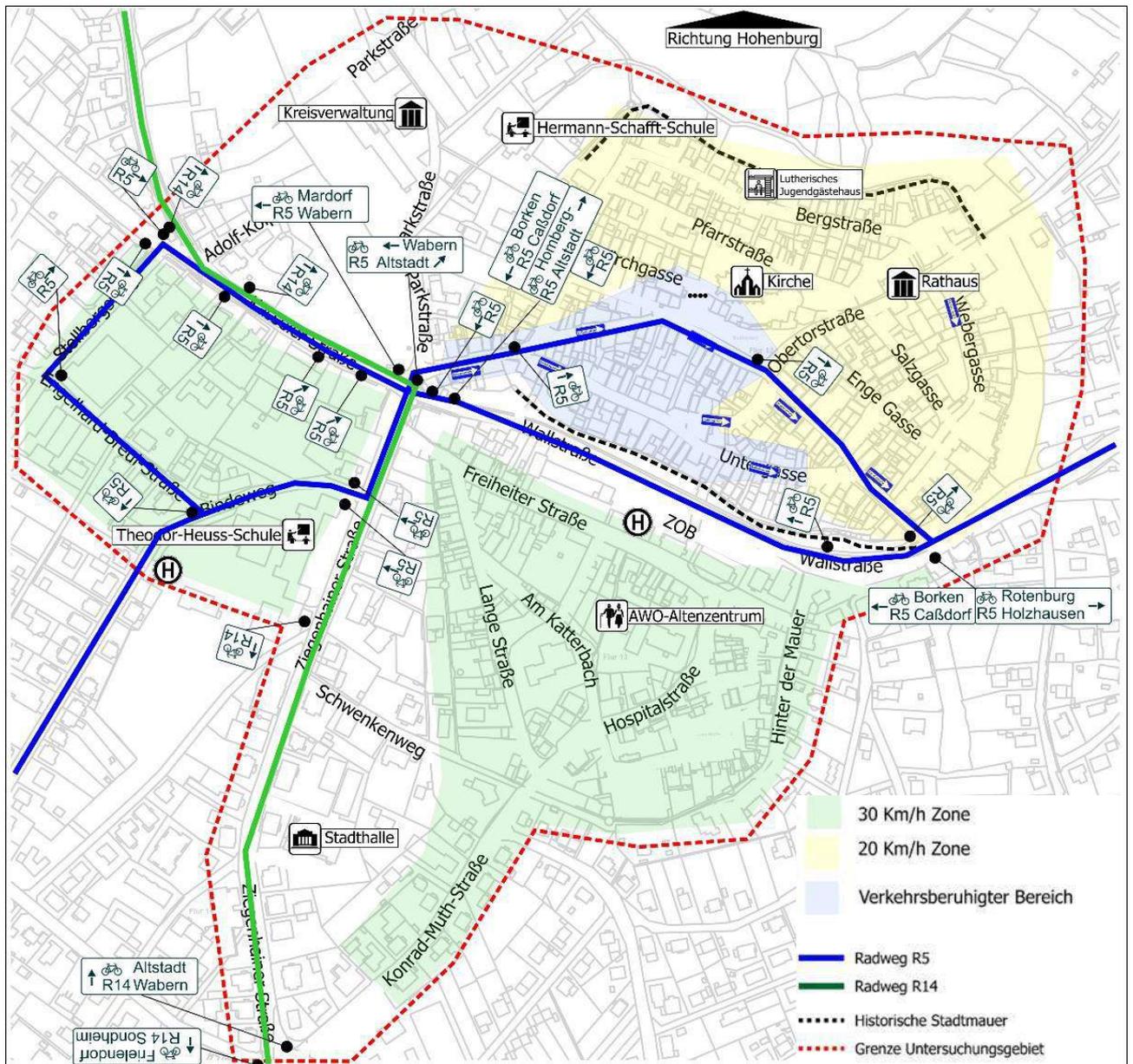
Besonders auf den folgenden Straßen ist das Fehlen der Radinfrastruktur bezüglich des Sicherheitsgefühls und des Komforts deutlich spürbar:

- ▶ Kasseler Straße (Tempo 50)
- ▶ Wallstraße (Tempo 30)
- ▶ Ziegenhainer Straße (Tempo 50)

Beschilderung

Eine durchgängige und eindeutige Beschilderung trägt maßgeblich zu einer komfortablen Radverkehrsführung bei. Die Beschilderung der Radfernwege sind in Abbildung 28 dargestellt.

Abbildung 28: Radwegenetz inklusive Beschilderung

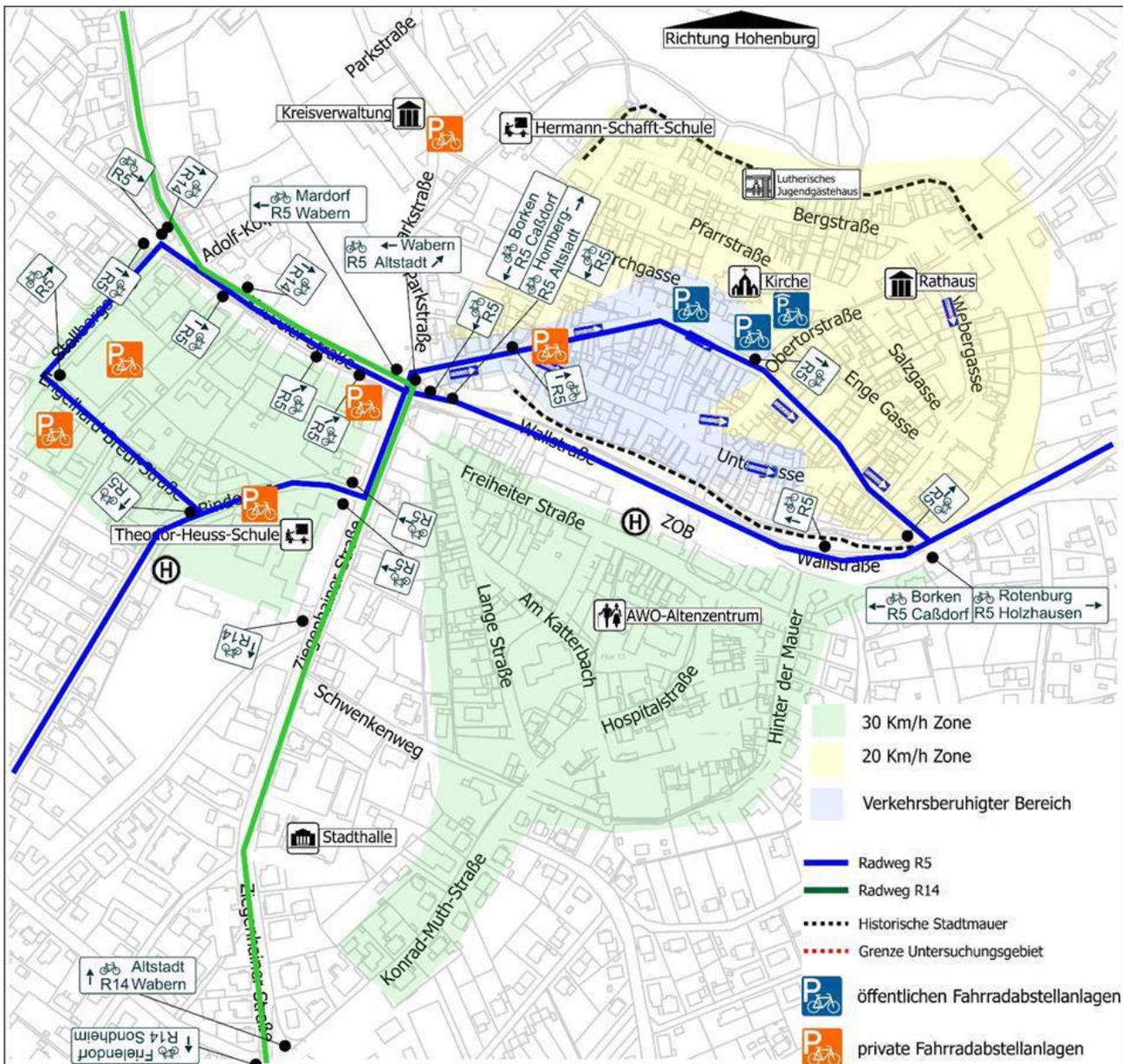


Insgesamt ist die Beschilderung gut nachvollziehbar und erkennbar. Lücken in der Zielführung sind nicht vorhanden.

Abstellanlagen

Die Abstellanlagen stellen einen wichtigen Faktor der Radinfrastruktur dar. Vorhandene private und öffentliche Einrichtungen sind in Abbildung 29 dargestellt.

Abbildung 29: Private und öffentliche Radabstellanlagen im UG



Insgesamt fehlt es sowohl quantitativ als auch qualitativ an öffentlichen Abstellanlagen im Gebiet. Die vorhandenen privaten Abstellanlagen sind zumeist als sogenannte „Felgenkiller“ ausgeführt.

In Tabelle 1 sind die Abstellanlagen im Bestand dargestellt.

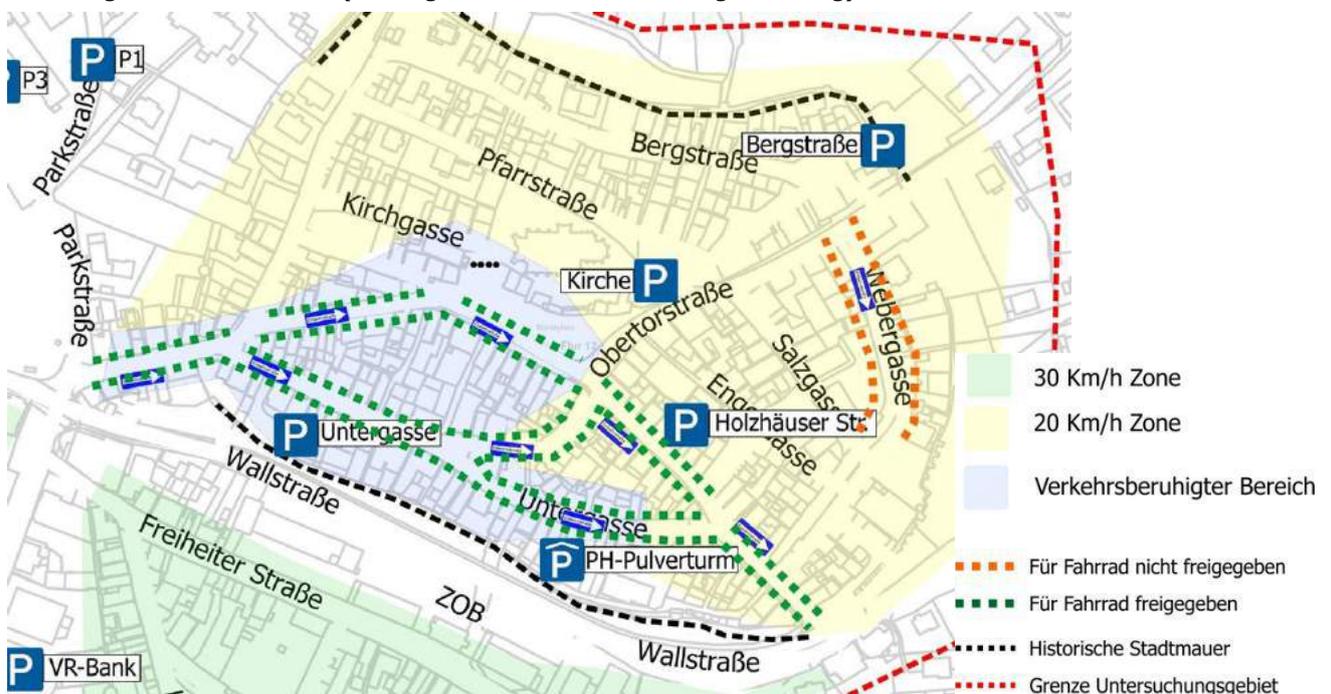
Tabelle 1: Fahrradabstellanlagen

Straße / Ort	privat / öffentlich	Anzahl Stellplätze (ca.)
Theodor-Heuss-Schule	privat	24
Engelhard-Breul-Straße (AOK)	privat	4
Stellbergsweg (Rewe)	privat	5
Kasseler Straße (Sparkasse)	privat	5
Parkstraße (Kreisverwaltung)	privat	5
Untergasse/ Westheimer Straße	privat	3
Markplatz/ Kirchgasse	öffentlich	6
Marktplatz/ Obertorgasse	öffentlich	4
Obertorgasse (Kirche St. Marien)	öffentlich (Fahrradbox)	4
Summe	privat öffentlich	42 14

Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung

Zum Angebot eines durchgängigen Netzes für den Radverkehr ist die Öffnung von Einbahnstraßen ein wichtiger Baustein.

Abbildung 30: Einbahnstraßen (Öffnung für den Radverkehr in Gegenrichtung)



In Abbildung 30 sind die Einbahnstraße im UG dargestellt. Bis auf die Webergasse sind alle Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben.

3.3.2 Zusammenfassung Radverkehr

- ▶ Es besteht großer Bedarf am Ausbau der Radinfrastruktur
 - Anlage von Radfahrstreifen/ Schutzstreifen
 - Abstellanlagen (Anlage zusätzlicher Bügel und überdachter Anlagen)
 - Beseitigung konkreter Konfliktpunkte (z.B. Ecke Hersfelder Str./ Welferoder Straße)
- ▶ Besonders die Hauptachsen (Kasseler Straße, Wallstraße, Ziegenhainer Straße) sollten mit regelgerechten Radverkehrsanlagen ausgestattet werden
- ▶ Die Wahrnehmung des Radverkehrs sollte positiv besetzt werden - das Fahrrad soll als komfortable Alternative besetzt werden

3.4 Ruhender Kfz-Verkehr

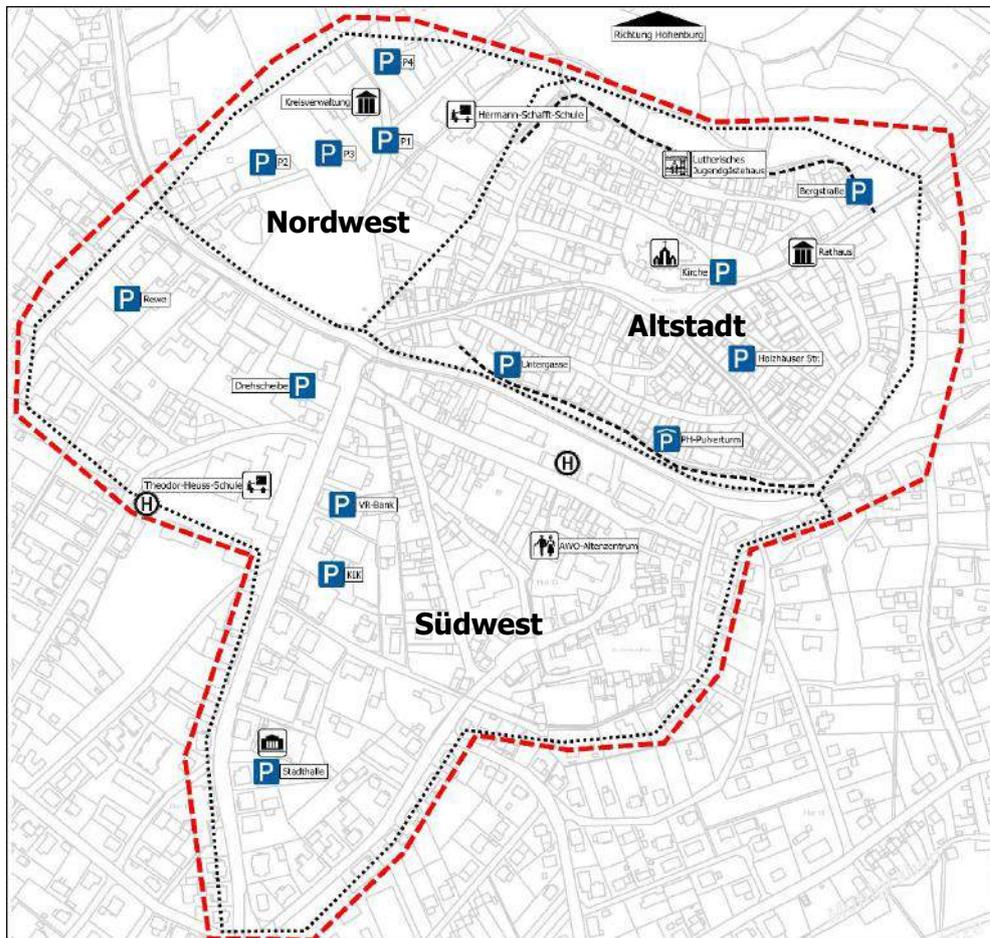
Grundlage des Parkraumkonzeptes bildet die Bestandserhebung und Analyse. Eine objektive und transparente Untersuchung der aktuellen Situation ist von besonderer Bedeutung, um im Zusammenspiel mit einem Beteiligungsverfahren Maßnahmen zu entwickeln, die später auch umsetzbar sind.

3.4.1 Untersuchungsgebiet Parkraumkonzept

Das Parkraumkonzept umfasst grundsätzlich das gesamte UG. Um differenzierte Aussagen zu Auslastung und Nutzergruppen innerhalb verschiedener städtischer Strukturen treffen zu können, wurde das UG in drei Teilbereiche unterteilt:

- ▶ Altstadt
- ▶ Nordwest (inkl. SEK)
- ▶ Südwest (inkl. Freiheiter-Quartier und Ulrich-Gelände)

Abbildung 31: Untersuchungsgebiet und Teilgebiete Parken



3.4.2 Parkplätze und Regelungen

Im Untersuchungsgebiet wurden alle vorhandenen öffentlichen Parkplätze und die öffentlich zugänglichen und nutzbaren Stellplätze erhoben. Die Parkplätze sind in Karte 1 entsprechend ihrer Bewirtschaftung dargestellt.

Erfasst wurden hierbei Ort, Parkregelungen und Anzahl der Parkplätze. Zusätzlich erhoben wurden die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, die das Parken einschränken, wie z. B.:

- ▶ Absolutes Haltverbot (Z 283 StVO)
- ▶ eingeschränktes Haltverbot (Z 286 StVO)
- ▶ vor oder auf Fußgängerüberwegen (Z 293 StVO)
- ▶ 15 Meter vor oder hinter Haltestellenschildern (Z 224 StVO)
- ▶ Parken im 5 Meter Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen (§ 12 Abs. 3, Nr. 1 StVO)
- ▶ im Bereich von Bordsteinabsenkungen (§ 12, Abs. 3, Nr. 5 StVO)
- ▶ Grenzmarkierungen für Haltverbote (Z 299 StVO)
- ▶ Haltverbote durch Richtungspfeile (Z 297 StVO)
- ▶ Haltverbote durch Fahrbahnbegrenzungen (Z295 Nr. 1d StVO bzw. Z296 Nr. 2)

Öffentliche Parkplätze

Zum Zeitpunkt der Kennzeichenerhebung (Januar 2017) waren insgesamt 757 öffentlich zugängliche Park- und Stellplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden. Abbildung 32 auf Seite 40 zeigt die Anzahl und die Bewirtschaftung der Parkplätze im Gesamtgebiet.

Abbildung 32: Öffentliche Parkplätze – Anzahl und Bewirtschaftung Gesamtgebiet (Bestand: 757 Parkplätze)

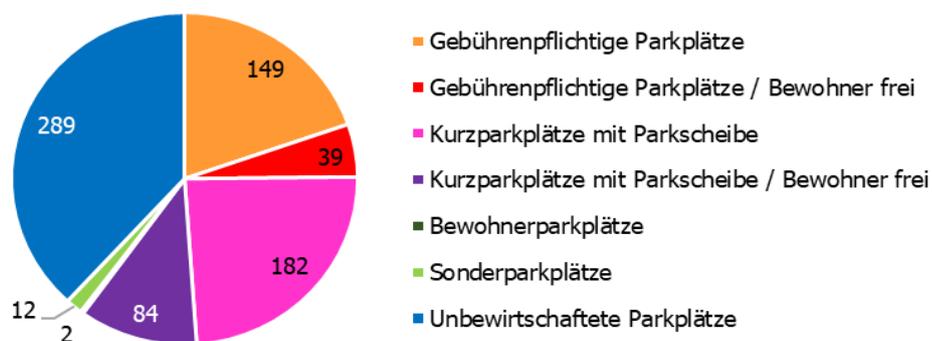
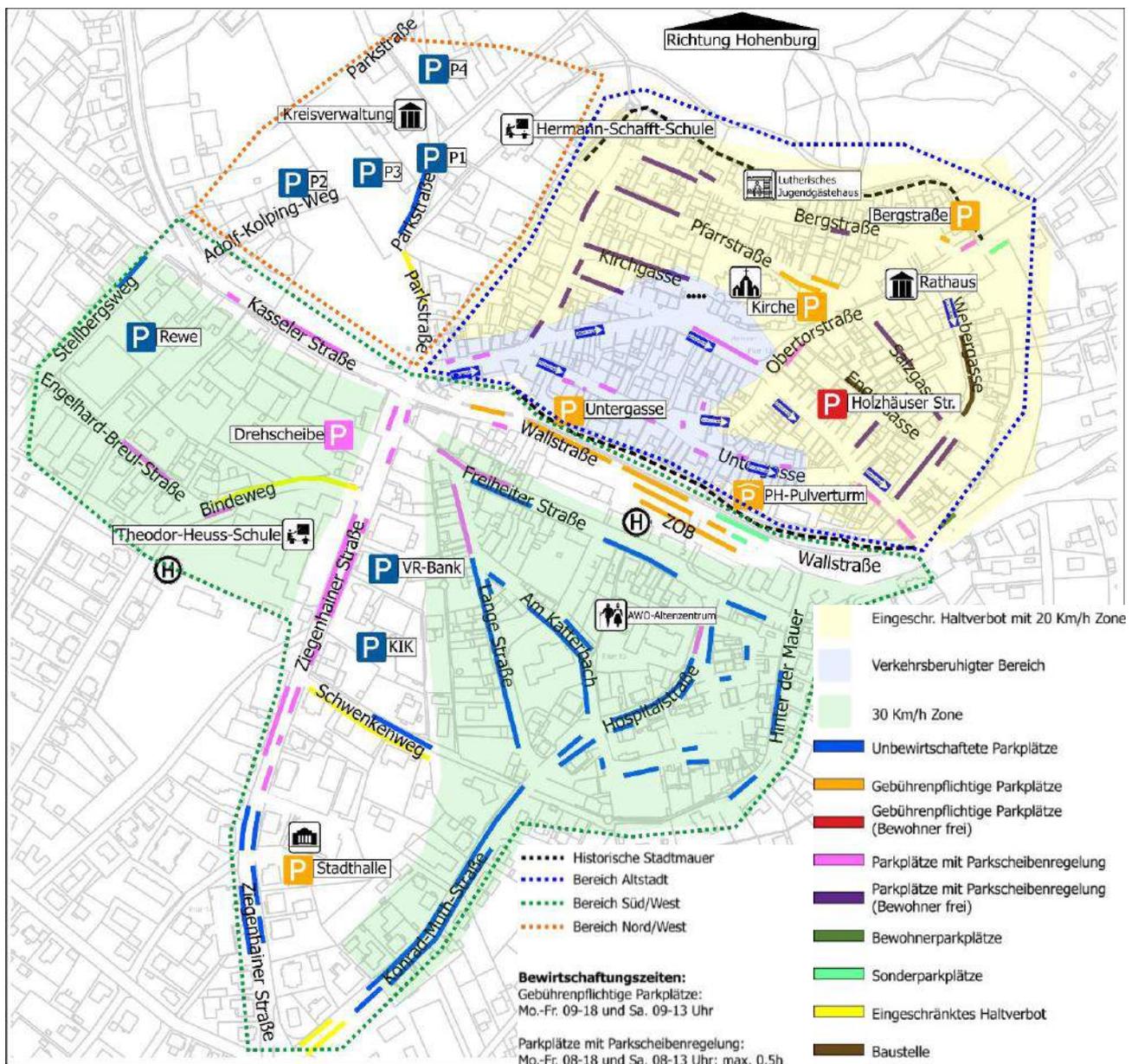


Abbildung 33: Bestand zum Zeitpunkt der Erhebung

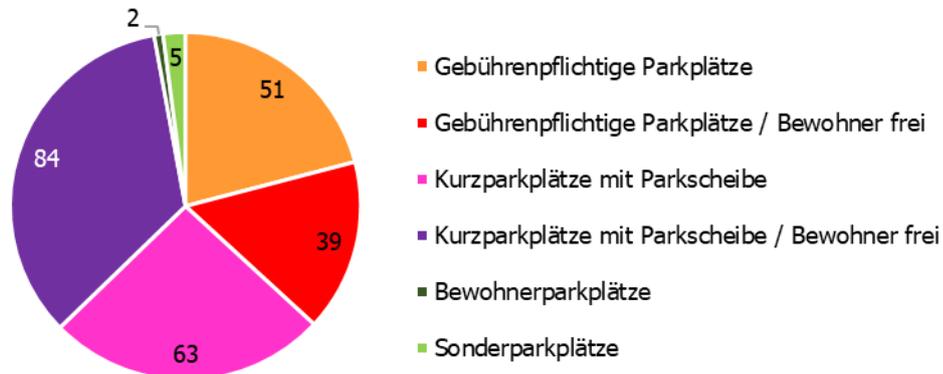


Von den 757 Parkplätzen entfallen 244 auf die Altstadt und 505 auf den Bereich Südwest.

Im Bereich Nordwest gibt es nur auf der Parkstraße acht öffentliche unbewirtschaftete Parkplätze sowie die privaten Parkplätze rund um die Schwalm-Eder-Kreisverwaltung (SEK), weshalb keine eigene Darstellung abgebildet wird.

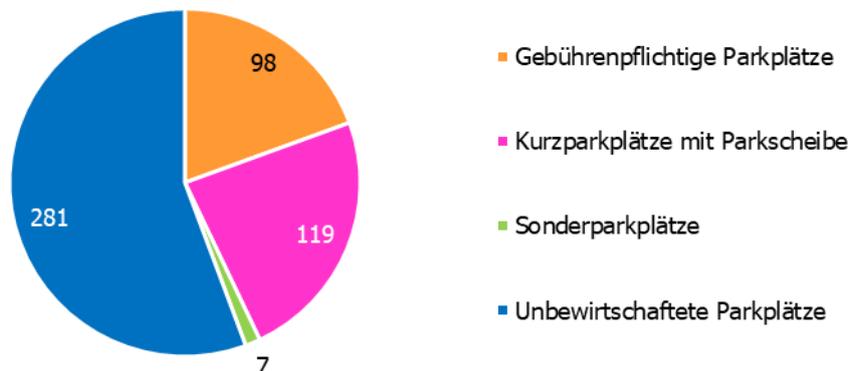
Abbildung 34 und Abbildung 35 zeigen die Anzahl und die Bewirtschaftung der Parkplätze der Teilgebiete Altstadt und Südwest.

Abbildung 34. Öffentliche Parkplätze – Anzahl und Bewirtschaftung Altstadt (Bestand: 244 Parkplätze)



Mit 147 Parkplätzen ist der Großteil der Parkplätze in der Altstadt mittels Parkscheibe bewirtschaftet. Auf 84 Parkplätzen besteht die Möglichkeit für Bewohner, mit einem Bewohnerparkausweis ohne Höchstparkdauer zu parken. Die übrigen 63 Parkscheibenparkplätze sind reine Kurzparkplätze. Diese befinden sich vor allem in der Untergasse und dem Marktplatz. 51 Parkplätze sind monetär bewirtschaftet. Diese befinden sich auf den Parkplätzen an der Untergasse, an der Kirche, der Bergstraße und im Parkhaus Pulverturm sowie dem Parkplatz an der Holzhäuser Straße. Auf dem Parkplatz an der Holzhäuser Straße sowie dem Untergeschoß des Parkhauses Pulverturm gibt es zudem die Möglichkeit für Bewohner, mittels Bewohnerparkausweis ihr Fahrzeug ohne Gebührenentrichtung zu parken.

Abbildung 35: Öffentliche Parkplätze – Anzahl und Bewirtschaftung Süd-West (Bestand) 505 Parkplätze



Im Bereich Südwest sind mit 281 Parkplätzen ein Großteil der Parkplätze unbewirtschaftet. 119 Parkplätze, welche sich vor allem entlang der Ziegenhainer Straße sowie angrenzenden Straßen befinden, sind mittels Parkscheibe bewirtschaftet.

Am ZOB sowie am Parkplatz der Stadthalle finden sich insgesamt 98 monetär bewirtschafteten Parkplätze.

Abbildung 36: von links: Pfarrstraße (gebührenpflichtig), Marktplatz (Parkscheibe),



Folgende Reglementierungen gelten auf den monetär bewirtschafteten Parkplätzen im UG:

- ▶ Bewirtschaftete Zeiten
 - Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
 - Sa. 9:00 Uhr – 13:00 Uhr
- ▶ Gebühren:
 - In der ersten Stunde 0,20€ = 15 Minuten
 - In der zweiten bis fünften Stunde 1,00€ = 60 Minuten
 - Tagesticket 6,00€ = 9 Stunden
- ▶ Mindestgebühr: 0,20€
- ▶ Parkhöchstdauer: keine
- ▶ Bezahlung: Bargeld (Automat wechselt nicht)
- ▶ Für Bewohner besteht auf ausgewiesenen Parkplätzen die Möglichkeit, einen Bewohnerparkausweis zu beantragen

Folgende Reglementierungen gelten auf den mittels Parkscheibe bewirtschafteten Parkplätzen:

- ▶ Bewirtschaftete Zeiten
 - Mo.-Fr. 8:00 Uhr – 18:00 Uhr
 - Sa. 8:00 Uhr – 13:00 Uhr
- ▶ Parkhöchstdauer: 0,5 Stunden
- ▶ Für Bewohner besteht auf ausgewählten Parkplätzen die Möglichkeit, einen Bewohnerparkausweis zu beantragen

Private, öffentlich zugängliche Stellplätze

Neben den öffentlichen Parkplätzen existieren im Untersuchungsgebiet auch 430 Stellplätze, welche privat, jedoch öffentlich zugänglich sind. Diese sind in Tabelle 2 aufgelistet. Ergänzend kommen ca. 290 Stellplätze mit der Errichtung des Einkaufszentrum an der Drehscheibe hinzu, die ebenfalls öffentlich zugänglich sein werden.

Tabelle 2: Öffentlich zugängliche Stellplätze im UG

Name	Stellplätze
SEK	207
Stadthalle	30
Sparkasse (Außenbereich)	36
VR Bank	32
KIK	45
Rewe	80
Gesamt	430

3.4.3 Erhebung des ruhenden Verkehrs

Zur qualitativen und quantitativen Ermittlung der einzelnen Nutzergruppen und der entsprechenden Nutzungskonkurrenzen, wurde eine Kennzeichenerfassungen des ruhenden Verkehrs am Dienstag, den 21.02.2017, durchgeführt.

Methodik

Während der Erhebung wurden die Kennzeichen der auf öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum abgestellten Fahrzeuge im Untersuchungsgebiet erfasst. Auf privaten, öffentlich zugänglichen Parkplätzen (siehe Tabelle 2 auf Seite 44) wurden die Fahrzeuge mittels Strichlisten erhoben.

Um den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen, wurden die Kennzeichen ohne das Ortskennzeichen aufgenommen (z.B. ohne „HR“ für Homberg).²⁹

Die Rundgänge wurden zu folgenden Zeiten durchgeführt:

9:00 Uhr | 11:00 Uhr | 13:00 Uhr | 15:00 Uhr | 17:00 Uhr | 21:00 Uhr | 2:00 Uhr

Mit der Erhebung um 21.00 Uhr sollten eventuelle Nutzungskonflikte mit Restaurant- bzw. Kneipenbesuchern ermittelt werden.

Um detailgenaue Aussagen zum Parkverhalten der Bewohner machen zu können, wurde eine Kennzeichenerhebung auch während der Nachtstunden (zwischen 2.00 Uhr und 5.00 Uhr) durchgeführt. Die Auslastung durch Bewohner tagsüber ergibt sich somit aus den Kennzeichen der nachts abgestellten Fahrzeuge.

Für die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum wurden entsprechende Rundgänge erstellt. In insgesamt 4 Zählbezirken wurden während der Erhebung insgesamt 2.130 Kennzeichen erhoben und ausgewertet.

Abbildung 37: Kennzeichenerhebung in Homberg (Efze)



²⁹ Vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV; Empfehlungen für Verkehrserhebungen – EVE. Köln 2012, S. 103

Die unterschiedlichen Nutzergruppen können durch die gewählten Erhebungszeiten des repräsentativen Werktags ausreichend genau identifiziert und quantifiziert werden. Durch diese Erfassungsmethode können auch Aussagen zur Parkdauer gemacht werden:

- ▶ Kurzparken: 1 Zählung
- ▶ Mittelzeitparken: 2 Zählungen
- ▶ Langzeitparken: 3-4 Zählungen
- ▶ Dauerparken: 5-6 Zählungen
- ▶ Bewohner: Fahrzeuge, welche auch nachts gezählt wurden

Auswertung

Der Grad der ermittelten Auslastung ist folgendermaßen zu bewerten:³⁰

- ▶ über 120%: sehr hoher Parkdruck mit vielen illegalen Parkvorgängen
- ▶ bis 120%: sehr hoher Parkdruck mit illegalen Parkvorgängen
- ▶ bis 100%: sehr hoher Parkdruck
- ▶ bis 90%: hoher Parkdruck
- ▶ bis 80%: mittlerer Parkdruck
- ▶ bis 70%: geringer Parkdruck
- ▶ bis 60%: kein Parkdruck

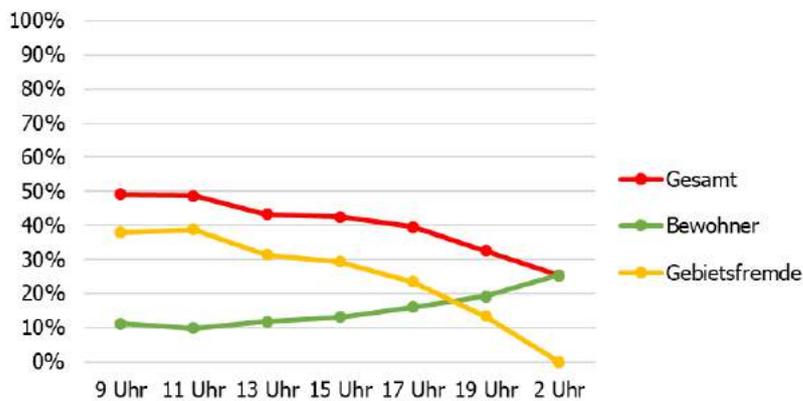
3.4.4 Allgemeine Ergebnisse

Öffentliche Parkplätze

In Abbildung 38 ist die Tagesganglinie und die Parkdauer der erhobenen Fahrzeuge auf öffentlichen Stellplätzen dargestellt.

³⁰ Vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV; Empfehlungen für Verkehrserhebungen – EVE. Köln 2012, S. 42

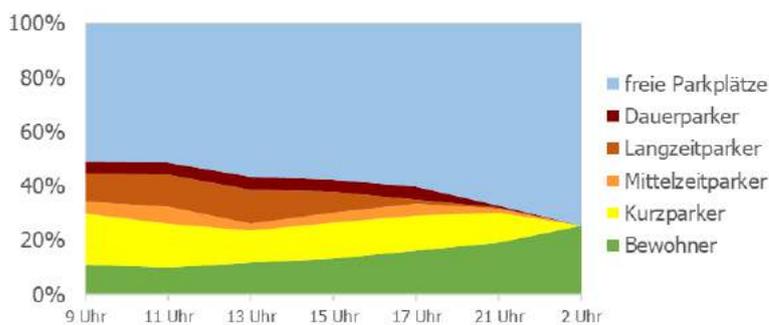
Abbildung 38: Tagesganglinie Gesamtgebiet (757 Parkplätze)



► Spitzenstunde 9.00 Uhr

- 49% Auslastung, per Definition kein Parkdruck (vgl. Seite 46) - 372 Fahrzeuge auf 757 Parkplätzen
- 85 erhobene Fahrzeuge (11%) sind Bewohnern zuzuordnen, zusätzlich stehen 287 Fahrzeuge von Gebietsfremden im Gebiet (38%)

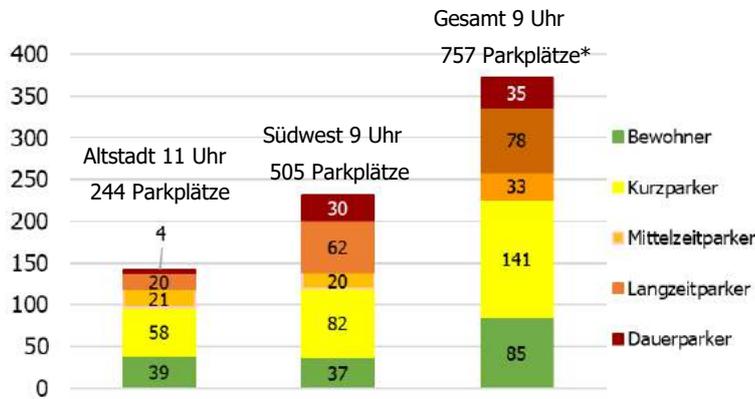
Abbildung 39: Nutzergruppen Tagesverlauf im Gesamtgebiet (757 Parkplätze)



Ein wesentlicher Parameter zur Beschreibung des Parkverhaltens ist die Auswertung der Nutzergruppen. Mit den verschiedenen Nutzergruppen wird dargestellt, ob die Fahrzeuge von Bewohnern stammen, nur eine kurze oder längere Zeit dort parken und zum Beispiel von Berufspendlern abgestellt werden. Die Darstellung der Nutzergruppen im Tagesverlauf zeigt Abbildung 39.

Betrachtet man das Gesamtgebiet wird deutlich, dass zu jeder Zeit über 50% der Parkplätze ungenutzt bleiben. Zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr waren etwa 15% der Fahrzeuge Langzeit- und Dauerparker. Diese Fahrzeuge können Berufspendlern zugeordnet werden. Durch Bewohner wurden zu dieser Zeit nur 10 - 12% der Parkplätze belegt.

Abbildung 40: Nutzergruppen zur jeweiligen Spitzenstunde in den Teilgebieten zur Spitzenstunde

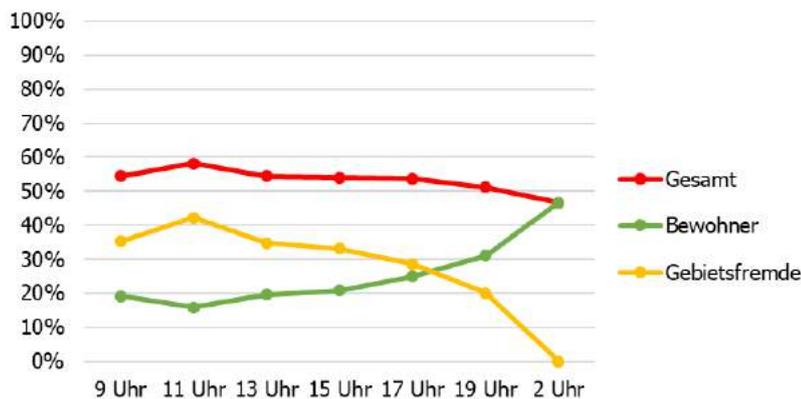


*Inkl. 8 Parkplätze aus Nord-West (Parkstraße)

In Abbildung 40 werden die erhobenen Nutzergruppen entsprechend der separaten Teilgebiete dargestellt. Die Aufteilung der Nutzergruppen zu den jeweiligen Spitzenstunden zeigt, dass in der Altstadt ein Großteil der Fahrzeuge Kurzparkern und Bewohnern zuzuordnen sind. Allerdings wird dort auch durch insgesamt 45 Fahrzeuge (Mittelzeitparker, Langzeitparker, Dauerparker) die Höchstparkdauer der Parkscheibenregelung missachtet.

In allen Gebieten werden nur geringe Teile der Parkplätze durch die Bewohner belegt.

Abbildung 41: Tagesganglinie Altstadt (244 Parkplätze)



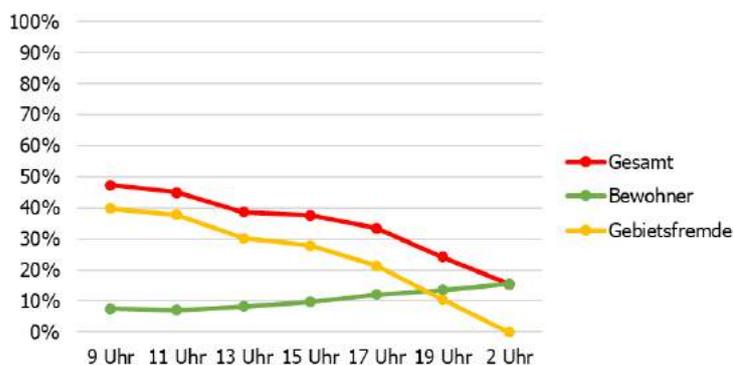
▶ Spitzenstunde 11:00 Uhr

- 58% Auslastung (kein Parkdruck) – 142 Fahrzeuge auf 244 Parkplätzen
- 39 erhobene Fahrzeuge (16%) sind Bewohnern zuzuordnen, zusätzlich stehen 103 Fahrzeuge von Gebietsfremden im Gebiet (42%)
- 24 Fahrzeuge sind Langzeit- und Dauerparker, diese Fahrzeuge können Berufspendlern zugeordnet werden

▶ Nachterhebung

- Es besteht mit 47% Auslastung kein Parkdruck im Gebiet – 114 Fahrzeuge auf 244 Parkplätzen

Abbildung 42: Tagesganglinie Südwest (505 Parkplätze)



▶ Spitzenstunde 09:00 Uhr

- Es besteht mit 47% Auslastung kein Parkdruck im Gebiet – 239 Fahrzeuge auf 505 Parkplätzen
- 38 erhobene Fahrzeuge (8%) sind Bewohnern zuzuordnen, zusätzlich stehen 201 Fahrzeuge (40%) von Gebietsfremden im Gebiet
- 92 Fahrzeuge sind Langzeit- und Dauerparker, diese Fahrzeuge können Berufspendlern zugeordnet werden

▶ Nachterhebung

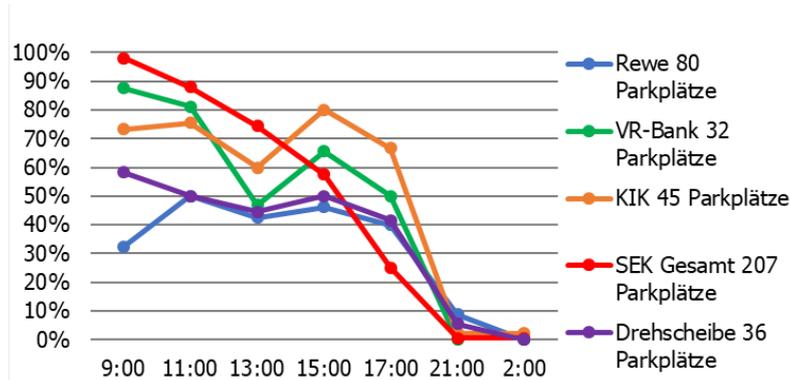
- Es besteht mit 15% Auslastung kein Parkdruck im Gebiet – 78 Fahrzeuge auf 505 Parkplätzen

Der Bereich Nordwest wurde aufgrund der geringen Anzahl öffentlicher Parkplätze (8) und der damit verbundenen geringen Aussagekraft nicht gesondert dargestellt.

Private, öffentlich zugängliche Stellplätze

Abbildung 43 zeigt die Auslastung der privaten, öffentlich zugänglichen Parkplätze.

Abbildung 43: Auslastung private, öffentlich zugängliche Parkplätze und private Parkplätze



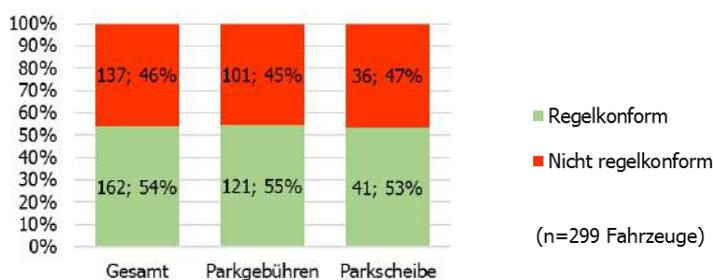
Besonders die Parkplätze an der SEK sind um 9.00 Uhr voll ausgelastet. Im Laufe des Tages entspannt sich die Situation jedoch kontinuierlich. Auf den übrigen Parkplätzen waren am Erhebungstag zu jeder Zeit ausreichend Reserven vorhanden.

3.4.5 Regelkonformität

An einem Werktag wurden zusätzlich Untersuchungen zur Parkberechtigung und unzulässigen Parkvorgängen angestellt. Auf den Parkplätzen mit Parkgebühren wurde durch zusätzliche Rundgänge geprüft, ob der Parkschein regelkonform ausgelegt wurde. Auf Parkplätzen, die mittels Parkscheibe bewirtschaftet werden, wurde entsprechend eine regelkonforme Auslage der Parkscheibe geprüft.

Um die Kennzeichenerhebungen nicht zu behindern, wurde die Prüfung der Regelkonformität außerhalb der Zeiten der Kennzeichenerhebung durchgeführt

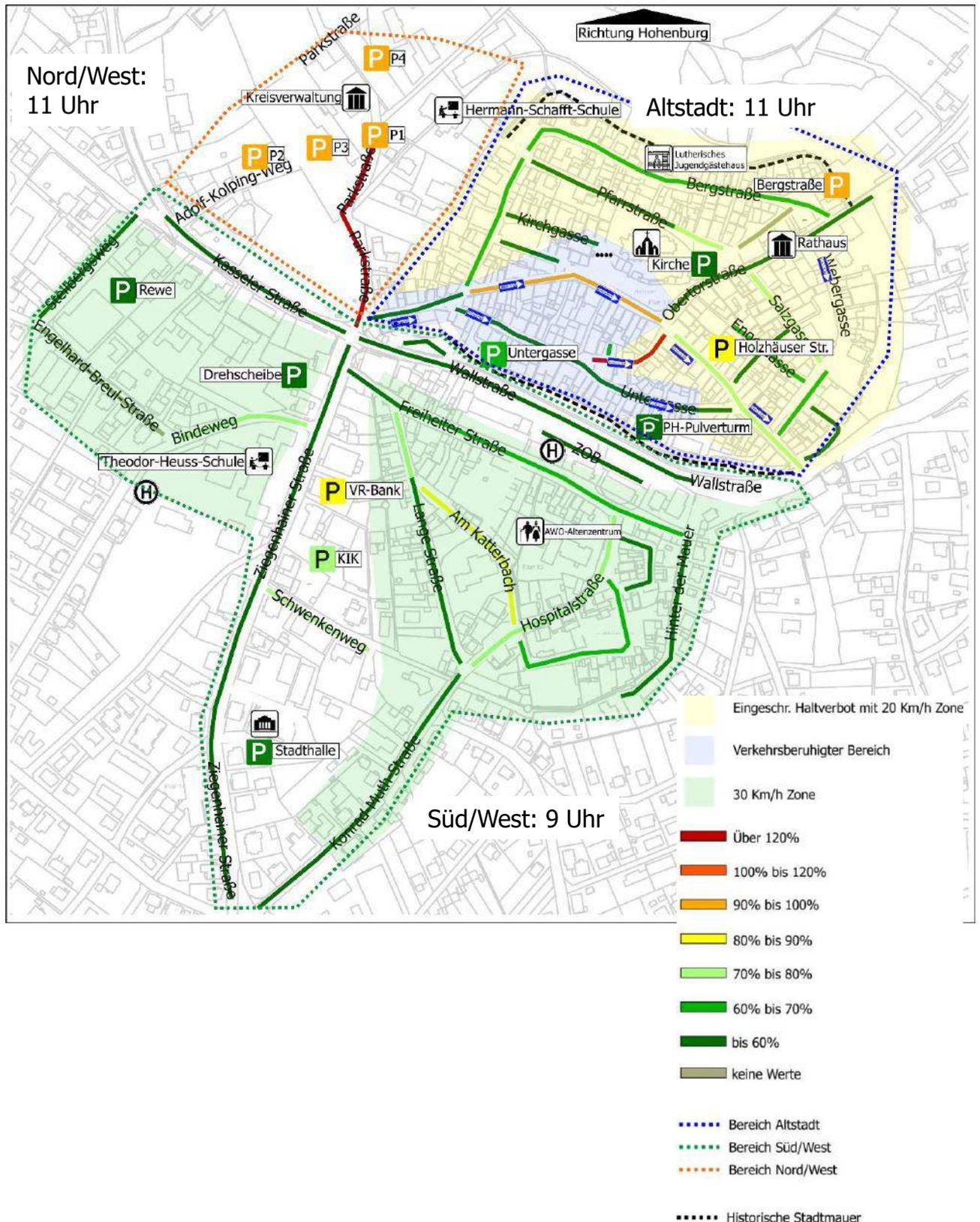
Abbildung 44: Regelkonformität



Insgesamt fällt auf, dass bei der Parkscheibenregelung, wie auch bei der monetären Bewirtschaftung eine geringe Regelkonformität von knapp über 50% besteht.

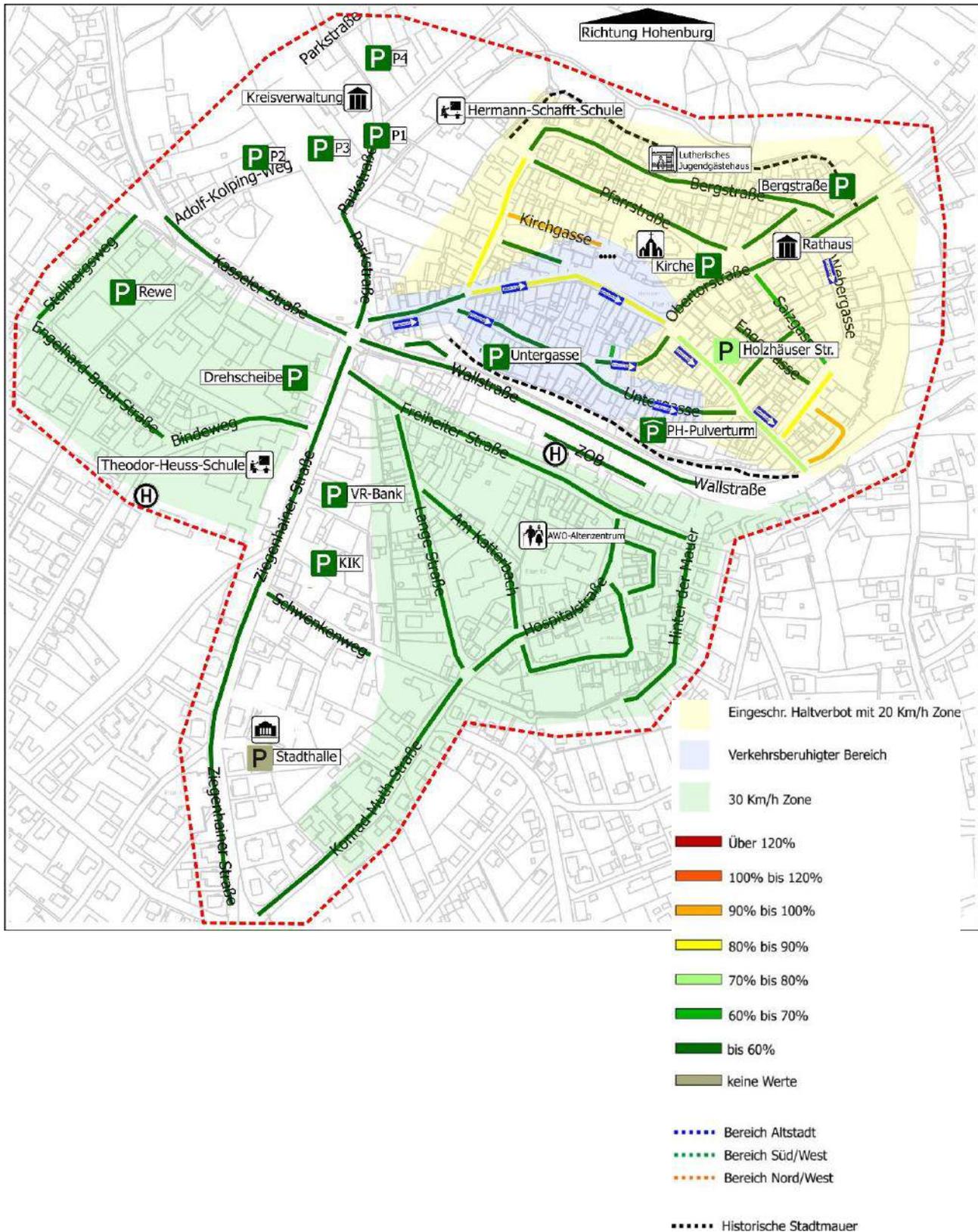
3.4.6 Auslastung zur Spitzenstunde

Abbildung 45: Auslastung zur Spitzenstunde



3.4.7 Auslastung um 2.00 Uhr nachts

Abbildung 46: Auslastung um 2.00 Uhr nachts



3.4.8 Sonstige Ergebnisse

Marktplatz

Abbildung 47: Marktplatz



Der Marktplatz ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Hier ist parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.³¹ Viele Parkende halten sich nicht an die Regelung und stellen sich illegal an den südlichen Fahrbahnrand. Das schränkt den Seitenraum deutlich ein und vermindert die Aufenthaltsqualität für Fußgänger.

Untergasse

Abbildung 48: Untergasse



Die Untergasse ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Die Parkplätze sind hier so abmarkiert, dass zwischen Häuserkanten und parkenden Fahrzeugen teilweise weniger als 1 Meter Raum verbleibt. Das verringert die Aufenthaltsqualität für Fußgänger.

Bindeweg

Abbildung 49: Bindeweg



Im Bindeweg wird vor allem während Schulbeginn und -ende der Gehweg zu Parken genutzt („Eltern-taxis“). Dies ist an dieser Stelle nicht zulässig und schränkt die Sicherheit der Schüler ein, die teils auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

³¹ Vgl. Straßenverkehrsordnung (StVO) Anlage 3, Abschnitt 4 - Verkehrsberuhigter Bereich

3.4.9 Verifizierung der Ergebnisse

In dem prozessbegleitenden Arbeitskreis (vgl. Kapitel 4 Beteiligungsverfahren ab Seite 66) wurden die Ergebnisse der Parkraumuntersuchung kritisch diskutiert. Insbesondere wurde angemerkt, dass die Umsatzzahlen im Einzelhandel im Februar die niedrigsten seien und damit die Auslastung zu niedrig sei.

Deswegen wurden am 30.08.2017 nochmals eine Erhebung zur Belegung der Parkplätze im Altstadtbereich durchgeführt. Die Spitzenauslastung um 11.00 Uhr am 30. August, also außerhalb der hessischen Schulferien, war lediglich um 20 Fahrzeuge höher als im Februar.

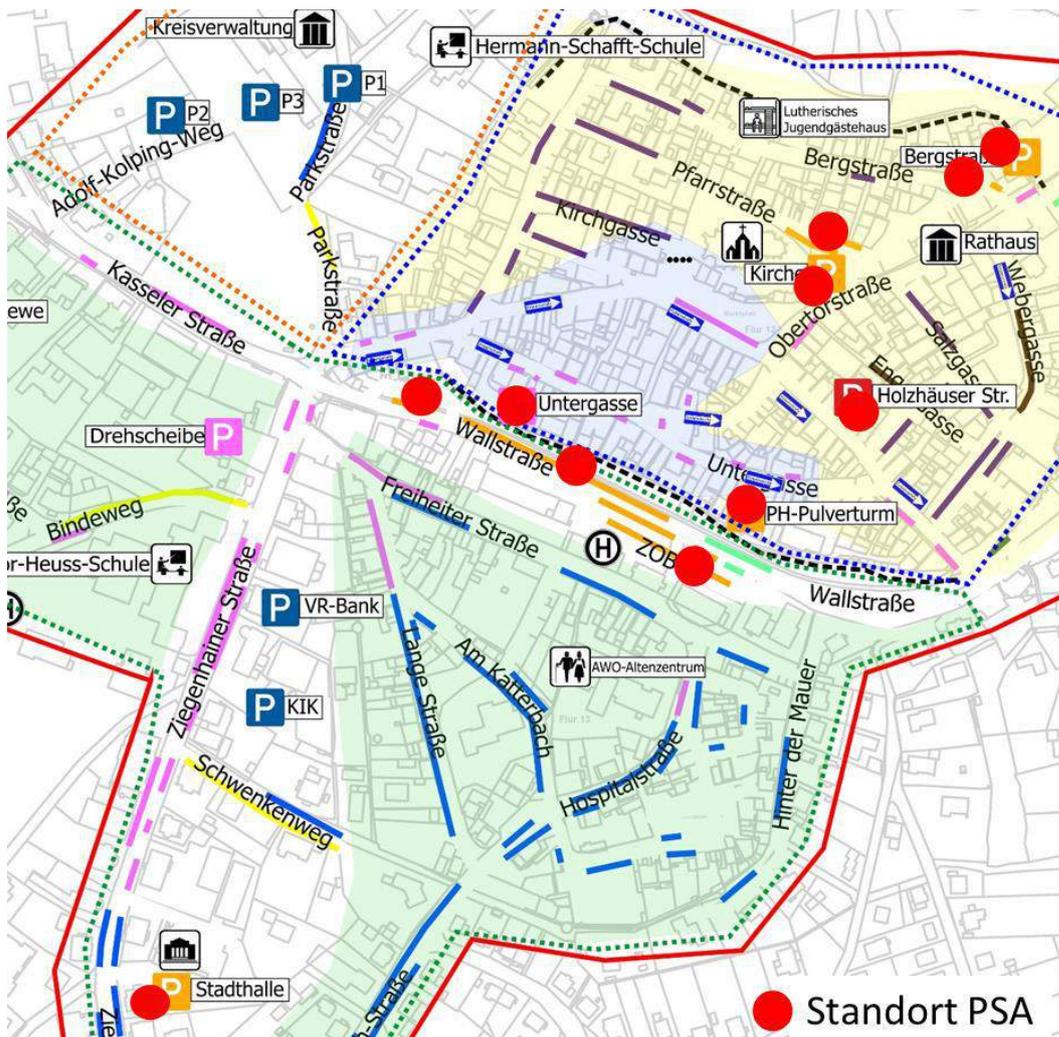
Auslastung zur Spitzenstunde um 11.00 Uhr

- ▶ Dienstag, 21.02.2017
 - 169 parkende Fahrzeuge
 - Auslastung: 48,0 %
- ▶ Mittwoch, 30.08.2017
 - 189 parkende Fahrzeuge
 - Auslastung: 53,7 %

3.4.10 Parkscheinautomaten

Insgesamt stehen an 188 kostenpflichtigen Parkplätzen elf Parkscheinautomaten (PSA) zur Verfügung. Abbildung 50 zeigt die Standorte der Parkscheinautomaten. Die Entfernungen der Parkplätze zum nächsten PSA überschreiten in keinem Fall 50m.

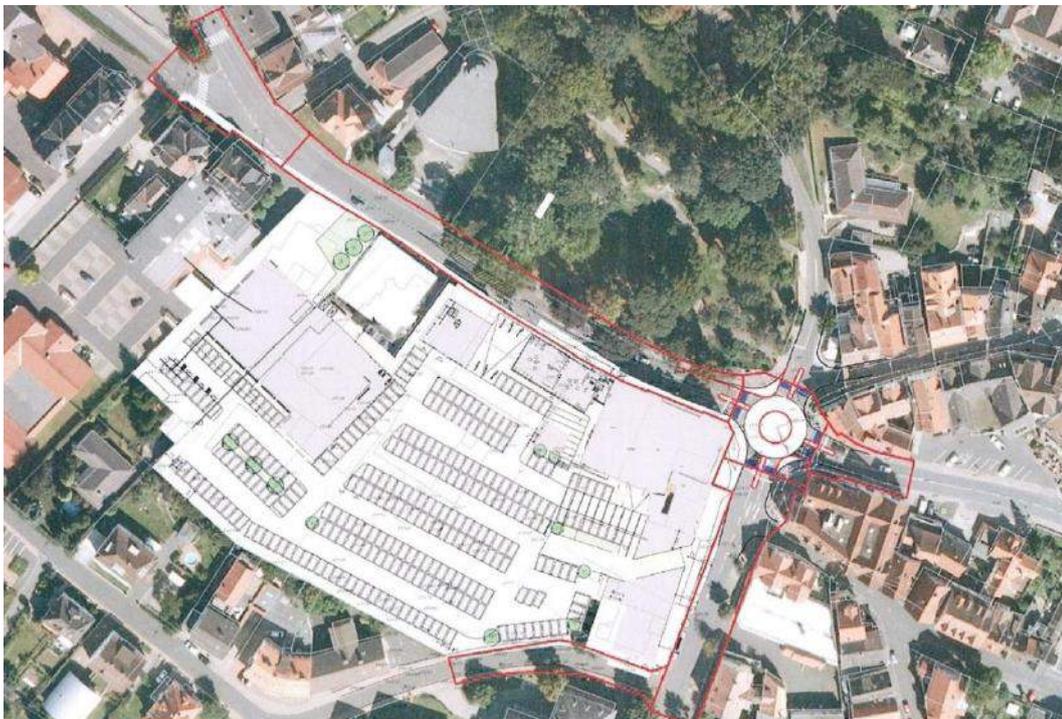
Abbildung 50: Parkscheinautomaten im Gebiet



3.4.11 Neue Parkplätze (Ulrich-Gelände)

Auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses Ulrich zwischen Kasseler Straße, Bindeweg und Ziegenhainer Straße soll ein neues Einkaufszentrum angesiedelt werden. Die Planungen hierfür laufen bereits. Durch den Bau würden entlang der Kasseler Straße 36 Parkplätze entfallen, zugleich ca. 290 Parkplätze für das Einkaufszentrum hinzukommen.³² Abbildung 51 zeigt die Planungen für das neue Einkaufszentrum mit Parkplätzen.

Abbildung 51: Neue Parkplätze auf dem ehemaligen Ulrich-Gelände



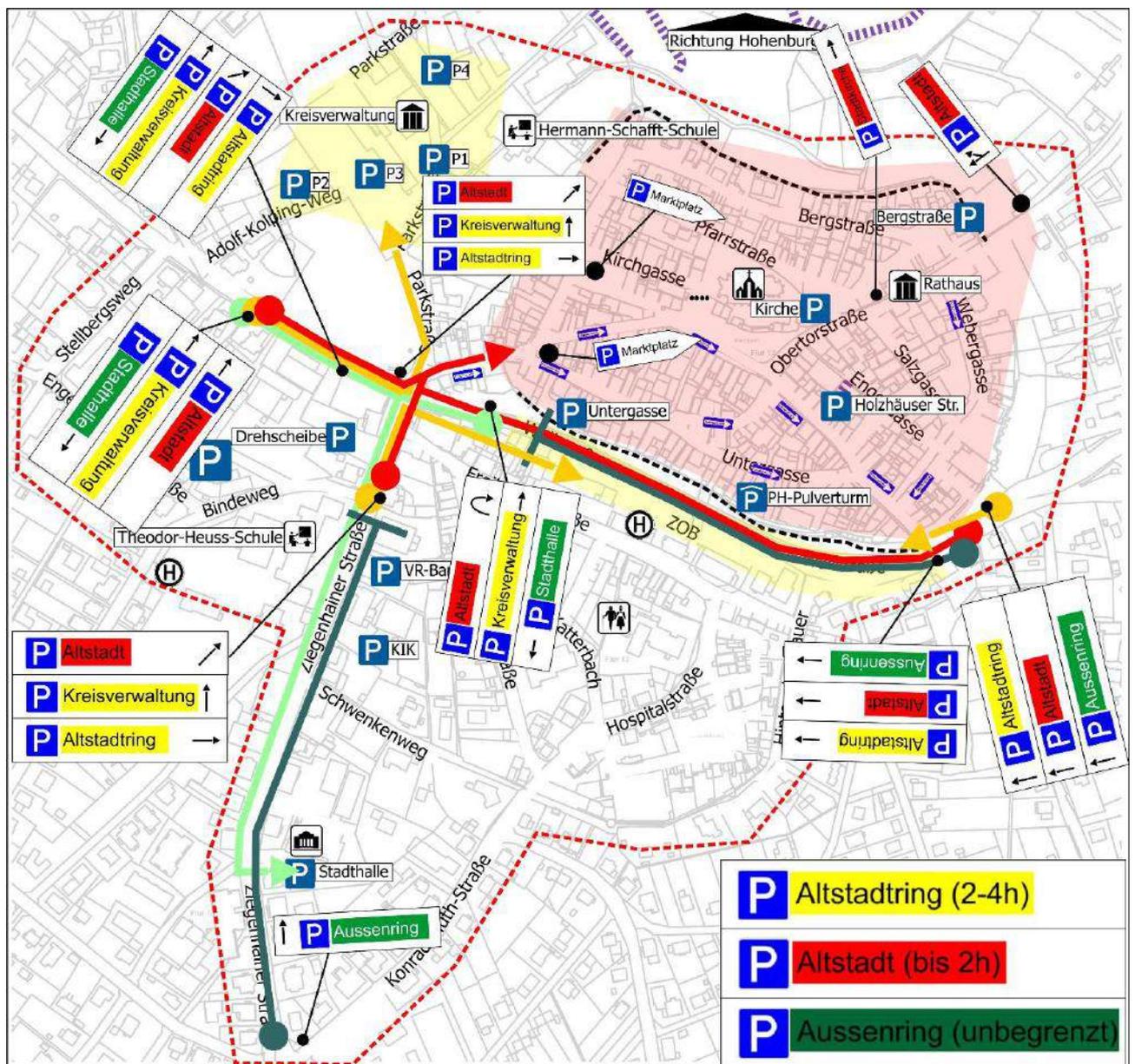
³² <https://www.hna.de/lokales/fritzl-ar-homberg/homberg-efze-ort305309/plaene-ohne-blankoscheck-4937697.html> [Zugriff: 29.06.2017]

3.4.12 Parkleitsystem

Im Untersuchungsgebiet ist ein statisches Parkleitsystem (PLS) vorhanden. Dieses ist an folgenden Punkten zu bemängeln:

- ▶ Parkhöchstdauern auf PLS stimmen nicht mit Bestand überein
- ▶ PLS teilweise nicht nachvollziehbar (Außenring ohne abschließende Zielführung)
- ▶ Parkhaus Pulverturm wird nicht als Zielort benannt

Abbildung 52: Parkleitsystem



3.4.13 Zusammenfassung

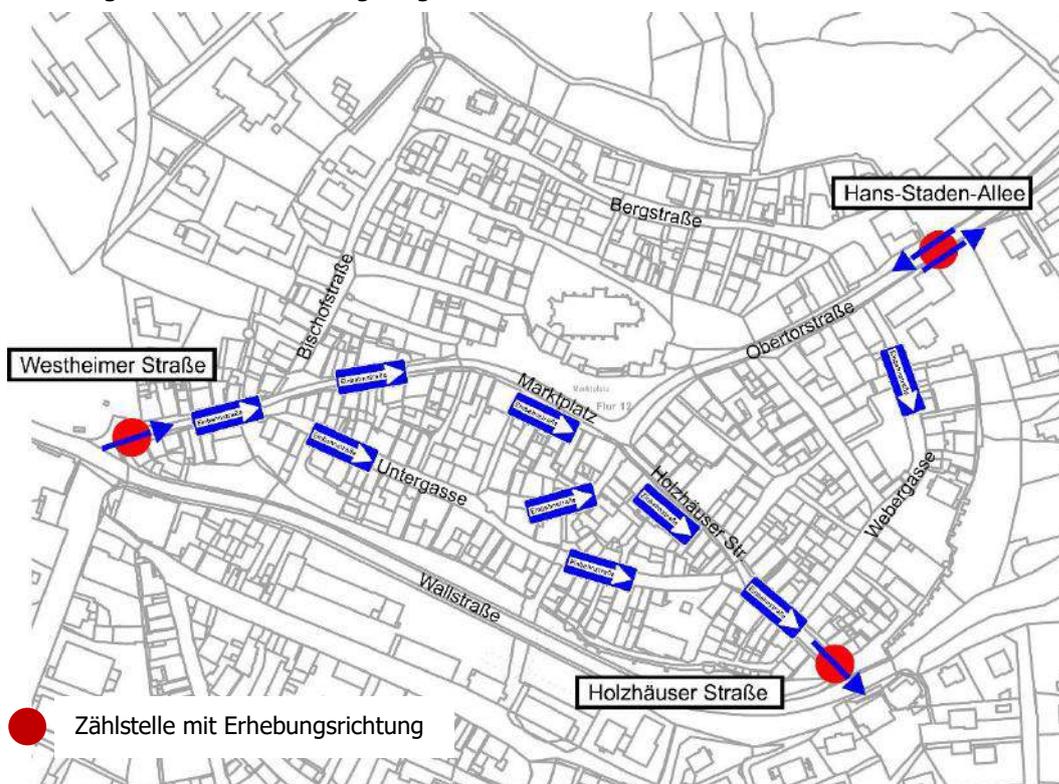
- ▶ Insgesamt liegt eine geringe Auslastung im Gebiet vor (Generell sind Ausreichend Parkplätze zu jeder Zeit vorhanden)
- ▶ Teils hohe Auslastung am Marktplatz, Fahrzeuge parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen im Seitenbereich (Südseite)
- ▶ Besonders in der Altstadt (Marktplatz, Untergasse, Westheimer Straße) schränken parkende Fahrzeuge die Aufenthaltsqualität deutlich ein
- ▶ Zu den Spitzenstunden stehen deutlich mehr Gebietsfremde- als Bewohnerfahrzeuge im Gebiet
- ▶ Unterschiedliche Bewirtschaftungszeiten Parkschein - Parkscheibe ist für die Nutzer unkomfortabel
 - Parkschein: Mo.-Fr. 9-18 Uhr, Sa. 9-13 Uhr
 - Parkscheibe: Mo.-Fr. 8-18 Uhr, Sa. 8-13 Uhr
- ▶ Höchstparkdauern/ Parkregelungen werden nicht eingehalten (bei Parkscheibenregelung sowie kostenpflichtigem Parken)
- ▶ Auf dem Parkplatz an der Bergstraße und auf den Parkplätzen der SEK bestehen besonders morgens hohe Auslastungen
- ▶ Nachts fast keine Fahrzeuge auf privaten, öffentlich zugänglichen Parkplätzen
- ▶ Die Entwicklung des Ulrich-Gelände wird die Zahl der Parkplätze an zentraler Position nochmals deutlich steigern

3.5 Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr

Der Schwerpunkt Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr bezieht sich hauptsächlich auf den Bereich der Altstadt. Grundlage der Untersuchung ist eine Kennzeichenerhebung, um die vorhandenen Quell-/ Ziel-/ und Durchgangsverkehre darstellen zu können.

3.5.1 Erhebung des fließenden Verkehrs

Abbildung 53: Einbahnstraßenregelungen mit Zählstellen in der Altstadt



Die Kennzeichenerfassung wurde an drei Stellen durchgeführt. Diese Zählstellen bilden die einzigen Möglichkeiten in die Altstadt hinein- bzw. herauszufahren. Durch die Einbahnstraßenregelung ergeben sich folgende Möglichkeiten an den Zählstellen:

- ▶ Westheimer Straße (Einfahrt)
- ▶ Holzhäuser Straße (Ausfahrt)
- ▶ Hans-Staden-Allee (Ein- und Ausfahrt)

Erhoben wurde an einem repräsentativen Werktag³³ (Di, den 21.02.2017) zur Erhebung der Spitzenstunde vormittags und nachmittags zu folgenden Zeiten:

- ▶ 6.00 Uhr - 10.00 Uhr
- ▶ 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

Um den Datenschutz zu gewährleisten, wurden die Kennzeichen ohne Ortskennzeichen (z.B. HR für Homberg) erhoben.³⁴

Als Durchgangsverkehr wurden alle Fahrten gewertet, welche weniger als 10 Minuten zwischen zwei Zählstellen an Aufenthaltszeit hatten. Bei einer Fahrzeit von maximal 5 Minuten³⁵ würde dies für durchfahrende Fahrzeuge nur reichen, einen sehr kurzen Stopp einzulegen. Zum Einkaufen oder flanieren reicht diese Zeit nicht.

Zielverkehr zeichnet sich dadurch aus, dass er an einer Stelle in das Gebiet gefahren, dort mindestens 10 Minuten (und somit einen Zweck im Gebiet hatte) Aufenthaltszeit hatte oder nur hineingefahren ist.

Quellverkehr zeichnet sich dadurch aus, dass ein Fahrzeug ausschließlich aus dem Gebiet gefahren ist, oder nach einem Aufenthalt von mehr als 10 Minuten das Gebiet wieder verlassen hat.

Ein Fahrzeug welches vormals als Zielverkehr aufgenommen wurde, kann somit danach auch Quellverkehr bilden. Ebenfalls können Fahrzeuge, welche das Gebiet erst verlassen und anschließend wieder in jenes hineinfahren ist, erst Quell- und anschließend Zielverkehr bilden. Eine differenzierte Darstellung der gewählten Wege der Verkehre innerhalb des Gebietes kann nicht dargestellt werden.

³³ Vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - FGSV; Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen – HBS. Köln 2015, S. S2-8

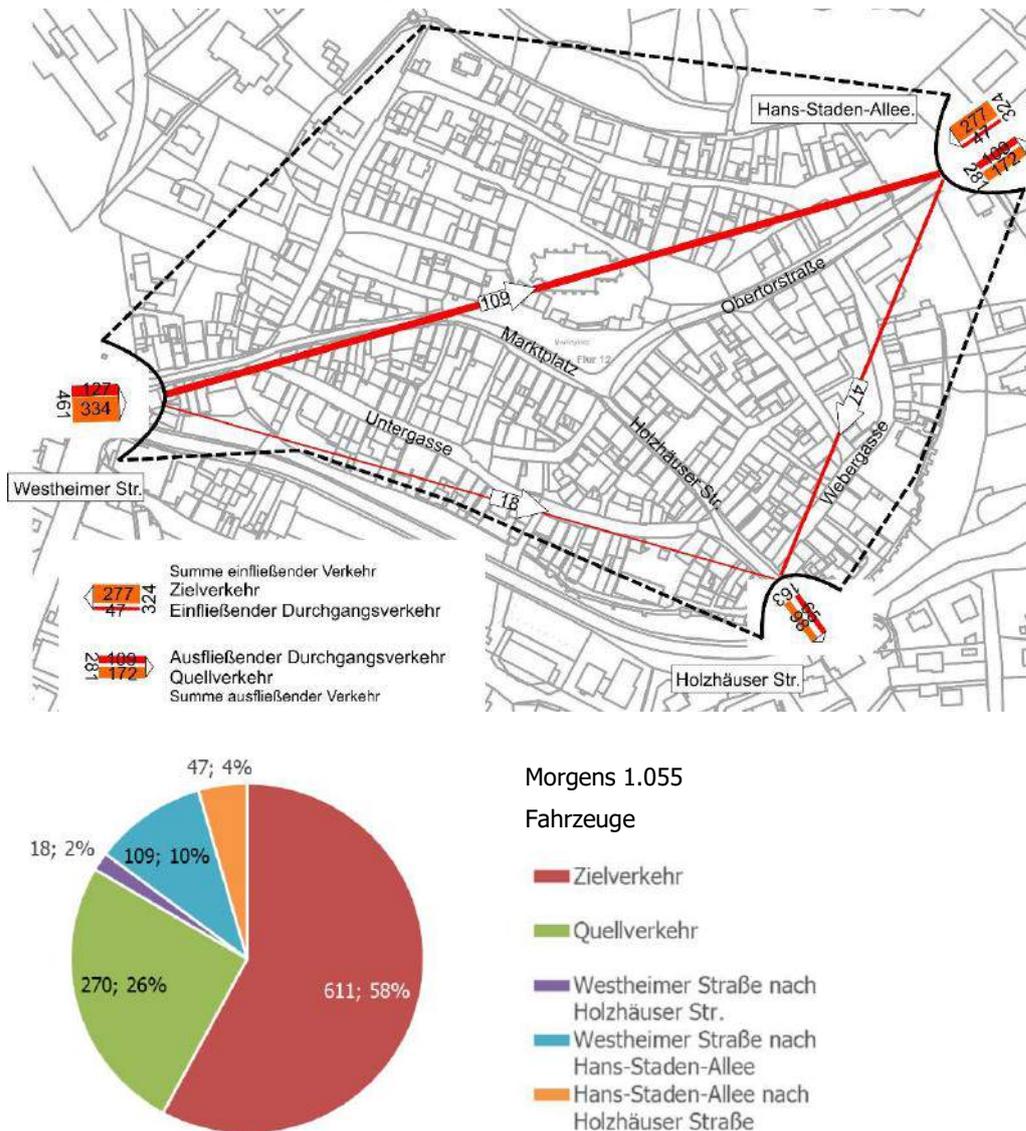
³⁴ Vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - FGSV; Empfehlungen für Verkehrserhebungen - Ausgabe 2012. Köln 2012, S. 103

³⁵ Vgl. google Maps

3.5.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Verkehrszählung sind entsprechend der unterschiedlichen Erhebungszeiten in Abbildung 54 bis Abbildung 57 dargestellt.

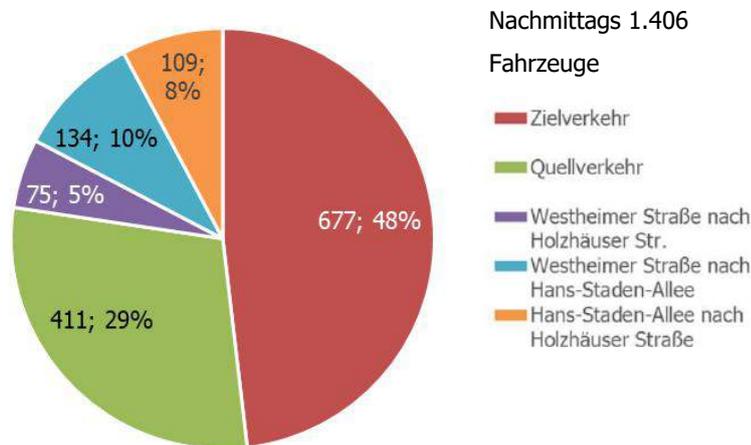
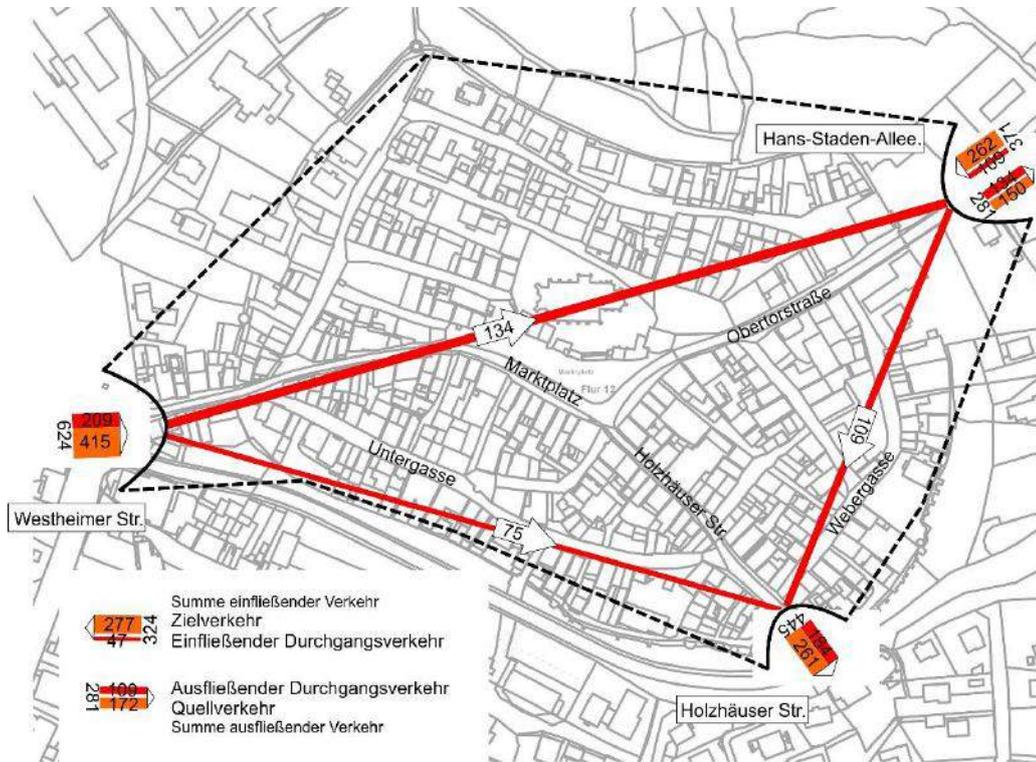
Abbildung 54: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr



Insgesamt wurden vormittags 1.055 Fahrzeuge erhoben. Zwischen 6.00 Uhr und 10.00 Uhr lag der Durchgangsverkehr bei 174 Fahrzeugen, was 16% des Gesamtverkehrs in der Altstadt ausmacht. Die meisten Durchfahrten (109) wurden zwischen der Zählstelle Westheimer Straße und Hans-Staden-Allee gemessen.

Der Quellverkehr machte mit 270 Fahrzeugen 26% des Verkehrsaufkommens aus. Der größte Anteil lag mit 611 Fahrzeugen bzw. 58% beim Zielverkehr in die Altstadt.

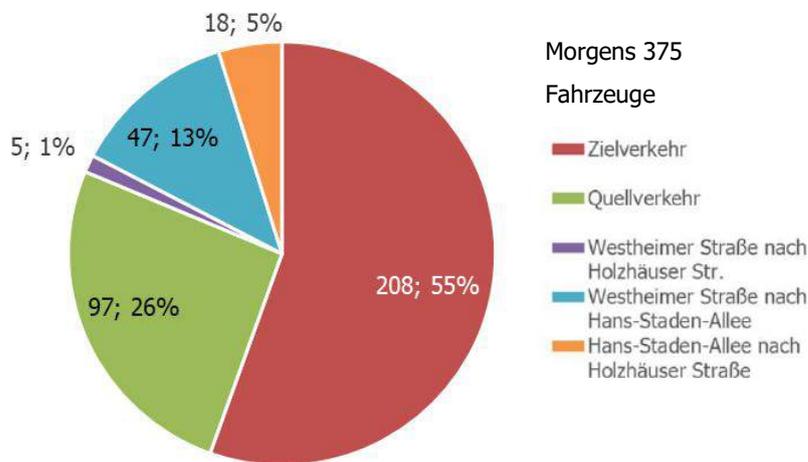
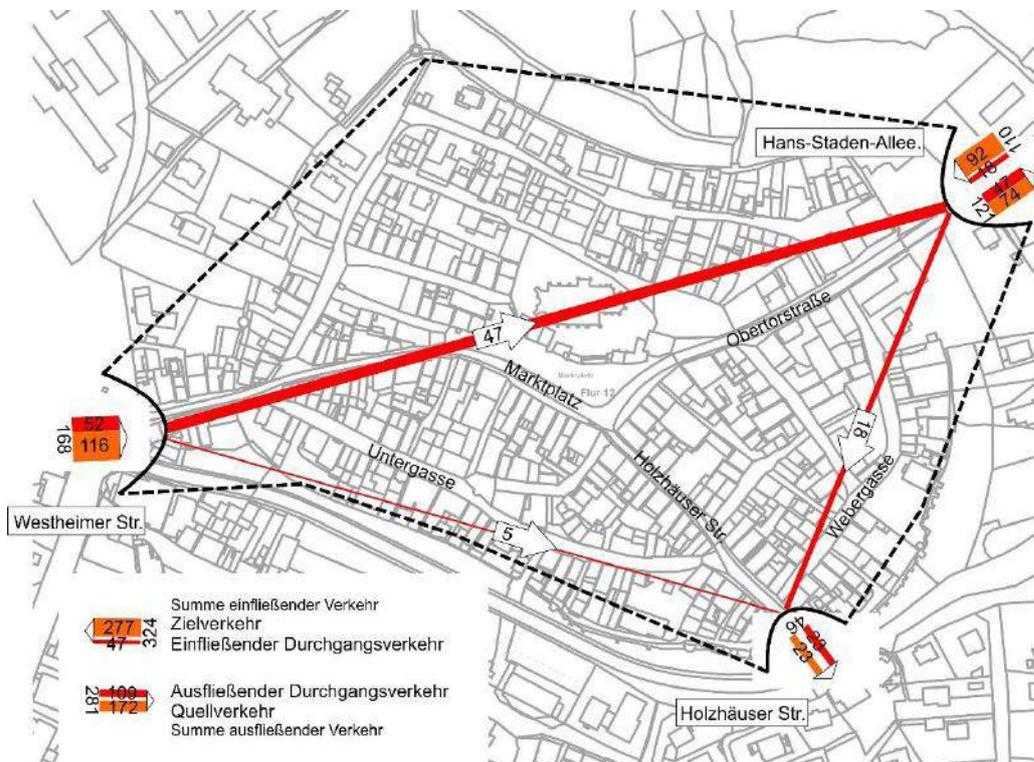
Abbildung 55: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr



Bei der Nachmittagserhebung zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr wurden 1.406 Fahrzeuge erfasst. Davon konnten insgesamt 318 Fahrzeuge dem Durchgangsverkehr zugeordnet werden. Das entspricht 23% des Gesamtverkehrs in der Altstadt. Dabei entfielen 134 Fahrzeuge auf die Zählstelle Westheimer Straße bis Hans-Staden-Allee und 109 auf die Zählstelle Hans-Staden-Allee bis Holzhäuser Straße.

411 Fahrzeuge (29%) wurden dem Quellverkehr zugeordnet, 677 Fahrzeuge (48%) dem Zielverkehr.

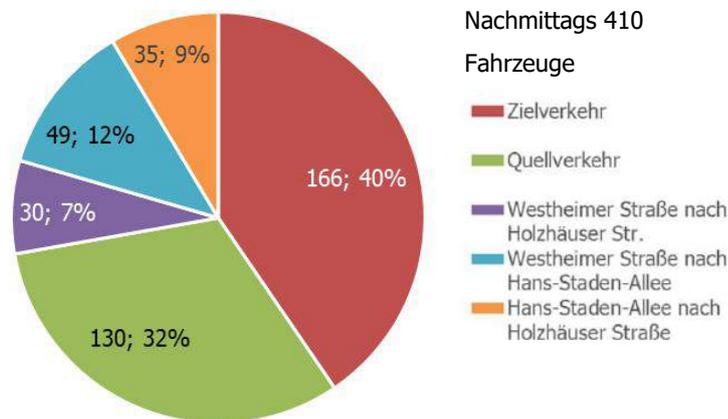
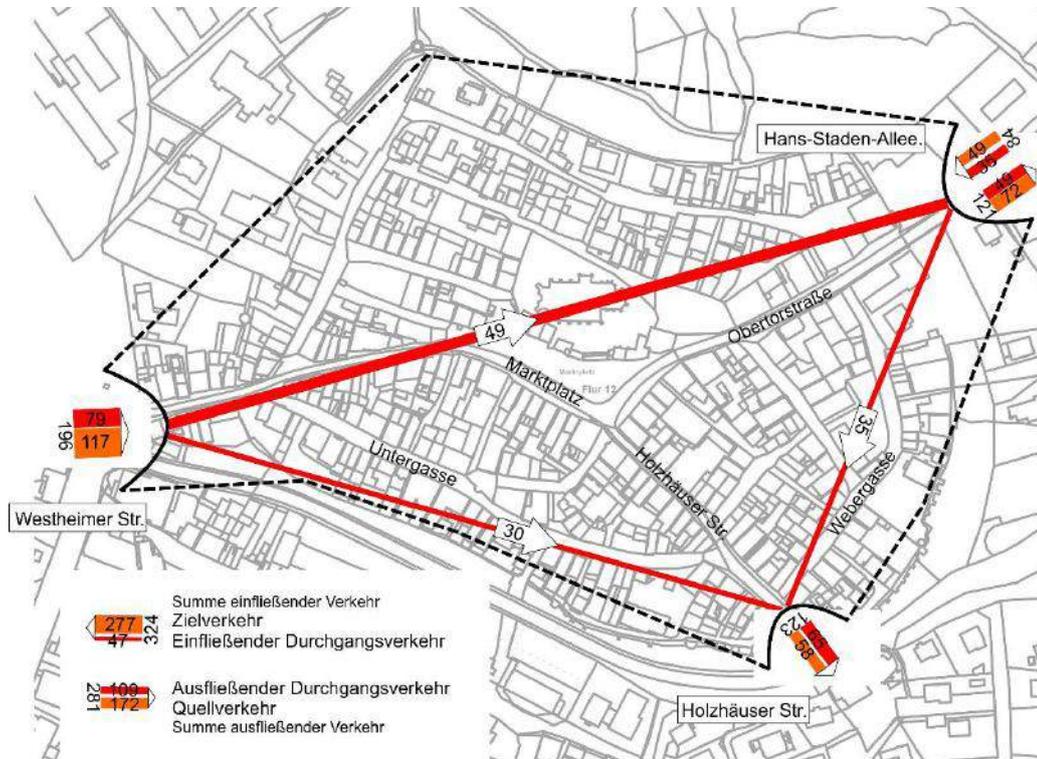
Abbildung 56: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr zur Spitzenstunde vormittags (07.30-08.30 Uhr)



Zur vormittäglichen Spitzenstunde von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr wurden 375 Fahrzeuge erhoben. Es wurden insgesamt 70 Fahrzeuge dem Durchgangsverkehr zugeordnet. Der größte Teil wurde mit 47 Fahrzeugen zwischen den Zählstellen Westheimer Straße und Hans-Staden-Allee gemessen.

97 Fahrzeuge (26%) bilden den Quellverkehr. Mit 208 Fahrzeugen und 55% besitzt der Zielverkehr den höchsten Anteil am Gesamtverkehr in der Spitzenstunde in der Altstadt.

Abbildung 57: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr zur Spitzenstunde nachmittags (16.30-17.30 Uhr)



Zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr wurde in der nachmittäglichen Spitzenstunde insgesamt 410 Fahrzeuge erfasst, wovon 114 dem Durchgangsverkehr zuzuordnen sind. Der größte Anteil war zwischen den Zählstellen Westheimer Straße und Hans-Staden-Allee zu beobachten.

130 Fahrzeugen (32%) wurden als Quellverkehr erhoben. Mit 166 Fahrzeugen und 40% Anteil am Gesamtverkehr besitzt der Zielverkehr zur nachmittäglichen Spitzenstunde den höchsten Wert.

3.5.3 Zusammenfassung Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr

- ▶ Insgesamt noch moderater Durchgangsverkehr zur Spitzenstunde
- ▶ Aufenthaltsqualität des Marktplatzes wird durch Kfz-Verkehr gemindert
- ▶ Die Spitzenstunde morgens wurde mit 375 Fahrzeugen zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr erhoben
- ▶ Nachmittags lag die Spitzenstunde mit 410 Fahrzeugen zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr
- ▶ Mit 19% (70 von 375 Fahrzeugen) Verkehrsanteil in der Spitzenstunde am Morgen und 28% (114 von 410 Fahrzeugen) Verkehrsanteil in der Spitzenstunde am Nachmittag ist der Durchgangsverkehr der kleinste Anteil und damit nicht gravierend
- ▶ Den größten Teil machen zur Spitzenstunde am Morgen sowie am Nachmittag der Zielverkehr aus
 - 55% (208 Fahrzeuge) morgens
 - 40% (166 Fahrzeuge) nachmittags
- ▶ Der Quellverkehr zur Spitzenstunde macht morgens 26% (97 Fahrzeuge) und nachmittags 32% (130 Fahrzeuge) am Gesamtverkehr in der Altstadt aus

4 Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des VEP wurde ein vielfältiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dazu gehörte auch die Durchführung von Arbeitskreissitzungen und Workshops, wo z.B. Zielsetzungen, Ideen und konkrete Probleme entwickelt und angesprochen werden konnten.

Unter den Beteiligten waren Mitarbeiter der Verwaltung, Geschäftsinhaber aus dem Untersuchungsgebiet, Politiker und Lehrer sowie Schüler.

Abbildung 58: HNA vom 22.02.17 - Einladung zur Mitarbeit im Arbeitskreis

Arbeitskreis lädt zum Treffen ein

Homberger wollen Verkehrssituation verbessern

HOMBERG. Der Homberger Arbeitskreis „Verkehrsentwicklungsplan“ trifft sich zum ersten Mal am Dienstag, 14. März, um 19 Uhr und sucht noch Menschen, die sich beteiligen wollen.

Für die Altstadt Homberg soll ein integrierter Verkehrsentwicklungsplan erstellt werden, um Ziele und Strategien für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in der Altstadt

festzulegen. In einem Arbeitskreis sollen nun gemeinsam Strategien entwickelt werden, um die Verkehrssituation in der Altstadt zu verbessern.

Die verbindliche **Anmeldung** zum Treffen des Arbeitskreises kann per E-Mail an helene.pankratz@homberg-efze.de oder telefonisch unter Tel. 0 56 81/99 42 46 erfolgen. Der genaue Treffpunkt wird noch bekannt gegeben. (mle)

Der prozessbegleitende Arbeitskreis hat insgesamt dreimal getagt:

1. Arbeitskreissitzung: 14.03.17

Problemdefinition, Beschreibung von Nutzungs- und Interessenkonflikten und möglichen ersten Lösungsansätzen, Lösungsvorschläge der Teilnehmer, Zieldefinition oder Leitbild

2. Arbeitskreissitzung: 22.04.17

Ergebnis der Analyse und mögliche Handlungsstrategien. Konkretisierung der Lösungsansätze, Herausarbeiten der Zielkonflikte

3. Arbeitskreissitzung: 31.08.17

Vorstellung Empfehlungen und Maßnahmen des Gutachters; Stellungnahme der Arbeitsgruppe und Abschlussdiskussion

Die vielfältigen Ergebnisse und Anregungen der Beteiligungsarbeit wurden direkt in die Entwicklung des Konzeptes eingepflegt und Anschließend auf einer öffentlichen Präsentation in der Stadthalle der Öffentlichkeit am 14.11.17 präsentiert.

Parallel zur Bearbeitung des VEP wurde am 12.06.17 eine Informationsveranstaltung in der Stadthalle zum Thema „Zukunftsfähige Mobilität im Gespräch“ durchgeführt. Hierbei sollte neben einen aktuellen Stand der VEP-Bearbeitung auch zukunftsweisende Mobilitätsprojekte aus dem Schwalm-Eder-Kreis vorgestellt werden. Hierbei sollte insbesondere demonstriert werden, dass moderne Mobilitätskonzepte nicht nur in Großstädten diskutiert und realisiert werden, sondern dass im Umfeld von Homberg (Efze) durchaus spannende Projekte zu finden sind.

Nachfolgende der Ablauf der Veranstaltung:

Uhrzeit	Programmpunkt
18.30 Uhr	Möglichkeit zur Besichtigung der Infostände
19.00 Uhr	Begrüßung und Einführung
19.10 Uhr	Allgemeine Informationen zum Klimawandel, Maßnahmenvorschläge Efze Wiesen (Schüler/innen der THS)
19.20 Uhr	Fragen und Diskussion
19.30 Uhr	Hinweise zum Verkehrsentwicklungsplan (Andreas Schmitz)
19.40 Uhr	Vorstellung des Pilotprojekts: „Betriebliches Mobilitätsmanagements“ (Michael Schramek)
19.50 Uhr	Ideen und Vorschläge zur Mobilität (Schüler/innen der THS) Maßnahmenvorschläge für Elektromobilität Maßnahmenvorschläge für den Radverkehr
20.00 Uhr	Fragen und Diskussion
20.15 Uhr	Best-Practice-Beispiele aus anderen Kommunen Carsharing in Treysa (Dierk Glitzenhirn) Radverkehr in Bad Wildungen (Robert Hilligus)
20.45 Uhr	Diskussion und Abschluss

Abbildung 59: Impressionen des Beteiligungsverfahrens



Abbildung 60: HNA vom 16.11.17 - Bürgerversammlung zum VEP

Ziele sind benannt

Arbeitskreis stellte Konzept für Verkehrsplanung in Homberg vor

VON MICHAEL MEINICKE

HOMBERG. Das Thema Verkehr ist so alt wie eine Stadt selbst. Das gilt auch für Homberg. Der Arbeitskreis Verkehr stellte nun seine Arbeit bei einer Bürgerversammlung in der Stadthalle zur Diskussion.

Diplom-Ingenieur Andreas Schmitz sprach über den Verkehrsentwicklungsplan für die Zeit bis 2030. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit Zielsetzung, Bestandserfassung, Analyse, Handlungsschwerpunkten und Projekten. Verschiedene Konzepte gibt es als Grundlage.

Dabei geht es zum Beispiel in der Altstadt mit dem Marktplatz und den umliegenden Gassen um Fußgänger, Radverkehr, das Parken und den Durchgangsverkehr.

Dazu kam aus dem Publikum der Hinweis, barrierefreie Planung gelte für alle Menschen und nicht nur für Behinderte und Senioren.

Es gibt gutachterliche Empfehlungen, den Marktplatz zur Fußgängerzone umzuwidmen und Parkgebühren in der Altstadt zu erheben. Im Zusammenhang damit sollen auf dem früheren Ulrich-Gelände 250 Parkplätze zur Entlastung entstehen. Ergänzt wurde das mit der Einführung einer Tempo-30-Zone in der Ziegen-



Haben sich mit Verkehrsplanung beschäftigt: der Arbeitskreis Verkehr bei der Infoveranstaltung in der Homberger Stadthalle mit vorne von links Bürgermeister Dr. Nico Ritz, Wolfgang Vogel, Klimaschutzmanagerin Helene Pankratz sowie hinten Claudia Ulrich, Cornelia Berresheim (Ordnungsamt), Diplom-Ingenieur Andreas Schmitz und Hans-Joachim Schwietering.

Foto: Meinicke

hainer Straße und Fußgängerüberwegen auf Höhe der THS und der Stadthalle.

Wichtig sei auch die Planung des Radverkehrs. Dazu zählen E-Bike-Ladestationen, die Berechtigung für Radfahrer, Einbahnstraßen in beide Richtungen zu befahren sowie Plattenwege im Kopfsteinpflaster für ein besseres Fahrgefühl. Außerdem gebe es kaum Abstellmöglichkeiten. Nahziel sollte es deshalb sein, 50 Fahrradbügel aufzustellen.

In zwei Stunden wurden viele Konzepte, Ideen und Möglichkeiten gezeigt. Vieles

könnte durchaus gleich umgesetzt werden, meinte der Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Einigkeit nötig

Doch Entscheidungen hätten teilweise auch weitreichende Folgen. Stadtverwaltung und Bewohner müssten sich einig sein und deshalb werde es auch weitere Bürgerversammlungen zur Information und Diskussion geben.

Der Arbeitskreis Verkehr mit seinen unterschiedlich orientierten Mitgliedern sei eine bedeutende Hilfe zur Umsetzung dieser Ideen.

5 Vorschläge zur Verkehrsführung in der Altstadt

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden zwei Vorschläge zur Verkehrsführung in der Altstadt eingereicht. Die Vorschläge werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt und bewertet.

5.1 Vorschlag 1

Die Freie Wählergemeinschaft (AG Stadtentwicklung) hat eine geänderte Einbahnstraßenführung in der Altstadt zur Diskussion gestellt.³⁶

Zielsetzung ist die Vermeidung von Durchgangsverkehren bei einer gleichzeitigen Beibehaltung der Erreichbarkeit der Geschäfte mittels Kfz.

Folgende Änderungen sind Bestandteil des Vorschlags:

- ▶ Der Kfz-Verkehr vom Marktplatz aus soll nicht mehr über die Holzhäuser Straße Richtung Wallstraße fahren dürfen.
- ▶ Vom Marktplatz Richtung Holzhäuser Straße müsste die Einfahrt verboten werden.
- ▶ In der Entengasse und der Untergasse wäre die Befahrung mittels Einbahnstraßenregelung nur noch in Richtung Westen erlaubt.

Abbildung 61: Vorschlag „Freie Wählergemeinschaft“: Geänderte Einbahnstraßenregelung



³⁶ Vgl. Verein Bürger für Homberg e.V. und Pro Homberg Bürgerstiftung; Anschreiben - Vorschlag für neue Verkehrsführung. Homberg (Efze) 06.12.2017

Bewertung

Die Zielsetzung des Vorschlags ist nachvollziehbar und der Vorschlag ist grundsätzlich umsetzbar. Folgende Probleme werden allerdings bei einer solchen Regelung gesehen:

- ▶ Entlastung der Holzhäuser Straße, dafür zusätzlicher Durchgangsverkehr in der Untergasse und der Entengasse (Senkung der Aufenthaltsqualität).
- ▶ In der Webergasse wäre Durchgangsverkehr unverträglich (fehlende baulich angelegte Gehwege, Wohnnutzung, KiTa).
- ▶ Lkw müssten durch die teils engen Gassen mit hauptsächlichlicher Wohnnutzung geführt werden.
- ▶ Die Einmündung Entengasse/ Untergasse ist eine Engstelle (bei Abbiegen Richtung Osten). Hier müssten mindestens die Parkplätze entfallen, um ausreichend Platz für das Abbiegen (auch von Lkw) zu bieten.

Insgesamt wird der Durchgangsverkehr bei dieser Regelung nur innerhalb der Altstadt verlagert. Zwar würde die Holzhäuser Straße entlastet, in der Entengasse und der Untergasse muss im Gegenzug mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet werden, was eine Senkung der Aufenthaltsqualität zur Folge hat. Der Marktplatz wird durch die Maßnahme nicht entlastet.

5.2 Vorschlag 2

Der Verein „Bürger für Homberg e.V.“ und „Pro Homberg Bürgerstiftung“ haben im Dezember 2017 einen Vorschlag für eine neue Verkehrsführung im Altstadtbereich eingereicht.³⁷

Zielsetzung ist eine Verkehrsberuhigung im Zentrum unter Gewährleistung der Erreichbarkeit der wichtigsten Parkplätze.

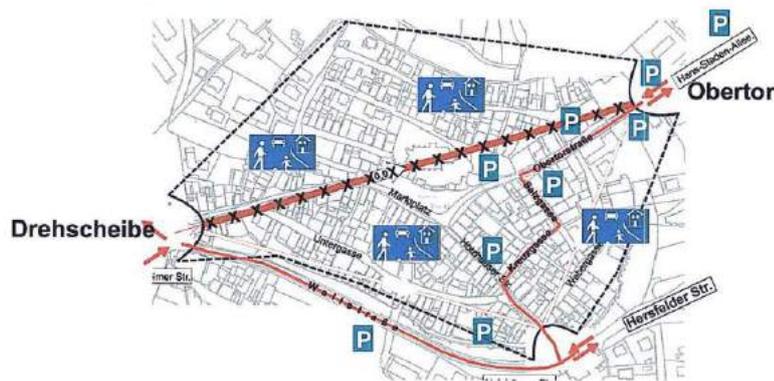
Folgende Punkte sind Bestandteil des Vorschlags:

- ▶ Es soll keinen Durchgangsverkehr mehr über den Marktplatz geben. Lediglich wenig Zielverkehr soll eingeleitet werden.
- ▶ Sämtliche Durchgangsverkehre sollen über die Wallstraße bzw. durch die Altstadt über die Kreuzgasse, die Salzgasse und die Obertorstraße geführt werden.

³⁷ Vgl. Freie Wählergemeinschaft Homberg (Efze); <https://fwghr.wordpress.com/2017/03/11/fwg-schlaegtringverkehr-in-der-altstadt-vor/> [Zugriff: 13.02.2018]

- ▶ Die Holzhäuser Straße müsste zwischen Wallstraße und Kreuzgasse für den Kfz-Verkehr in Gegenrichtung freigegeben werden. Dadurch würden an dieser Stelle acht Parkplätze entfallen.

Abbildung 62: Vorschlag „Bürger für Homberg e.V.“ und „Pro Homberg Bürgerstiftung“: Neue Verkehrsführung



Vorschlag für neue Verkehrsführung

-  kein Durchgangsverkehr über Marktplatz, Untergasse etc.
-  **Anschluss an das Verkehrsnetz**
Einleitung von wenig Zielverkehr
-  Gegenverkehr über **Wallstraße, Holzhäuser Str., Kreuz-, Salzgasse, Obertorstraße** führt u.a. unmittelbar zu den wichtigsten Parkplätzen. (Ideal für Parkleitsystem!)
Für die auf dieser Route entfallenden Parkplätze ist in unmittelbarer Nähe neuer, gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Bewertung

Die Zielsetzung des Vorschlags ist nachvollziehbar. Allerdings bestehen an verschiedenen Punkten Probleme, die an dieser Stelle genannt werden sollen:

- ▶ Die Führung von Durchgangsverkehr über die Kreuzgasse und die Salzgasse wird kritisch betrachtet, insbesondere dann noch im Zwei-Richtungsverkehr. Die engen Wohngassen sind nicht darauf ausgelegt, z.B. sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden. Auch Lkw müssten die Gassen nutzen.
- ▶ Es stellt sich die Frage, wie der Durchgangsverkehr über den Marktplatz reguliert werden soll. Es besteht an dieser Stelle bereits ein verkehrsberuhigter Bereich. Die Verbindung über den Marktplatz erscheint dennoch attraktiver als der Umweg über die Wallstraße und die genannten Gassen.

Möglich wäre eine Beschilderung „Durchfahrt verboten, Anlieger frei“ mit Z250 und ZZ1020-30 StVO (vgl. Abbildung 63). Allerdings würde die Beschilderung voraussichtlich nur eine geringe Wirkung entfalten, da besonders bei

einer Durchfahrt durch die Innenstadt fast jeder ein „Anliegen“ vorbringen könnte. Die Einhaltung wäre praktisch nicht überprüfbar.

Abbildung 63: Z250 und ZZ2010-30 StVO (Durchfahrt verboten, Anlieger frei)



Insgesamt erscheint die Vermeidung von Durchgangsverkehr über den Marktplatz nicht über eine Beschilderung realisierbar. Umsetzbar wäre eine Sperrung an der Westheimer Straße oder der Untergasse und dem Marktplatz.

5.3 Abschließende Bewertung zu den Vorschlägen

Die Zielsetzungen der beiden Vorschläge sind richtig, die gewählten Maßnahmen sind allerdings nicht zielführend.

In Vorschlag 1 wird der Durchgangsverkehr von der Holzhäuser Straße auf die Untergasse/ Entengasse bzw. die Webergasse verlagert. Der sensible Bereich des Marktplatzes wird durch den Vorschlag nicht entlastet.

In Vorschlag 2 soll der Durchgangsverkehr ebenfalls über nicht dafür geeignete Wohngassen Kreuzgasse und Salzgasse geleitet werden. Mittels einer Beschilderung soll der Durchgangsverkehr vom Marktplatz ferngehalten werden, Zielverkehr aber weiterhin zugelassen werden. Das erscheint an dieser Stelle nicht realisierbar. Eine Beschilderung „Durchfahrt verboten, Anlieger frei“ (Z250 und ZZ1020-30 StVO) wäre praktisch nicht überprüfbar und damit unwirksam.

6 Zielsetzung

Im Rahmen des VEP wurden folgende allgemeine formuliert, die den nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen als Grundlage dienen:

- ▶ Steigerung der Aufenthaltsqualität zwischen Drehscheibe und Marktplatz für Fußgänger
- ▶ Fuß- und Radverkehr fördern
- ▶ Barrierefreiheit auf den wichtigen Achsen
- ▶ Ausbau Infrastruktur für Radverkehr (E-Bikes)
- ▶ Parkplatz suchende auf gut verträgliche Parkplätze lenken
- ▶ Eindeutige und verständliche Regelungen anwenden
- ▶ Durchgangsverkehr aus der Innenstadt fernhalten
- ▶ Gewährleistung der Erreichbarkeit für Kunden

7 Maßnahmenempfehlungen

Die Maßnahmenempfehlungen wurden aufbauend auf die Bestandserhebung und Analyse sowie das Beteiligungsverfahren entwickelt.

Durch die integrierte Herangehensweise lassen sich die Maßnahmen nicht immer nach den vier Themenfeldern Fußverkehr, Radverkehr, Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr und ruhender Kfz-Verkehr gliedern. Deshalb werden die Maßnahmenempfehlungen ggf. im räumlichen Kontext vorgestellt.

7.1 Maßnahmenfeld Altstadt

Der Marktplatz bildet mit den vorhandenen Nutzungen den Kern von Homberg (Efze) und generiert damit auch einen hohen Zielverkehr aller Verkehrsarten. Insgesamt ist der Durchgangsverkehr durch Kfz auch zur Spitzenstunde als moderat zu betrachten. Der Marktplatz ist aktuell als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und wird von einigen Problemen begleitet:

- ▶ Aufenthaltsqualität wird durch Kfz-Verkehr gemindert
- ▶ Illegales Parken in nicht markierten Bereichen am Marktplatz

Für den Marktplatz und die gesamte Altstadt wird folgende Zielsetzung abgeleitet:

- ▶ Steigerung der Aufenthaltsqualität
- ▶ Belebung des Zentrums
- ▶ Barrierefreiheit
- ▶ Förderung Fußverkehr

Für die Zielerreichung werden vier Stufen vorgeschlagen (siehe Tabelle 3), die kombiniert auch zeitlich versetzt umgesetzt werden können. Die Umsetzung der einzelnen Stufen müssen auch politisch diskutiert werden.

Tabelle 3: 4 Stufen zur Zielerreichung im Maßnahmenfeld Altstadt

Stufe	Beschreibung
1	Parkplatzfreier Marktplatz
2	Fußgängerzone am Marktplatz (+ Westheimer Straße zw. Marktplatz und Bischofstr.)
3	Perspektivisch: Einbezug der Untergasse (Entfernung Parkplätze, Sitzmöglichkeiten, Platz für Geschäfte und Gastronomie)
4	Perspektivisch: Verkehrsberuhigter Bereich in gesamter historischer Altstadt

7.1.1 Stufe 1: Parkplatzfreier Marktplatz

In Stufe 1 bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Auf dem Marktplatz sollen die 11 Parkplätze im Bestand nicht mehr zum Parken zur Verfügung stehen.

Zielsetzung ist die Steigerung der Aufenthaltsqualität auf dem Marktplatz.

Abbildung 64: Marktplatz Stufe 1: Entfernung der Parkplätze am Marktplatz



Umsetzung

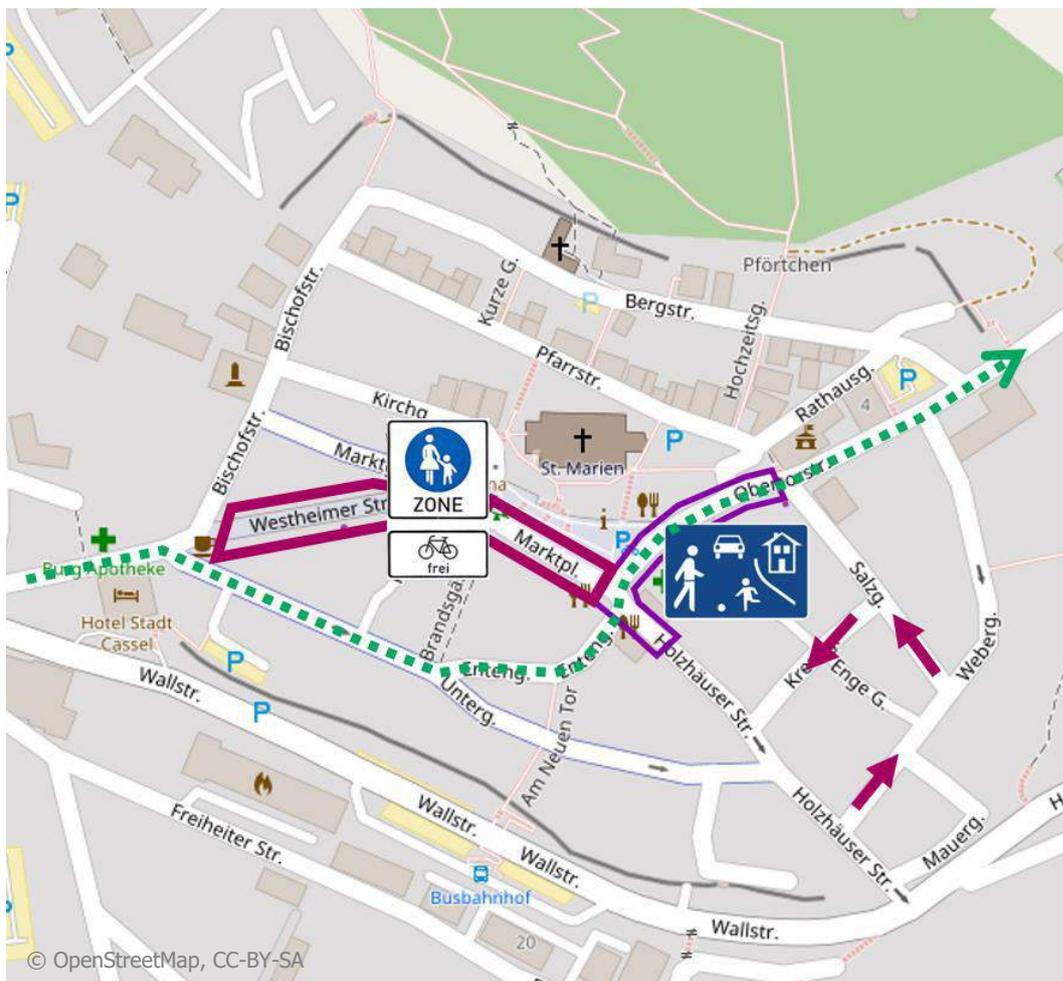
Zur Umsetzung der Variante müssten die Markierungen der Parkplätze entfernt werden, die das Parken innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs erlauben.

7.1.2 Stufe 2: Fußgängerzone am Marktplatz

Stufe 2 sieht die Einrichtung einer Fußgängerzone am Marktplatz vor. Die Variante hat mehrere perspektivische Erweiterungsschritte und kann auch abschnittsweise umgesetzt werden.

Zielsetzung ist die Steigerung der Aufenthaltsqualität und ein Qualitätsgewinn für die anliegenden Geschäfte und Gastronomie.

Abbildung 65: Marktplatz Variante 2: Fußgängerzone am Marktplatz



Umsetzung

In einem ersten Schritt wird empfohlen, den Bereich am Marktplatz zwischen Kirchgasse und Obertorstraße als Fußgängerzone (Fahrrad frei) auszuweisen.

Perspektivisch kann die Fußgängerzone auf die Westheimer Straße (zwischen Bischofstraße und Marktplatz) erweitert werden.

In der Obertorstraße (zwischen Marktplatz und Salzgasse) sowie der Holzhäuser Straße (nördlicher Bereich) sollte ergänzend ein verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert werden.

Die Maßnahmen sorgen für eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität und einen Qualitätsgewinn für Gastronomie und Geschäfte in diesem Bereich. Besonders für Fußgänger würde sich die Situation deutlich verbessern.

Der Durchgangsverkehr Richtung Obertorstraße würde durch die Sperrung des Marktplatzes für den Kfz-Verkehr über die Untergasse und die Entengasse verlagert werden.

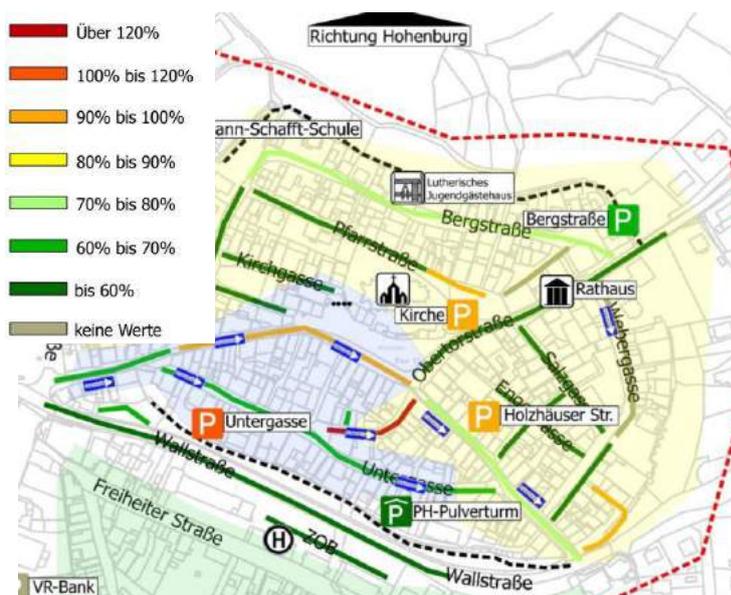
Bei Bedarf kann in den Straßen Webergasse, Salzgasse und Kreuzgasse eine Einbahnstraßenregelung eingeführt werden, um Durchgangsverkehre an dieser Stelle zu vermeiden.

7.1.3 Prüfung der Stufen auf Umsetzbarkeit - Parkplatzsituation im Bereich Marktplatz

Im Bereich Altstadt, Wallstraße und ZOB stehen aktuell 352 Parkplätze zur Verfügung. Durch die Anlage einer Fußgängerzone am Marktplatz (inklusive der Erweiterung auf die Westheimer Straße) würden 14 Parkplätze entfallen.

Entsprechend der getätigten Erhebungen in diesem Bereich am 21.02.2017 und am 30.08.2017 lassen sich folgende Aussagen zur Auslastung in der Spitzenstunde um 11.00 Uhr treffen:

Abbildung 66: Auslastung zur Spitzenstunde um 11.00 Uhr



Dienstag, 21.02.2017

▶ 169 parkende Fahrzeuge

▶ Auslastung: 48,0 %

Mittwoch, 30.08.2017

▶ 189 parkende Fahrzeuge (vgl. Abb. 64)

▶ Auslastung: 53,7 %

Ergebnis

- ▶ An beiden Erhebungstagen waren ca. die Hälfte der Kapazitäten frei (150PP)
- ▶ Durch das Einkaufszentrum an der Drehscheibe werden zusätzlich 250 zentrumsnahe Parkplätze zur Verfügung stehen
- ▶ Die entfallenden 14 Parkplätze im Zentrumsbereich sind daher für die Parkraumsituation kaum relevant
- ▶ Wichtig erscheint, die Maßnahme im Zentrum zusammen mit den Geschäftsleuten positiv zu besetzen, um auch eine entsprechende Akzeptanz zu schaffen

7.1.4 Perspektivisch Stufe 3: Einbezug der Untergasse

In der Untergasse besteht zwar Tempo 20 bzw. Verkehrsberuhigter Bereich, diese Regelungen werden aber in der Praxis von dem Kfz-Verkehr nur bedingt wahrgenommen.

Durch die Aufteilung des Straßenraumes werden entsprechend die Fußgänger oft an die Wand gedrängt, was die Aufenthaltsqualität deutlich vermindert. Barrierefreiheit ist in dieser Straße nicht gewährleistet.

Abbildung 67: Engstellen für Fußgänger in der Untergasse



Umsetzung

Um die Aufenthaltsqualität in der Untergasse zu steigern und Barrierefreiheit zu schaffen, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- ▶ Entfernung der vorhandenen Parkplätze (16)
- ▶ Anlage von zusätzlichen Sitzmöglichkeiten
- ▶ Bereitstellung von Flächen für Geschäfte und ggf. Außengastronomie

7.1.5 Perspektivisch Stufe 4: Ausweitung verkehrsberuhigter Bereich auf die historische Altstadt

Um die historische Altstadt weiter qualitativ aufzuwerten ist perspektivisch auch die Ausweitung des verkehrsberuhigten Bereichs denkbar (siehe Abbildung 68). Das würde den Fußverkehr weiter fördern und die Aufenthaltsqualität steigern.

Um das Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich weiterhin zu ermöglichen, müssten verträgliche Parkplätze abmarkiert werden.

Abbildung 68: Perspektivische Ausweitung des verkehrsberuhigten Bereichs auf die historische Altstadt



7.2 Maßnahmenfeld ruhender Verkehr (Kfz, Rad und E-Ladestationen)

Der ruhende Verkehr betrifft das gesamte Untersuchungsgebiet. Schwerpunktmäßig betreffen die Empfehlungen zum Kfz-Verkehr den Bereich der historischen Altstadt. Unter diesem Maßnahmenfeld werden auch Empfehlungen zu Fahrradabstellanlagen und zu möglichen Standorten von E-Ladestationen gegeben.

7.2.1 Empfehlungen zur Parkraumbewirtschaftung

- ▶ Um die Zielsetzung im Bereich ruhender Verkehr zu erreichen (einheitliche und leicht verständliche Regelungen, Parkplatz suchende auf gut verträgliche Parkplätze lenken) wird folgendes Maßnahmenbündel vorgeschlagen:

Angleichen der Bewirtschaftungszeiten

Es sollte eine Angleichung der Bewirtschaftungszeiten der Parkscheibenregelung und der monetären Bewirtschaftung erfolgen. Folgende Zeiten sollten bewirtschaftet werden:

- ▶ Mo.-Fr.: 9-18 Uhr; Sa.: 9-13 Uhr
- ▶ Höchstparkdauer Parkscheibe 1/2 h

Bewirtschaftung

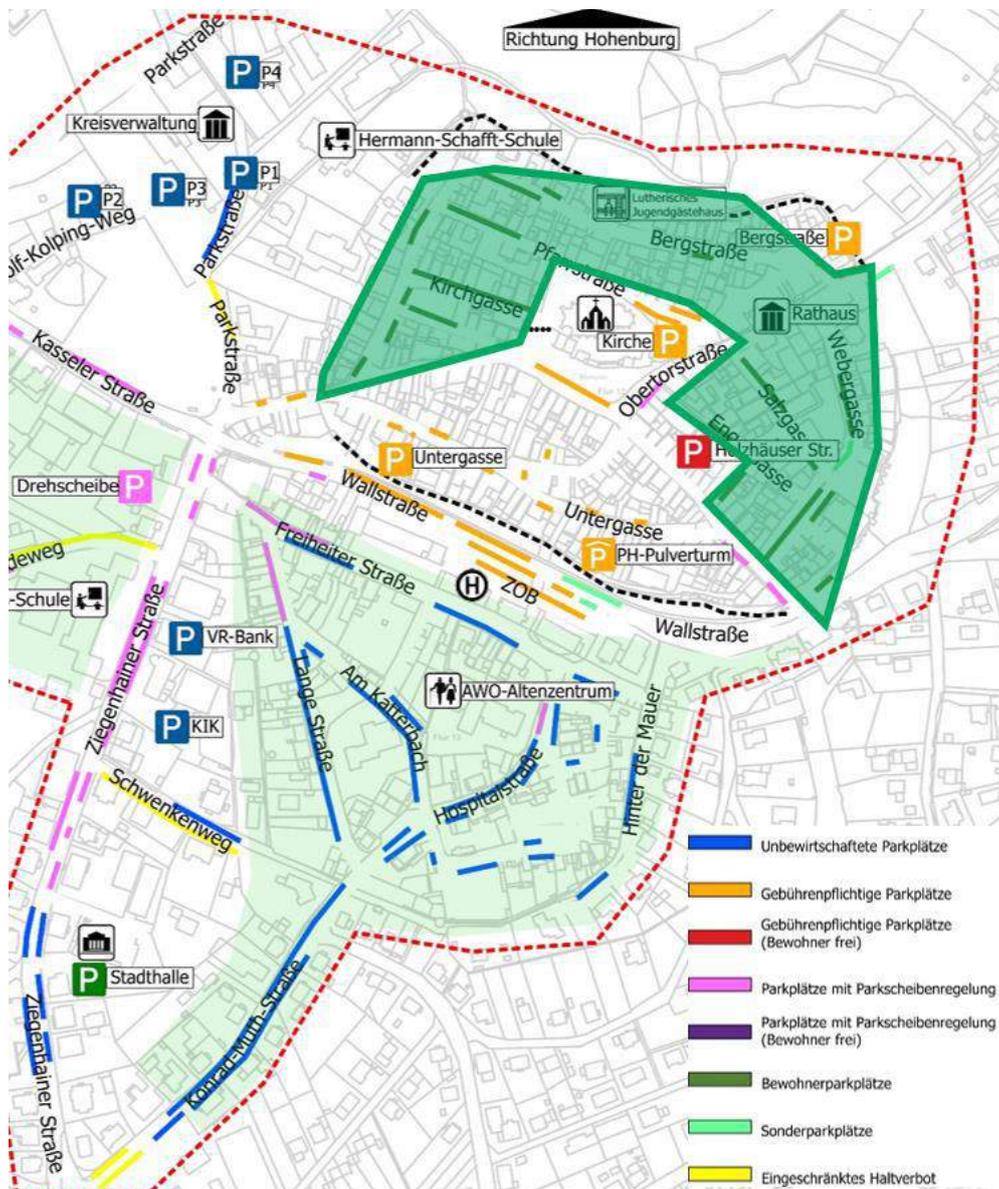
Auf den Parkplätzen in der Altstadt wird ergänzend die Einführung von folgenden Regelungen empfohlen (vgl. Abbildung 69 auf Seite 82):

- ▶ Einführung einer flächendeckenden Gebührenpflicht
- ▶ In der Obertorstraße und der Holzhäuser Straße soll weiterhin Kurzparken mit Parkscheibe gelten (die geringe Anzahl Parkplätze macht monetäre Bewirtschaftung unrentabel)
- ▶ Anlage einer Bewohnerparkzone in den Wohnstraßen im nördlichen Umfeld des Marktplatzes
 - Insgesamt verbleiben bei Umsetzung der Variante 3 (siehe Kapitel 7.1.2 ab Seite 77) 211 Parkplätze in der Altstadt, davon wären 84 für Bewohner reserviert

Sonstiges

- ▶ Mehr Kontrollen, zur Erhöhung der Regelkonformität

Abbildung 69: Empfohlene Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs



7.2.2 Empfehlungen zur Parkplatzsituation am SEK

Auf dem Parkplatz der SEK herrscht morgens praktisch eine Vollausslastung (203 Fahrzeuge auf 207 Parkplätzen).

Zielsetzung ist die Verringerung des Parkdrucks durch die Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie alternativer Verkehrsmittel.

Es wird die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements empfohlen. Baustein kann die Teilnahme an einem Carsharing Modellprojekt sein, um vorhandene Kapazitäten des Fuhrparks optimal zu nutzen.

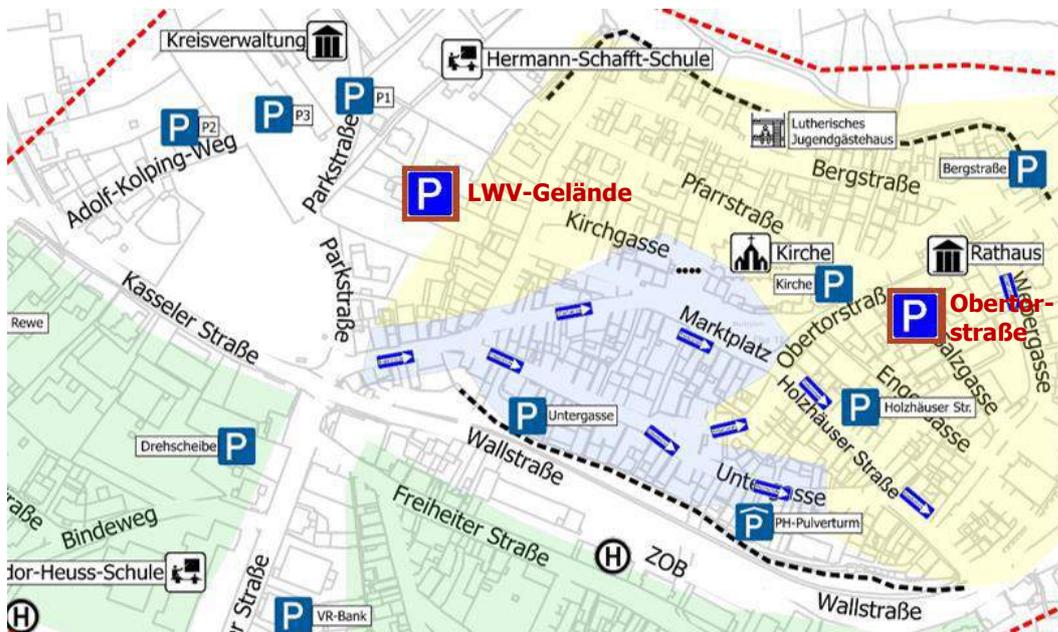
7.2.3 Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen (LWV-Gelände und Obertorstraße)

Auf dem LWV-Gelände und in der Obertorstraße befinden sich Möglichkeiten, mittel- bis langfristig zusätzlichen Parkraum in Form von Quartiersparkplätzen zu entwickeln.

Zielsetzung ist Parkplatz suchende auf gut verträgliche Parkplätze lenken.

Die Möglichkeiten sollten besonders dann berücksichtigt werden, wenn der Parkplatzbedarf zukünftig deutlich steigen sollte. Auf Grundlage des aktuellen Bedarfs und der absehbaren Entwicklung erscheint eine Nutzung der Flächen als Parkplätze nicht als notwendig (siehe Kapitel 3.4.4 ab Seite 46).

Abbildung 70: Mögliche Flächen zur Anlage von Parkplätzen



7.2.4 Empfehlungen zum Parkleitsystem

Das aktuelle statische Parkleitsystem hat einige Mängel (unklare Zielführung „Aussenring“, falsche Angaben Parkhöchstdauer) und sollte daher abgebaut werden.

Zielsetzung ist das Angebot von eindeutigen und verständlichen Regelungen.

Nach Umsetzung der Parkplätze am Einkaufszentrum am alten Ulrich Gelände sollte über eine Neuanlage diskutiert werden. Mögliche Zielparkplätze sind das Einkaufszentrum, der ZOB und das Parkhaus Pulverturm.

7.2.5 Empfehlungen zu E-Ladestationen

Für das Untersuchungsgebiet wurden auch mögliche Standorte von E-Ladestationen untersucht. Eine Ausweitung der bestehenden Ladestationen der Standorte KBG Kraftstrom, Kreisausschuss SEK und am Marktplatz (nur für Fahrrad) ist für die in Abbildung 71 dargestellten Orte denkbar.

Dabei stellt sich die Frage, ob der Aufbau und die Bereitstellung der Infrastruktur an E-Ladesäulen überhaupt eine kommunale Aufgabe ist bzw. sein soll.

Klare Empfehlungen können auch zu den Standorten von E-Ladestationen nicht gegeben werden. Aufgrund der rasanten Entwicklungen im Bereich der E-Mobilität sind die Anforderungen an die E-Ladestationen in folgenden Punkten nur schwer einschätzbar:

- ▶ Dezentrale Verteilung in der Gesamtstadt oder Nutzen der vorhandenen Tankstelleninfrastruktur (hier kommt es auf die Entwicklung Akku-Ladezeiten an - längere Ladezeiten sprechen für dezentrale Verteilung, kurze Ladezeiten lassen ein Ladesystem an Tankstellen sinnvoll erscheinen)
- ▶ Bedarf an möglicher Ladekapazität (der Bedarf der Stromkapazitäten ist kaum abschätzbar - die Anlage einer heute modernen E-Ladesäule mit ausreichender Kabelinfrastruktur kann in einem Jahr schon wieder veraltet sein)
- ▶ Bedarf von E-Ladestationen unter Berücksichtigung langsam steigender Zahlen von E-Pkw und neuer Antriebstechnologien (die Entwicklung zu E-Pkw als End- oder Zwischenlösung ist aktuell schwer abschätzbar - möglicherweise etablieren sich neue Antriebstechnologien, die eine E-Ladeinfrastruktur nicht benötigen)

Abbildung 71: Mögliche Standorte von E-Ladestationen

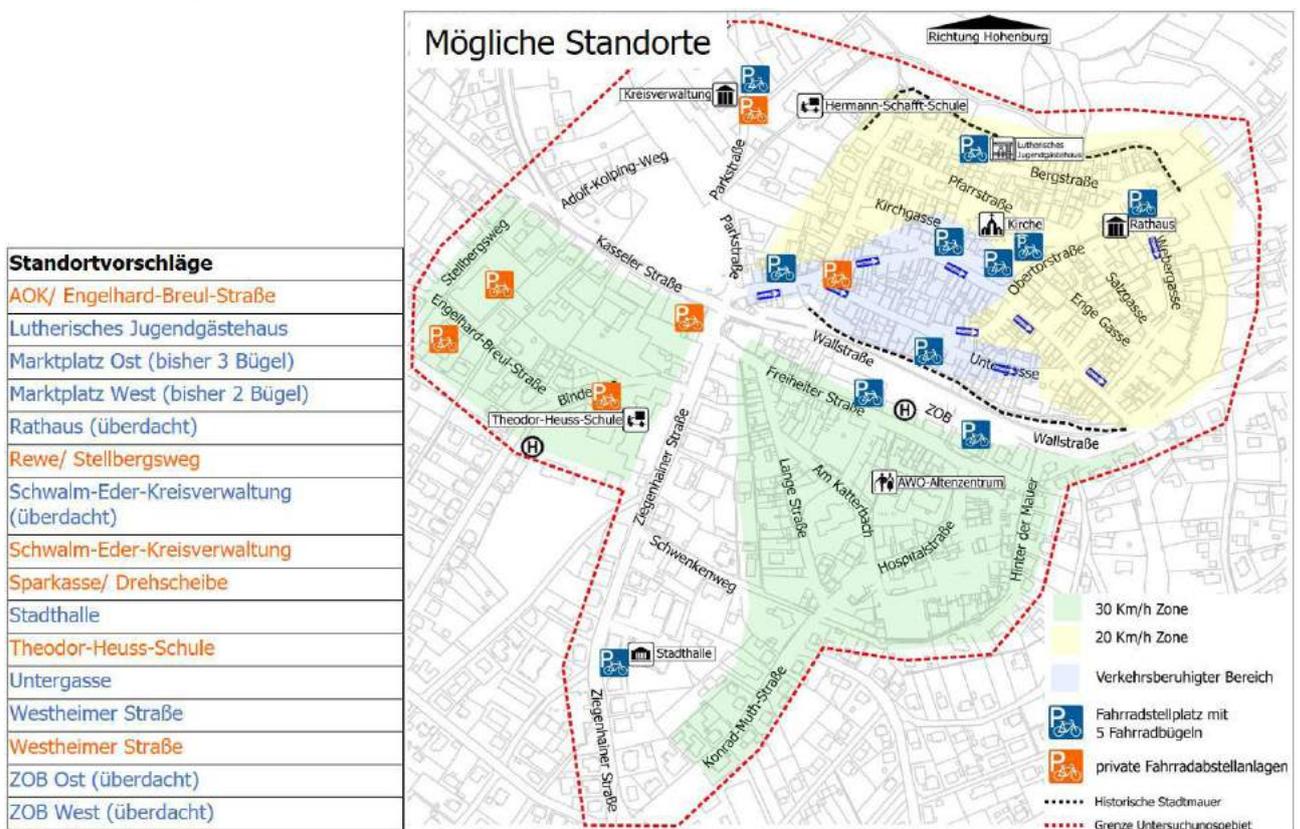


* Entfällt bei Umsetzung der Variante 3 (Fußgängerzone Marktplatz)

7.2.6 Empfehlungen zu Radabstellanlagen

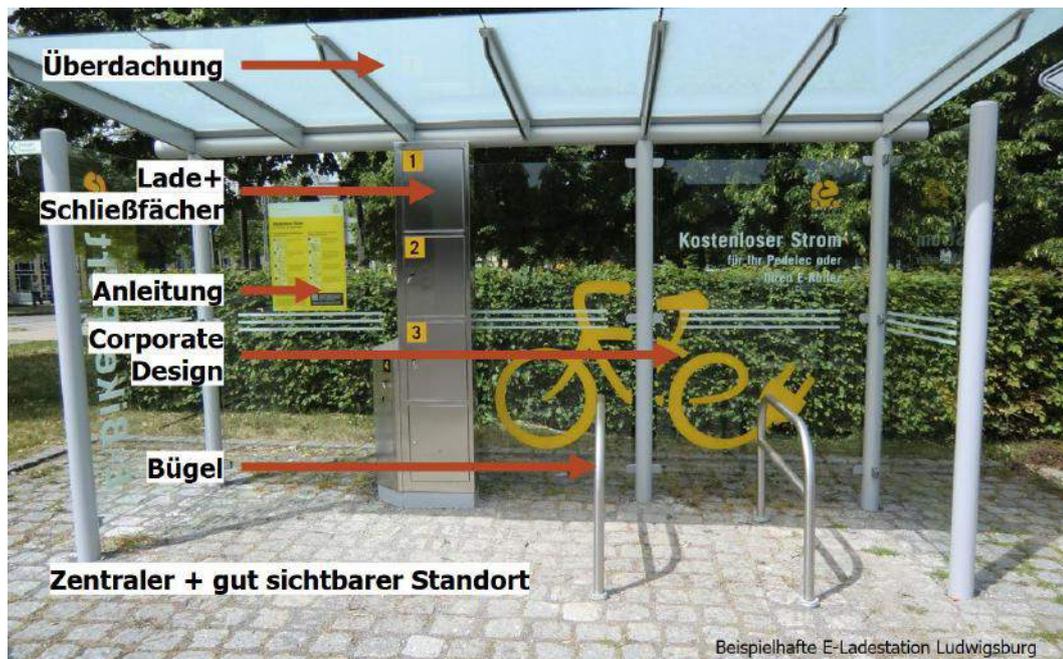
Um die Infrastruktur für den Radverkehr auszubauen ist die Anlage von qualitativen Radabstellanlagen ein wichtiger Baustein. Um die Infrastruktur direkt positiv zu besetzen, wird eine Aktion unter dem Motto: *50 Fahrradbügel für Homberg (Efze)* vorgeschlagen. Geschäftsinhaber oder Anwohner könnten bei der Verteilung der Bügel durch direkte Wünsche mitwirken und Teil der Aktion werden. In Abbildung 72 sind Vorschläge zu den Standorten der Bügel dargestellt.

Abbildung 72: Empfohlene Standorte für Radabstellanlagen



Zur Förderung der E-Mobilität im Bereich Fahrrad wird auch die Ausweitung von Radabstellanlagen mit Ladefunktion an repräsentativen Standorten empfohlen. In Abbildung 73 sind mögliche Kriterien zur Ausgestaltung solcher Abstellanlagen dargestellt. Mögliche Standorte wäre z.B. am SEK, dem Rathaus oder dem ZOB.

Abbildung 73: Mögliche Ausstattung von E-Ladestationen für Fahrräder



7.3 Maßnahmenfeld Wallstraße

Die Wallstraße ist eine wichtige Achse für Fußgänger und Radfahrer und bildet eine Barriere zwischen ZOB und der Altstadt. Dort ist die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h angeordnet und an dem bedeutenden Übergang von ZOB zur Altstadt eine Aufpflasterung als ungesicherte Querungsanlage vorhanden. Der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt.

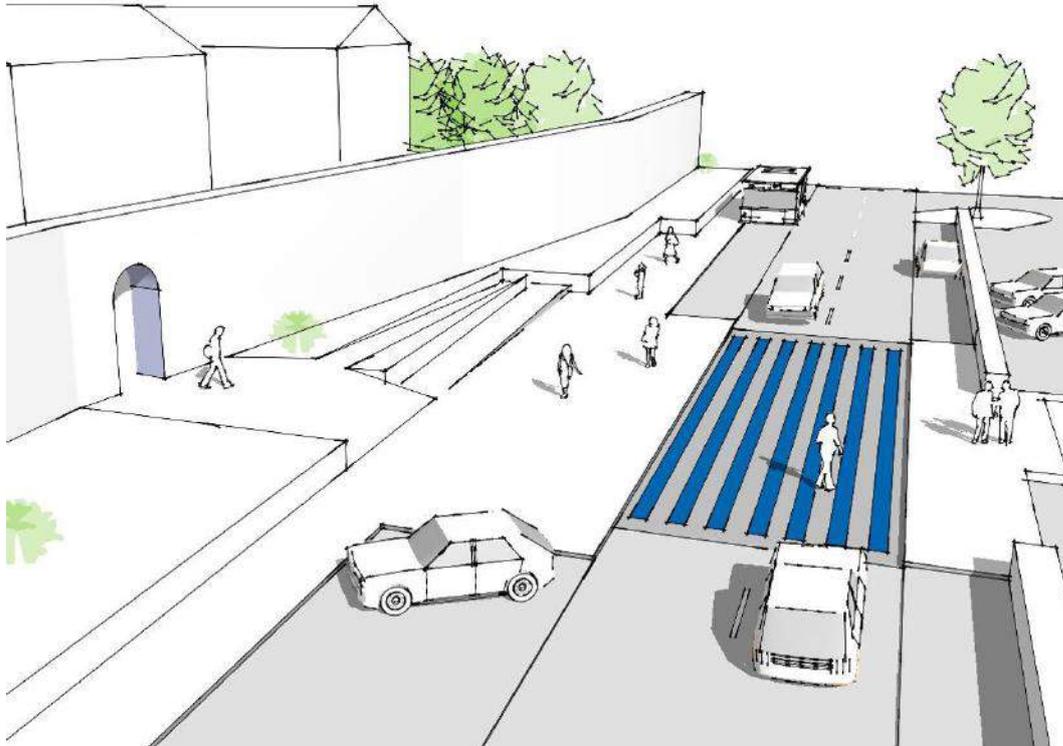
Es bestehen Konflikte von Radfahrern, Fußgängern und Kfz-Verkehr. Besonders der Schülerverkehr ist davon betroffen.

Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs und des Radverkehrs, sowie Barrierefreiheit und die Steigerung der Aufenthaltsqualität.

7.3.1 Variante 1 - Zebrastreifen

In Variante 1 wird die vorhandene Aufpflasterung in einen Zebrastreifen umgewandelt. Der Fußverkehr bekommt dadurch Vorrang eingeräumt, was die Verbindung von der Altstadt zum ZOB stärkt. Der Zebrastreifen wirkt dadurch auch als Verringerung der Barrierewirkung der Wallstraße. Die Variante bringt vor allem einen hohen Qualitätsgewinn für Fußgänger.

Abbildung 74: Wallstraße Variante 1 - Zebrastreifen

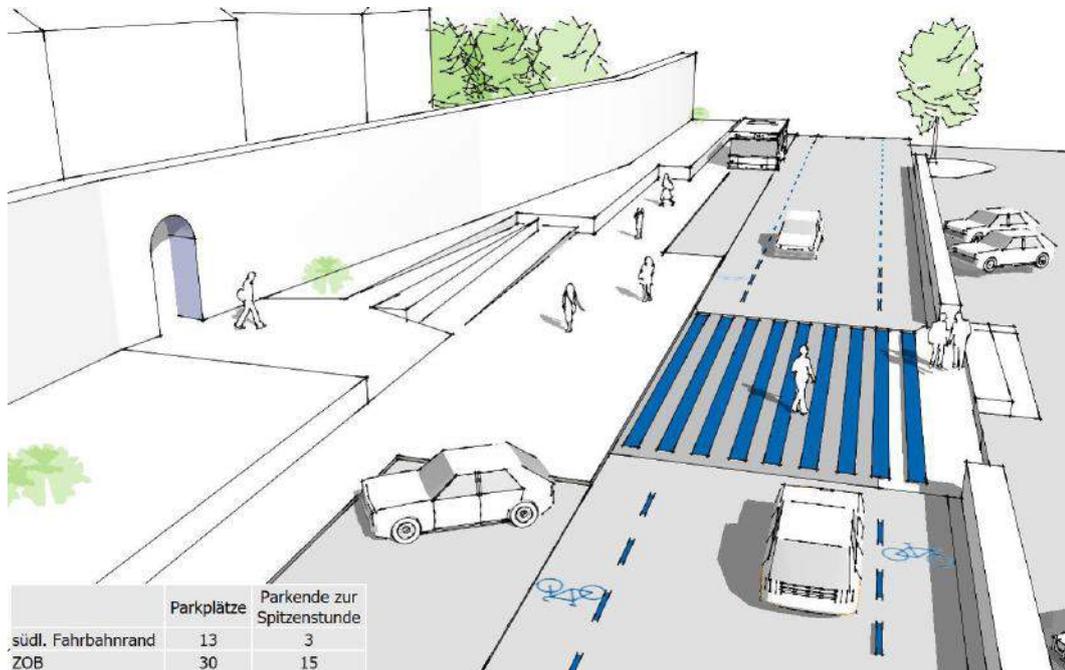


7.3.2 Variante 2 - Zebrastreifen + Schutzstreifen

In Variante 2 wird wie in Variante 1 (siehe Abbildung 74 auf Seite 87) ebenfalls die vorhandene Aufpflasterung in einen Zebrastreifen umgewandelt.

Ergänzend wird ein Schutzstreifen für den Radverkehr angelegt. Dafür müssten 13 Parkplätze am südlichen Fahrbahnrand entfernt werden (ausreichend Kapazitäten zur Kompensation bestehen auf dem Parkplatz am ZOB). Die Variante bringt einen hohen Qualitätsgewinn für Fußgänger und Radfahrer. Besonders auch Schüler würden von dieser Variante profitieren.

Abbildung 75: Wallstraße Variante 2 - Zebrastreifen + Schutzstreifen



7.3.3 Sichtbarkeit vorhandener Zebrastreifen (Höhe Holzhäuser Straße)

Der vorhandene Zebrastreifen auf der Wallstraße (Höhe Holzhäuser Straße) liegt direkt auf der Kuppe und ist für Pkw-Fahrer nur schlecht wahrnehmbar (siehe Abbildung 76).

Abbildung 76: Geringe Wahrnehmbarkeit Zebrastreifen Wallstraße/ Holzhäuser Straße)



Um die Wahrnehmbarkeit zu verbessern, wird empfohlen an geeigneter Stelle eine Markierung auf die Fahrbahn aufzubringen.

Abbildung 77: Empfehlung zur besseren Wahrnehmbarkeit des Zebrastreifens an der Wallstraße/ Holzhäuser Straße



7.4 Maßnahmenfeld Ziegenhainer Straße

An der Ziegenhainer Straße besteht aufgrund der anliegenden Geschäfte und der Theodor-Heuss-Schule (THS) ein erhöhter Querungsbedarf. In der Straße ist die Höchstgeschwindigkeit Tempo 50 km/h angeordnet. In der Spitzenstunde am Nachmittag wurden ca. 685 Fahrzeuge erhoben. Davon waren 35 Fahrzeuge dem SV zuzuordnen. Der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt.

Es bestehen Konflikte von Fußgängern und Radfahrern mit dem Kfz-Verkehr. Dies betrifft auch besonders den Schülerverkehr.

Zielsetzung ist die Steigerung der Aufenthaltsqualität, die Förderung von Fuß- und Radverkehr sowie die Herstellung von Barrierefreiheit.

7.4.1 Anlage zusätzliche Zebrastreifen

Es wird empfohlen, an den wichtigen Querungsstellen für Fußgänger zusätzlich Zebrastreifen anzulegen. Der höchste Bedarf wurde dabei auf Höhe der Theodor-Heuss-Schule und der Stadthalle identifiziert.

Die Zebrastreifen sollten ergänzend zu den bestehenden an der Drehscheibe und auf Höhe Schwenkenweg installiert werden (siehe Abbildung 78).

Abbildung 78: Anlage zusätzliche Zebrastreifen in der Ziegenhainer Straße



7.4.2 Anlage Zebrastreifen am Kreisverkehr Konrad-Muth-Straße

Es wird empfohlen, an dem Kreisverkehr Konrad-Muth-Straße an sämtlichen Knotenarmen Zebrastreifen zu installieren. Aktuell ist nur an der südlichen Ausfahrt ein Zebrastreifen vorhanden. Ergänzend sind bereits an der nördlichen und der östlichen Ausfahrt eine Mittelinsel vorhanden.

Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs.

„Innerhalb bebauter Gebiete sollen die Überquerungsstellen (an Kreisverkehren) als Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) ausgebildet werden“³⁸

7.5 Maßnahmenfeld Tempo 30 (Ziegenhainer Straße, Kasseler Straße, Parkstraße)

In der Ziegenhainer Straße, der Kasseler Straße und der Parkstraße besteht die Höchstgeschwindigkeit Tempo 50 km/h für den Kfz-Verkehr. Aufgrund der vielen Anliegenden Nutzungen, wie Schulen, Pflegeeinrichtungen und Kindergärten ist diese Höchstgeschwindigkeit nicht angemessen.

In der VwV-StVO heißt es dazu Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit sinngemäß:³⁹ Tempo 30 km/h ist anzuordnen an Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Die Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

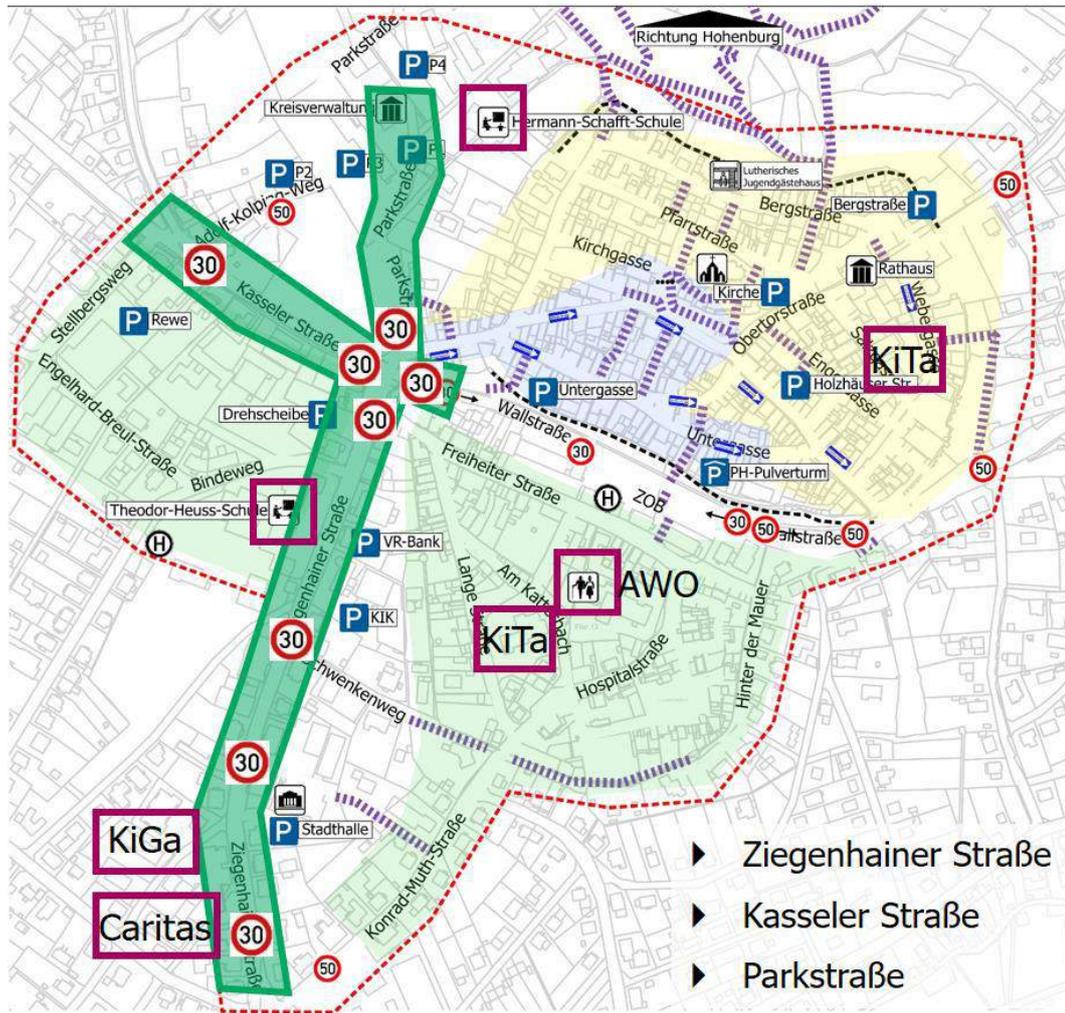
Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs und des Radverkehrs und die Steigerung der Aufenthaltsqualität.

Die Einführung von Tempo 30 lässt sich aufgrund der angrenzenden Nutzungen in der Ziegenhainer Straße, der Kasseler Straße und der Parkstraße (siehe Abbildung 79) begründen und wird empfohlen.

³⁸ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV; Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Köln 2006

³⁹ Vgl. VwV-StVO; Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit 13 XI

Abbildung 79: Empfehlung zur Anordnung von Tempo 30 in der Ziegenhainer Straße, der Kasseler Straße und der Parkstraße



7.6 Maßnahmenfeld Sonstiges

In diesem Maßnahmenfeld sind Handlungsempfehlungen verortet, die sich zu keinen der genannten Maßnahmenfeldern unterordnen lassen.

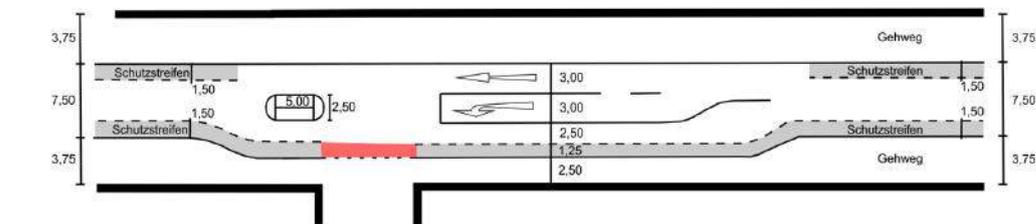
7.6.1 Anlage Schutzstreifen in Kasseler Straße

In der Kasseler Straße besteht die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt. Das führt zu Konflikten von Rad- und Kfz-Verkehr.

Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs und des Radverkehrs.

Es wird empfohlen, Schutzstreifen anzulegen. Berücksichtigt werden sollte die zusätzliche Abbiegespur, die im Rahmen des Umbaus zum Einkaufszentrum auf dem alten Ulrich Gelände benötigt wird. Ergänzend sollte eine Mittelinsel installiert werden, um Fußgängern die Querung über die Kasseler Straße zu erleichtern.

Abbildung 80: Anlage eines Schutzstreifens mit Mittelinsel in der Kasseler Straße



Entwurf – Kasseler Straße
Schutzstreifen, Mittelinsel (IKS)

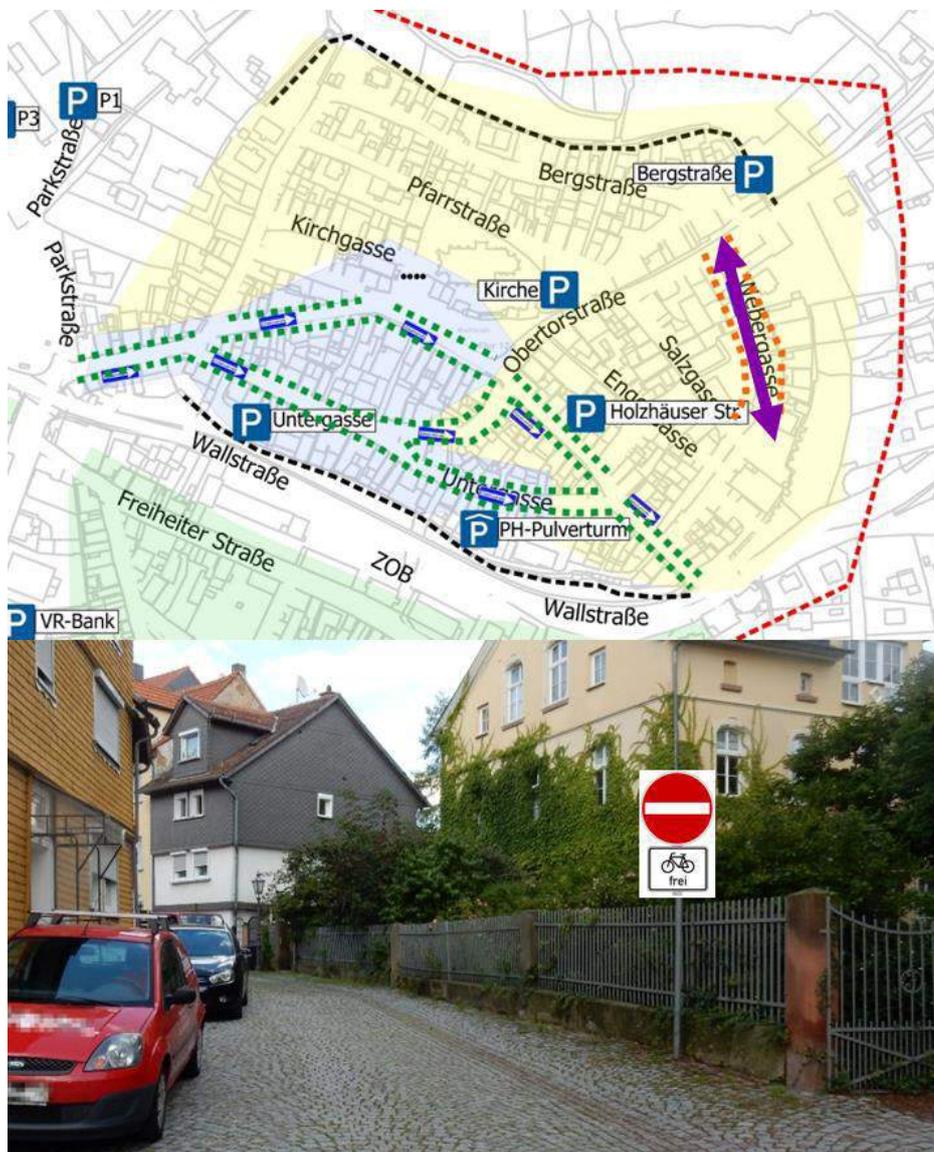
7.6.2 Freigabe der Einbahnstraße Webergasse in Gegenrichtung für den Radverkehr

Die Webergasse ist eine Einbahnstraße mit der Höchstgeschwindigkeit Tempo 20 km/h. Die Einbahnstraße ist nicht für den Radverkehr freigegeben.

Zielsetzung ist die Förderung des Radverkehrs.

Zur Entwicklung eines durchgängigen Netzes für den Radverkehr sollte die Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden. Zur Umsetzung müsste das Schild „Fahrrad frei“ (ZZ 1022-10 StVO) ergänzt werden (siehe Abbildung 81).

Abbildung 81: Freigabe der Einbahnstraße Webergasse in Gegenrichtung für den Radverkehr



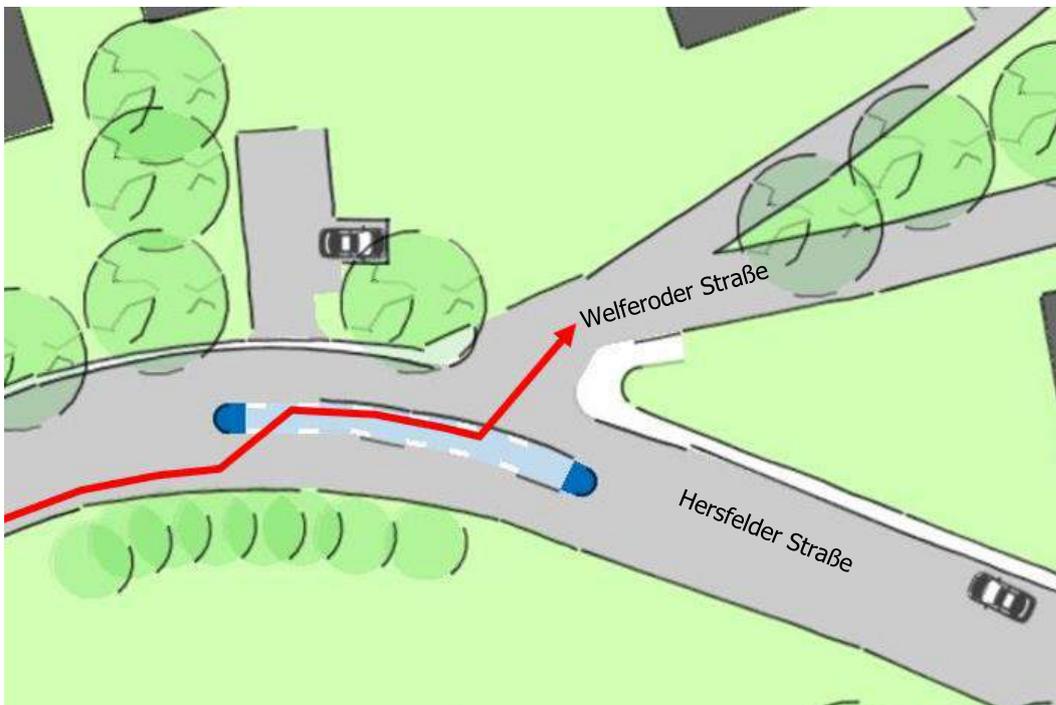
7.6.3 Gesichertes Linksabbiegen für Radfahrer von der Hersfelder Straße in die Welferoder Straße

Auf der Hersfelder Straße besteht die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt. Das Linksabbiegen in die Welferoder Straße befindet sich mitten in einer Kurve. Durch die eingeschränkte Sicht beim Linksabbiegen entstehen gefährliche Situationen für Radfahrer.

Zielsetzung ist die Förderung des Radverkehrs.

Empfohlen wird die Anlage eines Abbiegestreifens für den Radverkehr, wodurch das gesicherte Linksabbiegen gewährleistet wird.

Abbildung 82: Anlage eines Abbiegestreifens für den Radverkehr



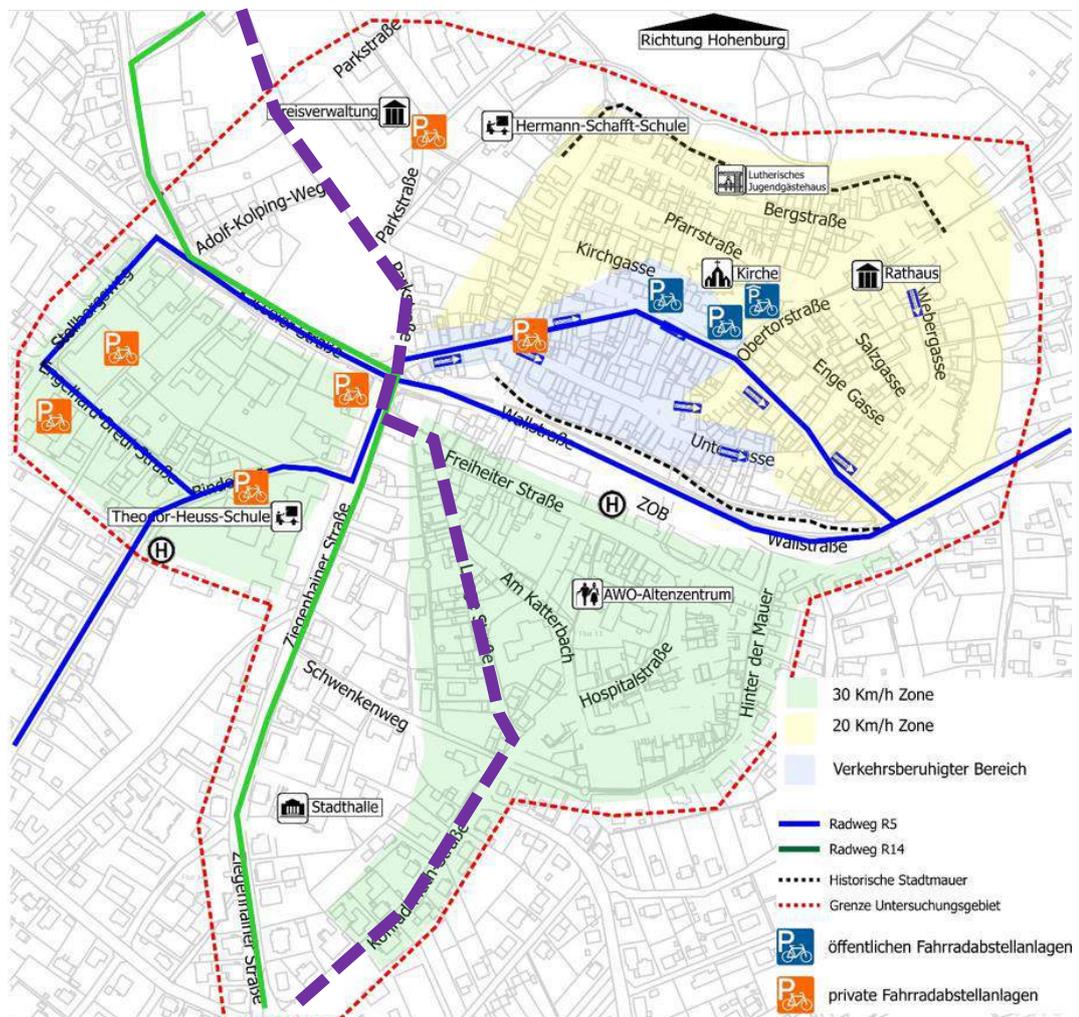
7.6.4 Mögliche Verlagerung des Radweg R14 entlang des Stadtparks

Der Radweg R14 verläuft aktuell über die Kasseler Straße. Aufgrund fehlender Radverkehrsanlagen besteht keine komfortable Verbindung für Radfahrer.

Zielsetzung ist die Förderung des Radverkehrs.

Es besteht die Möglichkeit, den Radverkehr über die Parkstraße entlang des Stadtparks laufen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte in einem übergeordneten Konzept geprüft werden. In diesem Rahmen sollte auch die Verlegung von der Ziegenhainer Straße durch das Freiheiter Quartier, über die Lange Straße, geprüft werden.

Abbildung 83: Mögliche Verlagerung des Radweg R14 entlang des Stadtparks



7.6.5 Optimierung der Sackgassen-Beschilderung

In fünf Straßen im Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 85) sind Sackgassen beschildert. In keiner dieser Beschilderungen ist die Durchlässigkeit für Fußgänger dargestellt, obwohl vorhanden.

Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs.

Abbildung 84: Verwendete Beschilderung ohne angezeigte Durchlässigkeit für Fußgänger



Es wird empfohlen, an sämtlichen Sackgassen im Untersuchungsgebiet eine Beschilderung mit dem Zeichen 357-50 StVO (siehe Abbildung 85) einzuführen, um die Durchlässigkeit für Fußgänger anzuzeigen.

Abbildung 85: Empfohlene Optimierung der Sackgassen-Beschilderung



7.6.6 Verbesserung der Situation für Schüler am Bindeweg

Am Bindeweg werden, besonders zu den Abholzeiten, die schmalen Gehwege durch Elterntaxis zugeparkt. Das führt zu gefährlichen Situationen für Schüler und Fußgänger.

Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs.

Um die Situation zu entschärfen wird folgendes Maßnahmenpaket empfohlen:

- ▶ Vermehrte Kontrollen
- ▶ Aufklärungskampagne
- ▶ Temporäre Sperrung (kurzfristig)
- ▶ Dauerhafte Sperrung (langfristig)

Abbildung 86: Auf dem Gehweg parkende „Elterntaxis“ im Bindeweg



7.6.7 Optimierung der Barrierefreiheit am ZOB

Der ZOB ist aktuell an den Bussteigen auf der gesamten Länge mit dem „Kasseler Sonderbord“ ausgestattet, um einen barrierefreien Einstieg zu gewährleisten. Allerdings ist dadurch der Bussteig von der Altstadt kommend nur mit Umwegen zu erreichen.

Zielsetzung ist ein barrierefreier komfortabler Zugang zum ÖPNV.

Es wird empfohlen, das Kasseler Sonderbord durch ergänzende Gehwegabsenkungen zu durchbrechen und dadurch komfortable Zugänge für mobilitätseingeschränkte Menschen zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollte die Organisation und Gestaltung des ZOB im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzepts zum ÖPNV überprüft werden.

Abbildung 87: Ergänzende Gehwegabsenkungen am ZOB



7.6.8 Einrichtung verkehrsberuhigter Bereich Am Katterbach

Die Straße Am Katterbach hat im nördlichen Bereich keinen Gehweg (Netzlücke). Durch die angrenzenden KiTa und eine Senioreneinrichtung ist eine sichere und eindeutige Lösung für Fußgänger jedoch notwendig. Aktuell besteht hier Tempo 30 km/h.

Zielsetzung ist die Förderung des Fußverkehrs.

Es wird empfohlen, einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten und Fußgängern Vorrang einzuräumen. Um vorhandene Parkplätze zu erhalten, wäre eine Abmarkierung dieser nötig.

Abbildung 88: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs Am Katterbach



7.6.9 Verbindung Fuß-/ Radweg von Hinter der Mauer zum Steinweg

Aktuell besteht eine Verbindung von Hinter der Mauer zum Steinweg nur über die Wallstraße (über eine Treppe).

Zielsetzung die die Förderung des Fuß- und Radverkehrs.

Die Anlage einer direkten und komfortablen Verbindung für Fußgänger und Radfahrer sollte als mittel- langfristige Maßnahme im Rahmen eines Gesamtkonzeptes geprüft werden.

7.6.10 Neubau KiTa in der Webergasse

An der Ecke Salzgasse/ Webergasse ist eine KiTa in Bau. Direkt angrenzend bestehen drei Parkplätze, die dem Ärztehaus zugeordnet sind. Um Eltern eine Möglichkeit zu geben, Ihre Kinder an der KiTa abzuliefern, wird empfohlen diese Parkplätze als „Elternhaltestelle“ auszuweisen.

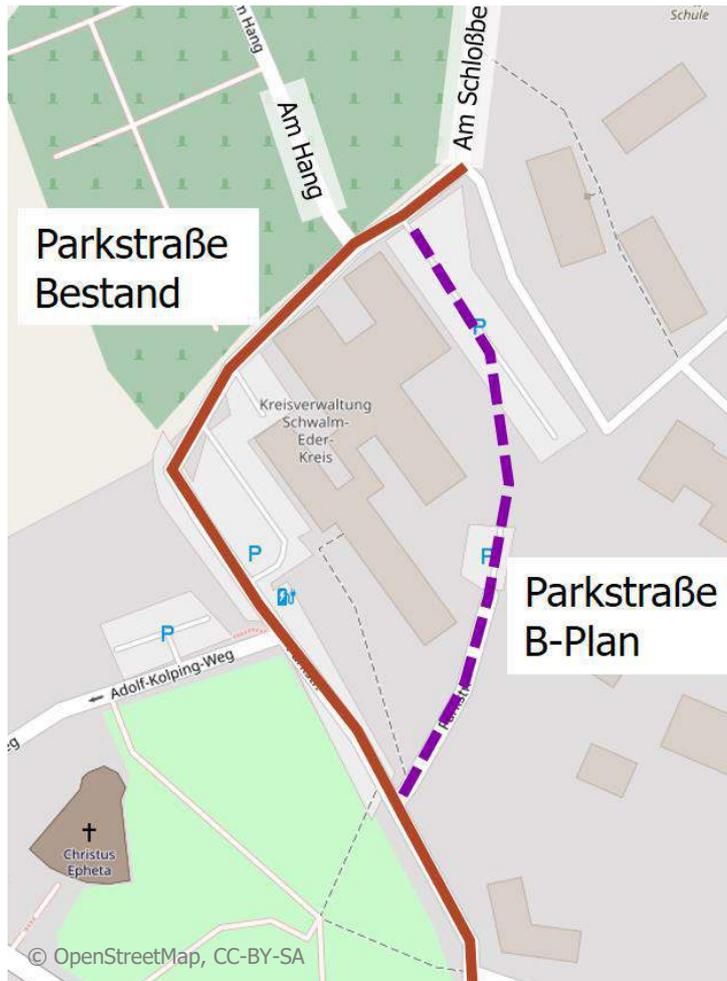
Abbildung 89: Anlage einer „Elternhaltestelle“ für den Neubau der KiTa in der Webergasse



7.6.11 Überprüfung der Führung der Parkstraße

Aktuell führt die Parkstraße westlich der SEK vorbei. Entsprechend dem Bebauungsplan sollte diese östlich entlanggeführt werden. Hier sollte geprüft werden, ob der Bebauungsplan an die aktuelle Situation angepasst werden kann.

Abbildung 90: Führung der Parkstraße im Bestand und nach dem Bebauungsplan



7.6.12 Führung des ÖPNV auf den Marktplatz

Der Busverkehr im Untersuchungsgebiet wird aktuell über die Haltestelle ZOB organisiert. Ausnahme bildet die Schulbushaltestelle am Bindeweg. Der ZOB stellt somit auch den zentralen Umsteigepunkt in Homberg (Efze) dar.

Hier wurde im Rahmen der Diskussion angeregt, den Bus über den Marktplatz zu führen. Dies sollte in Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes überprüft werden.

7.6.13 Stadtmauerdurchbruch Wallstraße

Weiter kam im Rahmen der Diskussion die Anregung, von der Wallstraße einen Mauerdurchbruch zu schaffen, um die Problematik des Durchgangsverkehrs über den Markt zu verringern.

Dies dürfte allerdings aus Denkmalschutzgründen ausgeschlossen sein.

7.7 Maßnahmenfeld Daueraufgaben

Unter das Maßnahmenfeld Daueraufgaben fallen Zielsetzungen und Handlungsempfehlungen, die kontinuierlich und fortlaufen umgesetzt werden sollten. Die Maßnahmen sind deshalb in ihrer Zielsetzung auch langfristig angesetzt.

7.7.1 Herstellung Barrierefreiheit

Im gesamten Untersuchungsgebiet fehlen taktile Leitsysteme sowie Bordsteinabsenkungen. Auch unebene Oberflächen (u.a. Kopfsteinpflaster) sind problematisch für mobilitätseingeschränkte Personen (Rollator, Seheingeschränkte).

Zielsetzung ist die langfristige Herstellung von Barrierefreiheit, mindestens auf den wichtigen Achsen.

Abbildung 91: Beispiel einer glatten Gehbahn in historischem Kopfsteinpflaster



Bei Planung und Umsetzung anstehender (Bau-) Arbeiten sollten dafür folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ▶ Barrierefreiheit herstellen
- ▶ Nachrüstung Gehbahn mit glatter Oberfläche (in Bereichen mit Kopfsteinpflaster)
- ▶ Taktile Leitsysteme und Bordsteinabsenkungen
- ▶ Einheitliches und hochwertiges Mobiliar einführen

Die Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass das Stadtbild (besonders der Altstadt) erhalten bleibt.

7.7.2 Mobilitätsmanagement

Die bereits angefangene Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Mobilität (Mobilitätstag, Einbezug Schule) sollte fortgeführt und verstetigt werden.

Zielsetzung ist die Förderung des Fuß- und Radverkehrs.

Mögliche Maßnahmen könnten folgende Punkte sein:

- ▶ Faltblätter für Kfz- und Radverkehr zum Thema Einbahnstraßen
- ▶ Faltblätter für Kfz-Verkehr und Handel zum Thema Parken
- ▶ Informationsveranstaltungen
- ▶ Mobilitätstage

Abbildung 92: Zeitungsartikel Bürgerinformationsveranstaltung



8 Anhang

8.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Parkraumkonzept (2001)	5
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet.....	6
Abbildung 3: Fußverkehrsstärken in Abhängigkeit der Nutzungen	7
Abbildung 4: ZOB nach Schulschluss	8
Abbildung 5: Quell- und Zielorte/ Nutzungen.....	10
Abbildung 6: Vorhandene Querungsanlagen.....	11
Abbildung 7: Schulwegplan der Stellbergschule	12
Abbildung 8: Aufteilung des Seitenraums für Wohnstraßen (Regelfall)	14
Abbildung 9: Grundanforderungen an Anlagen des Fußgängerverkehrs innerorts.....	14
Abbildung 10: Barrierefreie Gehweggestaltung an Knotenpunkten.....	15
Abbildung 11: Illegales Gehwegparken am Marktplatz.....	16
Abbildung 12: Angebot Ruhepunkte Am Marktplatz.....	18
Abbildung 13: von Links: Bischofstraße mit Treppe auf dem Gehweg, Wallstraße mit Engstelle.....	19
Abbildung 14: Mangelkarte Wegbreite / Hindernisse	20
Abbildung 15: Konflikte mit Kfz	21
Abbildung 16: Mängel hinsichtlich Barrierefreiheit	22
Abbildung 17: von links: Wallstraße, Marktgasse	23
Abbildung 18: von links: Am Katterbach; Engelhard-Breul-Straße.....	23
Abbildung 19: Netzlücken.....	24
Abbildung 20: Ruhepunkte/ Sitzgelegenheiten.....	25
Abbildung 21: Beschilderung der Sackgassen	26
Abbildung 22: Radwegenetz um die Kreisstadt Homberg (Efze)	28
Abbildung 23: Auswahl geeigneter Führungsformen für den Radverkehr.....	30
Abbildung 24: Breitenmaße von radverkehrsanlagen und Sicherheitstrennstreifen	31
Abbildung 25: Überdachte Abstellanlage mit E-Ladestation (Ludwigsburg) und Fahrradbügel am Marktplatz in Homberg (Efze).....	32
Abbildung 26: Negatives Beispielbild „Felgenkiller“ (Herzogenaurach).....	33
Abbildung 27: Radwegeachsennetz	34
Abbildung 28: Radwegenetz inklusive Beschilderung.....	35
Abbildung 29: Private und öffentliche Radabstellanlagen im UG	36
Abbildung 30: Einbahnstraßen (Öffnung für den Radverkehr in Gegenrichtung).....	37

Abbildung 31: Untersuchungsgebiet und Teilgebiete Parken	39
Abbildung 32: Öffentliche Parkplätze – Anzahl und Bewirtschaftung Gesamtgebiet (Bestand: 757 Parkplätze)	40
Abbildung 33: Bestand zum Zeitpunkt der Erhebung	41
Abbildung 34: Öffentliche Parkplätze – Anzahl und Bewirtschaftung Altstadt (Bestand: 244 Parkplätze)	42
Abbildung 35: Öffentliche Parkplätze – Anzahl und Bewirtschaftung Süd-West (Bestand) 505 Parkplätze	42
Abbildung 36: von links: Pfarrstraße (gebührenpflichtig), Marktplatz (Parkscheibe),	43
Abbildung 37: Kennzeichenerhebung in Homberg (Efze).....	45
Abbildung 38: Tagesganglinie Gesamtgebiet (757 Parkplätze).....	47
Abbildung 39: Nutzergruppen Tagesverlauf im Gesamtgebiet (757 Parkplätze).....	47
Abbildung 40: Nutzergruppen zur jeweiligen Spitzenstunde in den Teilgebieten zur Spitzenstunde	48
Abbildung 41: Tagesganglinie Altstadt (244 Parkplätze)	48
Abbildung 42: Tagesganglinie Südwest (505 Parkplätze)	49
Abbildung 43: Auslastung private, öffentlich zugängliche Parkplätze und private Parkplätze.....	50
Abbildung 44: Regelkonformität	50
Abbildung 45: Auslastung zur Spitzenstunde	51
Abbildung 46: Auslastung um 2.00 Uhr nachts	52
Abbildung 47: Marktplatz.....	53
Abbildung 48: Untergasse.....	53
Abbildung 49: Bindeweg.....	53
Abbildung 50: Parkscheinautomaten im Gebiet	55
Abbildung 51: Neue Parkplätze auf dem ehemaligen Ulrich-Gelände	56
Abbildung 52: Parkleitsystem	57
Abbildung 53: Einbahnstraßenregelungen mit Zählstellen in der Altstadt.....	59
Abbildung 54: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr	61
Abbildung 55: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr.....	62
Abbildung 56: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr zur Spitzenstunde vormittags (07.30-08.30 Uhr)	63
Abbildung 57: Quell-/ Ziel-/ Durchgangsverkehr zur Spitzenstunde nachmittags (16.30-17.30 Uhr)	64
Abbildung 58: HNA vom 22.02.17 - Einladung zur Mitarbeit im Arbeitskreis.....	66
Abbildung 59: Impressionen des Beteiligungsverfahrens.....	68
Abbildung 60: HNA vom 16.11.17 - Bürgerversammlung zum VEP.....	69

Abbildung 61: Vorschlag „Freie Wählergemeinschaft“: Geänderte Einbahnstraßenregelung	70
Abbildung 62: Vorschlag „Bürger für Homberg e.V.“ und „Pro Homberg Bürgerstiftung“: Neue Verkehrsführung	72
Abbildung 63: Z250 und ZZ2010-30 StVO (Durchfahrt verboten, Anlieger frei)	73
Abbildung 64: Marktplatz Stufe 1: Entfernung der Parkplätze am Marktplatz	76
Abbildung 65: Marktplatz Variante 2: Fußgängerzone am Marktplatz	77
Abbildung 66: Auslastung zur Spitzenstunde um 11.00 Uhr	78
Abbildung 67: Engstellen für Fußgänger in der Untergasse	79
Abbildung 68: Perspektivische Ausweitung des verkehrsberuhigten Bereichs auf die historische Altstadt	80
Abbildung 69: Empfohlene Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs	82
Abbildung 70: Mögliche Flächen zur Anlage von Parkplätzen	83
Abbildung 71: Mögliche Standorte von E-Ladestationen	84
Abbildung 72: Empfohlene Standorte für Radabstellanlagen	85
Abbildung 73: Mögliche Ausstattung von E-Ladestationen für Fahrräder	86
Abbildung 74: Wallstraße Variante 1 - Zebrastreifen	87
Abbildung 75: Wallstraße Variante 2 - Zebrastreifen + Schutzstreifen	88
Abbildung 76: Geringe Wahrnehmbarkeit Zebrastreifen Wallstraße/ Holzhäuser Straße)	89
Abbildung 77: Empfehlung zur besseren Wahrnehmbarkeit des Zebrastreifens an der Wallstraße/ Holzhäuser Straße	89
Abbildung 78: Anlage zusätzliche Zebrastreifen in der Ziegenhainer Straße	90
Abbildung 79: Empfehlung zur Anordnung von Tempo 30 in der Ziegenhainer Straße, der Kasseler Straße und der Parkstraße	92
Abbildung 80: Anlage eines Schutzstreifens mit Mittelinsel in der Kasseler Straße	93
Abbildung 81: Freigabe der Einbahnstraße Webergasse in Gegenrichtung für den Radverkehr	94
Abbildung 82: Anlage eines Abbiegestreifens für den Radverkehr	95
Abbildung 83: Mögliche Verlagerung des Radweg R14 entlang des Stadtparks	96
Abbildung 84: Verwendete Beschilderung ohne angezeigte Durchlässigkeit für Fußgänger	97
Abbildung 85: Empfohlene Optimierung der Sackgassen-Beschilderung	97
Abbildung 86: Auf dem Gehweg parkende „Elterntaxis“ im Bindeweg	98
Abbildung 87: Ergänzende Gehwegabsenkungen am ZOB	99
Abbildung 88: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs Am Katterbach	100
Abbildung 89: Anlage einer „Elternhaltestelle“ für den Neubau der KiTa in der Webergasse	101
Abbildung 90: Führung der Parkstraße im Bestand und nach dem Bebauungsplan	102
Abbildung 91: Beispiel einer glatten Gehbahn in historischem Kopfsteinpflaster	104
Abbildung 92: Zeitungsartikel Bürgerinformationsveranstaltung	105

8.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fahrradabstellanlagen.....	37
Tabelle 2: Öffentlich zugängliche Stellplätze im UG.....	44
Tabelle 3: 4 Stufen zur Zielerreichung im Maßnahmenfeld Altstadt.....	75

8.3 Literatur / Quellen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001
In der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)
- ANP Architektur- und Planungsgesellschaft mbH; Städtebaulicher Rahmenplan - Südliche und
Westliche Innenstadt/ Kreisstadt Homberg (Efze). Kassel 2016
- Dankmar Alrutz, Wolfgang Bohle u.a.; Flächenansprüche von Fußgängern. Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V 71. Bergisch-Gladbach 1999
- Fischer, Mandy; Hierarchisierung von Fußwegenetzen. Diplomarbeit an der TU Dresden. Dresden
2004 (Betreuung u.a. Andreas Schmitz)
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV; Empfehlungen für Verkehrserhe-
bungen – EVE. Köln 2012
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - FGSV; Handbuch für die Bemessung von
Straßenverkehrsanlagen – HBS. Köln 2015
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Empfehlungen für
Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Köln 2002
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); Empfehlungen für
Radverkehrsanlagen (ERA). Köln 2010
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV; Empfehlungen für Straßenraum-
gestaltung innerhalb bebauter Gebiete – ESG. Köln 2011, S. 35
- Gehl, Jan; Städte für Menschen. Berlin 2015
- KEEA Klima und Energieeffizienz Agentur UG haftungsbeschränkt; Integriertes Klimaschutzkonzept
für die Kreisstadt Homberg (Efze). Kassel 2015
- Landesstiftung „Miteinander in Hessen“/ Herbert Quandt-Stiftung; „Land mit Zukunft“
Ergebnisbericht zum Bürger-Dialog für Homberg (Efze) am 22. Juli 2015 in der Stadthalle.
Berlin 2015
- Normenausschuss Bauwesen; DIN32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Berlin 2011
- Straßenverkehrsordnung (StVO) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-
Ordnung – VwV-StVO
- Universität Gesamthochschule Kassel; Homberg (Efze) Parkraumkonzept. Kassel 2001



Science Park - Universitätsplatz 12

34127 Kassel

info@iks-planung.de

www.iks-planung.de

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-106/2017 6. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

**Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach
hier: Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Sicherstellung der Umsetzung der
Maßnahme**

a) Erläuterung:

Die Baumaßnahme wurde ausführlich im Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 05.03.2018 und 24.05.2018 beraten.

Dabei wurden bauliche Notwendigkeiten ebenso wie mögliche Einsparpotentiale diskutiert und abgewogen.

Im Detail wird auf die entsprechenden Ausschussunterlagen verwiesen.

Derzeit stehen im Haushalt 2018 zur Umsetzung der Maßnahme aufgrund der Kostenprognose vom März 2017 des vormals mit der Studie beauftragten Architekten 1.450.000,- € zur Verfügung. Die neue Kostenprognose vom Mai 2018 aufgrund der aktualisierten und geänderten Planungen beträgt unter Berücksichtigung einiger Einsparpotentiale 1.950.000,- €. Die somit noch benötigten Haushaltsmittel von 500.000,- € sollen durch Umwidmung von der Maßnahme „Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf“ bereitgestellt werden, da diese Maßnahme erst Anfang 2019 fertiggestellt werden wird. Diese Mittel sind im HH 2019 erneut bereitzustellen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Es werden 500.000,- € von Investition 105027 1801 „Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf“ auf Investition 105021 1801 „Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach“ umgewidmet. Diese Mittel sind im HH 2019 erneut bereitzustellen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-38/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Änderung und Ergänzung der Stadthallensatzung

a) Erläuterung:

Die derzeit gültige Stadthallensatzung ist am 01. Febr. 1992 in Kraft getreten und wurde in den vergangenen Jahren lediglich in Bezug auf die Umstellung der Gebühren von DM in EURO sowie zu den Ermäßigungsvoraussetzungen bei den Grundgebühren geändert. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass diese Satzung überarbeitet werden sollte, die Gebühren angepasst und Passagen einzuarbeiten sind, deren Notwendigkeit sich im Laufe der Zeit ergeben hat.

Die Verwaltung hat eine neue Stadthallensatzung erarbeitet. Diese ist als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 05.04.2018 diesem Entwurf zugestimmt. Dieser wird hiermit in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Die entsprechende Beratung und Beschlussfassung könnte dann in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadthallensatzung wird in der am 20.04.2018 eingebrachten Fassung – mit folgenden Änderungen (...) – beschlossen.

Anlage(n):

1. finaler Entwurf neue Stadthallensatzung - Michel-2018-02-16
2. Gegenüberstellung Stadthallensatzung alt - neu Michel-2018-02-16

Entwurf (16.02.2018)

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Kreisstadt Homberg (Efze)

- Stadthallensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 (Ziff. 6) und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 142) oder in der derzeitigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung vom eine neue überarbeitete Stadthallensatzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze) betreibt die Stadthalle als „öffentliche Einrichtung“ im Sinne des § 19 HGO. Sie ist dazu bestimmt, ihren Bürgern und Körperschaften die für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Stadthalle steht dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) zu.
- (2) Der Magistrat kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, natürliche und juristische Personen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Stadthalle zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.
Der Magistrat hat weiterhin das Recht bei einem Verstoß gegen die Stadthallensatzung die Nutzungszusage unverzüglich zu widerrufen. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Magistrats zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des

Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

- (4) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

§ 3 Vergabe

- (1) Anträge auf Zulassung zur Benutzung sind spätestens vier Wochen vorher beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.
 - a) Im Antrag sind anzugeben:
 - Name und Anschrift des Veranstalters
 - Art, Tag und Stunde der Veranstaltung
 - Dauer der Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbauzeiten)
 - Voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - Vor- und Nachname sowie vollständige Anschrift des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters /-leiterin einschl. telefonische Erreichbarkeit und E-Mail Anschrift
 - b) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Antrag zurückgewiesen.
 - c) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss die Anmietung der Stadthalle mindestens 7 Tage vorher abgesagt werden, anderenfalls haftet der Mieter / Veranstalter für die der Stadt entstehenden Kosten und hat die in § 7 festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang, bzw. die städtische Veranstaltung.
- (3) Die Entscheidungen des Magistrats sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten.
- (4) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) kann von der Bereitstellung einer Kautions abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der

Veranstaltung nicht ausschließen lässt, dass Räumlichkeiten gefährdet sind oder der Veranstalter / Mieter keinen geeigneten Versicherungsnachweis erbringen kann. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 500,00 €; sie kann jedoch – je nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu 20.000,00 € betragen.

Die Festsetzung der Höhe und die Zahlungsfrist der Kautions erfolgt im Überlassungsbescheid.

Soweit die Kautions nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Homberg (Efze) den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.

(5) Keine Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) erfolgt am Karfreitag, Ostersonntag, Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag. Am Ostersonntag sind des Weiteren Veranstaltungen mit einem erhöhten nachfolgenden Reinigungsaufwand ausgeschlossen.

Bei einer Überlassung an den sonstigen Feiertagen und dem jeweiligen Vortag erhöhen sich die Grundgebühren gemäß § 7 um 50 %. Die Vorschriften des § 6 a (Ermäßigte Benutzungen) finden keine Anwendung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Benutzungsbedingungen

(1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile der Stadthalle besonders schonend und pfleglich zu behandeln.

Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.

(2) Der Nutzer der Stadthalle ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Zulassungsbescheides (vgl. § 3 Abs. 1) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrats oder seines Beauftragten sowie des Hausmeisterteams zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.

(3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnis übernommen werden.

Ausleihen des Geschirrs, der Bestuhlung oder sonstigen Inventars ist nicht möglich.

(4) Die elektrischen Anlagen und Bühneneinrichtungen dürfen nur vom bzw. in direktem Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden. Entsprechende Einweisung erhält der Nutzer bei Übergabe der Stadthalle vom Hausmeisterteam.

- (5) Bei Bewirtschaftung ist der Nutzer der Stadthalle an feste Getränkeliieferverträge gebunden, die ihm im Zulassungsbescheid mitgeteilt werden. Die Bestellung der Getränke muss der Nutzer selbst und auf eigene Namen / Rechnung beim Lieferanten vornehmen.
- (6) Der Nutzer haftet für einen ordnungsgemäßen Verschluss aller ihm überlassenen Räume bis zur Rückgabe.
- (7) Übernachtungen sind in der Stadthalle nicht zulässig.
- (8) Der Nutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen der Stadthalle, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder von seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (9) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von ihm und von Dritten im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen können. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist zu erbringen. Ist eine Kautions hinterlegt worden, können die Forderungen der Stadt hiervon abgezogen werden.
- (10) Die Stadt haftet dem Nutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachtem Vermögen während der Nutzungszeit entstehen.
- (11) Der Nutzer hat die im Zulassungsbescheid angegebene Benutzungszeit genau einzuhalten.
- (12) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Zulassungsbescheid auf andere Personen oder Personenvereinigungen zu übertragen.
- (13) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (14) Der Nutzer kann zusätzliches Inventar, wie Leinwand und / oder Beamer anmieten. Die Mietkonditionen können der aktuellen Entgeltordnung entnommen werden.
- (15) Der Stadthallenparkplatz steht dem Nutzer während der Dauer der Anmietung kostenlos zur Verfügung. **Die Feuerwehrzufahrt in unbedingt freizuhalten.**

§ 5 Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Stadt lediglich besenrein zurückzugeben. Die Beseitigung des angefallenen Hausmülls wird von der Stadt über Container sichergestellt, die sie dem Nutzer gesondert in Rechnung stellt. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Stadt und stellt dem Nutzer diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung.
- (2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und das bewegliche Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.
- (3) Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlasst und dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt direkt im Anschluss an die vereinbarte Nutzungszeit. Ein anderer späterer Rückgabetermin kann mit dem Hausmeisterteam vereinbart werden, sofern keine nachfolgenden Veranstaltungen oder Anmietungen hierdurch beeinträchtigt oder verhindert werden. Dieser muss jedoch längstens 1 Tag nach der Anmietung erfolgen.
- (5) Verschmutzungen des Außenbereiches, die anlässlich der Anmietung entstanden sind, hat der Nutzer zu beseitigen (z. B. Luftschlangen, Papier, Feuerwerkskörper).

§ 6 Gebührenfreie Benutzung

- (1) Für bedeutsame überregionale Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt stehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat Befreiung oder Teilerlass der Grundgebühren erteilt werden.
- (2) Gebührenbefreiungen oder Teilerlasse richten sich nach der Entgeltordnung für die Stadthalle Homberg (Efze) für die Festsetzung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Unbeschadet des Absatzes (1) sind jedoch die tatsächlichen Nebenkosten gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung sowie die Kosten für Heizung und Müll pauschal zu zahlen.

§ 6 a Ermäßigte Benutzungen

- (1) Grundgebührenermäßig sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:
 - a) 2. – 7. Tag auf 70 %
 - b) ab dem 8. Tag auf 65 %
- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Nutzer bei mehr als 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Nutzers innerhalb eines Kalenderjahres und gebündelter Anmeldung.
- (3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen (montags – freitags, in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr, einschl. Vor- und Nachbereitungszeit, ausgenommen Feiertage) auf 60 %.
- (4) Veranstaltungen des Kreises und der örtlichen Kirchengemeinden, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien des Kreises, Veranstaltungen der örtlichen Schulen sowie Veranstaltungen der eingetragenen Vereine und Verbände der Kreisstadt Homberg (Efze) erhalten bei eintrittsfreien Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit Eintritt, deren Ertrag einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird, Ermäßigung auf die Grundgebühr. Der Magistrat hat hierüber eine gestaffelte Entgeltordnung erlassen. Die Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen. Es wird immer die Ermäßigung berechnet, die für den Mieter am günstigsten ist.
- (6) Der Magistrat kann bei Dauerbelegungen Pauschgebühren vereinbaren.

§ 7 Gebührenpflichtige Benutzungen

- (1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinen sowie kommerzielle Veranstaltungen, soweit diese

nicht den Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 6 a, Abs. (4) unterliegen, in dem nachstehenden Umfang:

(2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung:

a) des kleinen Saales	60,00 €/Tag
b) des großen Saales	175,00 €/Tag
c) der Küche	60,00 €/Tag
d) des Turmzimmers	20,00 €/Tag
e) der Dachterrasse	15,00 €/Tag
f) des Konferenzzimmers	35,00 €/Tag

Kleiner und großer Saal sind durch mobile Türen getrennt und können auch als „Gesamter Saal“ genutzt werden, in diesem Fall betragen die Grundgebühren

200,00 €/Tag.

Für die Benutzung von Theke, Bühne, Foyer, Garderobe und Toiletten werden keine Grundgebühren erhoben.

(3) An Nebenkosten werden erhoben:

- a) Die Kosten der Reinigung und die Inanspruchnahme des Hausmeisters richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- b) Die Kosten des Stromverbrauchs nach Zählerstand und Entgeltordnung.
- c) Die Kosten der Beheizung pauschal:
(nur statische Heizung oder Zuschaltung der Lüftung)
 - bei Nutzung des kleinen Saales 15,00 €/Tag
 - bei Nutzung des großen Saales 30,00 €/Tag
 - bei Nutzung des Turmzimmers 10,00 €/Tag
 - bei Nutzung des Konferenzzimmers 12,50 €/Tag

Die Kosten der Beheizung pauschal:

(statische Heizung mit Zuschaltung der Lüftung)

- bei Nutzung des kleinen Saales 30,00 €/Tag
- bei Nutzung des großen Saales 60,00 €/Tag
- bei Nutzung des Turmzimmers 20,00 €/Tag
- bei Nutzung des Konferenzzimmers 25,00 €/Tag

Über die Zuschaltung der Lüftung entscheidet der jeweilige Nutzer bei Übergabe.

- d) für die Müllentsorgung pauschal 12,50 €/Tag
- e) Für Wasserverbrauch werden pauschal 20,00 €/Tag in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzungen für kommerzielle Zwecke werden im Einzelfall vom Magistrat genehmigt. Für sie erhöhen sich die Grundgebühren in § 7, Abs. 2 um 100 %.
- (5) Der Magistrat wird ermächtigt Erlasse oder Teilerlasse auszusprechen.
- (6) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (7) Pro Veranstaltung wird ein Probetermin kostenlos zugestanden. Jeder weitere Probetermin ist mit pauschal 80,00 € Grundgebühr einschl. Nebenkosten zu zahlen.
- (8) Für die Anmietung eines Vor- und Nachbereitungstages (z. B. bei Familienfeiern) werden pro Tag pauschal 50,00 € erhoben. Diese Ermäßigung gilt nur und ausschließlich für das Stellen der Bestuhlung oder zur Anbringung der Dekoration.

§ 8 Gebührenzahlung

- (1) Die Grundgebühren werden bei Ausstellung des Zulassungsbescheides unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.
- (2) Die Nebenkosten werden nach der Benutzung gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 9 Besondere Pflichten des Nutzers

Der Zulassungsbescheid des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) befreit den Nutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen (z. B. gaststättenrechtliche Anmeldung, GEMA). Die Bestellung eines etwa erforderlichen Brandsicherheitsdienstes wird seitens des Magistrats vorgenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer nach der Nutzung separat in Rechnung gestellt.

Den Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der genehmigten Bestuhlungspläne, ist unbedingt Folge zu leisten.

Des Weiteren hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Versammlungsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.

Das Stellen der Bestuhlung ist ausschließlich durch den Nutzer selbst oder von ihm beauftragte Personen vorzunehmen. Hierbei ist / sind der / die im Zulassungsbescheid aufgeführte(n) Bestuhlungsplan / Bestuhlungspläne zwingend einzuhalten.

Vorführungen auf der Bühne bzw. in anderen Räumlichkeiten der Stadthalle, bei denen offenes Feuer (z.B. Fackeln, Feuerschlucker) Teil des Programms ist, sind zwingend bei der Bauverwaltung anzumelden.

Sollte der Nutzer auf der Bühne eigene Aufbauten, gleich welcher Art, vornehmen, obliegt dem Nutzer im vollen Umfang die Verkehrssicherheit gegenüber Dritten. Im Anschluss an die Bühnennutzung sind die Aufbauten unverzüglich abzubauen.

Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft. Die derzeit gültige Stadthallensatzung vom sowie die bisher ergangenen Änderungen Nr. vom verlieren damit ihre Gültigkeit.

(2) entfällt

Homberg (Efze), den

DER MAGISTRAT

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Entwurf zur 3. Änderung und Ergänzung der Stadthallensatzung:

	Bisherige Fassung der ursprünglichen Stadthallensatzung bzw. Fassung der 1. oder 2. Änderungssatzung	Vorschlag für neue Fassung Stadthallensatzung:
§ 1	<p>Zweckbestimmung</p> <p>Die Kreisstadt Homberg (Efze) betreibt die Stadthalle als „öffentliche Einrichtung“ im Sinne des § 19 HGO. Sie ist dazu bestimmt, ihren Bürgern und Körperschaften die für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.</p>	Keine Änderung
§ 2	<p>Hausrecht</p> <p>(1) Das Hausrecht der Stadthalle steht dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) zu.</p> <p>(2) Der Magistrat kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.</p> <p>(3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Einzelpersonen oder Körperschaften bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Stadthalle zeitweilig oder gänzlich auszuschließen. Der Magistrat hat weiterhin das Recht bei einem Verstoß gegen die Stadthallensatzung die Nutzungszusage unverzüglich zu widerrufen. Der Benutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des</p>	

	<p>Magistrats zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.</p>	<p>(4) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.</p>
§ 3	<p>Vergabe</p> <p>(1) Anträge auf Zulassung zur Benutzung sind spätestens 14 Tage vorher beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluß geben.</p> <p>a) Im Antrag sind abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Veranstalters - Art, Tag und Stunde der Veranstaltung - Dauer der Veranstaltung - Voraussichtliche Teilnehmerzahl - Vor- und Zuname sowie Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters 	<p>(1) Anträge auf Zulassung zur Benutzung sind spätestens vier Wochen vorher beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluß geben.</p> <p>a) Im Antrag sind anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Veranstalters - Art, Tag und Stunde der Veranstaltung - Dauer der Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbaueiten) - Voraussichtliche Teilnehmerzahl - Vor- und Nachname sowie vollständige Anschrift des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters /-leiterin einschl. telefonische Erreichbarkeit und

E-Mail Anschrift

- b) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Antrag zurückgewiesen.
- c) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Saal mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden, anderenfalls haftet der Besteller für die der Stadt Homberg (Efze) entstehenden Kosten und hat die in § 7 festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang.
- (3) Die Entscheidungen des Magistrats sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten.
- (4) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) kann von der Bereitstellung einer Kautions abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der Veranstaltung nicht ausschließen läßt, daß Räumlichkeiten gefährdet sind. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 500,00 DM; sie kann jedoch - je nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu 20.000,00 DM betragen.

- b) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Antrag zurückgewiesen.
- c) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss die **Anmietung der Stadthalle** mindestens 7 Tage vorher **abgesagt** werden, anderenfalls haftet der **Mieter / Veranstalter** für die der Stadt entstehenden Kosten und hat die in § 7 festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang, bzw. die städtische Veranstaltung.
- (3) Die Entscheidungen des Magistrats sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten.
- (4) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) kann von der Bereitstellung einer Kautions abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der Veranstaltung nicht ausschließen lässt, dass Räumlichkeiten gefährdet sind **oder der Veranstalter / Mieter keinen geeigneten Versicherungsnachweis erbringen kann** . Die Höhe der Kautions beträgt mindestens **500,00 €**; sie kann jedoch - je nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu **20.000,00 €** betragen. **Die Festsetzung der Höhe und die Zahlungsfrist der**

		<p>Kautio erfolgt im Überlassungsbescheid. Soweit die Kautio nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Homberg (Efze) den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.</p> <p>(5) Keine Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) erfolgt am Karfreitag, Ostersonntag, Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag. Am Ostersonntag sind des Weiteren Veranstaltungen mit einem erhöhten nachfolgenden Reinigungsaufwand ausgeschlossen. Bei einer Überlassung an den sonstigen Feiertagen und dem jeweiligen Vortag erhöhen sich die Grundgebühren gemäß § 7 um 50 %. Die Vorschriften des § 6 a (Ermäßigte Benutzungen) finden keine Anwendung.</p> <p>(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.</p>
§ 4	<p>Benutzungsbedingungen</p> <p>(1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile der Stadthalle Besonders schonend und pfleglich zu behandeln. Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Zulassungs-bescheides (vgl. § 3 Abs. 1) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrats oder seines Beauftragten sowie des Hausmeister zu befolgen</p>	<p>(1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile der Stadthalle besonders schonend und pfleglich zu behandeln. Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.</p> <p>(2) Der Nutzer der Stadthalle ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Zulassungsbescheides (vgl. § 3 Abs. 1) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten sowie des Hausmeisterteams zu</p>

<p>und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.</p> <p>(3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden.</p> <p>(4) Die elektrischen Anlagen und Bühneneinrichtungen dürfen nur vom bzw. in direktem Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden.</p> <p>(5) Bei Bewirtschaftung ist der Benutzer an bestimmte Belieferungsverträge gebunden, die ihm im Zulassungsbescheid mitgeteilt werden.</p> <p>(6) Der Benutzer haftet für einen ordnungsgemäßen Verschluß aller ihm überlassenen Räume bis zur Rückgabe.</p> <p>(7) Der Nutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen der Stadthalle, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder von seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister zu</p>	<p>befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.</p> <p>(3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden. Ausleihen des Geschirrs, der Bestuhlung oder sonstigen Inventars ist nicht möglich.</p> <p>(4) Die elektrischen Anlagen und Bühneneinrichtungen dürfen nur vom bzw. in direktem Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden. Entsprechende Einweisungen erhält der Nutzer bei Übergabe der Stadthalle vom Hausmeisterteam.</p> <p>(5) Bei Bewirtschaftung ist der Nutzer der Stadthalle an feste Getränkeliieferverträge gebunden, die ihm im Zulassungsbescheid mitgeteilt werden. Die Bestellung der Getränke muss der Nutzer selbst und auf eigenen Namen / Rechnung beim Lieferanten vornehmen.</p> <p>(6) Der Nutzer haftet für einen ordnungsgemäßen Verschluss aller ihm überlassenen Räume bis zur Rückgabe.</p> <p>(7) Übernachtungen sind in der Stadthalle nicht zulässig.</p> <p>(8) Der Nutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen der Stadthalle, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder von seinen Helfern, sondern von Besuchern der</p>
---	--

<p>melden. Der Nutzer stellt die Stadt Homberg (Efze) von allen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.</p> <p>(8) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von ihm und von Dritten im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen können. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist zu erbringen. Ist eine Kautio hinterlegt worden, können die Forderungen der Stadt hiervon abgezogen werden.</p> <p>(9) Die Stadt haftet dem Nutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachtem Vermögen während der Nutzungszeit entstehen.</p> <p>(10) Der Benutzer hat die vereinbarte Benutzungszeit genau einzuhalten.</p> <p>(11) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Zulassungsbescheid auf andere Personen oder Personenvereinigungen zu übertragen.</p> <p>(12) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.</p>	<p>Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.</p> <p>(9) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von ihm und von Dritten im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen können. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist zu erbringen. Ist eine Kautio hinterlegt worden, können die Forderungen der Stadt hiervon abgezogen werden.</p> <p>(10) Die Stadt haftet dem Nutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachtem Vermögen während der Nutzungszeit entstehen.</p> <p>(11) Der Nutzer hat die vereinbarte Benutzungszeit genau einzuhalten.</p> <p>(12) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Zulassungsbescheid auf andere Personen oder Personenvereinigungen zu übertragen.</p> <p>(13) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.</p> <p>(14) Der Nutzer kann zusätzliches Inventar, wie Leinwand, und/oder Beamer anmieten. Die Mietkonditionen können der aktuellen Entgeltordnung entnommen</p>
---	--

		<p>werden.</p> <p>(15) Der Stadthallenparkplatz steht dem Nutzer während der Dauer der Anmietung kostenlos zur Verfügung. Die Feuerwehrezufahrt ist unbedingt freizuhalten.</p>
§ 5	<p>Reinigung</p> <p>(1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Stadt lediglich besenrein zurückzugeben. Die Beseitigung des angefallenen Hausmülls wird von der Stadt über Container sichergestellt, die sie dem Benutzer gesondert in Rechnung stellt. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Stadt und stellt dem Benutzer ihre Auslagen in Rechnung.</p> <p>(2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und bewegliches Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.</p> <p>(3) Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlaßt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.</p> <p>(4) Am Tage nach der Benutzung hat die Rückgabe bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Bei Abendveranstaltungen an Samstagen kann die Rückgabe am Montag erfolgen, sofern am Sonntag keine weitere Veranstaltung stattfindet.</p>	<p>(1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Stadt lediglich besenrein zurückzugeben. Die Beseitigung des angefallenen Hausmülls wird von der Stadt über Container sichergestellt, die sie dem Nutzer gesondert in Rechnung stellt. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Stadt und stellt dem Nutzer diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung.</p> <p>(2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und das bewegliche Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.</p> <p>(3) Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlasst und dem Nutzer in Rechnung gestellt.</p> <p>(4) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt direkt im Anschluss an die vereinbarte Nutzungszeit. Ein anderer späterer Rückgabetermin kann mit dem Hausmeisterteam vereinbart werden, sofern keine nachfolgenden Veranstaltungen oder Anmietungen hierdurch beeinträchtigt oder verhindert werden. Dieser muss jedoch längstens 1 Tag nach der Anmietung erfolgen.</p>

		<p>(5) Verschmutzungen des Außenbereiches, die anlässlich der Anmietung entstanden sind, hat der Nutzer zu beseitigen (z. B. Luftschlangen, Papier, Feuerwerkskörper).</p>
§ 6	<p>Gebührenfreie Benutzung</p> <p>(1) Für bedeutsame überregionale Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt stehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat Befreiung oder Teilerlass der Grundgebühren erteilt werden.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes (1) sind jedoch die tatsächlichen Nebenkosten gemäß Entgeltordnung sowie die Kosten für Heizung und Müll pauschal zu zahlen.</p>	<p>(1) Für bedeutsame überregionale Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt stehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat Befreiung oder Teilerlass der Grundgebühren erteilt werden.</p> <p>(2) Gebührenbefreiungen oder Teilerlasse richten sich nach der Entgeltordnung für die Stadthalle Homberg (Efze) für die Festsetzung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Unbeschadet des Absatzes (1) sind jedoch die tatsächlichen Nebenkosten gemäß Entgeltordnung sowie die Kosten für Heizung und Müll pauschal zu zahlen.</p>
§ 6 a	<p>Ermäßigte Benutzungen</p> <p>(1) Grundgebührenermäßigt sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:</p>	<p>(1) Grundgebührenermäßigt sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:</p> <p>a) 2. - 7. Tag auf 70 %</p>

<p>a) 2 - 7 Tage auf 70 % b) ab 8 Tagen auf 65 %</p> <p>(2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Benutzern mehr als 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Benutzers innerhalb eines Jahres und gebündelter Anmeldung.</p> <p>(3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen bis 18:00 Uhr, (Montag - Freitag) auf 60 %.</p> <p>(4) Veranstaltungen des Kreises und der örtlichen Kirchengemeinden, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien des Kreises, Veranstaltungen der örtlichen Schulen sowie Veranstaltungen der eingetragenen Vereine und Verbände der Kreisstadt Homberg (Efze) erhalten bei eintrittsfreien Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit Eintritt, deren Ertrag einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird, Ermäßigung auf die Grundgebühr. Der Magistrat ist berechtigt, hierüber eine gestaffelte Entgeltordnung zu erlassen.</p> <p>(5) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Der Magistrat kann bei Dauerbelegungen Pauschalgebühren vereinbaren.</p>	<p>b) ab dem 8. Tag auf 65 %</p> <p>(2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Nutzer bei mehr als 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Nutzers innerhalb eines Kalenderjahres und gebündelter Anmeldung.</p> <p>(3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen (montags - freitags, in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr, einschl. Vor- und Nachbereitungszeit, ausgenommen Feiertage) auf 60 %.</p> <p>(4) Veranstaltungen des Kreises und der örtlichen Kirchengemeinden, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien des Kreises, Veranstaltungen der örtlichen Schulen sowie Veranstaltungen der eingetragenen Vereine und Verbände der Kreisstadt Homberg (Efze) erhalten bei eintrittsfreien Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit Eintritt, deren Ertrag einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird, Ermäßigung auf die Grundgebühr. Der Magistrat hat hierüber eine gestaffelte Entgeltordnung erlassen. Die Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>(5) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen. Es wird immer die Ermäßigung berechnet, die für den Mieter am günstigsten ist.</p> <p>(6) Der Magistrat kann bei Dauerbelegungen Pauschalgebühren vereinbaren.</p>
---	--

<p>§ 7</p>	<p>Gebührenpflichtige Veranstaltungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinen sowie kommerzielle Veranstaltungen, soweit diese nicht den Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 6 a, Abs. (4) unterliegen, in dem nachstehenden Umfang:</p> <p>(2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung</p> <table data-bbox="313 598 996 821"> <tr> <td>a) des kleinen Saales</td> <td>51,20 €</td> </tr> <tr> <td>b) des großen Saales</td> <td>153,40 €</td> </tr> <tr> <td>c) der Küche</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>d) des Turmzimmers</td> <td>15,40 €</td> </tr> <tr> <td>e) der Dachterrasse</td> <td>10,20 €</td> </tr> <tr> <td>f) des Konferenzzimmers</td> <td>30,00 €</td> </tr> </table> <p>Kleiner und großer Saal sind durch mobile Türen getrennt und können auch als „Gesamter Saal“ benutzt werden, in diesem Falle beträgt die Gebühr 179,00 €.</p> <p>Für die Benutzung von Theke, Bühne, Foyer, Garderobe und Toiletten werden keine Grundgebühren erhoben.</p> <p>(3) An Nebengebühren werden erhoben:</p> <p>a) Die Kosten der Reinigung und die Inanspruchnahme des Hausmeisters richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.</p>	a) des kleinen Saales	51,20 €	b) des großen Saales	153,40 €	c) der Küche	50,00 €	d) des Turmzimmers	15,40 €	e) der Dachterrasse	10,20 €	f) des Konferenzzimmers	30,00 €	<p>(1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinen sowie kommerzielle Veranstaltungen, soweit diese nicht den Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 6 a, Abs. (4) unterliegen, in dem nachstehenden Umfang:</p> <p>(2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung:</p> <table data-bbox="1232 598 2004 821"> <tr> <td>a) des kleinen Saales</td> <td>60,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td>b) des großen Saales</td> <td>175,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td>c) der Küche</td> <td>60,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td>d) des Turmzimmers</td> <td>20,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td>e) der Dachterrasse</td> <td>15,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td>f) des Konferenzzimmers</td> <td>35,00 €/Tag</td> </tr> </table> <p>Kleiner und großer Saal sind durch mobile Türen getrennt und können auch als „Gesamter Saal“ genutzt werden, in diesem Fall betragen die Grundgebühren 200,00 €/Tag.</p> <p>Für die Benutzung von Theke, Bühne, Foyer, Garderobe und Toiletten werden keine Grundgebühren erhoben.</p> <p>(3) An Nebenkosten werden erhoben:</p> <p>a) Die Kosten der Reinigung und die Inanspruchnahme des Hausmeisters richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.</p>	a) des kleinen Saales	60,00 €/Tag	b) des großen Saales	175,00 €/Tag	c) der Küche	60,00 €/Tag	d) des Turmzimmers	20,00 €/Tag	e) der Dachterrasse	15,00 €/Tag	f) des Konferenzzimmers	35,00 €/Tag
a) des kleinen Saales	51,20 €																									
b) des großen Saales	153,40 €																									
c) der Küche	50,00 €																									
d) des Turmzimmers	15,40 €																									
e) der Dachterrasse	10,20 €																									
f) des Konferenzzimmers	30,00 €																									
a) des kleinen Saales	60,00 €/Tag																									
b) des großen Saales	175,00 €/Tag																									
c) der Küche	60,00 €/Tag																									
d) des Turmzimmers	20,00 €/Tag																									
e) der Dachterrasse	15,00 €/Tag																									
f) des Konferenzzimmers	35,00 €/Tag																									

b) Die Kosten des Stromverbrauchs nach Zählerstand.

c) Die Kosten der Beheizung pauschal:

(nur statische Heizung oder Zuschaltung der Lüftung):

bei Nutzung des kleinen Saales	12,80 €
bei Nutzung des großen Saales	25,60 €
bei Nutzung des Turmzimmers	5,10 €
bei Nutzung des Konferenzzimmers	7,50 €

Die Kosten der Beheizung pauschal:

(statische Heizung mit Zuschaltung der Lüftung):

bei Nutzung des kleinen Saales	25,60 €
bei Nutzung des großen Saales	51,20 €
bei Nutzung des Turmzimmers	10,20 €
bei Nutzung des Konferenzzimmers	15,00 €

Die Zuschaltung der Lüftung entscheidet der Nutzer bei Übergabe.

d) die Müllgebühr pauschal 10,20 €

Für Wasserverbrauch werden keine Gebühren erhoben.

(4) Benutzungen für kommerzielle Zwecke werden im Einzelfall vom Magistrat genehmigt. Für sie erhöhen sich die Gebühren in § 7 , Abs. 2 um 100 %.

b) Die Kosten des Stromverbrauchs nach Zählerstand **und Entgeltordnung.**

c) Die Kosten der Beheizung pauschal:

(nur statische Heizung oder Zuschaltung der Lüftung)

- bei Nutzung des kleinen Saales 15,00 €/Tag
- bei Nutzung des großen Saales 30,00 €/Tag
- bei Nutzung des Turmzimmers 10,00 €/Tag
- bei Nutzung des Konferenzzimmers 12,50 €/Tag

Die Kosten der Beheizung pauschal:

(statische Heizung mit Zuschaltung der Lüftung)

- bei Nutzung des kleinen Saales 30,00 €/Tag
- bei Nutzung des großen Saales 60,00 €/Tag
- bei Nutzung des Turmzimmers 20,00 €/Tag
- bei Nutzung des Konferenzzimmers 25,00 €/Tag

Über die Zuschaltung der Lüftung entscheidet der jeweilige Nutzer bei Übergabe.

d) für die Müllentsorgung pauschal 12,50 €/Tag

e) Für Wasserverbrauch werden pauschal 20,00 €/Tag in Rechnung gestellt.

(4) Benutzungen für kommerzielle Zwecke werden im Einzelfall vom Magistrat genehmigt. Für sie erhöhen sich die Grundgebühren in § 7, Abs. 2 um 100 %.

	<p>(5) Der Magistrat wird ermächtigt, Erlasse oder Teilerlasse auszusprechen.</p> <p>(6) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.</p> <p>(7) Pro Veranstaltung wird ein Probetermin kostenlos zugestanden. Jeder weitere Probetermin ist mit pauschal 150,00 DM Grundgebühr einschl. Nebenkosten zu bezahlen.</p>	<p>(5) Der Magistrat wird ermächtigt Erlasse oder Teilerlasse auszusprechen.</p> <p>(6) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.</p> <p>(7) Pro Veranstaltung wird ein Probetermin kostenlos zugestanden. Jeder weitere Probetermin ist mit pauschal 80,00 € Grundgebühr einschl. Nebenkosten zu bezahlen.</p> <p>(8) Für die Anmietung eines Vor- und Nachbereitungstages (z. B. bei Familienfeiern) werden pro Tag pauschal 50,00 € erhoben. Diese Ermäßigung gilt nur und ausschließlich für das Stellen der Bestuhlung oder zur Anbringung der Dekoration.</p>
§ 8	<p>Gebührenzahung</p> <p>(1) Die Grundgebühren werden im Zulassungsbescheid unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.</p> <p>(2) Die Nebengebühren werden nach der Benutzung gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.</p>	<p>(1) Die Grundgebühren werden bei Ausstellung des Zulassungsbescheides unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.</p> <p>(2) Die Nebenkosten werden nach der Benutzung gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.</p>
§ 9	<p>Besondere Pflichten des Nutzers</p>	

Die Benutzungserlaubnis des Magistrats befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Verkürzung der Sperrstunden, Anmeldung bei der GEMA usw. Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst nach § 28 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes.

Desweiteren hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

Der **Zulassungsbescheid** des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) befreit den Nutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen (z. B. **gaststättenrechtliche Anmeldung, GEMA**). Die **Bestellung eines etwa erforderlichen Brandsicherheitsdienstes wird seitens des Magistrats vorgenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer nach der Nutzung separat in Rechnung gestellt.**

Den Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der genehmigten Bestuhlungspläne, ist unbedingt Folge zu leisten.

Des Weiteren hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

Das Stellen der Bestuhlung ist ausschließlich durch den Nutzer selbst oder von ihm beauftragte Personen vorzunehmen. Hierbei ist / sind der / die im Zulassungsbescheid aufgeführte(n) Bestuhlungsplan / Bestuhlungspläne zwingend einzuhalten.

Vorführungen auf der Bühne bzw. in anderen Räumlichkeiten der Stadthalle, bei denen offenes Feuer (z.B. Fackeln, Feuerschlucker) Teil des Programms ist, sind zwingend bei der Bauverwaltung anzumelden.

Sollte der Nutzer auf der Bühne eigene Aufbauten, gleich

		welcher Art, vornehmen, obliegt dem Nutzer im vollen Umfang die Verkehrssicherheit gegenüber Dritten. Im Anschluss an die Bühnennutzung sind die Aufbauten unverzüglich abzubauen.
--	--	--

Homberg (Efze), den 16.02.2018 / Mi. FB II/32

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-20/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund / Land)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neuordnung der Förderprojekte im Landesprogrammteil

a) Erläuterung:

Bereits in der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2018 wurde eine generelle Neuordnung der – bislang für die bauliche Einrichtung der Musikschule vorgesehenen – Mittel beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde nunmehr eine für den Fördermittelgeber unverzichtbare Konkretisierung erarbeitet:

Als konkret umzusetzende Maßnahmen werden die Aufwertung des Freibads Erleborn, die grundhafte Sanierung des Sportplatzes in Wernswig und des sog. „B-Platzes“ (s. Anlage) im Bereich des Stellbergstadions sowie die Aufwertung des Bolzplatzes in Roppershain vorgeschlagen.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass diese sich ohne Zweifel in ein noch zu erarbeitendes Sportstättenentwicklungskonzept einfügen werden.

Im Einzelnen lautet der Vorschlag wie folgt:

- Aufwertung Freibad Erleborn	200.000,00 €
- grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig	130.000,00 €
- grundhafte Sanierung „B-Platz“	90.000,00 €
- Aufwertung Bolzplatz Roppershain	12.790,00 €

Die Sportkommission berät 05.06.2018 zu den einzelnen Punkten.

Im Nachgang zur Entscheidung über die konkrete Aufteilung der Mittel könnte dann über die jeweilige Ausgestaltung der Maßnahmen noch im Detail beraten werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG, Förderrichtlinie KIP Kommunen

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die bislang im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms im Landesprogrammteil vorgesehene und angemeldete Maßnahme „Bauliche Einrichtung Musikschule in Homberg (Efze)“ wird zurückgezogen.

Angemeldet werden als Ersatzmaßnahmen:

- Aufwertung Freibad Erleborn	200.000,00 €
- grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig	130.000,00 €
- grundhafte Sanierung „B-Platz“	90.000,00 €
- Aufwertung Bolzplatz Roppershain	12.790,00 €

Anlage(n):

1. Stichwortprotokoll Freibad 17.05.2018
2. Vorentwurf - Variante 1
3. Vorentwurf - Variante 2
4. Anlage-B-Platz

Stichwortprotokoll

Besichtigung und Diskussion über die Neugestaltung des Freibades am Erleborn am 17.05.2018 mit dem Büro foundation 5+.

- Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz
- Es soll vorrangig in die Rahmenbedingungen des Außenbereiches investiert werden
- Bestandsanalyse der Defizite:
 - o Barrierefreier Eintritt/Weg
 - o Gebäude und Gastronomie Sanierungsbedürftig
 - o Mobilia ist in die Jahre gekommen
 - o Neugestaltung des Kinderbereiches
 - o Sichtbeziehung
- Herr Achterberg von foundation 5+ begrüßt die Anwesenden und stellt geplante Maßnahmen vor
 - o Liegewiese und Beckenbereich zusammen führen
 - o Umgestaltungsmöglichkeiten des Kinderbereiches/Spielplatzes
 - o Treppenanlage anstatt Mauer und Hecke
 - o Bessere Eingangssituation
 - o Vorstellung der 2 Varianten

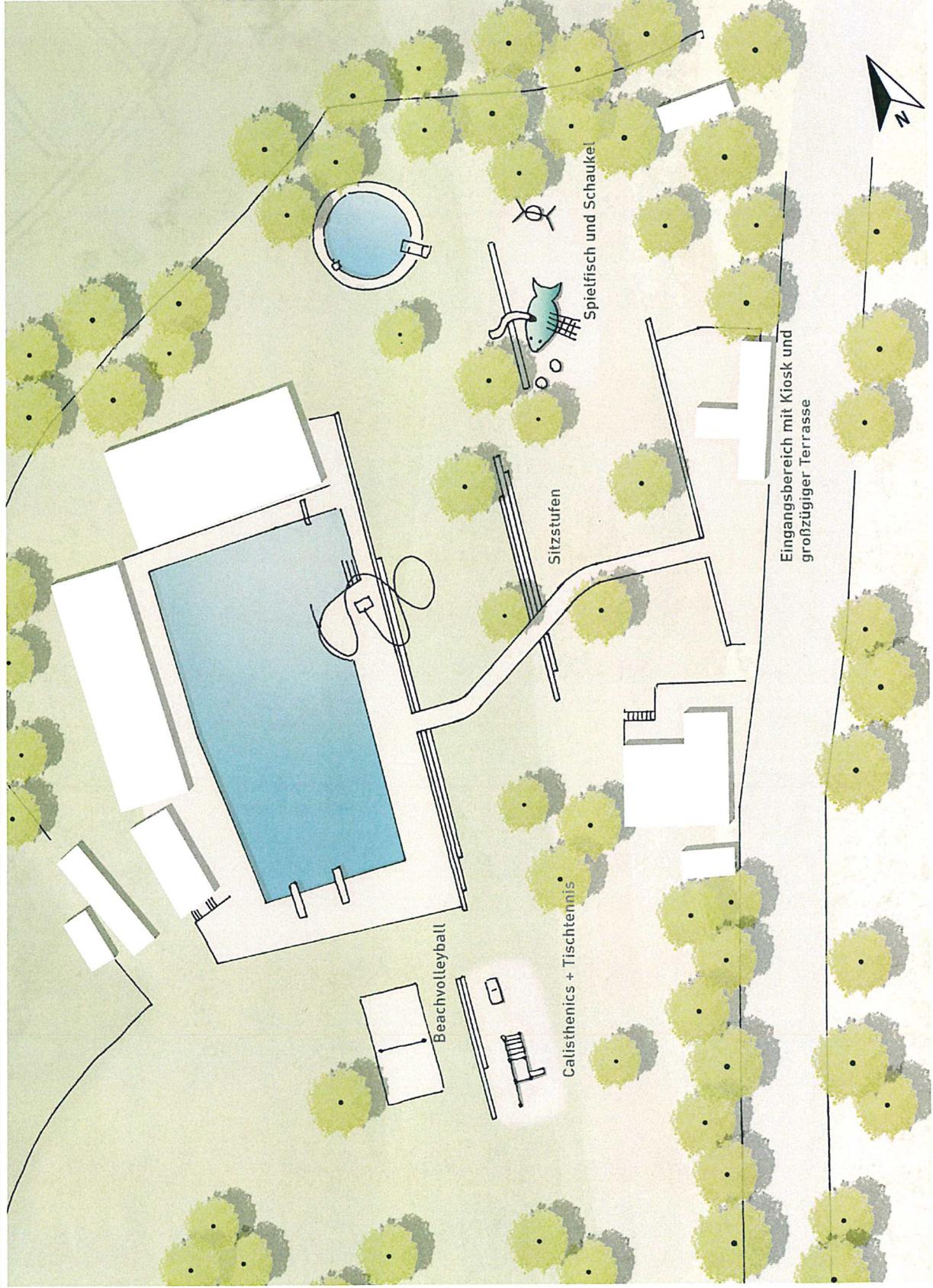
Eröffnung der Diskussionsrunde

Folgende Vorschläge der Besucher:

- Duschen und Umkleide im Beckenbereich
- Wärmekabine für Schwimmer
- eine Eistruhe im Kassenbereich da die Gastronomie geschlossen ist
- Bessere Reinigung der momentan vorhandenen Duschen
- Sitzgelegenheiten am Planschbecken
- Wasserspielplatz
- Eine Schwimmerbahn dauerhaft absperren
- Sonnensegel am Babybecken
- Umkleide zu weit weg (Sichtschutz)
- Strandfußball

- Barriere Freiheit 6 %
- Anbindung Wohnmobilplatz(Dusche+WC, Entsorgung, Chemie)
- Gastronomie
- Babybecken Familienfreundlich
- Mischung aus den zwei Varianten
- Kein Holzspielzeug, Holz-Kunststoffgemisch
- Tischtennisplatte mit Hecke (wegen Wind)
- Hackschnitzelanlage für Dauerhafte Wassertemperatur von mind. 22 Grad
- Terrasse für Gastronomie
- Sitzstufen am Becken/Rasen
- Linden + Hecke stehen lassen (Windschutz)
- Nicht zu viel Beton sondern mehr Grün
- Hotspot/WLAN anbieten (wer Eintritt zahlt, bekommt Zugang)
- Pflichtenheft erstellen für „Muss“ und „Wunsch“ – beeinfluss Kosten/Ausgaben
- Sanitäranlagen optimieren/Sichtschutz der Umkleiden erneuern (Föhnraum)
- Mobile Sauna anbieten
- Einfache Übernachtung (Zelt etc.) ermöglichen
- 5 Meter Sprungturm
- Der Frosch muss erhalten bleiben
- Grillplatz etc. (vergleichbar Stockelache)
- Windschutz/Wintergarten
- Solar optimieren (Verschaltung, Ausrichtungen)
- Wärme Abdeckung für Becken ggf. Partiiell
- Spielgeräte wie an der Osterbachschule zum Balancieren
- Neujahrsschwimme und Nachtschwimmen anbieten
- Wellenrutsche
- Keine Holzspielgeräte (Pflege auf Dauer), eher Wasserspielplatz (Edelstahl, Wartungsfrei, zwar teurer in der Anschaffung)

Vorentwurf - Variante 1



- Sitzstufen terrassieren die Liegewiese und gliedern sie in unterschiedliche Bereiche

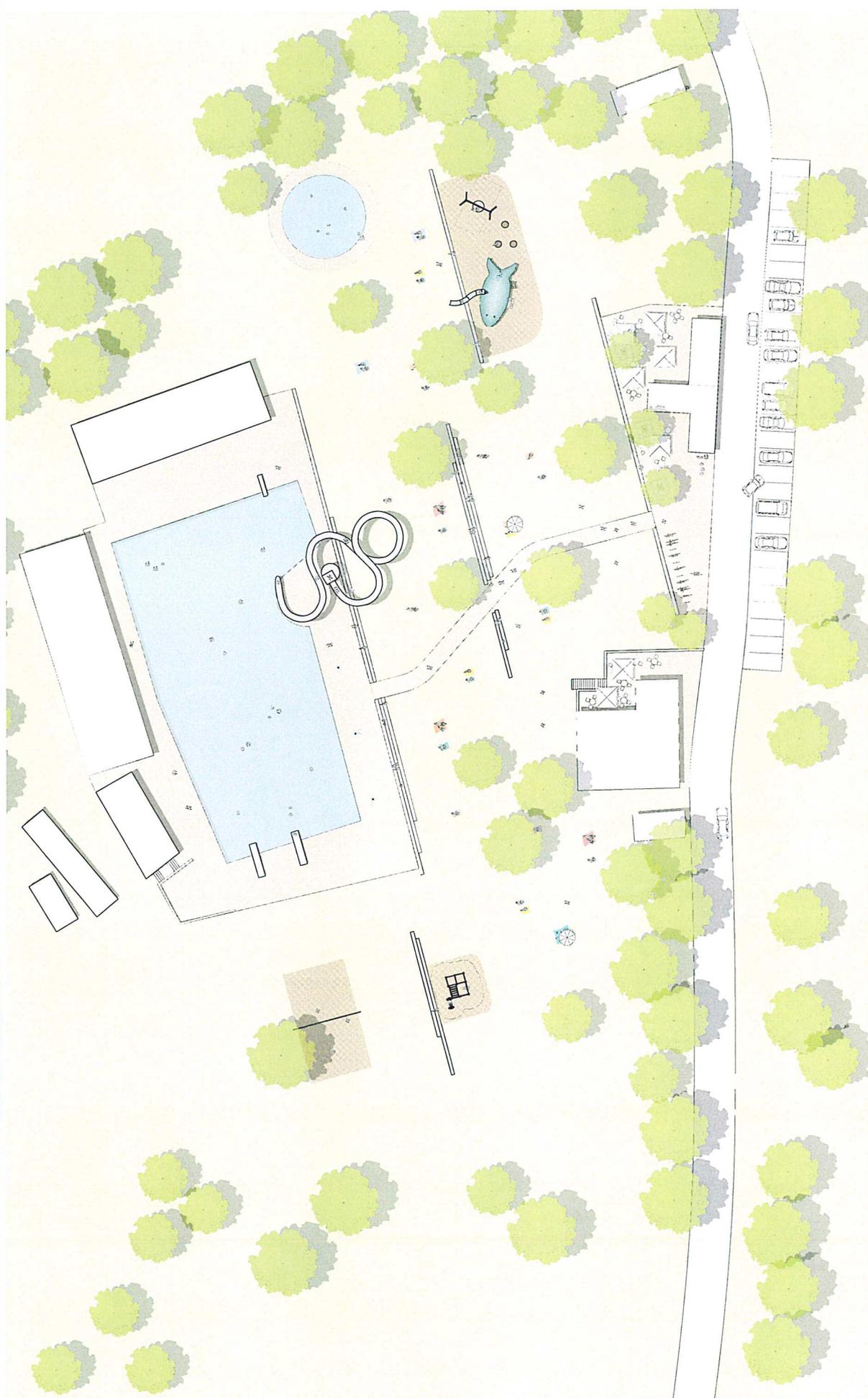
- Sanierung des Beachvolleyballfeldes und Schaffung eines Bereichs für Jugendliche durch Calisthenics-Anlage und Tischtennis

- Neuordnung des Eingangs - Abriss des Kassenhauses

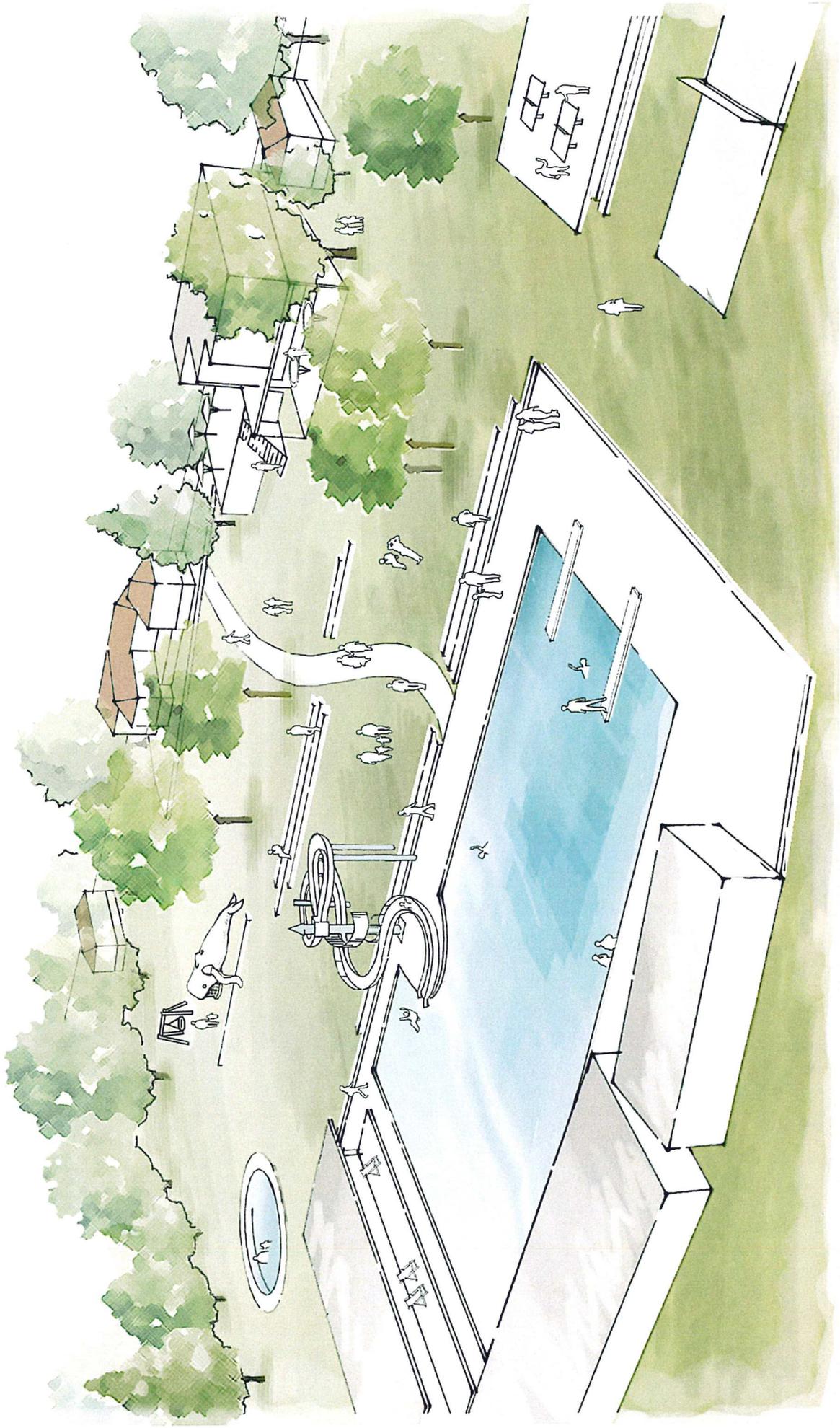
- Bündelung der Funktionen im Umkleidetrakt (Kasse, Umkleide, DLRG, Sonnenterrasse)

- Umbau des Bademeisterhauses

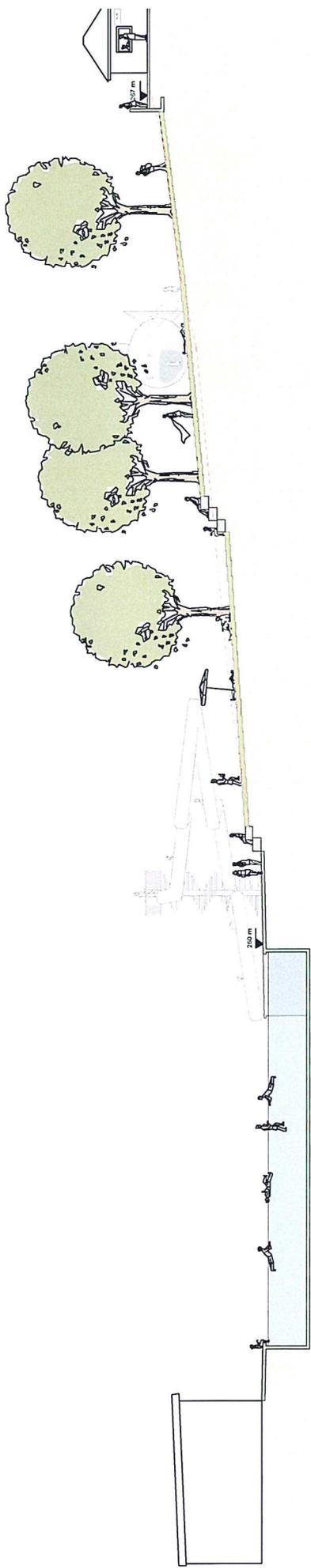
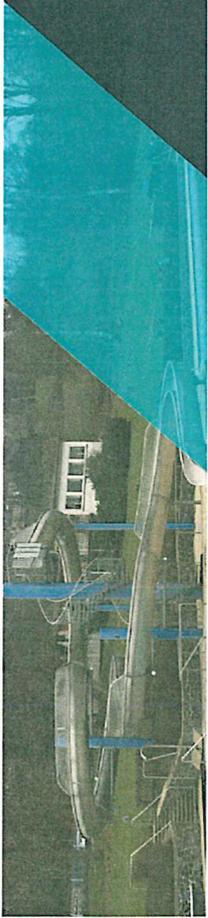
Vorentwurf - Variante 1



Perspektive - Variante 1

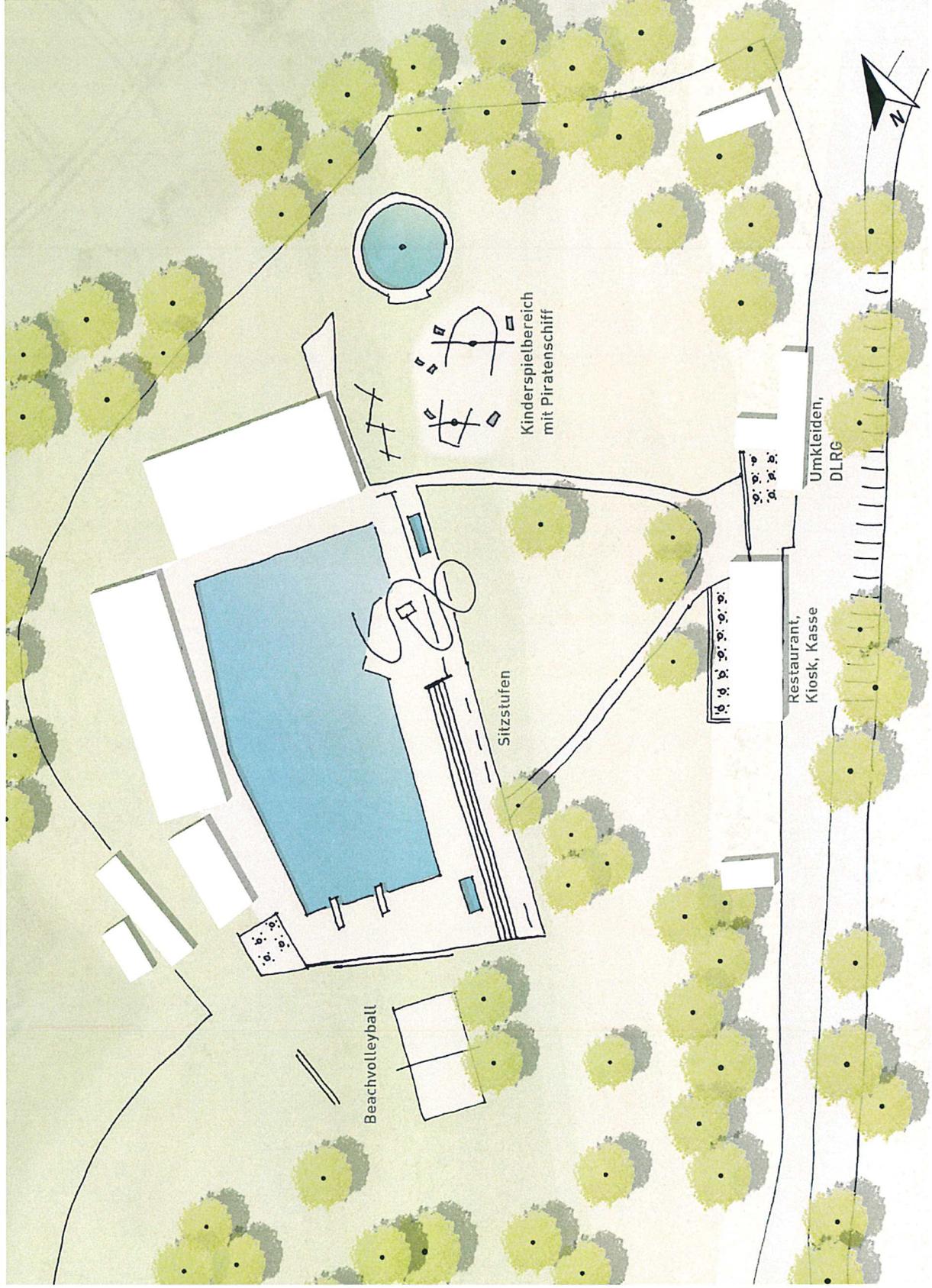


Schnitt - Variante 1

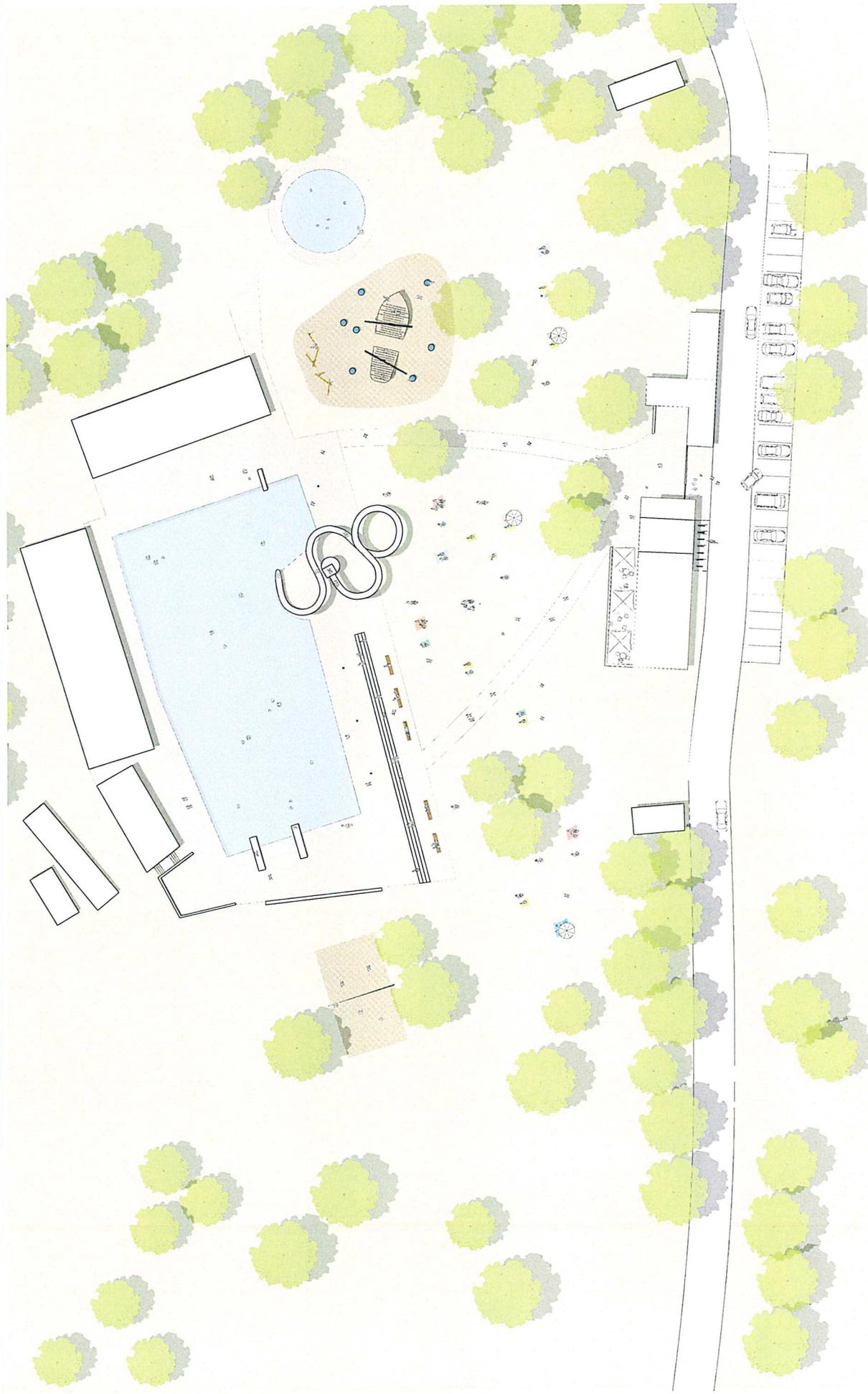


Vorentwurf - Variante 2

- Ebene Liegefläche
- Zwei Wegeverbindungen vom Eingangsbereich zum Becken
- Sitzstufen am Becken
- Sanierung des Beachvolleyballfeldes
- Neuordnung des Eingangs
- Abriss des Kassenhauses und Neubau eines Gebäudes für Kasse und Kiosk
- Umbau des Bademeisterhauses



Vorentwurf - Variante 2

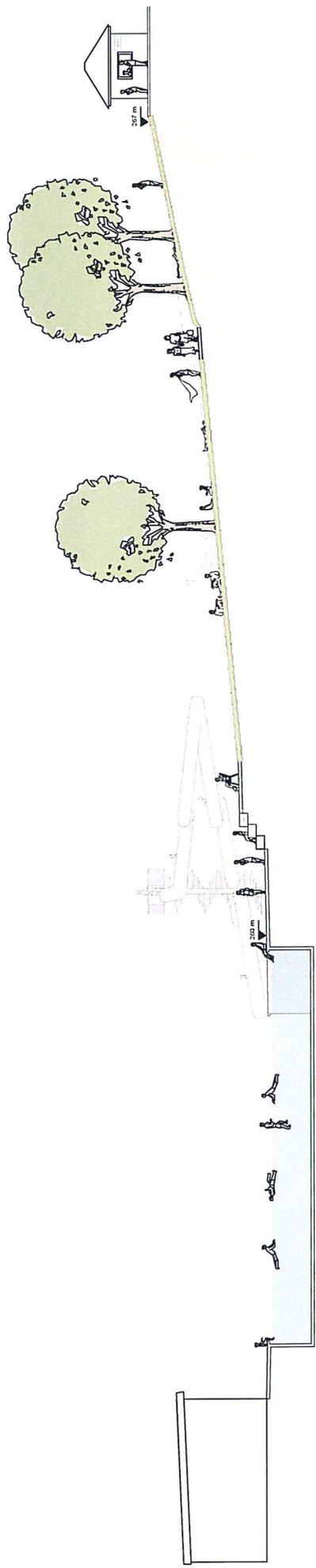


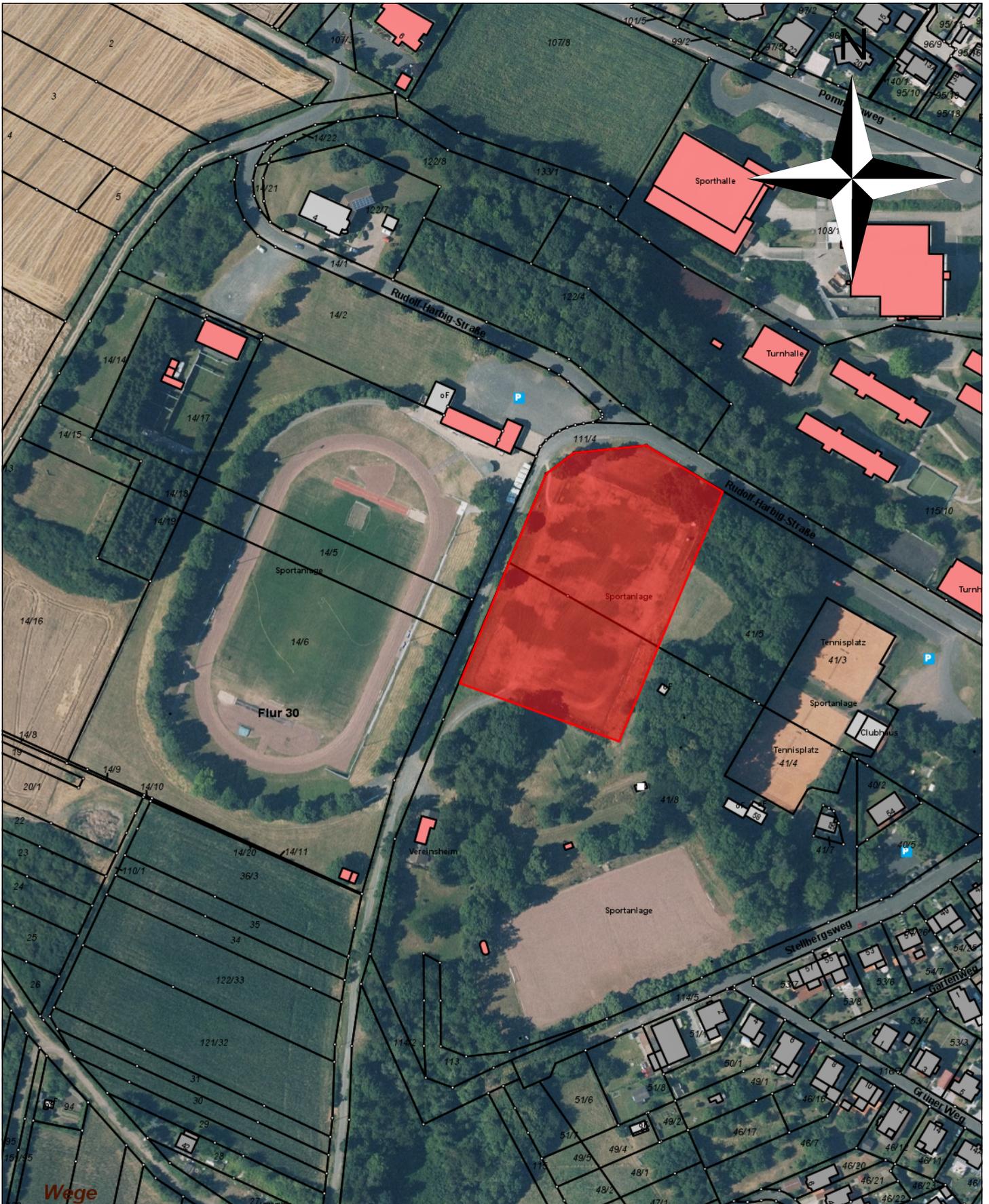
Perspektive - Variante 2





Schnitt - Variante 2





Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 30.05.2018

Übersichtsplan

Anlage I

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-120/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
SUK	04.06.2018
Magistrat	07.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

Homberg (Efze) als Cittaslow?!

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung für die Aufnahme in das Cittaslow-Netzwerk

a) Erläuterung:

Bereits im Jahr 2017 wurde im Magistrat darüber beraten, ob sich die Stadt Homberg (Efze) für eine Aufnahme in die „Internationale Vereinigung der lebenswerten Städte – Cittaslow“ bewerben möchte. Aus diesem Grund wurde im September 2017 eine Klausurtagung in Bad Essen mit knapp 20 Vertretern aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft durchgeführt. Das Ziel der Klausurtagung bestand darin, über Fragen rund um Cittaslow zu diskutieren und einen Ansatz zur Umsetzung von Cittaslow in Homberg zu entwickeln.

Bei Cittaslow handelt es sich um ein internationales Netzwerk bestehend aus weltweit über 200 Städten und Gemeinden in 30 Ländern, die sich um eine höchstmögliche Lebens- und Standortqualität für ihre Bevölkerung, Unternehmen und Gäste bemühen. Kennzeichnend für diese Städte sind beispielsweise die Wertschätzung für Tradition, Kultur und gutes Essen, die Verwendung regionaler Produkte, das bürgerliche Engagement sowie der Fokus auf Qualität und Entschleunigung. Die Vereinigung versteht sich als Gegenbewegung zur Globalisierung und Standardisierung und richtet sich ausdrücklich an Klein- und Mittelstädte.

Um in das Netzwerk aufgenommen zu werden, müssen die Städte Kriterien aus sieben verschiedenen Bereichen erfüllen sowie die Prüferkommission des nationalen Netzwerks davon überzeugen, dass sie die Cittaslow-Ziele verinnerlicht haben und verfolgen.

Auf der dreitägigen Klausurtagung konnte festgestellt werden, dass die Stadt Homberg (Efze) ebenfalls viel zu bieten hat, was sich unter dem Dach von Cittaslow bündeln, weiterentwickeln und stärker sichtbar machen ließe. Aus diesem Grund wurde ein Lenkungskreis mit den Teilnehmern der Klausurtagung gegründet, mit dem Ziel das Thema Cittaslow auf unterschiedlicher Weise den Bürgern in Homberg (Efze) zu vermitteln. Weiter wurden vier Arbeitskreise in Homberg (Efze) ins Leben gerufen, die sich mit den verschiedenen Cittaslow-Bereichen auseinandersetzen, um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern:

1. Arbeitskreis: Umweltpolitik / Natur – und Kulturlandschaft
2. Arbeitskreis: Stadtstruktur- und Stadtentwicklung
3. Arbeitskreis: Regionale Produkte und Märkte

4. Arbeitskreis: Gastfreundschaft und Gastgewerbe

Nähere Informationen zum Cittaslow-Netzwerk und den einzelnen Arbeitskreisen sind dem Anhang beigelegt.

Im Rahmen des Arbeitskreises „Regionale Produkte und Märkte“ ist außerdem auch ein weiterer Arbeitskreis zur „Reaktivierung des Wochenmarktes“ entstanden. Gemeinsam mit Wochenmarktbeschickern, dem Stadtmarketingverein und der Stadtverwaltung wurden neue Strategien diskutiert und die Organisation des Wochenmarktes in die Wege geleitet. Nähere Informationen sind dem Wochenmarkt-Konzept im Anhang zu entnehmen.

Am 24. Mai fand, zeitgleich mit der Eröffnung des Wochenmarktes, eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Cittaslow statt. Hier konnten sich die Bürger im Marktplatz 7 über Cittaslow und die einzelnen Cittaslow - Arbeitskreise informieren. Die vielen Besucher zeigten hohes Interesse für das Thema und die Mitarbeit in einem Arbeitskreis.

Damit die Stadt Homberg (Efze) ebenfalls in das Cittaslow-Netzwerk aufgenommen werden kann, müssen Bewerbungsunterlagen vorbereitet und zeitnah bei der Cittaslow-Kommission Deutschland in Deidesheim eingereicht werden. Die Bewerbung der Stadt Homberg (Efze) wird dann bei der Cittaslow-Tagung im Oktober behandelt. Eine Aufnahme ins Netzwerk wäre daher im Frühling 2018 möglich.

Sofern die Stadt Homberg (Efze) im Cittaslow-Netzwerk aufgenommen wird, fallen für die Mitgliedschaft und Zertifizierung jährliche Mitgliedsgebühren an:

- Bestehend aus nationalem Festbeitrag in Höhe von 1.000,00 €
- Sowie internationalem Beitrag (gestaffelt nach Einwohnerzahlen):
- 5.000 bis 15.000 Einwohner: 1.500,00 € p.a.

Aufnahmebeitrag und Gebühren für die Zertifizierung:

- Gebühren für die Zertifizierung: 600,00 € (fällig alle 4 Jahre)
- Einmalige Aufnahmegebühren: 600,00 €

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadt Homberg (Efze) möchte Cittaslow werden. Dafür werden die Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme in das Netzwerk erarbeitet und zeitnah bei der Cittaslow-Kommission in Deidesheim eingereicht.

Anlage(n):

1. Anhang_Cittaslow-Bewerbung_Allgemeine Informationen, Pankratz, 2018-05-24
2. Anhang_Cittaslow-Bewerbung_Wochenmarkt-Konzept, Pankratz, 2018-05-24
3. Anhang_Vorstellung Cittaslow-Arbeitskreise, Pankratz, 2018-05-24

Homberg (Efze) als

cittaslow?!



Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Kann und soll Homberg (Efze) Cittaslow werden?

Wenn ja, wie gelingt das?



cittaslow





ÜBERSICHT

1. Einordnung in der Slow-Bewegung

2. Das Cittaslow-Konzept

3. Potenziale von Cittaslow für Homberg (Efze)

4. Homberg (Efze) auf dem Weg zur Cittaslow

5. Quellenverzeichnis

1. Einordnung in der **Slow-Bewegung**

Die Lebens- und Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren massiv verändert



Abb. 1: Globalisierung

Globalisierung und Standardisierung... überall die gleichen Produkte



Abb. 2: McDonalds



Abb. 3: Ikea in China

Industrialisierung und Massentierhaltung ...

*alles wird in Prozessen gedacht und mechanisiert, Masse zählt,
der Einzelne verliert an Wert*



Abb. 4: Massentierhaltung

Mobilität und Beschleunigung ... heute Homberg (Efze), morgen Dubai



Abb. 5: Globalisierung

Digitalisierung: In einem Klick tausend Informationen und immer erreichbar



Abb. 6: Digitalisierung

Urbanisierung: Städte wachsen, die ländlichen Räume leiden unter dem demographischen Wandel



Abb. 7: Urbanisierung



Die Veränderungen haben Gegentrends hervorgebracht



Produkte aus der Region

Individualisierung und Wertewandel: Der Einzelne im Mittelpunkt



Abb. 9: Jogger



Entschleunigung und Achtsamkeit als Gegenteil zum „Schneller, höher, weiter“



Abb. 10: Meditieren

Regionalität und Authentizität als Rezept gegen den Einheitsbrei



Abb. 11: Käsespätzle

Nachhaltigkeit und bewusster Konsum gegen die Umweltzerstörung



Abb. 12: Plastikfreier Einkauf

„Sharing Economy“ vereint Werte-Wandel und digitale Transformation



Abb. 13: Sharing Economy

Fokus auf die Innenentwicklung zur Stärkung von Identifikation, Bindung und Kommunikation



Abb. 14: Brotzeitbankerl in München

Regionalität und Heimat werden zu wichtigen Säulen der Marktbearbeitung

Kuckucksnester DESIGN APARTMENTS HOCHSCHWARZWALD

Suchen & Buchen zur Karte

Apartmentname, Ort

Anreise: 17.11.2015 Abreise: 19.11.2015

Erwachsene: 2 Kinder: 0

Reisedatum nicht bekannt

suchen

ihre Vorteile

- ✓ online buchbar mit Kreditkarte
- ✓ sofortige Buchungsbestätigung
- ✓ hochwertige Ausstattung im modernen Hochschwarzwald-Style
- ✓ täglich über 70 Freizeitangebote kostenlos nutzen mit der Hochschwarzwald Card
- ✓ kostenlose Nutzung von Bus & Bahn
- ✓ Willkommensgeschenk mit regionalen Qualitätsprodukten

Design Apartments ab 89 €
Inklusive Hochschwarzwald Card

Card
Erlebnis inklusive

Standorte

Architektur & Design

Abb. 15: Design Appartements Hochschwarzwald

Als Gegenbewegung zu Fast Food und Fast Life entsteht bereits in den 1980ern Slowfood und hieraus die gesamte Slow-Bewegung



Abb. 16: Entstehung der Cittaslow-Bewegung



Ausgehend von Slowfood hat sich die Slow-Bewegung auf viele Bereiche des Lebens ausgebreitet:



Ernährung



Stadtentwicklung



Tourismus



„Slow“ steht in diesem Zusammenhang im Allgemeinen für eine neue Art zu Leben mit höherer Lebensqualität



„Langsamer“ leben...

- *Bewusster, intensiver, erfüllter* leben
 - Das Leben *genießen*
- Sich auf das *Wesentliche* konzentrieren
- *Bessere Beziehung* zu sich und anderen sowie zur Umwelt
 - Mehr *Lebensqualität*

Abb. 17: Meditieren

2. Das *cittaslow* Konzept

Aus der Slowfood-Bewegung entsteht 1999 Cittaslow ...



„Unsere Städte drohen gleichförmig zu werden. Sie verlieren ihre Identität, ihre Seele.“

(Paolo Saturnini, Bürgermeister von Greve in Chianti, in: brandeins 08/2007.)

Abb. 18: Geschäftsstraße in Dortmund

Abb. 19: Leerstehendes Geschäft

Die italienischen Bürgermeister sehen den Bedarf für neue Impulse in der Stadtentwicklung



Abb. 20: Orvieto in Italien

Cittaslow steht für ein neues Verständnis von Stadtentwicklung

- 1999 Gründung der „Vereinigung lebenswerter Städte – Cittaslow“ durch die Bürgermeister von vier italienischen Kleinstädten
- Kernidee: neues Verständnis von Stadt und Stadtentwicklung
- zukunftsorientierte Entwicklung und **Steigerung der Lebensqualität** für Bürger, Unternehmen und Gäste, bei gleichzeitiger **Bewahrung und Stärkung der lokalen Identität und Unverwechselbarkeit**
- Fokus auf **Klein- und Mittelstädte** (<50 Td. Einwohner) (ohne Regierungsfunktion)

Abb. 21: Orvieto in Italien

Heute existieren weltweit mehr als 200 Cittaslow-Städte in 30 Ländern, 17 davon in Deutschland



Abb. 22: Cittaslow-Städte weltweit

Cittaslow verbindet Städte, die sich um eine höchstmögliche Lebensqualität für Bürger, Unternehmer und Gäste bemühen

Eine Cittaslow ...

- steht für Lebensqualität
- schätzt Qualität
- steht für Fortschritt, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt
- verleiht der Beziehung zwischen Stadt und Land durch ihre Qualität Bedeutung
- entwickelt wertvolle Naturräume und setzt sich für biologische Vielfalt ein
- pflegt Tradition und steht für Innovation
- fördert regionale Produkte und deren kurze Versorgungswege
- ist eine Stadt bzw. Gemeinde mit sozialem Zusammenhalt
- ist für künftige Generationen nachhaltig
- ist ein Mittel gegen alte und neue Armut



Die Ziele von Cittaslow sind breit gefächert Sie beziehen sich u.a. auf den Bereich der Umweltpolitik



Abb. 23: Europäische Energie- und Klimaschutzkommune 2012

Cittaslow legt ein besonderes Augenmerk auf nachhaltige Stadtentwicklung und den Erhalt regionaltypischer Stadtbilder



CHARAKTERISTISCHE STADTSTRUKTUR

- Stadtgeschichte als Entwicklungspotenzial
 - Behutsame Stadterneuerung
 - Nachhaltige Stadtentwicklung

Abb. 24: Nördlingen

**Ein weiteres Ziel ist es,
regionaltypische Kulturlandschaften zu erhalten**



TYPISCHE KULTURLANDSCHAFTEN

- Vielfalt von Flora und Fauna schützen
- Charakteristische Eigenarten bewahren
- Schönheit der Landschaft aufzeigen

Abb. 25: Streuobstwiese

Auch regionale Kultur, Tradition und Brauchtum sollen bewahrt werden



KULTUR UND TRADITIONEN

- Wahrung von regionalen Besonderheiten
 - Förderung von Veranstaltungen
 - Kulturelle Einrichtungen erhalten

Abb. 26: Kulturveranstaltung in Überlingen

Ein weiteres Ziel ist es, Gastfreundschaft und internationalen Austausch zu fördern



Gastfreundschaft

- Qualitätsorientierte Gastronomie
- Pflegen von Städtepartnerschaften
- Weltoffenheit und Herzlichkeit

Abb. 27: Gastronomie in Bad Essen

Im Sinne von Slowfood setzt Cittaslow sich für den Erhalt regionaltypischer Produkte, Produktqualität und kurze Wege ein



REGIONALE MÄRKTE

- **Förderung der Direktvermarktung**
- **Veranstalten von Wochenmärkten**
- **Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe**

Abb. 28: Wochenmarkt



Im Sinne von Slowfood setzt Cittaslow sich für den Erhalt regionaltypischer Produkte, Produktqualität und kurze Wege ein



REGIONALTYPISCHE PRODUKTE

- **Bewahrung traditioneller Herstellung**
- **Unterstützung natürlicher Produktionsabläufe**
 - **Kurze Wege**

Abb. 29: Deidesheimer Riesling



Die Förderung von Regionalbewusstsein und Geschmacksbildung zählt ebenfalls zu den Zielen von Cittaslow



BEWUSSTSEINSBILDUNG

- Geschmacks- und Sinnesschulung
- Förderung der regionalen Identität

Abb. 30: Kinder Kochkurs

Ein Blick auf die Deutschlandkarte zeigt: Die deutschen Cittaslow-Städte konzentrieren sich vor allem auf den Süden Deutschlands

Deidesheim:

- 9. Cittaslow in Deutschland
- aktuell: Hauptsitz von Cittaslow-Deutschland

Hersbruck:

- 1. Cittaslow in Deutschland (2001)
- Vereinssitz



Abb. 31: Rathaus in Deidesheim



Abb. 32: Rathaus in Hersbruck

Einer Aufnahme in das Städtenetzwerk geht eine Bewerbung incl. Zertifizierung in mehreren Schritten voraus

1. Schriftliche Bewerbung um Mitgliedschaft durch gesetzlichen Vertreter der Kommune (basierend auf Ratsbeschluss)

2. Entscheidung über Behandlung des Antrags durch den Vorstand von Cittaslow Deutschland

3. Zertifizierung anhand der gültigen Zertifizierungsgrundlagen „Kriterienliste für Deutschland zur Bewertung von Kommunen und zur Qualifikation zur Cittaslow“

- zunächst **Selbsteinschätzung** der Kommune
- dann i.d.R. **Überprüfung** und Begutachtung vor Ort durch Cittaslow Deutschland

4. Nach positiv abgeschlossenem Zertifizierungsprozess (Erreichen von mind. 50% der erreichbaren Punkte): **Entscheidung** des Vorstands von Cittaslow Deutschland über die Aufnahme des neuen Mitglieds

Der Kriterienkatalog umfasst in Anlehnung an die Ziele des Netzwerks sieben Bereiche

Gesamtziel: hohe Lebensqualität

1. Energie- und Umweltpolitik
2. Infrastruktur
3. Urbane Qualität
4. Landwirtschaft, Tourismus und Handwerk
5. Gastfreundschaft, Bewusstsein und Bildung
6. Sozialer Zusammenhalt
7. Partnerschaften

Hinweis: Zweck des Kriterienkatalogs: Qualitätsvereinbarung,
Mittel zur (Selbst-)Überprüfung und Anreiz zur Weiterentwicklung

Abb. 33: Orvieto in Italien



Homberg (Efze) als Cittaslow?!

Die Einzelkriterien unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bewertungsgrundlage und Gewichtung

- Bewertung der Kriterien anhand eines **Punktesystems**
- Unterschiedliche **Gewichtung** der Einzelkriterien
- Unterschiedliche Art der Kriterien:
 - **Qualitativ** (Vorhandensein von Plänen) vs. **quantitativ** (unter-/ überdurchschnittliche Werte im Vergleich zum Landesdurchschnitt; absolute vs. relative Werte)
 - **Obligatorische** vs. **prospektive** Anforderungen
- **Mind. 50%** der erreichbaren Punkte bei Beantragung der Mitgliedschaft

Für Mitgliedschaft und Zertifizierung fallen jährliche Mitgliedsgebühren an

Bestehend aus **nationalem Festbeitrag** in Höhe von 1.000 € sowie **internationalem Beitrag** (gestaffelt nach Einwohnerzahlen):

- < 1.000 Einwohner 600 € p.a.
- 1.000 bis 5.000 Einwohner 750,- € p.a.
- 5.000 bis 15.000 Einwohner 1.500,- € p.a.
- 15.000 bis 30.000 Einwohner 2.500,- € p.a.
- > 30.000 Einwohner 3.500,- € p.a.

Aufnahmebeitrag und Gebühren für die Zertifizierung

- Gebühren für die Zertifizierung: 600 € (fällig alle 4 Jahre)
- Einmalige Aufnahmegebühr: 600 €

3. Potenziale von
cittaslow
für Homberg (Efze)

Warum sollte die Stadt Homberg (Efze) dem Netzwerk Cittaslow beitreten?

IDENTITÄT

- Leitbild unter dem Cittaslow-Profil
- Identitätsbindung
- Stärkung und Bewusstsein



Abb. 34: Innenstadt Homberg (Efze)

NETZWERK BILDEN, vorleben und sichtbar machen

- Netzwerk von Akteuren vor Ort bilden
- Beteiligung aller Akteure



Abb. 35: Netzwerke

STRATEGIEN SCHÄRFEN und gemeinsam umsetzen

- Konsequente Fortschreibung bisherige Schritte der Stadtentwicklung



Abb. 36: Tauziehen

Warum sollte die Stadt Homberg (Efze) dem Netzwerk Cittaslow beitreten?

POTENZIALE NUTZEN und weiterentwickeln

- Vielfalt Hombergs und der Region
- Cittaslow als „Klammer“ für die vielen Potenziale



Abb. 37: Weinfest in Homberg (Efze)

PROFIL HOMBERGS sichtbar machen und schärfen

- Profil in der nordhessischen Umgebung schärfen



Abb. 38: Die Stadt Homberg (Efze)

weitere Gründe

- Vorbildfunktion
- Verbesserung der Lebensqualität
- Zusammengehörigkeitsgefühl Stadt und Ortskerne fördern



Abb. 39: Marktplatz der Stadt Homberg (Efze)

4. Homberg (Efze)
auf dem Weg zur
cittaslow

Arbeits- und Beteiligungsstrukturen

Organigramm

LENKUNGSGRUPPE

- Teilnehmer / innen der Klausurtagung + ggf. weitere zusätzlich relevante Akteure
- **Aufgaben:** Beratung der Stadtverwaltung in Sachen Cittaslow, Begleitung des Prozess

ARBEITSGRUPPE

- Teilnehmer der Klausurtagung
- **Aufgaben:** anlassbezogene Unterstützung der Stadtverwaltung (fachlicher Input und Beratung)

THEMENBEZOGENE ARBEITSGRUPPEN

- verschiedene Akteure
- **Aufgaben:** Potenziale nutzen und weiterentwickeln, Vernetzung, weitere Kommunikatoren und Multiplikatoren für den Cittaslow-Ansatz begeistern

PROJEKTMANAGEMENT

- Stadtverwaltung
- **Aufgaben:** Gesamtkoordination, Kommunikation nach innen und außen, Erstellung der Bewerbungsunterlagen, Ansprechpartner für Anfragen zu Cittaslow

Abb. 40: Organigramm der Arbeits- und Beteiligungsstrukturen

Arbeits- und Beteiligungsstrukturen

Ziel: Schaffung einer breiten Basis für Cittaslow in der Bevölkerung

THEMENBEZOGENE ARBEITSGRUPPEN in den Cittaslow-Zielbereichen

1. Nachhaltige Umweltpolitik / Natur- und Kulturlandschaft

FB Bauleitplanung / Klimaschutz, Energiebeirat

2. Stadtstruktur und -entwicklung

FB Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung, verschiedene Akteure aus Homberg und Region

3. Regionaltypische Produkte und Märkte

Neues Netzwerk, verschiedene Akteure aus Homberg und Region

4. Gastfreundschaft und Gastgewerbe

Neues Netzwerk, verschiedene Akteure aus Homberg und Region



Homburg (Efze) als

cittaslow?!

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!



Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis:

BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2007): Lokale Kriterien und Erfolgsfaktoren nachhaltiger Entwicklung kleiner Städte – Cittaslow. Aufgerufen unter: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ReFo/Staedtebau/2012/CittaSlow/Download/Veroeffentlichung_Cittaslow.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff: 15.11.2016]

Cittaslow Deutschland (2016): Konzept. Aufgerufen unter: https://www.google.de/?gws_rd=ssl#q=Cittaslow&*&spf=68 [Zugriff: 31.03.2017]

Cittaslow Deutschland (2016): Internationale Vereinigung der lebenswerten Städte. Aufgerufen unter: <http://www.citta-slow.de/images/dokumente/Folder-Cittaslow-2015.pdf> [Zugriff: 04.04.2017]

PROJECT M GmbH (2017): Homberg (Efze) als Cittaslow?! Durchführung einer Klausurtagung zum Cittaslow-Ansatz. Ergebnisprotokoll.

PROJECT M GmbH (2017): Homberg (Efze) als Cittaslow?! Durchführung einer Klausurtagung zum Cittaslow-Ansatz. Präsentation zur Klausurtagung.

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Globalisierung. Aufgerufen unter: <https://lh3.googleusercontent.com/-f-gXnS1KRF8/Vd2Yq7HFfUI/AAAAAAAAA38/xxsJ7PjZxwM/s2048/Photo%25252020150826114455197.jpg> [Zugriff: 13.11.2017]

Abb. 2: McDonalds. Aufgerufen unter: <https://www.welt.de/img/wirtschaft/mobile105346284/2002507687-ci102l-w1024/mcdonalds-bigmac-DW-Wirtschaft-Muenchen-jpg.jpg> [Zugriff: 15.11.2017]

Abb. 3: Ikea in China. Aufgerufen unter: <https://www.thebeijinger.com/sites/default/files/thebeijinger/blog-images/345221/ikea-590x401.jpg> [Zugriff: 15.11.2017]

Abb. 4: Massentierhaltung. Aufgerufen unter: <http://d2qmwzupxy7rwh.cloudfront.net/damfiles/default/evlka/frontnews/2014/06/10/massentiere2-8577f8fc7a645940b7f816a4adccb564.jpg> [Zugriff: 08.11.2017]

Abb. 5: Globalisierung. Aufgerufen unter: <https://lh3.googleusercontent.com/-f-gXnS1KRF8/Vd2Yq7HFfUI/AAAAAAAAA38/xxsJ7PjZxwM/s2048/Photo%25252020150826114455197.jpg> [Zugriff: 13.11.2017]

Abb. 6: Digitalisierung. Aufgerufen unter: <https://www.ruv-blog.de/wp-content/uploads/ThinkstockPhotos-178976393-e1496908459936.jpg> [Zugriff: 16.11.2017]

Abb. 7: Urbanisierung. Aufgerufen unter: http://www.zukunftsinstitut.de/fileadmin/user_upload/Megatrend_Doku/Urbanisierung/00_Megatrend_Urbanisierung.jpg [13.11.2017]

Abb. 8: Regionale Produkte. Aufgerufen unter: http://adasmarket.com/uploads/pics/Fotolia_53663656_Subscription_Monthly_XXL.jpg [Zugriff: 08.11.2017]

Abb. 9: Jogger. Aufgerufen unter: <http://www.sportplushealth.com/blog/wp-content/uploads/2016/04/runner-uomo.jpg> [Zugriff: 08.11.2017]

Abb. 10: Meditieren. Aufgerufen unter: https://greatist.com/sites/default/files/Meditate-1800_0.jpg [Zugriff: 13.11.2017]

Abb. 11: Käsespätzle. Aufgerufen unter: https://www.edeka.de/media/01_rezeptbilder/rezeptbilder-a-d/rez_edeka-allgaeuer-kaesespaetzle-rezept-a-d.jpg [Zugriff: 13.11.2017]

- Abb. 12:** Plastikfreier Einkauf. Aufgerufen unter: <http://plastikfreileben.de/wp-content/uploads/2017/02/plastikfrei-einkaufen-titelbild-1.jpg> [Zugriff: 13.11.2017]
- Abb. 13:** Sharing Economy. Aufgerufen unter: http://envienta.net/wp-content/uploads/2016/07/sharing.economy.forum_image_.jpg [Zugriff: 13.11.2017]
- Abb. 14:** Brotzeitbankerl in München. Aufgerufen unter: http://www.wochenanzeiger-muenchen.de/images/2014/31/65440__xl.jpg [Zugriff: 13.11.2017]
- Abb. 15:** Design Appartments Hochschwarzwald. Aufgerufen unter: <https://www.kuckucksnester.de/> [Zugriff: 16.11.2017]
- Abb. 16:** Entstehung der Cittaslow-Bewegung. Aufgerufen unter: <http://www.yesmagazine.org/issues/how-to-eat-like-our-lives-depend-on-it/an-interview-with-carlo-petrini> [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 17:** Meditieren. Aufgerufen unter: http://d6vrtzdlbankn.cloudfront.net/wp-content/uploads/2016/04/iStock_000044396656_Medium.jpg [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 18:** Geschäftsstraße in Dortmund. Aufgerufen unter: <https://www.ruhrnachrichten.de/staedte/dortmund/44137-City~/Shoppingmeilen-Westenhellweg-ist-NRW-Einkaufsstrasse-Nummer-drei;art930,1706966;> [Zugriff: 07.09.2017]
- Abb. 19:** Leerstehendes Geschäft. Aufgerufen unter: <http://m.rhoenundsaalepost.de/lokales/aktuelles/art2826,202130,B::pic2828,214959> [Zugriff: 07.09.2017]
- Abb. 20:** Orvieto in Italien. Aufgerufen unter: http://www.italien.de/images/Orvieto_Umbrien_Italien-1200x700.jpg [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 21:** Orvieto in Italien. Aufgerufen unter: <https://www.italyprivatexcursion.com/wp-content/uploads/2017/01/orvieto.jpg> [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 22:** Cittaslow-Städte weltweit. Aufgerufen unter: <http://www.cittaslow.org/> [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 23:** Europäische Energie- und Klimaschutzkommune 2012. Aufgerufen unter: https://www.bad-schussenried.de/fileadmin/_migrated/pics/Schild.jpg [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 24:** Nördlingen. Aufgerufen unter: http://www.ferienland-donau-ries.de/tn_img/1200281_luftaufnahme-noerdlingen.jpg [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 25:** Streuobstwiese. Aufgerufen unter: <http://www.wiesenbach-online.de/wp-content/uploads/2013/06/004-April-Ebinger-Edgar-Sch%C3%A4fer-in-bl%C3%BChender-Obstwiese.jpg> [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 26:** Kulturveranstaltung in Überlingen. Aufgerufen unter: <http://rsps.de/blog/wp-content/uploads/2017/06/ueberlingen.png> [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 27:** Gastronomie in Bad Essen. Aufgerufen unter: <https://blog.osnabruecker-land.de/wp-content/uploads/2017/06/wochenmarkt-in-bad-essen-blog-osnabruecker-land-cittaslow-regionale-produkte-slow-food-kirchplatz-fachwerk.jpg> [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 28:** Wochenmarkt. Aufgerufen unter: <http://static.panoramio.com/photos/large/41838417.jpg> [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 29:** Deidesheimer Riesling. Aufgerufen unter: <https://openingabottle.com/wp-content/uploads/2017/07/20170626-Wine-0027.jpg> [Zugriff: 15.11.2017]
- Abb. 30:** Kinder Kochkurs. Aufgerufen unter: https://www.romantischer-winkel.de/de/photos/crop__163570_t1__1920.jpg [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 31:** Rathaus in Deidesheim. Aufgerufen unter: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/8/84/2015_Deidesheim_21.jpg/1200px-2015_Deidesheim_21.jpg [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 32:** Rathaus in Hersbruck. Aufgerufen unter: <http://img.fotocommunity.com/rathaus-hersbruck-cc150b49-93d2-45fa-b408-2d0648b451ab.jpg?height=1080> [Zugriff: 14.11.2017]
- Abb. 33:** Orvieto in Italien. Aufgerufen unter: <https://www.italyprivatexcursion.com/wp-content/uploads/2017/01/orvieto.jpg> [Zugriff: 14.11.2017]

Abb. 34: Innenstadt Homberg (Efze). Aufgerufen unter: http://www.förderverein-eisenberg.de/sites/default/files/bilder_ausflugsziele/ansicht.jpg

Abb. 35: Netzwerke. Aufgerufen unter: <http://noraowl.de/wp-content/uploads/2014/10/netzwerk-community.jpg>. [Zugriff: 14.11.2017]

Abb. 36: Tauziehen. Aufgerufen unter: <http://img.fotocommunity.com/rathaus-hersbruck-cc150b49-93d2-45fa-b408-2d0648b451ab.jpg?height=1080>
[Zugriff: 14.11.2017]

Abb. 37: Weinfest in Homberg (Efze). Aufgerufen unter: http://homberg-efze.eu/wp-content/uploads/Ansicht_slider-e1436529840138-1920x600.jpg
[Zugriff: 14.11.2017]

Abb. 38: Die Stadt Homberg (Efze). Aufgerufen unter: http://homberg-efze.eu/wp-content/uploads/Weinfest_slide-1920x600.jpg [Zugriff: 14.11.2017]

Abb. 39: Marktplatz der Stadt Homberg (Efze). Aufgerufen unter: http://homberg-efze.eu/wp-content/uploads/Marktplatz_zank1-1920x600.jpg
[Zugriff: 14.11.2017]

Abb. 40: Organigramm der Arbeits- und Beteiligungsstrukturen. Eigene Darstellung.



Hombberger Wochenmarkt

NEUE STRATEGIEN



INHALT

1. Warum ein Wochenmarkt für Homberg (Efze)?	3
• Ziele.....	3
• Marktkonzept.....	3
2. Maßnahmen für einen erfolgreichen Wochenmarkt	4
• Standarchitektur.....	4
• Marktatmosphäre.....	4
• Warenangebot.....	4
• Karten-Entwurf zur Standarchitektur.....	5
• Verkaufsstände.....	6
• Außenauftritt und Vermarktung.....	6
3. Wochenmarktbesucher für Homberg (Efze)	7
4. Kreative Ideen für den Homberger Wochenmarkt	8
• Eröffnungsveranstaltung.....	8
• Homberg bringt´s.....	8
• Gewinnspiel.....	8
5. Quellenverzeichnis	9

Hinweis

In einem Lenkungs- und Arbeitskreis wurden bereits Ziele und Handlungsmaßnahmen für einen erfolgreichen Wochenmarkt in Homberg (Efze) ausgearbeitet. Diese werden im Folgenden zusammengefasst und grafisch dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen sollen mit Eröffnung des Wochenmarkts am 24.05.2018 umgesetzt werden.

Mit dieser Zusammenfassung des Konzepts möchten wir Sie dazu motivieren, ebenfalls als Marktbesucher am Homberger Wochenmarkt teilzunehmen.

Sofern Sie noch irgendwelche Fragen, Anregungen und Ideen haben, können Sie sich gerne an die Klimaschutzmanagerin Helene Pankratz unter der Telefonnummer 05681 994-246 oder per Mail an helene.pankratz@homberg-efze.de wenden.



1. WARUM EIN WOCHENMARKT FÜR HOMBERG (EFZE)

ZIELE		
Regionale, frische Produkte präsentieren	Identifikation mit der Region stärken	Belebung der Innenstadt
Synergien schaffen zwischen Einzelhandel, Gastronomie und Markt	Attraktivität für Marktbesucher aufweisen	Hohe Kundenfrequenz erzielen
Ort zum Aufhalten und Wohlfühlen, Marktatmosphäre bieten	Sozialer Treffpunkt für alle Altersgruppen	...

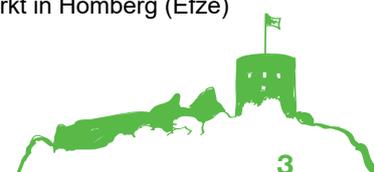
Tab. 1: Ziele des Wochenmarkts in Homberg (Efze)

MARKTKONZEPT		
POSITIONIERUNG	MARKENBILDUNG	MARKTTAG & ÖFFNUNGSZEITEN
<ul style="list-style-type: none"> zentraler Bestandteil der Homberger Innenstadt Kern des sozialen Lebens: als Treffpunkt und Instrument um Leben in die Innenstadt zu bringen 	<ul style="list-style-type: none"> Der Wochenmarkt soll ein „Gesicht“ erhalten mit Namen und visuellem Merkmal zur Wiedererkennbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Donnerstag von 15.30 - 19.00 Uhr Eröffnung des Wochenmarkts am 24.05.2018

Abb. 1: Osterfest in Homberg (Efze)

Abb. 2: Wochenmarkt-Banner

Abb. 3: Nachtmarkt in Homberg (Efze)



2. MASSNAHMEN FÜR EINEN ERFOLGREICHEN WOCHENMARKT

STANDARCHITEKTUR

- Anbindung an Einzelhandel und Umfeld
- Aufenthalts-, Verweil- und Aktionsflächen
- Mittelpunkt, Eingangsbereiche, Laufwege
- Ergänzungsmöglichkeiten für Saison- und Ganzjahresangebote
- Schaffung von Marktatmosphäre
- Einbindung von Gastronomie und Einzelhandel
- Marktservice-Punkt (Bringdienst)



Abb. 4: Wochenmarkt in Ulm

MARKTATMOSPHERE

- Schaffung von Eingangs- / Begrüßungsbereichen, Blickachsen und Marktmittelpunkt
- Integration einer multifunktionalen Bühne
- Integration gastronomischer Angebote an den Ständen und als eigenständige Angebote
- Einbindung atmosphärischer Flächen wie Außengastronomie



Abb. 5: Wochenmarkt in Schorndorf

WARENANGEBOT

- Obst und Gemüse
- Blumen und Pflanzen
- Backwaren
- Geflügel und Wild
- Fleisch und Wurstwaren
- Fisch und Meeresfrüchte
- Käse und Molkereiprodukte
- Eier und Kartoffeln
- Gewürze, Kräuter und Tee
- Mediterranes, Exotisches, Feinkost
- Imkerei



Abb. 6: Warenangebot

Standarchitektur Wochenmarkt Hornberg (Efze)

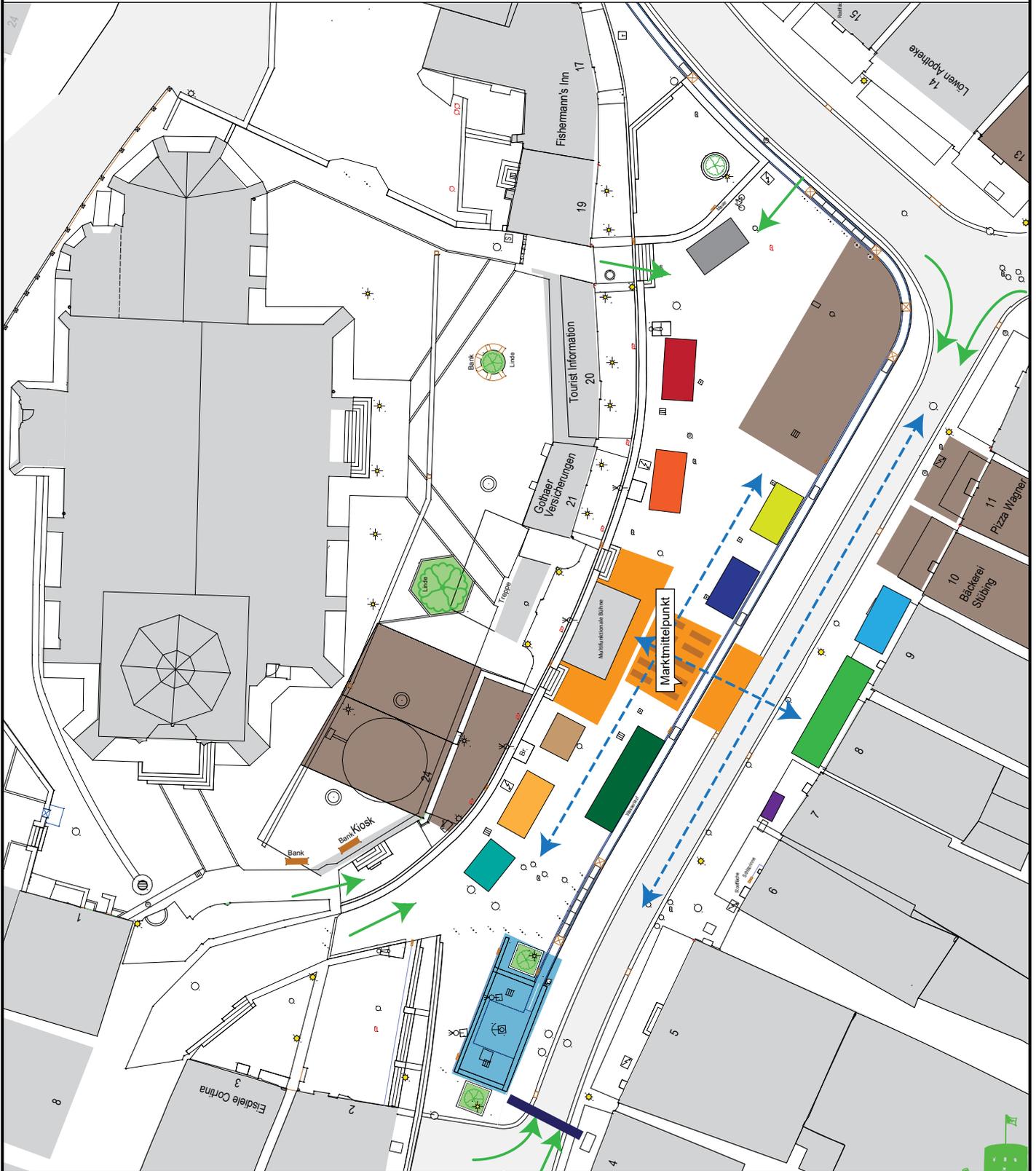
Marktbereiche

- Veranstaltungsfläche
- Gastronomie stationär

Verkaufsstände

- Biohof Groß- / Pilzzucht Braun
- Tierfabrik
- Köhler's direkt vom Bauernhof
- Imkerei Schneider
- Nudelschmiede Schmidt
- Foodfabrik
- Tiroler Spezialitäten
- Homburger Fischmarkt
- Fennelhof
- Griechische Spezialitäten
- Sonderstände
- Marktservice Punkt

- Eingänge
- Blickachse
- Bäume
- Beleuchtung
- Aufenthaltsbereiche (Bänke/Tische/Stehische)
- Begrüßungsfläche (Banner)



Magistrat der Reformationsstadt
Hornberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Hornberg (Efze)
Tel.: 05681-1994-246

Datum: 24.05.2018
Mittelstab: 1:200
gezeichnet von: HP

Abb. 7: Entwurf Standarchitektur Wochenmarkt in Hornberg (Efze)

VERKAUFSTÄNDE

- Warenpräsentation
- Beleuchtung, Standortatmosphäre
- Sauberkeit, Hygiene, Entsorgung, Vermeidung von Kisten und Kartons
- Markierung mit Wochenmarkt-Farben und -Logo



Abb. 8: Wochenmarkt in Tübingen

AUSSENAUFTRITT & VERMARKTUNG

- Markenentwicklung (Logo mit Slogan)
- Beschilderung
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit:
 - Begrüßungsbanner, Plakate
 - Internetauftritt (Vorstellung der einzelnen Wochenmarktbesucher)
 - Presse



Abb. 9: Wochenmarkt-Banner Homberg (Efze)

3. WOCHENMARKTBESCHICKER FÜR HOMBERG (EFZE)

Biohof Groß / Pilzzucht Braun	Tierfairbrik	Köhler's! Direkt vom Bauernhof	Imkerei Schneider	Nudel- schmiede Schmidt	Foodfahrbrik
Tiroler Spezialitäten	Homberger Fischmarkt	Fennelhof	Griechische Spezialitäten	Teppichmanu- faktur Habbishaw	Eiscafé Bressan
Orthopädie Schuhtechnik- Schott	Backwaren	Floristik	Fisch	?	?

Tab. 2: Mögliche Wochenmarktbesicker für Homberg (Efze)

schon
dabei

noch
offen

WOCHENMARKTBESCHICKER

- Die einzelnen Wochenmarktbesicker dürfen selber entscheiden, welche Produkte sie auf dem Wochenmarkt verkaufen wollen.
- Um den personellen Aufwand zu verringern, können auch Gemeinschaftsstände in Betracht gezogen werden.
- Es müssen keine Standgebühren gezahlt werden.



Abb. 10: Wochenmarktbesicker in Tübingen

4. KREATIVE IDEEN FÜR DEN HOMBERGER WOCHENMARKT

ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG

- Eröffnung am **24.05.2018 um 15.30 Uhr**
- Die Wochenmarktbesucher sollten kostenlose Proben ihrer Waren anbieten



Abb. 11: Osterfest in Homberg (Efze)

HOMBERG BRINGT´S

- Die Einkäufe können beim Marktservice-Punkt abgegeben werden und ein Bringdienst liefert diese mit einem E-Lastenrad oder E-Auto nach Hause.
- Eine „Regio-Wochen-Box“ mit verschiedenen Produkten vom Homberger Wochenmarkt wird vom Marktservice zusammengestellt und ausgeliefert.
- Der Bürgerbus kann für diesen Tag auch in Anspruch genommen werden.



Abb. 12: E-Lastenrad

GEWINNSPIEL

- Bei einem Einkaufswert von 10 oder 20 € wird ein Stempel vergeben.
- Bei 10 oder 20 Stempeln ist eine Teilnahme an einem Gewinnspiel möglich
- Gewinn: Reise zu einer Stadt mit einem besonderen Wochenmarkt



Abb. 13: Wochenmarkt in Tübingen

5. QUELLENVERZEICHNIS

Tabellen:

Tab. 1: Ziele des Wochenmarkts in Homberg (Efze). Eigene Darstellung.

Tab. 2: Mögliche Wochenmarktbesucher für Homberg (Efze). Eigene Darstellung.

Abbildungen:

Abb. 1: Osterfest in Homberg (Efze). Uwe Dittmer. 02.04.2017

Abb. 2: Wochenmarkt-Banner. Zeroblues- Die Werbeagentur. Januar 2018.

Abb. 3: Nachtmarkt in Homberg (Efze). Uwe Dittmer. 06.07.2017

Abb. 4: Wochenmarkt in Ulm. Aufgerufen unter: http://www.j-re.de/blog2/wp-content/uploads/yapb_cache/20130608_001_unbenannt_.f2w0s87zei0o4wgk4s84wko84.5lckqh6pe9s048co40g4s0gwg.th.jpeg [Zugriff: 01.12.2017]

Abb. 5: Wochenmarkt in Schondorf. Aufgerufen unter: https://www.stuttgarter-nachrichten.de/media/media_da5ecda2-036e-434c-b498-09b7d2860a28.original1024.jpg [Zugriff: 01.12.2017]

Abb. 6: Warenangebot. Aufgerufen unter: <https://www.frenchentree.com/wp-content/uploads/2014/08/market-vegetables-copyright-Kaarsten-Fotolia.jpg> [Zugriff: 01.12.2017]

Abb. 7: Karten-Entwurf Standarchitektur Wochenmarkt in Homberg (Efze).

Abb. 8: Wochenmarkt in Tübingen. Aufgerufen unter: https://www.tuebingen.de/i/fullscreen/1024/Bilder/blaesiberg_wochenmarktstand_2000.jpg [Zugriff: 01.12.2017]

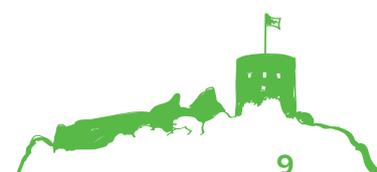
Abb. 9: Wochenmarkt-Banner Homberg (Efze). Zeroblues- Die Werbeagentur. Januar 2018.

Abb. 10: Wochenmarktbesucher in Tübingen. Aufgerufen unter: https://www.tuebingen.de/i/fullscreen/1024/Bilder/bunzel_alexander_2000.jpg [Zugriff: 01.12.2017]

Abb. 11: Osterfest in Homberg (Efze). Uwe Dittmer. 02.04.2017

Abb. 12: E-Lastenrad. Aufgerufen unter: https://nemo-responsive-image.live.cf.public.springer.com/v2/resize/width/%7Bwidth%7D/%7Bpixel_ratio%7D/url/http://resource-cms.springer.com/springer-cms/rest/v1/img/6509462/v3/4by3 [Zugriff: 01.12.2017]

Abb. 13: Wochenmarkt in Tübingen. Aufgerufen unter: https://www.tuebingen.de/i/fullscreen/1024/Bilder/wochenmarkt_uebersicht_2000.jpg [Zugriff: 01.12.2017]



Die Cittaslow-Arbeitskreise stellen sich vor:

1. Arbeitskreis: Nachhaltige Umweltpolitik/Natur- und Kulturlandschaft

- **Schlüsselakteure:**
 - Helene Pankratz – *Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagerin*
 - Joachim Pauli – *Magistrat (Homburg (Efze))*
 - Bernd Herbold – *Magistrat (Homburg (Efze))*
 - Dietmar Groß – *Biohof Groß (Mühlhausen)*
 - Stefan Fennel – *KBG (Homburg (Efze))*
 - Hans Joachim Schwietering – *Theodor-Heuss-Schule (Homburg (Efze))*
 - Helmut Koch – *Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck (Homburg (Efze))*
- Der Arbeitskreis setzt sich aus dem Energiebeirat zusammen, der die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept begleitet.
- **Ziele:**
 - Wir möchten die Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept umsetzen und möchten neue anstoßen. Diese beziehen sich auf fünf Aufgabenbereiche:
 1. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 2. Klimaschutz im Gebäudebestand/Verwaltung
 3. Erneuerbare Energien
 4. Unternehmen
 5. Verkehr und Mobilität
 - Mit der Umsetzung der Maßnahmen in den unterschiedlichen Bereichen, sollen folgende Klimaschutzziele erreicht werden:
 - ➔ Reduzierung der CO₂-Emissionen um 18 % bis zum Jahr 2030 und um 22 % bis 2050 gegenüber dem Basisjahr 2013.
- **Ergebnisse:**
 - Seit 2016 werden bereits aktiv Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt, z.B.:
 - Internetauftritt zum Klimaschutz
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Mobilität
 - Ausstellung zur energetischen Sanierung
 - Kostenlose Energieberatung
 - Erarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Altstadt
 - Erarbeitung eines Elektromobilitätskonzepts
 - Einführung von Elektromobilität im Kommunalen Fuhrpark
 - Durchführung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements
 - Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Nahwärmeversorgung in der Altstadt.

2. Arbeitskreis: Stadtstruktur und Stadtentwicklung

- **Schlüsselakteure:**

- Erhard Berleth – *Stadtverwaltung, FB Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung & Tourismus*
- Viktor Strak – *Stadtverwaltung, FB Bauleitplanung / Klimaschutz*
- Heinz Ziegler - *Stadtverwaltung, FB Bauleitplanung / Klimaschutz*
- Dirk Schumacher – *Verein, Bürger für Homberg e. V.*
- Dr. Gerhard Grebe – *Verein, Bürger für Homberg e. V.*
- Georg Ritter – *Verein, Bürger für Homberg e. V.*
- Klaus Herz – *Stadtverwaltung, Gemeinwesensarbeit und Integration*
- Prof. Dr. Jürgen Schulz-Grobert – *Förderverein Haus der Reformation (Homberg (Efze))*
- Horst Oltmer – *Projekthof Mühlhausen*
- Rolf Schott – *Haus- und Grundbesitzerverein Homberg u. Umgebung (Homberg (Efze))*
- Wolfgang Imberger – *KBG (Homberg (Efze))*
- Klaus Mienert – *Architekt (Homberg (Efze))*
- Helge Schröder – *Architekt (Frielendorf-Lenderscheid)*
- Prof. Dr. Peer Zietz – *Landesamt für Denkmalpflege*
- Günter Mostert – *Architekt (Homberg (Efze))*
- Klaus Thilo Kroeschell – *Verein, Bürger für Homberg e. V.*

- Der Arbeitskreis setzt sich aus verschiedenen Akteuren aus Homberg und der Region zusammen.

- **Ziele:**

- Wir beschäftigen uns mit den Potentialen und Defiziten der Stadtentwicklung
- in Homberg (Efze).
- Wir möchten insbesondere die Geschichte und die „Edelsteine“ Hombergs herausheben. Dazu gehört der mittelalterliche Stadtkern, die Reformationskirche, das Gasthaus Krone, das Gotische Haus, die Burg und weitere Gebäude der Stadt.
- Wir wollen die guten Potenziale nutzen und weiterentwickeln, damit Homberg (Efze) für alle Altersgruppen attraktiv wird.

- **Ergebnisse:**

- Wir haben gemeinsam Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung erarbeitet, z.B.:
 - Einrichtung eines „Maison de Project“ (Zukunftswerkstatt)
 - Ansiedlung von Leuchtturm-Geschäften am Marktplatz
 - Schaffung von Arbeitsplätzen und Freizeitangeboten für Jugendliche
 - Intensive Beratung für Privatleute bei der Sanierung von Fachwerkhäusern
 - Errichtung eines Leitsystems für das Auffinden wichtiger Orte (Efwiesen, Jugendzentrum usw.)
 - Koordinierte Grünraumplanung durch das Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ (Stadtmauergärten, Stadtpark, Burgberg)

3. Arbeitskreis: Regionale Produkte und Märkte

- **Schlüsselakteure:**

- Jonathan Linker – *(Foto-) Journalist und Nachhaltigkeitsberater (Großroppershausen)*
- Simone Bressan – *Eiscafé Bressan und Stadtmarketing (Homberg (Efze))*
- Florian Ried – *Büroeinrichtung Ried und Stadtmarketing (Homberg (Efze))*
- Markus Schott – *myVale Sandalen & Schott Schuhorthopädie (Homberg (Efze))*
- Hubertus Nägel – *Tierfairbrik & Kulturförderer/Musikschutzgebiet (Hombergshausen)*
- Teja Habbishaw – *Teppichmanufaktur Habbishaw (Rückersfeld)*
- Moritz Zinn – *Strandbar No. 1 (Wallenstein)*
- Carsten und Samuel Waldeck – *Shift – nachhaltige Smartphones (Falkenberg)*
- Christian von Gimborn – *Dentaltechniker und Schnapsbrenner (Lembach)*
- David Hepe – *Zinnhof & Gartenlokal (Rodemann)*
- Hans-Joachim Bauer – *Land- Art Künstler (Homberg (Efze))*
- Ilona & Rainer Wälde – *Gutshof Akademie (Großroppershausen)*
- Jonas Seemann – *Ahoidesign (Homberg (Efze))*
- Julia Wenderoth – *Frau Jott (Mardorf)*
- Karin Wiegand – *Fotostudio Karin Wiegand (Homberg (Efze))*
- Karsten Völker – *Polster 7 (Frielendorf)*
- Malte Groß & Leona Boehm – *Biohof Groß (Mühlhausen)*
- Ralf Ehring – *Möbelfabrik Ehring (Homberg (Efze))*
- Stefan Stübing – *Bäckerei Stübing (Homberg (Efze))*
- Stephen Ziegler – *Praxis Ziegler (Homberg (Efze))*
- Thorsten Mattern – *ThW Jugendarbeit (Homberg (Efze))*
- Tine Fiand & Ernst Groß – *Kunst- und Werkhof (Großroppershausen)*
- Volker Karger – *Piazza (Homberg (Efze))*

- Der Arbeitskreis setzt sich 26 verschiedenen Akteuren aus Homberg und Region zusammen, die sich zu einem Netzwerk „Kreativer Unternehmer“ zusammengeschlossen haben.

- **Ziele:**

- Wir wollen nachhaltigkeitsorientierte Unternehmen aus Homberg (Efze) untereinander bekannt machen und gemeinsame Projekte anstoßen.
- Wir zeigen was Unternehmer in Homberg (Efze) antreibt und wofür sie sich in unserer Region begeistern. Uns liegt die Zukunft der Stadt am Herzen.
- Wir wollen Menschen einladen, die Region aus unserer Perspektive kennenzulernen und zeigen welche spannenden Angebote existieren.

- **Ergebnisse**

- Wir sind mittlerweile 25 Unternehmer aus allen kreativen Bereichen, die gemeinsam die Werte von Cittaslow teilen.
- Wir entwickeln bis Anfang Juli eine gemeinsame Website für das Netzwerk um Homberger und seine Gäste auf unsere Angebote in der Region aufmerksam zu machen.
- Wir bündeln vielfältige Kompetenzen in unserem Netzwerk und wollen insbesondere Startups fördern. Unser Netzwerk ist offen und soll Homberg (Efze) dienen.
- Wir reaktivieren den Wochenmarkt mit neuen Ideen.

4. Arbeitskreis: Gastfreundschaft und Gastgewerbe

- **Schlüsselpersonen:**
 - Dr. Nico Ritz – *Bürgermeister (Homberg (Efze))*
 - Moritz Zinn / Petra Zinn – *Strandbar No. 1 (Wallenstein)*
 - Simone Bressan - *Eiscafé Bressan und Stadtmarketing (Homberg (Efze))*
 - Teja Habbishaw - *Teppichmanufaktur Habbishaw (Rückersfeld)*
 - Adrian Kalinowsky – *Koch (Homberg (Efze))*
 - Hannelore Mayer-Stahl – *Hotel Rosenhof (Hesserode)*
 - Katja Hack – *Gasthof Hack (Borken-Kerstenhausen)*
 - Christian Utpatel – *Terra Lu Travel (Homberg (Efze))*
 - Marjan Norder - *By Marjannies Conceptstore (Homberg (Efze))*

- Der Arbeitskreis setzt sich aus verschiedenen Akteuren aus Homberg und Region zusammen.
- **Ziele:**
 - Wir beschäftigen uns mit den Potenzialen und Defiziten der Stadt Homberg (Efze) im Bereich Gastfreundschaft und Gastgewerbe.
 - Wir möchten Nachholbedarfe ermitteln und Verbesserungen im gastronomischen Bereich erzielen.
 - Wir möchten die gastronomische Identität Hombergs und der Region herausbilden und stärken.
 - Wir erarbeiten Maßnahmenvorschläge um das Gastgewerbe in Homberg (Efze) für Bewohner und Besucher attraktiver zu gestalten.
- **Ergebnisse:**
 - Wir möchten ein Netzwerk der Gastronomen bilden.
 - Das Gasthaus Krone (ältestes Gasthaus Nordhessens) soll als sinnstiftendes Schaufenster der Gastronomie mit Gastköchen genutzt werden.
 - Am 7. November soll ein Charity-Kochevent in der Stadthalle stattfinden. Der Erlös wird der Tafel gespendet.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-104/2018

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.05.2018
BPUS	11.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

**Verkauf Erbbaurecht Schwimmbadcafé Homberg (Efze);
hier: Ausübung des Vorkaufsrechtes der Kreisstadt Homberg (Efze)**

a) Erläuterung:

Die Kreisstadt Homberg (Efze) hat im Jahr 1996 Herrn Harald Frommann, Homberg (Efze), das Schwimmbadcafé zum Preis von 80.000,00 DM verkauft. Über dieses Grundstücksgeschäft wurde seinerzeit ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen, da lediglich das Gebäude, nicht aber Grund und Boden veräußert wurden. Im Vertrag wurde zugunsten der Stadt ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingetragen. Vor einigen Jahren hat Herr Frommann dieses Erbbaurecht an die Eheleute DeZwaan weiterverkauft. Die Stadt hatte bei diesem Geschäft auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechtes verzichtet. Nun steht erneut der Verkauf des Gebäudes „Schwimmbadcafé“ an, und die beauftragte Maklerin hat im Auftrag der Eheleute DeZwaan die Stadt angeschrieben, mit der Bitte um Abgabe einer Erklärung, dass sie auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichtet.

Im Hinblick auf die rechtsverbindliche Planung zum Betrieb eines Campingplatzes auf den angrenzenden Grundstücken, der möglichen Anlegung eines Wohnmobilstellplatzes und der Neuplanung der Freifläche sowie der Funktionsgebäude des Freibades wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Vorkaufsrecht auszuüben. Es ist durchaus wichtig und sinnvoll, den Badegästen, Urlaubern, zukünftigen Campern und Erholungssuchenden ein funktionierendes und strukturiertes Gesamtpaket „Freizeit, Erholung, Sport, Spaß, Gastronomie u. v. m.“ anzubieten. Ideen aus der Bürgerschaft für diese Umsetzung sind vorhanden und könnten gemeinsam umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Freibades können sich durch den Kauf neue Möglichkeiten zur Gestaltung des Eingangsbereiches entwickeln. Hier könnten z. B. Kasse, Kiosk und Gastronomie zusammengefasst werden. Mit der Prüfung einer möglichen Neugestaltung des Freibades ist ein Planungsbüro beauftragt worden. Erste Ideenskizzen sind als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 hierüber bereits beraten und die Verwaltung beauftragt, mit der Maklerin hinsichtlich des Kaufpreises Verhandlungen zu führen. Außerdem sollte externe Beratung zur Planung „Wohnmobilstellplatz u. a.“ eingeholt werden.

Anlagen: Lageplan, Luftbild, Energieausweis, Inventarverzeichnis, Ideenskizzen (foundation5+)

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Leitfaden zur Veräußerung und zum Ankauf von städtischen Liegenschaften, BGB.

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

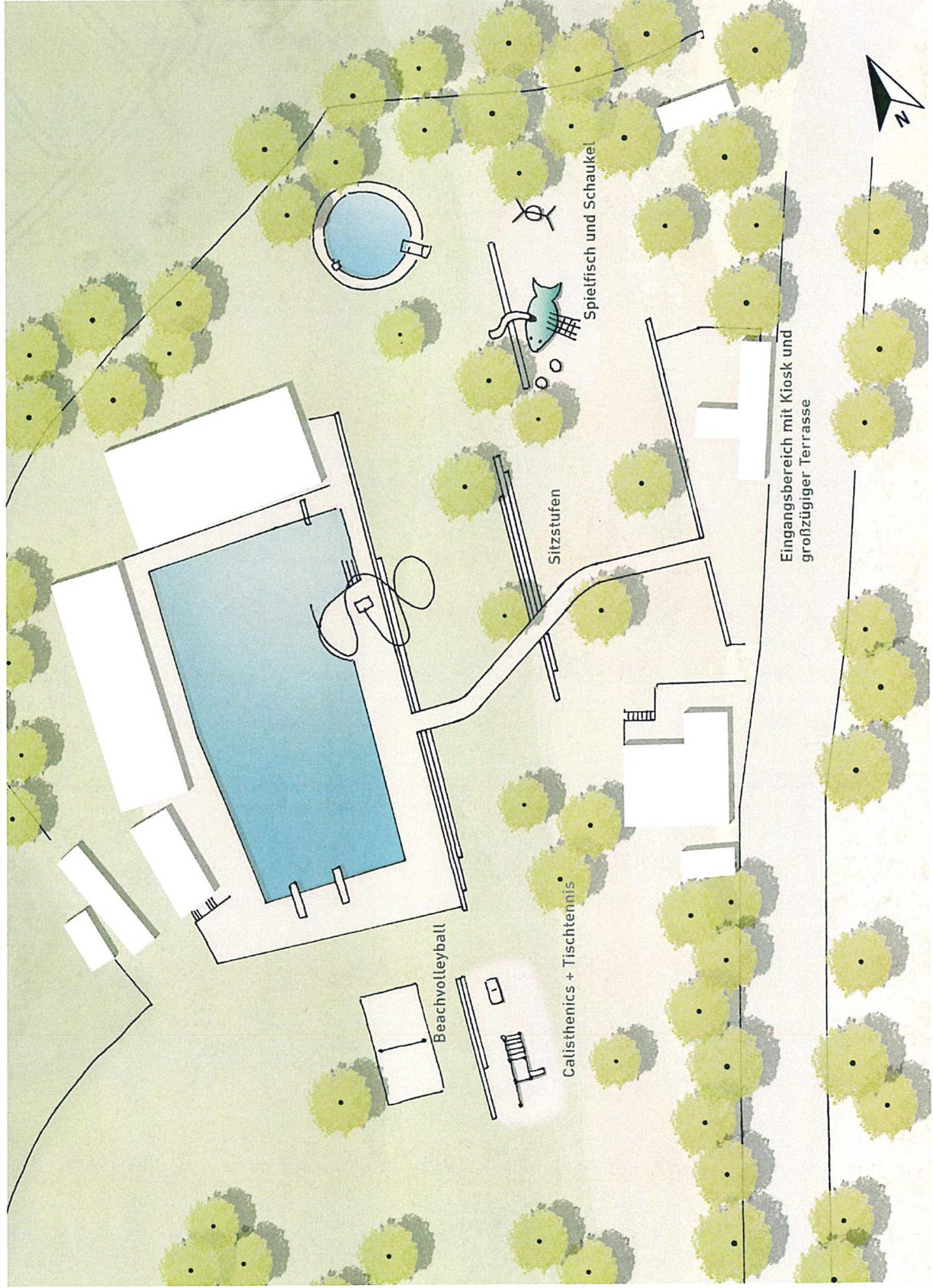
Die Immobilie „Schwimmbadcafé, Erlebrunnenweg 17“ soll zum Preis von 34.000,00 € erworben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung des Vertrages durch die Stadtverordnetenversammlung wird verzichtet.

Anlage(n):

1. Vorentwurf - Variante 1
2. Vorentwurf - Variante 2
3. Anlagen Verkauf Erbbaurecht Schwimmbadcafe Michel-2018-04-24

Vorentwurf - Variante 1



- Sitzstufen terrassieren die Liegewiese und gliedern sie in unterschiedliche Bereiche

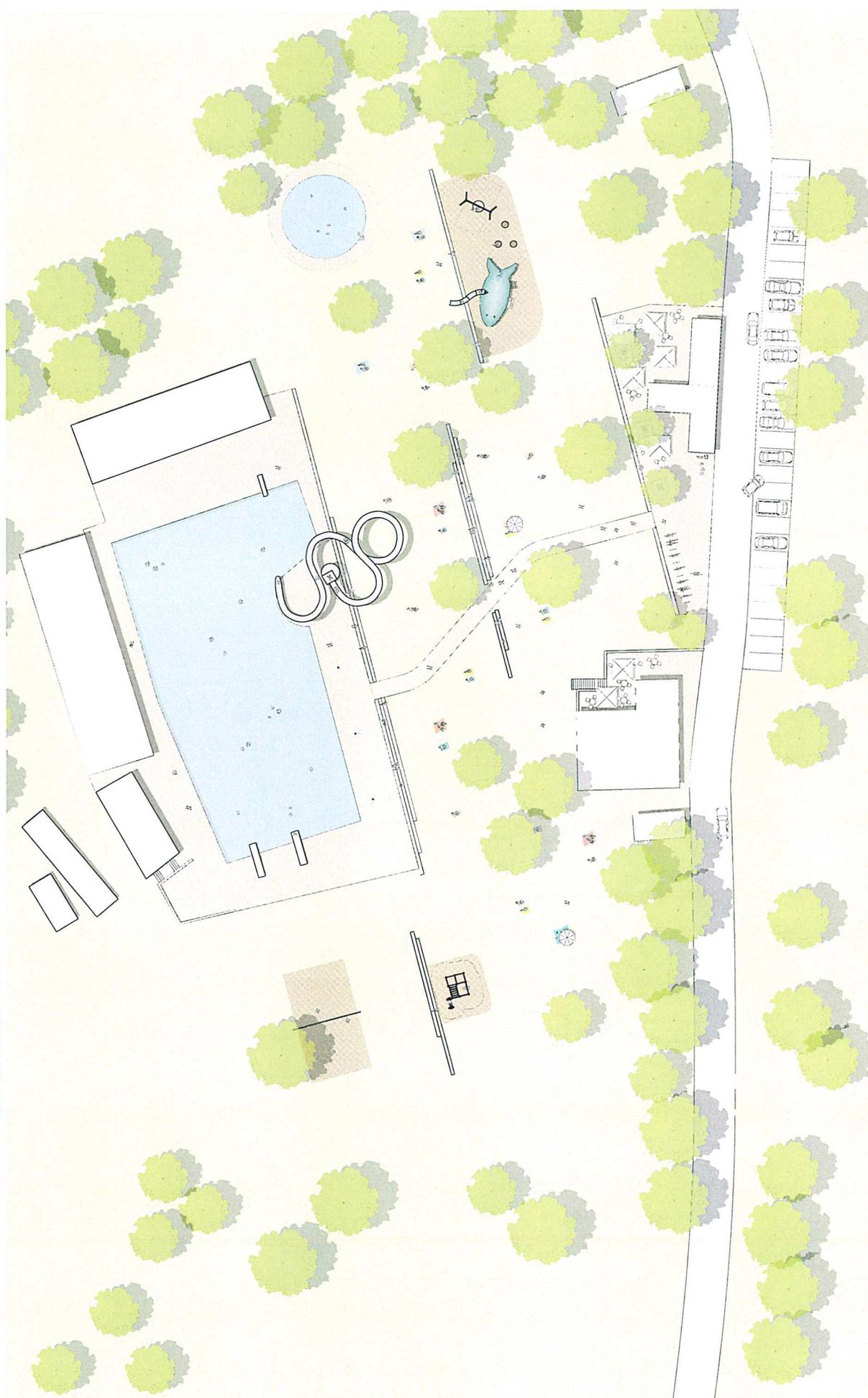
- Sanierung des Beachvolleyballfeldes und Schaffung eines Bereichs für Jugendliche durch Calisthenics-Anlage und Tischtennis

- Neuordnung des Eingangs - Abriss des Kassenhauses

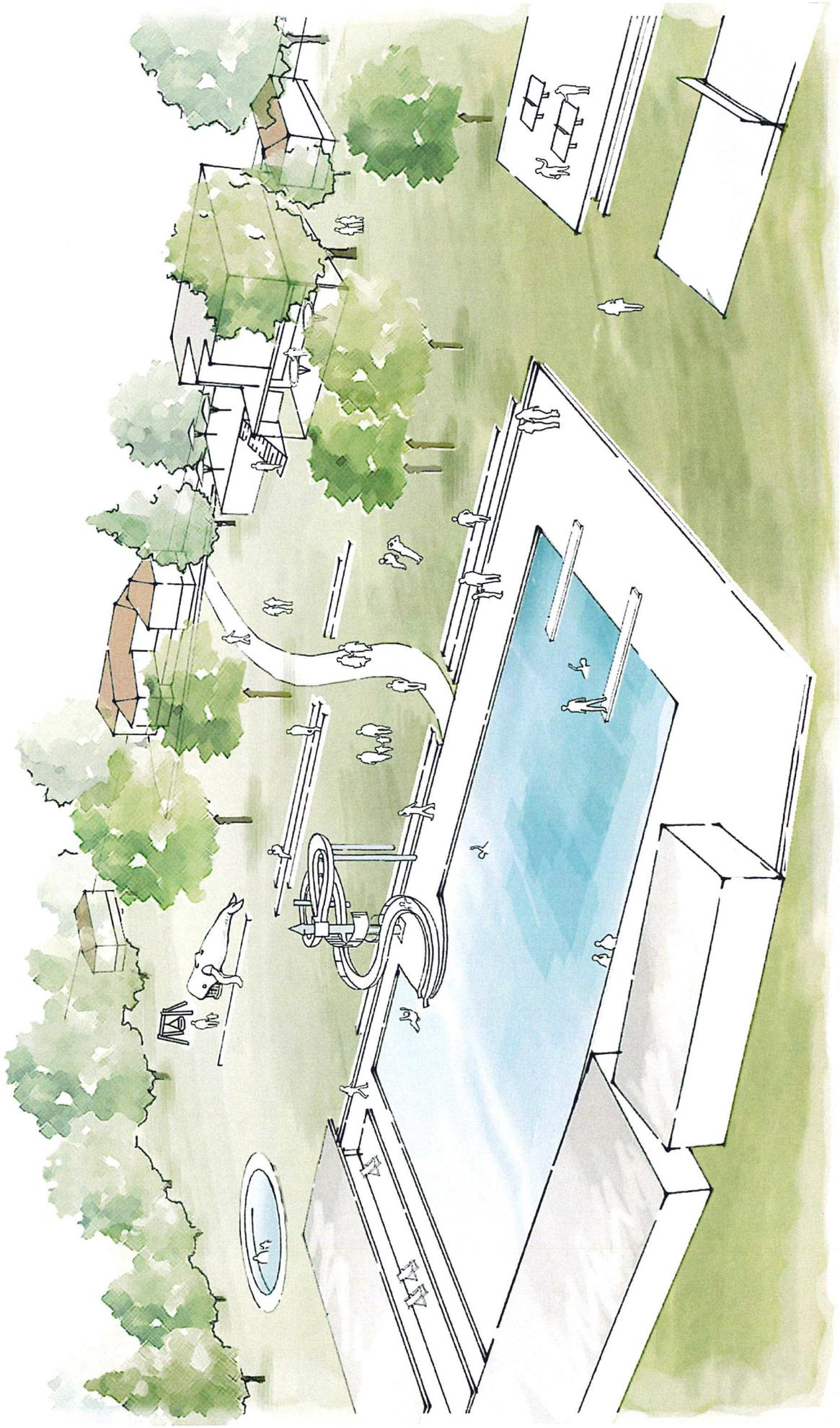
- Bündelung der Funktionen im Umkleidetrakt (Kasse, Umkleide, DLRG, Sonnenterrasse)

- Umbau des Bademeisterhauses

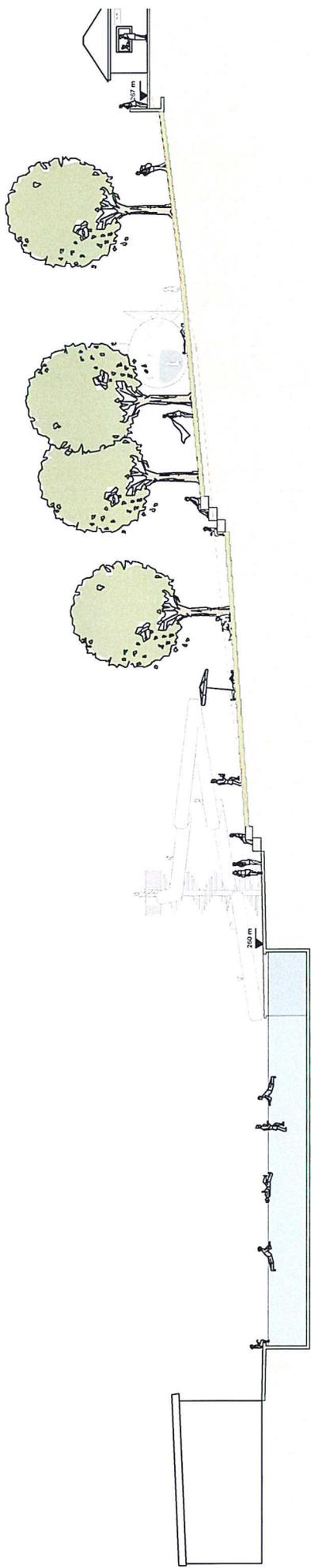
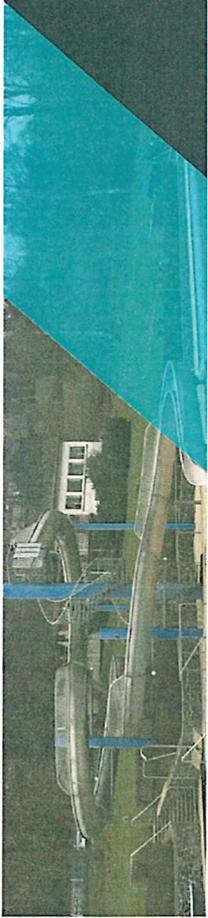
Vorentwurf - Variante 1



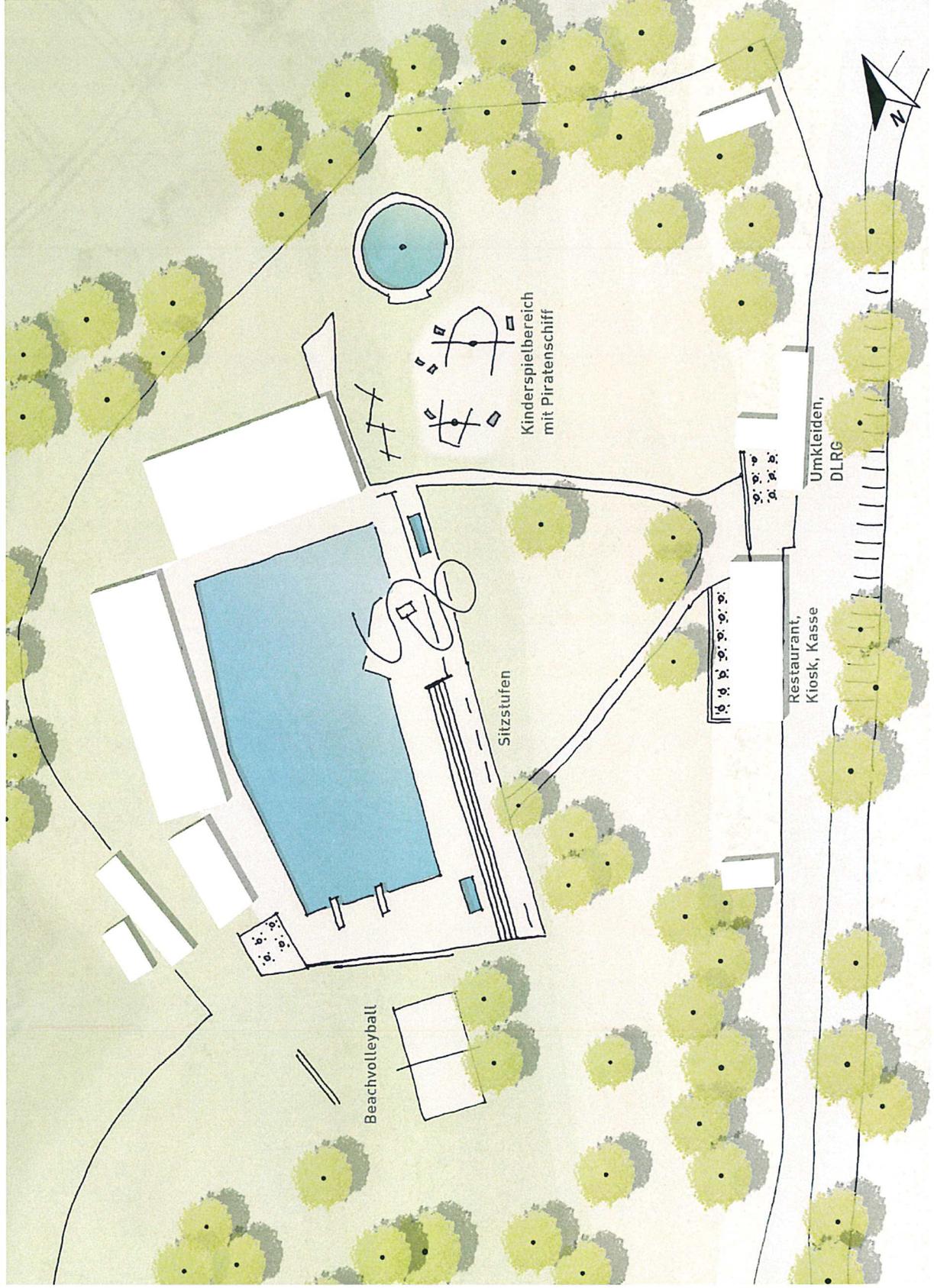
Perspektive - Variante 1



Schnitt - Variante 1

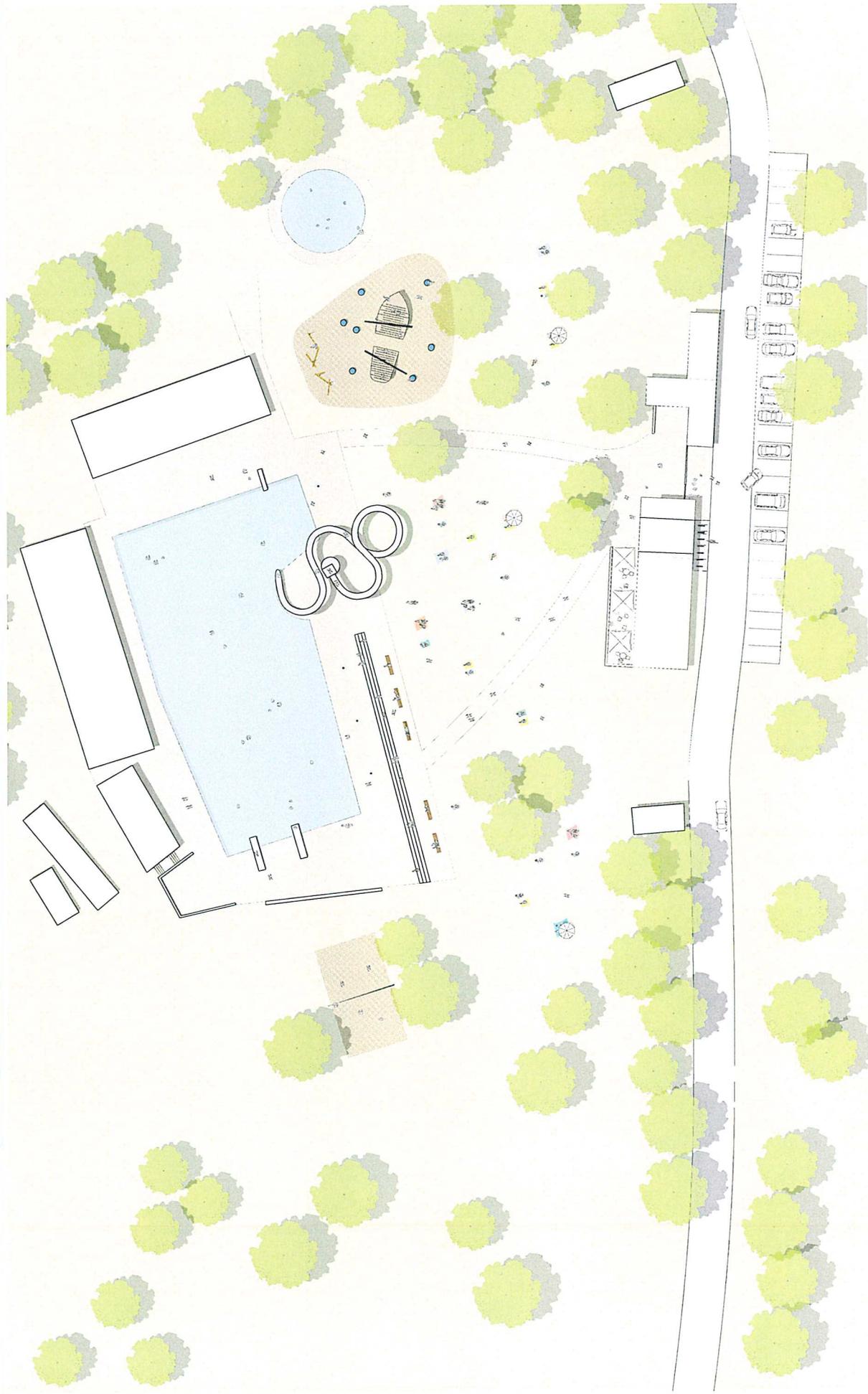


Vorentwurf - Variante 2



- Ebene Liegefläche
- Zwei Wegeverbindungen vom Eingangsbereich zum Becken
- Sitzstufen am Becken
- Sanierung des Beachvolleyballfeldes
- Neuordnung des Eingangs
- Abriss des Kassenhauses und Neubau eines Gebäudes für Kasse und Kiosk
- Umbau des Bademeisterhauses

Vorentwurf - Variante 2

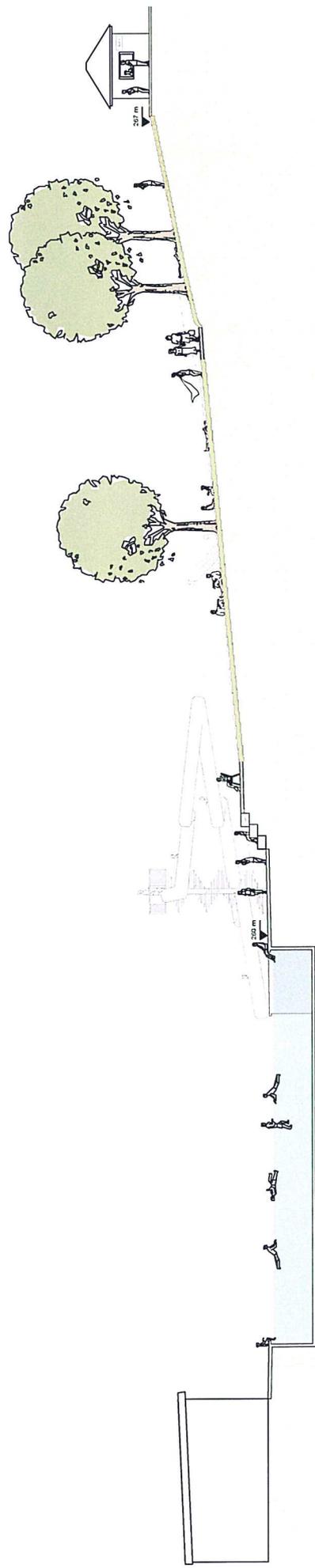


Perspektive - Variante 2





Schnitt - Variante 2





Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.353
 Bearbeiter: ingwebuser
 Datum: 24.04.2018

Dies ist kein amtlicher Auszug
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Registriernummer ² HE-2017-001380943

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

1

Gültig bis: 26.07.2027

Gebäude

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Speisegaststätte/Restaurant		
Adresse	Erlebrunnenweg 17, 34576 Homberg/Efze		
Gebäudeteil	ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude ³	ca.1955		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	2006		
Nettogrundfläche ⁵	200 m ²		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³	Erdgas H		
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung: keine	
Art der Lüftung/Kühlung ³	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Aushangpflicht <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)		

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als **Bezugsfläche** dient die **Nettogrundfläche**. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (**Erläuterungen - siehe Seite 5**).
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

IBU Staab
Matthias Staab
An der Flachsstraße 2
34621 Frielendorf- Verna

27.07.2017

Ausstellungsdatum



¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
 Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen, die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen
³ Mehrfachangaben möglich
⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation
⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

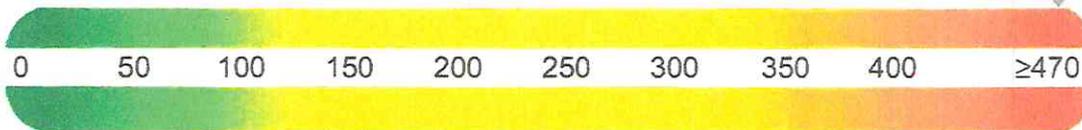
Registriernummer ² HE-2017-001380943
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

2

Primärenergiebedarf

CO₂-Emissionen ³ 101 kg/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes
484 kWh/(m²·a)



EnEV-Anforderungswert
Neubau (Vergleichswert)

EnEV-Anforderungswert
modernisierter Altbau (Vergleichswert)

Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert
Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten
Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach Anlage 2 Nummer 2 EnEV
 Verfahren nach Anlage 2 Nummer 3 EnEV ("Ein-Zonen-Modell")
 Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV
 Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV

Endenergiebedarf

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²·a) für

Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ⁵	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Erdgas H	405,7	20,7	0	0	0	426,4
allgemeiner	3,7	0,3	4,5	0	0	8,5

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

430 kWh/(m²·a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

5 kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG ⁶

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Deckungsanteil: %
%
%

Ersatzmaßnahmen ⁷

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a)
Primärenergiebedarf:
 Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a)
Primärenergiebedarf:

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m ²]	Anteil [%]
1	Gaststätte	200	100
2			
3			
4			
5			
6			
7			

weitere Zonen in Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ freiwillige Angabe

⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

⁵ nur Hilfsenergiebedarf

⁶ nur bei Neubau

⁷ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ² HE-2017-001380943
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

3

Endenergieverbrauch

Warmwasser enthalten

Der Wert enthält den Stromverbrauch für

Zusatzheizung Warmwasser Lüftung eingebaute Beleuchtung Kühlung Sonstiges

Verbrauchserfassung

Zeitraum		Energieträger ⁴	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
von	bis							

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

kWh/(m²·a)

Gebäudenutzung

Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil	Vergleichswerte ¹	
		Heizung und Warmwasser	Strom

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises unter www.bbsr-energieeinsparung.de durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
⁴ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

³ veröffentlicht

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer ² HE-2017-001380943

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind möglich nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
1	Kellerdecke	Dämmung der unteren Gebäudeabgrenzung 10-12 cm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	-
2	Dach	Dämmung der oberen Gebäudeabgrenzung (Decke bzw. Dach) 15-20 cm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	-
3	Außenwand gg. Außenluft	Außenwanddämmung 10-15 cm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	-
4	Fenster	Austausch der Fenster/Türen Uw-Wert 0,7-1,7 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	-
5	Heizung	Erneuerung der Heizungsanlage, Optimierung der Regelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	-

weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:

<http://www.zukunft-haus.info/>

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegevinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisierter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzereinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Zusammenfassung Inventar Gastraum und Untergeschoss Schwimmbadcafé

Inventar	Stück	Standort/ Bemerkung
Biertheke inkl. kompletter Ausstattung (Eiswürfelmaschine und Kühltheken)		
Reinigungs- Krake für Spülung der Bierleitungen (Schlauchsystem)	1	
Theken-Drehzange Metall für Zapfanschluss/ Bierhahn	1	
Utensilien für Theken-Spülbecken: Langer Stopfen und Stöpsel	je 1	
Kaffeemaschine Melitta (2- Kannensystem)	1	
Kaffeemaschine Bremer Viva 24 + Filter	1	
Tassenwärmestation	1	
Kaffeekanne, Glas für Kaffeemaschine Melitta	2	
Plastikfilter für Kaffeemaschine Melitta	2	
Beschreibung/ Gebrauchsanweisung Kaffeemaschine	1	
Reinigungs-Zubehör Viva 24: 3 Spezialbürsten u. 1 Milchschauch	3+1	
Kompletter Gläserspüler (Spülboy) mit Abtropfgitter für Gläser	1	
Sat-Schüssel mit Fernsehhalterung/ Arm mit Feststellgurt	1	
Glasvitrine/ Kuchenvitrine mit 3 Einschüben	1	
Tisch (für 6 Personen)	6	
Tisch (für 4 Personen)	4	
Tisch rund (für 8 - 10 Personen)	1	
Restaurant Stühle	53	
Tischplatten zur Verlängerung für die Tische im Restaurant	3	
Stehtisch, rund, weiss	1	
Stehtisch, rund (mit Muster)	1	
Bierbänke aus Holz	6	Terrasse
Biertische aus Holz	12	Terrasse
Rechteckiger 4er Tisch	2	Terrasse
Ovale 6er Tisch	2	Terrasse
Stühle rund, lila, Kunststoff	6	Terrasse
Stühle vierkant, lila, Kunststoff	20	Terrasse
Weisser 4er Tisch	4	Terrasse
Stuhlauflagen, rot/weiss gestreift	34	Terrasse
Kunststoff- Liegen, weiss	20	Heizungskeller
Flaschenkühlschrank (Martini)	1	Kiosk Untergeschoss
Sonnenschirm (Martini)	4	Terrasse
Friteusen, Herd und Backofen		Küche
Spüle mit Unterschrank	1	Küche
Saladette (Möbel) mit Metallbehältern		Küche
Kühltheke (Möbel)		Küche
Mikrowelle weiss		Küche
Wärmeschrank für Teller		Küche
Bain Marie (Wasserbad)		Küche
Tischfriteuse (bestehend aus 2 Behältern)	1	Küche
Tisch schmal, weiss	1	Küche
Tisch breit, weiss	1	Küche
Halbhoher Metallschrank mit Arbeitsfläche		Küche
Chaffing Dish schwarz mit Wanne, Metall	1	
Chaffing Dish Alu mit Wanne	1	
Wärmehalteplatten (Firma Apexa)	2	elektrisch
Reinigungsgeräte (groß)	diverse	elektrisch
Kühlschrank klein, weiss mit Einschubrosten		
Kühlschrank gross, weiss mit Einschubrosten		im Vorratsraum
Tiefkühltruhe von Nordcap		im Vorratsraum
Großräumiger Kühlschrank		
Feuerlöscher (Personal WC, Treppenaufgang, Flur Bierkeller)	3	
Feuerlöscher Leihgabe Firma Gloria	2	
Löschdecke	1	
Erste Hilfe- Koffer mit Inhalt (Vorraum Personal- WC)		
Untertisch für Pizza-öfen (Metallgestell)		
Personalspint (2-türig)	1	Keller
Schreibtisch aus Holz		Aufenthaltsraum
Bedienungsanleitungen für Küchengeräte/ Heizung/ Kaffeemaschine etc.	diverse	
Kronleuchter aus Glas (Restaurant)		
Rondell im Restaurant (für Speisenpräsentation in Buffetform). Stromzugang für Heißgeräte im Boden		

Variation an Basisgeschirr, Textilien etc.:		
Gläser für Bier, Spirituosen, Softgetränke etc.		
Kaffeegeschirr (Porzellanserie)		
Besteck		
Eisbecher, Eierbecher		
Buffet Ausstattung (Vorlegebesteck, Buffetplatten etc.)		
Glaskaraffen für Kaltgetränke		
Glaskaraffen für Heißgetränke		
Thermoskanne braun + weiss		
Tischwäsche aus Stoff		
Küchenzubehör (Behälter etc.)		
Speiseteller		
Frühstücksteller		
Suppeteller		
Suppentassen		
Salatteller		
Beilagenschüsseln		
Pfannen und Behälter für Braten etc.		
Auflaufform		
Getränk Kühler (Gerolsteiner)		
Buffetplatten		
Saftkaraffen gross aus Glas für Buffet		
Glasschüsseln klein und gross für Buffet		
Torten-/ Kuchenplatten		
Käseglocke aus Glas		
Ofenaube (Insektenschutz)		
Silbertablets		
Fleischplatten		
Suppentopf gross		
Suppentopf mittelgross		
Kasserole (Bräter) groß		
Kasserole (Bräter) klein		
Aufsteller Kunststoff für Preisliste/ Werbeaktionen	diverse	
Schaukästen (Außenbereich)	2	

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-128/2018

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.06.2018
HAFI	12.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2018

LEADER-Projekt Neugestaltung Dorfmitte Holzhausen

hier: Beantragung weiterer Fördermittel und Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Durchführung der Maßnahme

a) Erläuterung:

Am 16.12.2016 wurde für das LEADER-Projekt Neugestaltung Dorfmitte Holzhausen der Förderbescheid in Höhe von 77.914,00 € bei Gesamtkosten von rd. 128.300,00 € (152.700,00 € abzüglich Eigenleistung 24.400,00 €) übergeben.

In der Folge wurden die Maßnahmen zusammen mit dem Bürgerverein „Wir für Holzhausen“ und dem Ortsbeirat konkretisiert und endgültig abgestimmt. Im April 2018 wurden die Landschaftsbauarbeiten ausgeschrieben. Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage erhielt die Stadt Homberg (Efze) im Ausschreibungsverfahren nur 2 Angebote, welche erheblich über den kalkulierten Kosten liegen. Durch Nachverhandlungen und Reduzierung des Leistungsumfangs konnte eine deutliche Reduzierung der Angebotssumme erreicht werden. Die aktuell zusammengefassten Gesamtkosten inkl. Planung und Nebenkosten liegen bei rd. 225.000,00 €.

Der Fachbereich Wirtschaftsförderung beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises hat eine Erhöhung der Förderung aufgrund der nicht vorhersehbaren Kostenerhöhung in Aussicht gestellt, es wird eine weitere Fördersumme von 61.000,00 € erwartet. Dazu muss ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Sicherstellung der Haushaltsmittel der Stadt Homberg (Efze) zur Durchführung der Gesamtmaßnahme. Bisher sind in den Haushalten 2015-2017 jeweils 33.300,00 € (insgesamt 99.900,00 €) eingestellt worden.

Um den Änderungsförderantrag stellen zu können, den Bauauftrag vergeben zu können und die Maßnahme im Jahr 2018 fertigzustellen und somit auch die (schon bewilligten und neuen) Fördermittel abrufen zu können, wird vorgeschlagen, eine Mittelumwidmung in Höhe von 125.000,00 € von Investition 3020101703 „Neugestaltung Straßenraum Innenstadt 1. BA“ auf Investition 3020101502 „LEADER-Projekt Dorfmitte Holzhausen“ vorzunehmen. Da beim Bau des Minikreisels die erwarteten Gesamtkosten von 700.000,00 € eingehalten werden, steht die erforderliche Summe für die Umwidmung zur Verfügung. Diese Umwidmung sollte bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2019 für den weiteren Ausbau der Kasseler und Ziegenhainer Straße entsprechende Berücksichtigung finden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Es werden 125.000,00 € Haushaltsmittel von Investition 3020101703 „Neugestaltung Straßenraum Innenstadt 1. BA“ auf Investition 3020101502 „LEADER-Projekt Dorfmitte Holzhausen“ umgewidmet. Die Umwidmung sollte bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2019 für den weiteren Ausbau der Kasseler und Ziegenhainer Straße entsprechende Berücksichtigung finden.

Ein Änderungsförderantrag für das LEADER-Projekt Neugestaltung Dorfmitte Holzhausen soll umgehend gestellt werden.